Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Ferdinando Galiani

Recht der Neutralität. Oder: Von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte

Zweyter Band

Leipzig: bey Georg Conrad Walthers Wittwe, 1790

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783

Band (Druck) Freier Zugang

41b. 8.

Ji - 3079. (2)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0002
DFG

Recht der Neutralität.

Oder:

Von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte.

Aus dem Italienischen (des Herrn Galiani) übersetzt,

und

mit einem Kommentar versehen

von

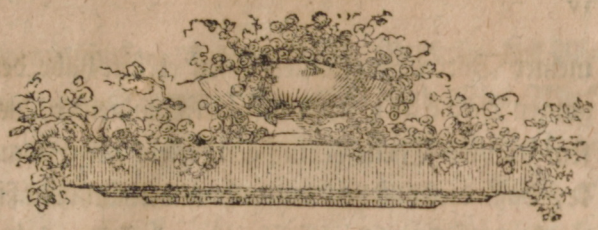
Karl Adolph Cäsar,
ord. Prof. der Phil. auf der Univ. Leipzig.

Zweyter Band.

Leipzig,
bey Georg Conrad Walthers Wittwe,
1790.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0005
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis



Vorerinnerung.

Schon hatte der erste Band dieser Uebersetzung die Presse verlassen, als mir die beyden Stücke des Deutschen Merkurs vom August und September 1789 zu Gesicht kamen. In diesen befindet sich unter andern ein sehr zweckmässiger Auszug aus des Diodati Vita dell' Abate *Ferdinando Galiani*, Napoli, 1788. in welchem auch S. 284. von diesem Werke, über die Pflichten neutraler Völker, einige Nachricht gegeben wird. Ich bin dadurch völlig gewiß geworden, daß der berühmte Galiani wirklich der Verfasser desselben ist. Nun war ich zwar anfangs gesonnen, wie ich solches auch in

meiner Vorrede zum ersten Theil erklärt habe, den ganzen Diodati, nebst meinem Kommentar, diesem zweyten Theile beyzufügen; allein der Gedanke, daß dieser Theil dadurch unverhältnißmäßig stark ausfallen, die Erscheinung desselben später erfolgen, und das Werk selbst, an welchem doch manchen Lesern das meiste gelegen seyn möchte, vertheuert werden würde, ließ mich meinen Plan in diesem Stücke abändern. Dazu kamen noch gewisse Winke von Männern, deren Nahmen ich hier nicht nenne, deren Ermunterungen aber, das Publicum nicht lange auf den zweyten Theil warten zu lassen, mich in meinem veränderten Entschlusse bestärkten, und mir zum Gesetz wurden. Galiani's Leben von Diodati, und mein Kommentar, werden also einen besondern Band ausmachen, und ich werde ihn so einzurichten suchen, daß er, auch schon für sich betrachtet, verständliche und nicht unwichtige Untersuchungen enthalten soll. Dennoch glaube ich aus mancherley Ursachen gut zu thun, wenn ich jenem Bande noch das Werk des Lampredi, welches mit dem Werke des Galiani in so naher Beziehung steht, und den Titel führt: Vom Handel neutraler Völker in Kriegszeiten, zum Gebrauche des deutschen Publicum's bearbeitet,

voraus-

vorausschicke. Lampredi, Professor des Allgemeinen Staatsrechts zu Pisa, gab dieses Werk 1788 heraus, also sechs Jahre später als Galiani das seinige herausgegeben hatte. Allein er war auch diesem schon aus andern Schriften so vortheilhaft bekannt, daß er von ihm im gegenwärtigen Werke an mehrern Orten, selbst da, wo sie nicht einerley Meinung sind, mit großen Lobeserhebungen angeführt wird; und eben dieses wird man in dem Werke des Lampredi gegen den Galiani erwiedert finden. Es muß eben so nützlich, als unterhaltend seyn, die Gedanken zweyer so vortrefflichen Männer über einen der wichtigsten Gegenstände des Völkerrechts mit einander zu vergleichen. Und ich hoffe daher, meinen Lesern einen sehr angenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich das Lampredische Werk in deutschem Gewande dem gegenwärtigen bald möglich folgen lasse.

Ich habe eine Art von Register über beyde Theile beygefügt, wobey ich vorzüglich dieses zum Augenmerke gehabt habe, die Resultate der vornehmsten Untersuchungen auszuheben, die oft zerstreuten Glieder noch näher an einander zu rücken,

und dadurch meinen Lesern die Uebersicht über die abgehandelten Materien, so wie die kurze Wiederholung derselben, zu erleichtern.

Hier nehme ich indessen von meinen freundschaftlichen Lesern Abschied, und bin gewiß, daß sie dieses Werk mit mir für desto wichtiger halten, und desto höher schätzen werden, je mehr es über die für die Völker so wohlthätige Neutralität und ihre Rechte ein ganz neues Licht verbreitet. Nicht leicht wird man in demselben eine Seite antreffen, welche nicht entweder eine genauere Entwickelung einer bisher nur oberflächlich und verworren abgehandelten Frage, oder die Entdeckung von Widersprüchen in den bisherigen Lehren, oder die Darstellung dieses oder jenes verderblichen, und, obgleich fast allgemein befolgten, darum nicht weniger abscheulichen Grundsatzes, oder endlich eröffnete ganz neue Aussichten, wahre Bereicherungen und Erweiterungen des Völkerrechts, enthielt. Ja, ich zweifele keinesweges, daß sich das Recht der Neutralität bald zu einer eigenen und ganz besondern Wissenschaft ausbilden wird, deren beglückende Wirkungen auf das Menschengeschlecht gewiß noch größer seyn werden, als es die Wirkungen

kungen mancher andern schon längst vollständig bearbeiteten Wissenschaften sind.

Leipzig,
im März,
1790.

K. A. Cäsar.

Berichtigungen.

So weh es mir thut, daß der erste Band so uncorrect gedruckt ist; so blieb mir doch, da der Fehler einmal geschehen war, nichts weiter übrig als das Fehlerhafte redlich und offenherzig anzuzeigen. Je gewissenhafter ich es angegeben habe, desto mehr stehe ich für die Richtigkeit alles Uebrigen, nur kleine unbedeutende Buchstabenverbesserungen ausgenommen. Der zweyte Band enthält nur sehr wenige den Sinn verstellende Unrichtigkeiten. Auch diese will ich hier anzeigen; nur muß ich erst noch einen kleinen Nachtrag von Berichtigungen zu dem ersten Bande vorausschicken.

Im ersten Bande.

S. 30. Z. 1. von oben ist — gerecht — wegzustreichen.
— 50. in *) Z. 5. von oben l. statt — eine gerechte Ursache des Krieges sey — ein gerechter Beweggrund zum Kriege sey.
— 57. Z. 7 von oben, l. statt — gerecht — ungerecht.
— 71. in *) Z. 17. von unten, l. statt — verstehet — verstehen.
— 102. Z. 9. von oben, l. statt — welcher — welchem.
— 148. — 4. von unten, l. statt — übrig ist, (wie — übrig ist, nicht, (wie ꝛc.
— 150. — 6. im Texte von unten, l. statt — dann — denen.

S. 183.

S. 183. Z. 1. im Texte von unten, l. statt — Nicht die vollkommene Gleichheit und Unpartheylichkeit — Nicht das vollkommen gleiche Betragen.

— 225. — 2. in *) von unten, l. statt — da doch diese — welche.

— 261. — 6. im Texte von unten, l. statt — daß das eine — daß jenes: — und Z. 5. l. statt — das andere — dieses.

— 303. — 15. 16. im Texte von oben, l. statt — besetzt sind, und zwischen den bloß von Natur befestigten Oertern, oder jenen — besetzt, oder schon von Natur befestiget sind, und jenen.

— 350. — 6. 7. 8. von oben, l. statt — ist kein Unterschied zwischen Bürgern und neutralen Ausländern zu machen — giebt es kein Mittel, wie man die Bürger und die neutralen Ausländer unterscheiden könnte.

— — — 10. von oben, l. statt — machen könnte — zu machen im Stande seyn würde.

Auch bitte ich, in den in der Vorrede zum ersten Bande angegebenen Verbesserungen statt S. 61. Z. 15. — S. 61. Z. 16. zu lesen; S. 75. Z. 1. und S. 147. Z. 16. ganz durchzustreichen; und endlich statt S. 258. Z. 17. 18. — S. 259. Z. 11. 12. 13. zu setzen.

Im zweyten Bande.

S. 22. Z. 1. in der Anm. von oben, l. statt 1788 — 1778.

— — —3. in der Anm. von unten, l. statt — Bruchstücke — lange Auszüge.

— 40. — 12. von unten, l. statt — vollkommenen, Rechts stützet — vollkommenen Rechtes, stützet.

— 46. — 12. von oben, l. statt — Wider- — Widersprüche.

— 68. ist §. V. wegzustreichen.

— 117. ist statt — §. VI. — §. V. zu setzen.

— 125. muß statt — §. VII. — §. VI. gelesen werden.

— 136. müssen über die achte Zeile von unten, welche sich anfängt, Zu der ersten Klasse ꝛc. die Worte gesetzt werden: Erste Erklärung.

— 146. l. statt — §. VIII. — §. VII.

— 157. Z. 1. im Texte von unten, l. statt — einen — einem

— — —7. l. statt — listigerweise — sie listigerweise

— 248. — 14. von oben, ist zu den Worten — haben würde — noch hinzuzufügen: „Nur das erfordert die Gerechtigkeit, daß die kriegführenden Völker seinen Unterthanen kein

Leid

Leid zufügen, oder den unvermeidlichen Schaden ihnen ersetzen" — und nun erst folgt das auf die Anmerkung verweisende Zeichen, *).

In Rücksicht auf die Orthographie erinnere ich noch, daß ich allemal statt Hanseestädte, eigentlich Hanseestädte, und statt Kauffartheyschiffe, Kauffahrdeyschiffe hätte schreiben sollen; weil jenes von Hanse, ein Bund, eine Verbindung, herkömmt, dieses aber ein völlig Niedersächsisches Wort ist. S. Adelung Deutsche Orthographie. Th. 2. Um mancher Leser willen blieb ich bey der gewöhnlichen Schreibart.

Inhalt

Inhalt
des zweyten Bandes.

Neuntes Kapitel.

Vom Handel zwischen neutralen und kriegführenden Mächten S. 1

§. 2. Von der gänzlichen Unterbrechung des Handels mit feindlichen Nationen, oder bloß mit belagerten Plätzen — 27

§. 3. Von dem Handel mit Kriegscontrebande insbesondere — 42

§. 4. Welche Dinge sind für Kriegscontrebande anzusehen? — 54

Art.

Art. 1. Von den Menschen, oder von den Recruten S. 68

— 2. Von den Pferden und Maulthieren — 78

— 3. Von den Waffen — 82

— 4. Von Kriegsschiffen — 84

— 5. Von Lebensmitteln, und den Waaren, welche zur Bequemlichkeit, oder zum Luxus dienen — 91

— 6. Von den Mineralien — 98

— 7. Von den Metallen: dem Eisen — 101

— — — dem Kupfer — 105

— 8. Von den edlern Metallen, oder von dem Gelde — 107

— 9. Von dem Schiffsbauholze, und andern Geräthschaften — 109

§. 5. Von der Rechtmäßigkeit, oder Unrechtmäßigkeit einiger von den Potentaten in Rücksicht auf den Handel mit Kriegscontrebande eingegangenen Conventionen — 117

§. 6.

§. 6. Von dem Handel neutraler Staaten mit den rebellischen Unterthanen eines Potentaten S. 125

§. 7. Von dem kriegführenden Nationen zuständigen Rechte in Ansehung des von neutralen Völkern geführten Contrebandhandels — 146

§. 8. Von dem rechtmäßigen Richter über die weggenommenen oder angehaltenen Waaren einer neutralen Nation — 165

Zehntes Kapitel.

Von den wirklichen Gebräuchen zur See zwischen kriegführenden und neutralen Mächten — 190

§. 1. Von den Unähnlichkeiten, welche sich zwischen dem Meere, und dem festen Lande befinden, und welche Verschiedenheit der Rechte daraus entspringt — 191

§. 2. Von dem Kreuzen auf der See — 205

§. 3. Von der Aufnahme, welche neutrale Völker den Kapern, oder den Kriegsschiffen kriegführender Nationen gestatten S. 225

§. 4. Von dem Rechte kriegführender Völker für ihre Kaper und Kriegsschiffe in den Häfen und an den Küsten neutraler Nationen Sicherheit und Schutz zu verlangen — 234

§. 5. Von dem Visitiren, dem Arrest, und der Confiscation neutraler, auf offener See angetroffener Schiffe; und von den bey diesen Handlungen bisweilen gegen sie begangenen Ungerechtigkeiten — 251

Art. 1. Von dem Visitiren — 252

— 2. Von dem Arrest. — 258

— 3. Von der Wegnahme und Confiscation — 263

— 4. Von dem Embargo — 284

Beschluß — 289

Zwey-

Zweytes Buch.

Erstes Kapitel.

Von den Rathschlägen, welche die Staatsräson kriegführenden Mächten gegen neutrale Völker ertheilt S. 293

Zweytes Kapitel.

Von den Rathschlägen, welche die Staatsräson neutralen Mächten gegen kriegführende Nationen ertheilt — 312

Neun-

Neuntes Kapitel.

Vom Handel zwischen neutralen und kriegführenden Staaten.

Nun komme ich auf den Theil meiner Untersuchung, über welchen die Schriftsteller des Völkerrechts am meisten gestritten haben, so daß viele derselben ihn als den einzigen wichtigen Theil ansahen, und nur von ihm handelten, wenn sie von den Rechten und Verbindlichkeiten neutraler Völker schrieben *). Hier-

*) Auf ihn führt der berühmte Grotius fast alles zurück, was er im XVII. Kap. des III. Buches von der Neutralität der Völker sagt. Heineccius schrieb eine gelehrte Dissertation de nauibus ob vecturam vetitarum mercium commissis, und dachte dabey an nichts an-

Hierüber verwundere ich mich auch nicht; weil, da die Wissenschaft des Völkerrechts in den neuern Zeiten nirgends so sehr bearbeitet wurde und in Ansehen kam, als in den nordischen Reichen, die durch ihren neutralen Handel mitten unter den wüthenden Kriegen, welche Europa verheerten, reich und groß wurden, es ganz natürlich war, daß ihre berühmten Lehrer des Staats- und Völkerrechts ihre Mühe und ihren Fleiß auf die Untersuchung von Streitigkeiten wendeten, welche sich mit der Erwerbung von Reichthümern so gut vereinbaren ließen, und die Politik ihres Staats, in welchen sie erzeugt waren, oder unterhalten wurden, in Sicherheit stellten *).

Es könnte also scheinen, daß ich mich wenigstens über diesen schon so oft abgehandelten Theil kurz fassen

anders. Auch Bynkerschök handelt in seinen Disputat. Juris Publici, P. I. bloß von dem Handel neutraler Staaten. Endlich schrieb Herr Hübner bloß von der Wegnahme neutraler Schiffe; und eben dieses könnte ich von noch mehrern Publicisten sagen.

*) Es ist leicht, in der Abhandlung des Grotius de mari libero, und in den Schriften des Bynkerschök die Leidenschaft und die Politik der Republik Holland, so wie in vielen Werken deutscher Rechtsgelehrten die Leidenschaft und die Politik der freyen Hanseestädte wahrzunehmen. Zwar sind jene Schriftsteller nicht zu tadeln, in so fern sie wahre Lehren vortrugen: aber vortrefflich wäre es gewesen, wenn sie dieselben deswegen behauptet hätten, weil sie wahr sind, nicht, weil sie mit den Vortheilen ihres Fürsten oder ihres Vaterlandes übereinstimmten.

fassen und meinen Lesern Ueberdruß ersparen könnte: und in der That, wenn ich so wie ich im Ganzen genommen von den Meinungen meiner Vorgänger nicht abweiche, auch in allen ihren Schlüßen, in der Art die Wahrheit dieser Lehren zu beweisen, und in der Ableitung aller Folgen aus den ersten Grundsätzen mit ihnen einig wäre, so wollte ich nicht nur kurz, sondern lieber ganz still davon seyn; denn nichts scheint mir so abgeschmackt, als viel von Dingen zu reden, von welchen man nichts Neues vorzubringen weiß. Allein da ich mich in vielen Stücken so sehr von ihnen entferne, daß ich selbst Erstaunen und Verdruß darüber empfinde, so werde ich mich nicht kurz fassen können, vielmehr werde ich immer bekümmert und zweifelhaft bleiben, ob es mir, nachdem ich auch noch so viel darüber gesprochen habe, gelungen seyn möchte, alle meine Leser auf meine Seite zu bringen. Aber welchen Erfolg auch meine Bemühungen haben mögen, so werde ich doch nie meine innere Meinung verheelen oder verstellen.

Ich bemerke demnach, daß in Ansehung des Handels zwischen den neutralen und kriegführenden Völkern nach langen und hitzigen Streitigkeiten folgende Lehren in den Schulen die Oberhand behalten haben. I. Daß die neutralen Staaten fortfahren können mit beyden kriegführenden Völkern zu Wasser und zu Lande einen freyen Handel zu treiben, ohne daß eines derselben sich darüber beschweren könne. II. Daß eine solche Freyheit bloß in dem Fall einzuschrän-

schränken sey, wenn von den neutralen Völkern nur einer der kriegführenden Partheyen Waffen aller Arten (die gemeiniglich unter dem so bekannten Namen, Kriegscontrebande, begriffen werden) zugeführt würden, und dieses der gegenseitigen Parthey mißfiel *). Wenn jene Völker jedoch diese Waffen beyden kriegführenden Theilen zukommen liessen, oder zum wenigstens anböten, so würde nach der Meinung mancher Publicisten selbst diese Einschränkung wegfallen **). III. Die Handelsfreyheit der neutralen Völker findet ferner nicht statt mit Städten, Festungen,

*) Sam. Cocceji ist unter denen Schriftstellern, welche ich in Händen habe, der einzige, der, indem er sich nicht nur vom Grotius, sondern auch von seinem Vater entfernt, in seiner Dissertat. prooem. §. 789. frey behauptet: neuter prohibere, vel pertubare potest commercia pacati cum altero hostium: idque verum est etsi hostium vires inde augeantur, vti si ferrum, arma, frumenta, aliaque, quae in bello vsum habent, adferuntur.

**) Diese Meinung hat Vattel B. III. K. 7. „Ich „sage nach eben diesen Grundsätzen, daß, wenn eine „Nation mit Waffen, mit Schiffsbauholz, mit „Schiffen, mit Kriegsbedürfnissen handelt, ich es „nicht mißbilligen kann, wenn sie alles dieses meinem „Feinde verkauft, wofern sie sich nur nicht weigert, „auch mir dergleichen für einen billigen Preis zu über„lassen. Sie treibt ihren Handel ohne Absicht mir „zu schaden; und indem sie denselben fortsetzt, als ob „ich keinen Krieg hätte, so giebt sie mir keine Ursache „mich über sie zu beklagen." So sehr diese Meinung der Aussage aller Verträge und überhaupt allen Vertragsrechten zuwider ist, so unhaltbar und seltsam scheint sie mir, wie ich bald unten zeigen werde.

gen, und selbst mit verschanzten Armeen, wenn diese von dem Feinde belagert oder umzingelt werden, um sie durch Hunger zur Uebergabe zu nöthigen *).

Man kann sagen, daß die ganze Materie von der Handlung auf diese wenigen allgemeinen Grundsätze eingeschränkt sey, und in ihnen stimmen, wenn nicht alle, doch wenigstens die berühmtesten Schriftsteller überein **). Die gesitteten Nationen befolgen diese Grundsätze in der Ausübung, und die seit zweyhundert Jahren geschlossenen Friedensschlüsse, oder Bündnisse, deren man fast gegen dreyssig ***) zählen

 kann,

*) Hierin tritt selbst Sam. Cocceji, trotz seines Hanges einen Sonderling zu spielen, den übrigen bey, indem er in dem obenangeführten §. sagt: at impedire pacatum possumus, si in Vrbem obsessam frumenta, arma etc. inferre velit; idque iure necessariae defensionis, nec commercium impeditur. Was er darunter verstanden wissen wolle, wenn er sagt, daß der Handel nicht gehindert werde, wenn man die Zusendung der Waaren verwehrt und den Weg versperrt, darum muß man ihn selbst befragen; ich gestehe gern, daß ich mich nicht geschickt genug fühle es zu fassen, oder andern verständlich zu machen.

**) Grotius, und alle seine Ausleger und Nachfolger, Heinr. Cocceji, Bynkershök, Heineccius, Wolf, Vattel, Hübner, und viele andere von diesen angeführte Schriftsteller stimmen in den obangeführten Lehren überein.

***) Ich will hier von so vielen Völkerverträgen, welche alle entweder einstimmig, oder mit geringen Abweichungen Artikel enthalten, welche aus den obangeführten

kann, enthalten auch, oder höchstens mit einer geringen Abweichung, die oben angeführten Artikel. Die entstandenen Streitigkeiten betreffen, so zu sagen, nur untergeordnete Fragen, z. B. was für Dinge eigentlich für Kriegscontrebande zu achten seyn; welche Festungen wirklich belagert heissen können u. s. f.

Ich läugne nicht die Gerechtigkeit und Vernunftmässigkeit der eben angeführten Grundsätze, vielmehr sehe ich ein, daß sie aus dem reinsten Gefühl der Wahrheit und den richtigsten Einsichten der Vernunft entsprin-

ten Grundsätzen fließen, nur die merkwürdigsten anführen. Dergleichen sind der Tractat zwischen Frankreich und Spanien von 1604; der in eben diesem Jahre zwischen England und Frankreich geschlossene und 1630, wiederholte Tractat; der so berühmte Pyrenäische Friedensschluß, der fast allen folgenden zum Muster gedient hat; die Tractaten zwischen Dännemark und Spanien von 1641, 1742 und 1758; die Tractaten zwischen Spanien und Holland von 1650 und 1714 nach dem Utrechter Frieden; der Tractat zwischen England und Spanien von 1607; die Tractaten zwischen England und Holland von 1667, und 1674 und 1713; zwischen der Schweitz und Holland von 1667. Ferner, in dem gegenwärtigen Jahrhundert der berühmte Tractat zwischen Frankreich und den Hanseestädten von 1716; der Tractat über die Schiffahrt und Handlung zwischen Spanien und dem Kaiser Karl VI. von 1725; zwischen Frankreich und Schweden von 1715; zwischen Frankreich und der Schweitz von 1741; zwischen Frankreich und Dännemark von 1741; die Tractaten des Königs beyder Sicilien und der Schweitz von 1742, mit Dännemark von 1748, und mit Holland von 1753.

entspringen. Aber wer nur ein wenig darüber nachdenken will, der wird es verwundernswürdig finden, wie die Publicisten dieselben haben annehmen, und sie doch mit ihren Maximen von dem, was uns alles gegen einen Feind zu thun erlaubt sey, zusammen reimen können.

In der That, wenn man behauptet, daß gegen einen Feind alles erlaubt sey, und daß man ihm allen nur ersinnlichen Schaden zufügen könne, wie wird man noch behaupten können, daß es nicht erlaubt sey, ihm allen Handelsverkehr mit seinen Freunden abzuschneiden *)? Wenn man allgemein und

*) Vattel, der sich unter allen durch die Leichtigkeit auszeichnet, mit welcher er einander widerstreitende Meinungen, und zwar nicht in weit von einander getrennten Stellen, sondern oft in demselben Kapitel und demselben Paragraphen seines Buchs mit einander zu vereinigen weiß, fährt, nachdem er gesagt hat, daß es keine gerechte Ursache zu klagen gegen den neutralen Staat gäbe, wenn er unserm Feinde Waffen und Kriegsbedürfnisse verkaufte, unmittelbar also fort: „Von der „andern Seite verlangen, sobald ich mit einer Nation „in Krieg verwickelt bin, meine Erhaltung und meine „Sicherheit, daß ich ihr, so sehr es nur in meiner Gewalt steht, alles entziehe, was sie in den Stand „setzt, mir zu widerstehen und zu schaden. Hier zeigt „sich das Nothrecht in seiner ganzen Stärke. Wenn „dieses Recht mir die Macht ertheilt, überall, wo ich „nur Gelegenheit dazu finde, mich alles dessen zu bemächtigen, was dem andern Volke zugehört, wird es „mir nicht auch die Macht ertheilen, alle Kriegsbedürfnisse, welche neutrale Völker meinem Feinde zuführen, wegzunehmen? . . . . Es ist also dem Völker„rechte

ohne Einschränkung annimmt, daß die Unpartheylichkeit verletzt werde, so bald man die Macht eines kriegführenden Volkes auf irgend eine Weise verstärkt *), wie und aus welchen Gründen wird man denn behaupten können, daß die Unpartheylichkeit nicht von dem verletzet werde, der den Handelsverkehr mit unserm Feinde im Gange erhält, das heißt, gerade das thut, was heut zu Tage jeder Nation die größte Macht und Stärke giebt? Wenn man es endlich für ausgemacht hält, daß die feindlichen Personen und Güter, an welchen Orten sie sich auch befinden mögen, feindliche Personen und Güter bleiben **); daß alle Arten von Waare, welche irgend einem, es sey welchem Individuo der feindlichen

„rechte sehr gemäß, diese Arten von Wegnahme neutraler Güter nicht in die Klasse von Feindseligkeiten zu „setzen. B. III. K. 7. §. 110. und 111." Der Leser mag selbst beurtheilen, ob ein mit so handgreiflichen und groben Widersprüchen angefülltes Völkerrecht dem menschlichen Geschlecht mehr Schaden oder Nutzen bringe. Ich habe diese Stellen aus dem Vattel in keiner andern Absicht angeführt, als um die Verwirrung, die Ungewißheit anzuzeigen, in welcher jetzt immernoch das Recht, neutralen Völkern den Handel mit einem kriegführenden Volke zu verbieten, gelassen wird.

*) Quidquid facit ad imminuendas vires bellum iniustum gerentis, id ei, qui iustam bellandi caussam habet, licitum. Wolf. §. 1193.

**) Es verhält sich mit den Dingen wie mit den Personen: die dem Feinde zuständigen Güter bleiben feindliche Güter, an welchem Orte sie sich auch befinden. Vattel B. III. K. 5. §. 74.

chen Nation es wolle, zugehören, als eine gute Beute anzusehen sind, und, so bald wir ihrer nur habhaft werden können, uns rechtmäßiger Weise derselben bemächtigen dürfen; so würde sich, wo mich nicht alles trügt, schwerlich der Folgerung ausweichen lassen, daß die den Feinden zugehörigen Waaren auch dann mit Recht weggenommen werden könnten, wann sie sich auf einem neutralen Schiffe befänden *).

Auch scheint mir der Einwurf, welchen man mir machen könnte, nicht von Gewicht zu seyn, daß, da ein Schiff auf offener See als ein Theil des Territoriums des Souverains, dessen Flagge es führt, anzusehen sey, solches dieserwegen als unverletzlich angesehen werden müsse. Denn wenn dieser Grund gelten sollte, so würde sich aus demselben auch die Ungerechtigkeit der Wegnahme der Kriegsbedürfnisse und Lebensmittel, welche belagerten Städten auf neutralen Schiffen zugeführt werden, beweisen lassen; welches doch keinesweges die Meinung jener Schriftsteller ist. Mithin läßt sich aus der bloßen

*) Ich schreibe die Gesetze der Potentaten auf die Rechnung der Rechtsgelehrten, weil gewiß kein Potentat, ohne diese zu Rathe gezogen zu haben, dieselben öffentlich bekannt macht. Da nun so viele Souveräns unsers gegenwärtigen und des vergangenen Jahrhunderts Verordnungen bekannt gemacht haben, in welchen sie die dem Feinde weggenommenen Waaren, ob sie gleich unter Freundschaftlicher Flagge verborgen waren, für gute Prisen erklären, so muß man schliessen, daß ihre Rechtsgelehrten diese Wegnahme für rechtmäßig gehalten haben.

Unabhängigkeit der Flagge, welche man der Unabhängigkeit des Territoriums gleich schätzt, nicht die Handelsfreyheit neutraler Mächte herleiten.

Eben so wenig würde der Einwurf gelten, wenn jemand sagte, daß wir durch die Hemmung alles Handels mit der feindlichen Nation dem neutralen und freundschaftlich gesinnten Volke, gegen welchen uns doch kein Kriegsrecht zustünde, Schaden zufügen würden. Denn erstens, so wie dieser Grund allein in Ansehung der Kriegscontrebande nicht gilt, so kann er auch in Ansehung der übrigen Handels-Artikel nicht gelten. Zweytens ist es ja eine sehr bekannte Sache, daß derjenige, der sein Recht verfolgt, nicht so anzusehen ist, als ob er dadurch irgend jemanden Leid zufügte; und wenn es also ein ausgemachter Rechtsgrundsatz wäre, daß man eine feindliche Nation gänzlich um allen Handel bringen könnte, so würde sich ein Staat vergebens beklagen, daß ihm aus den Feindseligkeiten, welche die andere rechtmäßigerweise unternähme, mittelbarer Weise ein Schaden erwüchse *). Und in der That, wer hat jemals

*) Zur Bestärkung dessen, was ich hier sage, setze ich Vattels Worte her, eben des Schriftstellers, welcher behauptet hatte, daß der Handel neutraler Völker mit dem Feinde von den kriegführenden Nationen nicht gestört werden dürfe. „Es ist wahr, die neutralen Nationen leiden durch einen Krieg, an welchem sie keinen „Theil haben; aber sie leiden nur zufälligerweise. Ich „widersetze mich ihrem Rechte nicht, ich bediene mich „nur des meinigen; und wenn sich unsere Rechte durch-„kreuzen,

jemals behauptet, neutrale Staaten könnten sich mit Recht über die aus dem Krieg für sie entspringenden Unbequemlichkeiten und Nachtheile, über die Theurung der Waaren, oder den gänzlichen Mangel derselben beschweren, weil die kriegführenden Theile einander wechselseitig ihre Kauffartheyschiffe wegnähmen, wenn diese gleich für die Häfen neutraler Staaten bestimmt wären? Und doch ist es augenscheinlich, welchen Schaden in Ansehung des Handels, der Künste, der Manufacturen, welchen Mangel an Bequemlichkeiten, und bisweilen selbst an Bedürfnissen des Lebens die neutralen Staaten durch die Kriege unschuldigerweise zu erleiden pflegen, ohne daß sie jedoch gerechte Ursache hätten, sich darüber zu beklagen.

Wenn man endlich zugiebt, daß jede Verstärkung der Macht eines Feindes der erklärten Neutralität zuwider läuft, so muß das Geld, diese Haupttriebfeder

„kreuzen, und einander gegenseitigen Eintrag thun, „so geschieht dieses vermittelst einer unvermeidlichen „Nothwendigkeit. Ein solcher Widerstreit der Rechte „fällt in einem Kriege alle Tage vo. Wenn ich, in„dem ich mich meiner Rechte bediene, ein Land von „Lebensmitteln entblöße, aus welchem der andere seinen „Unterhalt zog; wenn ich eine Stadt belagere, mit „welcher der andere einen vortheilhaften Handel unter„hielt, so schade ich ihm allerdings, ich verursache „ihm Verlust, Unbequemlichkeiten, aber ich thue es oh„ne die Absicht zu haben ihm zu schaden; ich füge ihm „kein Unrecht zu, weil ich nur Gebrauch von meinen „Rechten mache.“ Vattels Völkerrecht. B. III. K. 7.

feder aller politischen und kriegerischen Operationen, ohne allen Zweifel für die erste und vorzüglichste Kriegscontrebande angesehen werden *). Es wird demnach nicht erlaubt seyn, solches vermittelst der Wechsel auszuführen, oder es in Natur zu übersenden, oder es auf Interessen zu leihen, oder auf irgend eine Art einem kriegführenden Souverän, oder oder auch nur seinen Unterthanen, zuzuwenden; und wenn dieses wahr ist, welche Art von Handel wird wohl noch bestehen und geführt werden können? Zum wenigsten sollte man einen Unterschied machen, und sagen, daß man den Paßivhandel eines kriegführenden Volkes erlauben könnte, weil es hier Geld für

*) Gerade das Geld ist es, welches in die Lehren der Publicisten eine große Verwirrung bringt, die nicht wissen, welche Grenzen sie hier eigentlich bestimmen sollen. Heinrich Cocceji nimmt die unerwartete und seltsame Parthey beyde einander widersprechende Meinungen vorzutragen, damit jeder die Freyheit behalten möge diejenige zu wählen, die ihm am besten gefällt. Damit ich ihn nicht verläumden zu wollen scheine, lese man seine eigenen Worte: Hinc si quis hosti, etsi indigenti maxime, pecuniae summam credat, qua ipse arma militesque comparat, nullum ideo erit in ipsum ius belli, cum ea quoque res liberi commercii et pacis sit, modo intra officium mediorum id fiat. At si hostem nostrum, inopia pecuniae in presenti periculo iam constitutum, credita pecuuia inde liberet, vel animo nocendi id faciat, obtinebit in eum ius belli. Diss. de jure belli in amicos §. 20. Wie kann man sich wohl einen Fall denken, wo man Geld hergäbe, und wo man dabey nicht die Absicht hätte, dem, welchem man es giebt, zu helfen?

für Waaren fortschickt; aber daß der Activhandel unerlaubt bliebe, bey welchem es seine Producte verkauft und Geld gewinnt. Dennoch hat man an eine solche Unterscheidung bis jetzt noch nicht gedacht; auch würde es unmöglich seyn, sie in der Anwendung zu befolgen *).

Wer über diese nur kurz von mir angestellten Betrachtungen nachdenken und sie noch weiter verfolgen will, der wird bald bemerken, daß in den Abhandlungen und Schlüssen der Rechtsgelehrten über den Handel neutraler Mächte mit kriegführenden Völkern irgend ein logischer Fehler verborgen stecken müsse: ein Fehler, welcher nothwendig die Ursache war, daß man bis jetzt noch nicht den Beweis jener Grundsätze

*) Wer nur einen mittelmäßigen Begriff vom Handel hat, der weiß sehr gut, daß er immer zum Theil activ und zum Theil passiv, d. h. daß er aus Versendungen und aus Gegensendungen von Waaren zusammengesetzt ist. Die Bilance eines solchen Handels ist unter den Nationen nicht immer ganz gleich: aber er setzt sich durch den Umlauf der Wechsel, oder durch veränderte Zeitumstände ins Gleichgewicht; denn nie ist weder unter zwey Völkern, noch in jedem Jahre der Zustand des Handels von beyden Seiten ganz gleich; aber gewiß muß er nach einem bestimmten Zeitraum wieder gleich werden, oder die Nation, welche sich immer mehr verschuldet, entblößt sich endlich von allem Gelde, macht Banquerot, und stürzt sich gänzlich ins Verderben. Daher würde es in einem Kriege, welcher ein gewaltsamer und vorübergehender Zustand ist, unmöglich seyn die Handelsbilance einer Nation, und vornehmlich einer kriegführenden, anzugeben.

sätze auffinden konnte, welche der Instinct, das allgemeine Gefühl, die Menschenvernunft und die mächtige innere Stimme der Wahrheit dem Herzen eines jeden verkündigen: ein Fehler, welcher manchen Rechtsgelehrten verleitete, den Beweis bloß aus den Gebräuchen und Gewohnheiten der europäischen Staaten, und aus den neuesten Tractaten herzuholen, gleich als ob die Tractaten dem Rechte der Völker Gesetze vorschrieben, und nicht vielmehr dieses die einzige Richtschnur zuläßiger Tractaten wäre *). Ein anderer nahm seine Zuflucht zu den liebenswürdigen Tugenden der Mäßigung, der Großmuth, der Billigkeit **), nicht anders als ob das Recht

*) Dieß thut Bynkershök, welcher die oben von mir angeführten Sätze und die Beweise derselben wiederholt, und hierin mit den andern oben genannten Schriftstellern übereinstimmt, ex perpetua quodammodo consuetudine. Inter omnes fere gentes conuenit ne amico liceat ad hostem vehere arma aliaue, quae veniunt adpellatione τῶ contrebande goederen. Disp. jur. Publ. L. I. c. 10.

**) So geht Grotius zu Werke, welcher, nachdem er vom 11. bis 16. Kap. des III. B. anstatt Grundsätze des Rechts festzustellen, Predigten über die Mäßigung gehalten, Ermahnungen zur Großmuth ertheilt, viele Beyspiele von Genügsamkeit und viele Lobsprüche auf eine liebreiche Denkart angeführt hat, sogleich im 17ten Kapitel von den neutralen Völkern zu sprechen fortfährt, gleichsam als ob alles, was sich ein Kriegsheer gegen dieselben erlaubt, und was es sich gegen sie vorzunehmen enthält, nichts als Wohlwollen und Barmherzigkeit sey; er ermahnt sodann den neutralen Völkern kein Leid zuzufügen, nicht anders als ob hier alles auf bloße Bitten ankäme.

Recht neutraler Völker bloß von der großmüthigen Güte der kriegführenden Mächte abhienge, so zu sa- nur bittweise erlangt und aus Gnaden zugestanden würde, und nicht auf Gründen der strengen Gerech- tigkeit beruhte. Noch ein anderer endlich ließ sich einfallen, daß die Politik, die Feinheit, die Vorsich- tigkeit nicht noch mehrere Fürsten gegen sich aufzu- bringen, die einzigen Ursachen wären, welche den Handel neutraler Mächte frey zu lassen riethen: und nach diesem eben so schändlichen als unsichern Maß- stabe der Uebermacht, der neutralen Staaten und der Verlegenheit der in Krieg befangenen Fürsten be- stimmte er die ungestörte Freyheit ihres Handels; und hieraus entsprangen die ungerechten Rathschläge, anders die mächtigen neutralen Potentaten, deren Zorn Furcht einjagt, und anders die ohnmächtigen neutralen Souveräns zu behandeln. Mitten in die- ser dicken Verfinsterung der Begriffe, in dieser Ver- wirrung einander widersprechender Lehren ließen sich endlich die Worte von bewaffneter Neutralität hö- ren, Worte, welche die einander entgegen gesetzten Begriffe von Krieg und Frieden, von Freundschaft, und von Mißtrauen und Kriegszurüstungen gegen beyde kriegführende Theile, in sich vereinigen, und einen ewigen Vorwurf für die Publicisten des Jahr- hunderts, in welchem man sie zuerst gehört hat, ab- geben werden, so wie sie der großmüthigen Monar- chin zum ewigen Ruhme gereichen, welche sie zu- erst ausdachte, die menschliche Vernunft in ihre ver- lornen Rechte wieder einsetzte, und sie vor den Trug-

schlüssen

schlüssen der Rechtslehrer, so wie vor den niedern Schmeicheleyen der Politiker und Rathgeber der Fürsten in Sicherheit stellte.

Eben derselbe versteckte logische Fehler mußte unausbleiblich die außerordentliche Uneinigkeit in den Meinungen erzeugen, welche man bey jedem Schritt in denen Materien antrifft, die sich aus den ersten Grundsätzen über die Freyheit oder über die Einschränkung des Handels neutraler Völker herleiten lassen müssen. Daher sieht man manchen berühmten Publicisten nicht nur Waffen und Kriegsgeräthe, sondern auch alle Arten von Lebensmitteln und Eßwaaren, welche einem kriegführenden Volke in der Absicht, es dadurch zu unterstützen und zu verstärken, zugeführet werden, zur Kriegscontrebande rechnen *). Andere tragen kein Bedenken zu sagen, daß

*) Heinrich Cocceji ist nicht der einzige, der dieser Meinung zugethan ist, aber wohl glaube ich, daß er der einzige ist, der, um seine Meinung mit der Freyheit des neutralen Handels in Uebereinstimmung zu bringen, sich folgendermaßen darüber erklärt: Hinc etsi hostile per se non sit si pacatus frumentum hosti tuo venum exhibeat, si tamen id faciat animo hostis subleuandi, et ab imminenti periculo liberandi, etsi iusto pretio vendat, tamen hostium loco erit, et ius belli in eum obtinebit; quia animo hostili, non commercii exercendi, neque animo sibi lucrandi, sed tibi nocendi id facit. Quo fit, vt non facto ipso tantum, sed et studiis ac animis hostium partes tueatur. §. 17. Differt. ead. Es ist in Wahrheit ein ganz neuer Einfall den fürchterlichsten Entschluß, welchen ein gerechter Fürst fassen kann, den Entschluß

daß in manchen Fällen so gar das Geld Kriegscontrebande sey, selbst dann wann ein kriegführender Staat es nur als Anleihe nimmt, wie dieses heut zu Tage die allgemeine Art die Kriegskosten aufzubringen ist. *) Viele endlich lehren, eine kriegführende

schluß Krieg anzufangen von der Erforschung menschlicher Herzen und von der Untersuchung abhängen zu lassen, ob der, welcher handelt und verkauft, es um des Vortheils des Käufers oder um seines eigenen Vortheils willen thut. Cocceji sey ganz sicher und verlasse sich auf mein Wort, daß jeder, der Handel und Wandel treibt, dabey bloß auf seinen eigenen Vortheil und auf die möglichste Benutzung des Bedürfnißes des andern bedacht ist. Ein Kauf- und Handelsmann kennet weder Vaterland, noch Freunde, noch Feinde. Wer gut bezahlt, nur der ist sein Freund, und diese kaufmännische Habsucht ist die gewöhnliche Ursache des Unterganges der Handelsstaaten.

*) Ich habe oben die Lehre oder vielmehr die Verwirrung zweyer einander widersprechenden Lehren angezeigt, welche Heinrich Cocceji hierüber ertheilt. Vattels Erklärung ist um nichts besser noch deutlicher. „Eben dies„se Bewandniß hat es mit dem Gelde, welches eine „Nation auf Interessen auszuleihen pflegt. Wenn ein „Souverän, oder seine Unterthanen auf solche Weise „meinem Feinde ihr Geld leihen, und mir dasselbe „verweigern, weil sie nicht dasselbe Zutrauen zu mir „haben, so thun sie dadurch ihrer Neutralität keinen „Eintrag. Sie bringen ihre Gelder da unter, wo sie „die meiste Sicherheit zu finden glauben. . . . Aber „wenn die Geldanleihe offenbar in der Absicht geschähe, „um meinen Feind in den Stand zu setzen mich angreiffen „zu können, so würde dieses so viel heißen als an dem „Kriege gegen mich Theil nehmen.“ Nur ein wenig Nachdenken und Urtheilskraft würde sogleich die Unmöglichkeit eine so feine Unterscheidung auf wirkliche Fälle anzuwenden haben bemerken lassen. Gewiß hat

rende Nation könne ohne Bedenken und mit gutem Gewissen sich aller Arten von Waaren ohne Ausnahme bemächtigen, welche sich auf neutralen Schiffen befänden, sobald nur ein gegründeter Verdacht vorhanden wäre, daß sie irgend einem armen Unterthan des Feindes gehörten; ja, sie haben sogar die Regeln angegeben, auf welchen die Gründe eines solchen Verdachts beruhen müßten, und wie er gesetzmäßig zu beweisen wäre. Auch hat eine der menschlichen Habsucht so schmeichelnde Lehre ein so großes Ansehn erhalten, daß sie sich selbst in die Gesetze und Verordnungen berühmter Völker und allgemein bewunderter Monarchen eingeschlichen hat, deren Beyspiel es beynahe dahin gebracht hätte, daß jener so ungerechte Gebrauch ein allgemeines und anerkanntes Recht des gesitteten Europa geworden wäre, indessen die barbarischen Bewohner Afrika's darüber lächelten, und sich verwunderten, daß die sich so viel dünkenden Christen sich ein so gewaltthätiges Verfahren erlaubten, welches sie, die sogenannten Räuber, Ungläubige und Barbaren, verabscheuen würden.

Ich

der, der sein Geld in den öffentlichen Fonds eines andern Souveräns, es sey nun in Tontinen, oder in Lotterien oder auf andere Art, anlegt, keine andere Absicht, als die, seinen Vortheil dabey zu finden; aber eben so gewiß verstärkt er dadurch zugleich die Macht des ihm verschuldeten Staates den Krieg gegen mich mit Nachdruck anzufangen oder fortzusetzen. Ich frage also, ist die Neutralität verletzt oder nicht? Vattel würde hierauf nicht zu antworten wissen.

Ich würde viel zu weitläuftig werden, wenn ich die seltsamen Behauptungen großer Schriftsteller, eine nach der andern, anführen wollte. Ich begnüge mich, zu sagen, daß sich endlich einer unter ihnen fand, *) welcher das finstere Chaos bemerkte, in welchem dieser Theil des Staatsrechts so sehr verhüllt lag, daß es unmöglich war das wahre zu unterscheiden, und daß der Verstand bey einem solchen Widerspruch von Ideen wie auf der Folter liegen mußte. Glücklich würde ich seyn, wenn es mir gelänge die verborgene Quelle dieser so großen Verwirrungen und Dunkelheiten auszuspähen. Vielleicht werde ich sie nicht auffinden; aber meine Untersuchungen werden leicht dazu beytragen können, daß andere nach mir sie finden.

*) Wir müssen dem Heinrich Cocceji die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er den Gegenstreit und die Stärke der einander das Gleichgewicht haltenden Gründe und Gegengründe in dieser Materie sehr wohl eingesehen und vorgetragen hat. Hier sind seine merkwürdigen Worte: Maximis inter gentes et populos contentionibus, et adeo probabilibus vtrinque rationibus disceptatum fuit, vt ipsum prope ius gentium collidere videatur. Ab eorum enim parte, qui commercia exercent cum hoste ratio manifesta est; nam indubie iure gentium domini res suas vendere cui velint possunt. A parte vero eorum, qui commercia haec sibi noxia impediunt, ratio non minus euidens est; nam cum cuique a natura se iuraque sua tueri concessum sit, etiam ea concessa sunt, sine quibus ea tueri non potest, vti, si non possit nisi impeditis cum hoste commerciis. Vtrumque certi iuris gentium est.

Ich halte mich für überzeugt, daß die Zweydeutigkeit und der Widerspruch in den Hauptgrundsätzen dieses Theils des Neutralitätsrechts daraus entspringt, daß man vorher die Grenzen dessen, was im Kriege gegen jeden Feind gerechterweise erlaubt ist, unrecht bestimmt. Ich habe es schon oben gesagt, daß, während Europa bey so vielen über diese Materie geschriebenen Bänden alles, was sich darüber sagen läßt, schon erschöpft und vollendet zu seyn wähnt, der weisere Mann, der gern nach geradem Menschensinn und mit geometrischer Klarheit urtheilt, so zu sagen, noch stammelt, und den von andern festgestellten Grundsätzen dieses Rechts nicht beystimmen kann. Man nehme also die Materie ganz von neuem wieder vor, als ob sie noch niemand abgehandelt hätte. Man ziehe den Schleyer von seinen Augen hinweg, den ihnen die Meinungen der Griechen und Römern umbunden haben; welche Völker, es ist wahr, wegen ihrer Einsicht in die bürgerliche Gerechtigkeit im Zustande des Friedens verehrungswürdig, aber grausam, blind und ganz thierisch in Rücksicht ihrer Wildheit und ihres Blutdurstes im Kriege waren. *) Man sehe alle

*) Die Fortschritte, welche die Neuern in den moralischen und Rechtswissenschaften von dem Puncte aus gethan haben, wo die Griechen und Römer sie liessen, sind so geringe, daß sie fast für gar nichts zu rechnen sind. Noch jetzt lehrt man auf europäischen Schulen die Moral der griechischen Philosophen und studiert die römischen Gesetze. Wie kömmt es also, daß wir, seitdem wir jene alten Wegweiser verlassen haben, auch nicht

alle die vorgegebenen Kriegsrechte in einem andern Lichte an, und ich bin gewiß, daß sich unter denselben viele übertriebene, der Vernunft oder vielmehr dem natürlichen Gefühl widerstreitende finden werden. *) Es ist nicht meine Absicht hier diese Mate-

nicht einen Schritt weiter gekommen sind? Doch was rede ich von Fortschritten? Wollte der Himmel, wir könnten uns rühmen die Grundsätze und Ausübung des Kriegsrechts nicht verschlimmert zu haben! Wir fangen nicht selten Kriege an ohne sie erst zu erklären. Oft sind wir treulos gegen Bundesgenossen bald unter den erkünstelten Unterscheidungen eines Vertheidigungs- und Anfallskrieges, bald wegen Vermuthungen über den Ausgang des Krieges. Während daß wir uns für Freunde, für neutral, für friedfertig ausgeben, schicken, überlassen, verkaufen wir unsere eigenen Truppen an einen der kriegführenden Theile, und lassen das Blut unserer Unterthanen in einem Kriege, der uns nichts angeht, versprützen. Wir haben die Repressalien eingeführt, welche dem Alterthum so unbekannt waren, daß sich in ihren Sprachen selbst nicht einmal ein Name und Ausdruck dazu findet. Wir verletzen im Kriege die Freundschaftliche Flagge, indem wir sie aus Habsucht, sobald wir uns nur für stärker halten, wie Seeräuber anfallen; und im Gegentheil halten wir bey aller unsrer Neutralität unsere Häfen für die Flotten und für die Freybeuter beyder kriegführenden Mächte offen, wir hegen sie, wir nehmen sie in Schutz. Und was hätten wir nicht alles mehr gethan? Gewiß würde Horaz von unserm Zeitalter noch mit weit mehrerem Rechte, als von dem seinigen sagen:

Quid nos dura refugimus
Aetas? Quid intactum nefasti
Liquimus? Lib. 1. Od. 34.

*) Eben war der Druck dieses Werkes bis hierher fortgerückt, als mir die Theoremata Iuris Publici Vniuersalis des Herrn Lampredi, Prof. auf der berühmten

terie in ihrem ganzen Umfange abzuhandeln. Nur dieses erfordert mein Vorhaben nothwendig, daß ich die ersten und allgemeinsten Grundlinien davon entwerfe.

Eine ganz ausgemachte Sache ist es, daß der Zorn des vernünftigen Menschen von ganz anderer Art ist als die Wuth der wilden Thiere. Der Mensch wird von keinem Instinct getrieben seinen Nebenmenschen aufzufressen; und wenn der Kannibale seinen besiegten Feind auffrißt, so handelt er darin wie ein Thier, nicht wie ein Mensch. Wenn man mir dieses als eine sehr klare und offenbare und keines weitern Beweises benöthigte Wahrheit zugesteht, so wird es mir leicht seyn die ganze Theorie des Kriegsrechts daraus herzuleiten.

Fürs

ten Universität zu Pisa, Livorno, 1788. T. I. — III. 8. zu Gesicht kamen. Dieser einsichtsvolle und scharfsinnige Rechtsgelehrte ist mir im 13ten Kapitel des IIIten Theils seines Werkes in vielen Dingen zuvor gekommen, aber weit entfernt mich darüber zu grämen, finde ich mich vielmehr mit Vergnügen erfüllt, und es ist mir weit angenehmer, mit ihm allein übereinzustimmen, als es mir wehe thut, von so vielen Ausländern abweichen zu müssen. Ich wünsche Italien und dem Verfasser Glück, der in seinem Werke einen Theil meiner Wünsche erfüllt hat. Ich könnte zur Bestätigung meiner Meinungen ganze Seiten aus ihm abschreiben, aber außerdem daß so viele ausgezogene Stellen mein schon an sich zu stark gewordenes Buch nur noch mehr anschwellen würden, so will ich auch durch Anführung nur einiger wenigen Stellen lieber zur Lesung seines ganzen vortrefflichen Werkes anzureitzen, als durch Bruchstücke auf eine sehr unzulängliche Art den Durst der Leser zu stillen suchen.

Fürs erste folgere ich daraus, daß der letzte Zweck des Krieges nicht Rache, Mord, Verheerung sey, sondern der, daß wir unsern Feind durch Zwang und Gewalt nöthigen, daß er sich den Gesetzen der Gerechtigkeit unterwerfe, und zu seiner Pflicht zurückkehre.

Und da alle Ungerechtigkeiten darauf hinauslaufen, daß wir entweder das, was des andern ist, ihm vorenthalten, oder ihm Schaden zufügen, den wir ihm zu ersetzen, und ihm zugleich Sicherheit für die Zukunft zu geben verbunden sind; so haben auch alle Feindseligkeiten zu ihrem letzten Zweck nicht Verderben und Mord, sondern entweder die Wiedererlangung des Unsrigen, oder die Vergütung unsers erlittenen Schadens, oder die Reue und der feste Vorsatz unsers Feindes keine ähnliche Ungerechtigkeit an uns zu begehen *)

Dieses Recht, den andern bereuen zu lassen, (welches uneigentlicherweise Rache genannt wird) kömmt bloß dem mit Vernunft begabten Menschen zu; und da wir das Unsrige nicht wieder erhalten können, wenn wir dasselbe, indem wir es uns wieder zu eigen machen wollen, mit blinder Wuth zu Grunde richten, und da wir von dem keine Besserung hof-

*) Finis autem belli non est hostium interfectio, sed expletio iuris sui. Eius explendi necessitate resistentes occidis; non repugnantes necare et barbarum, et iniustum. *Lampredi* Theoremata Iuris Publici Vniuersalis P. III. c. 13. §. 2.

sen können, dessen ganzes Wesen durch den Tod vernichtet ist; so folget augenscheinlich, daß wir, von welcher Art auch ein Krieg sey, den Zweck desselben nicht ohne den Wunsch und das Bestreben erlangen können, die feindlichen Güter, welche wir erobern wollen, und die Personen, welche wir für uns unschädlich und friedlicher gegen uns gesinnt zu machen suchen, so weit es nur moralisch möglich ist, zu erhalten *)

Und hieraus schließe ich ferner, daß es erlaubt sey, den Feind auf alle mögliche Weise außer Stand zu setzen, daß er Widerstand thue, aber daß es nicht erlaubt sey ihm sein Daseyn selbst zu rauben, als in so weit die Drohung, ihm dasselbe zu rauben, durchaus nothwendig ist um seinen Widerstand aufhören zu lassen.

Daher kann eigentlich keiner mit Recht Feind genannt werden, als derjenige, der beleidiget, oder der

*) Patriam petendo perdis. Vt fiat tua
Vis esse nullam? Quin tuae caussae nocet
Ipsum hoc, quod armis vris infestis solum,
Segetesque adultas sternis, et totos fugam
Edis per agros; nemo sic vastat sua.
Quae corripi igne, quae meti gladio iubes
Aliena credis?

Senec. Phoenis.

Antiquos (Macedonum) reges acie bellare solitos, vrbibus parcere quantum possent, quo opulentius imperium haberent. Nam de quorum possessione dimicetur tollentem, nil sibi praeter bellum relinquere, quod consilium esse?

Liv. Lib. XXXII. c. 33.

der sich gegen den Beleidigten zur Gegenwehr setzt, oder der nach zugefügter Beleidigung sie nicht bereuet und zur Vergütung derselben bereit ist.

Und endlich folgere ich das daraus, was ich schon anderswo gesagt habe, daß die Feindseligkeiten, wenn sie gerecht seyn sollen, nicht unendlich und unbestimmt, noch dem Eigensinne und dem Stolze dessen, der den ersten, auch noch so gerechten Angriff thut, überlassen, sondern vielmehr alle durch ein Problem bestimmt und begrenzt sind, welches das Mittel anzugreiffen zeigt, in welchem die möglich größte Wirksamkeit und die möglich kleinste Unmenschlichkeit vereinbart werden. *)

*) Jene leise Stimme des innern Gefühls, welche in moralischen Dingen immer zu dem Menschen spricht und ihn zur Wahrheit hinkehrt, hatte schon alle gesittete und ungesittete Völker, selbst in den ältesten und wildesten Jahrhunderten, wahrnehmen lassen, daß es unter den Arten, Krieg zu führen, eine grose Verschiedenheit giebt. Immer hatten sie innerlich einen Abscheu vor dem Sengen und Brennen, vor giftigen Waffen, vor Meuchelmord, vor Verheerungen, vor Treulosigkeit, so häufigen Gebrauch man auch davon gegen den Feind zu machen pflegte. Immer fanden sie nur den Krieg edel, großmüthig, lobenswerth, und tapferer Männer würdig, der ohne Hinterlist gegen bewaffnete und sich widersetzende Feinde geführt würde, und mißbilligten die Raubbegierde, die grimmige Wuth, die übermäßige Härte, die Grausamkeit. Kurz, lange vorher, eher sie noch die wahre Theorie des Rechts gegen die Feinde mit mathematischer Bestimmung und Genauigkeit einsahen, hatte schon ein inneres Gefühl ein ganzes System von Ideen über das, was

Wenn man unter der Anleitung dieser geometrischen Betrachtungsart über die oben angeführte allgemeine Aequation aller Rechte gegen den Feind weiter nachgedacht hätte, so würde sich auf einmal die Auflösung der so oft aufgeworfenen Fragen ergeben haben, in welchen sich die Rechtsgelehrten verwickelten und einander widersprachen.

So würde man, um nur ein Beyspiel von so vielen anzuführen, bey der so oft bestrittenen Frage ob der Gebrauch giftiger Waffen oder die Vergiftung der Brunnen im Kriege erlaubt sey, einer Frage, welche so vieles Geräusch verursacht hat, *) ohne

was im Kriege zu billigen ist, gebildet, welches denen selbst unter Feinden unzulässigen Handlungen ganz widerspricht, und diese Ideen hatten sich in den Gemüthern der Menschen ein so großes Ansehen verschafft, daß sie vermittelst der Schaam und Mißbilligung, welche sie den Siegern zum Besten der Besiegten und Unterworfenen vorhielten, ein Gesetz und ein Zaum für jene wurden. Daher ist das, was ich bisher gesagt habe, mehr eine neue Art jenes Gefühl in Worten auszudrücken als eine neue Idee. Aber ich glaubte etwas des Fortschrittes der menschlichen Vernunft Würdiges zu thun, wenn ich das, was man bis jetzt nur als eine erhabene Tugend des Edelmuths pries, als eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit darstellte.

*) Wer nach Schriften begierig ist, welche mehr Gelehrsamkeit als gründliche Schlüsse enthalten, der kann bey dem Heinrich Cocceji P. I. T. II. die Diss. *de armis illicitis* nachsehen. Er wird da finden, wie der Verfasser die Beynahmen, erlaubt und unerlaubt, ganz willkührlich gebraucht, ohne alle hinzugefügte Gründe und Beweise; eine Methode, bey welcher man immer gerade das schon als bewiesen voraussetzt, was erst noch bewiesen werden soll.

ohne Anstand haben antworten können, daß Gift zu gebrauchen, in verschiedenen Rücksichten erlaubt und nicht erlaubt sey; erlaubt, wenn jemahls der Fall einträte, daß dieses das minder grausame und zugleich das wirksamste Mittel zum Siege wäre;*) unerlaubt, wenn es ein anderes weniger verderbliches, und doch eben so wirksames Mittel gäbe den Feind zu besiegen.

Aber ich bin über die Grenzen meiner eigentlichen Materie schon zu weit ausgeschweift; ich kehre zu ihr zurück, und werde zuförderst die Frage über die Freyheit des Handels neutraler Völker mit einem der kriegführenden Theile, oder mit beyden, aufzulösen suchen.

§. II.

Von der gänzlichen Unterbrechung des Handels mit feindlichen Nationen, oder bloß mit belagerten Plätzen.

Ich merke fürs erste an, daß diejenige Nation, welche ihren Handel nur mit einem der beyden kriegführen-

*) Ein solcher Fall ist nicht etwann ein bloß hypothetischer und erdichteter. Frontin in seinen Stratagem. Lib. III. c. 13. n. 6. erzählt uns einen, welcher nicht unter die Fabeln zu gehören scheint, da ihn auch Pausanias Lib. X. c. 37. und Polian Lib. VI. c. 13. berichten. Hier sind Frontins Worte. Cisthenes Sicyonius ductum aquarum in oppidum Crisaeorum rupit: mox adfectis siti restituit aquam elleboro corruptam, qua vsos profluuio ventris decipiens cepit. Diese Kriegslist war von der größten Wirkung, und kostete doch vielleicht nicht einem einzigen das Leben.

führenden Theile fortsetzte, und dieselben Dinge, welche sie diesem überließ, dem andern Theil zu verkaufen verweigerte, die Unpartheylichkeit so handgreiflich verletzen würde, daß sie schon deswegen allein ein Beystand leistender Bundesgenosse des von ihr begünstigten Volkes genannt werden könnte. Da dieses augenscheinlich ist, so werde ich davon nichts weiter sagen, sondern in allen den Fällen, welche ich zu untersuchen habe, voraussetzen, daß der neutrale Staat nicht gesonnen sey gegen eine der kriegführenden Partheyen eine Vorliebe blicken zu lassen.

Ich sage demnach, daß, wenn ein neutral gebliebener Staat seinen Handel mit beyden kriegführenden Völkern fortsetzen will, er solches mit vollkommenem Rechte thun kann; da die Neutralität eine Fortsetzung und Beharren des bisherigen Zustandes, aber nicht ein ganz neuer Zustand der Dinge ist. Auch kommen hierin alle überein.

Aber die Frage ist, ob es einem kriegführenden Staate frey stehe und erlaubt sey, allen Handel, der mit seinem Feinde geführt werden könnte, abzuschneiden, so daß er nicht nur auf die feindlichen, sondern auch auf die neutralen Schiffe Jagd mache, welche ihren Lauf in die Länder desselben nehmen um Waaren dahin zu bringen oder sie von dort abzuholen, ja daß er sogar die seinem Feinde zugehörigen Waaren wegnehme, wenn diese sich auf

neu-

neutralen Schiffen, wohin diese auch ihren Weg nehmen möchten, befänden. So viel ist gewiß, daß ein kriegführender Staat, der dieses thut, unmittelbar nur gegen seinen Feind feindselig zu verfahren die Absicht hat; aber mittelbar stört er doch auch den Handel seiner neutralen Freunde, richtet ihn zu Grunde, und verletzt die Freyheit ihrer Flagge. Und da man es als eine wahre Maxime hat gelten lassen, daß man seinen Feind auf jede Art schwächen könne, so hat man es auch für erlaubt gehalten, daß man ihn alles Handels zu berauben suche. Daher ist man bey der Auflösung dieser Frage in Zweydeutigkeiten und Verwirrung gerathen.

Um sie zu entscheiden kommen mir die oben angeführten Grundsätze ungemein zu statten. Ich bedenke zuerst, daß, da die erlaubten Arten von Angriffen nur auf diejenigen einzuschränken sind, welche die möglich größte Wirksamkeit mit der möglich kleinsten Unmenschlichkeit in sich vereinbaren, die Abschneidung des Handels, welche kein sehr grausames und mörderisches Mittel ist, gewiß allen andern vorzuziehen seyn würde, wenn sie nur immer zur Besiegung des Feindes wirksam genug wäre *).

Aber

*) Und wirksam genug ist dieses Mittel des Angriffs in der That, wenn es gegen eingeschlossene Städte und gelagerte Armeen gebraucht wird, denen man alle Lebensmittel und alles Wasser abschneiden kann; daher hat es auch allen Völkern in allen Jahrhunderten unzwei-

Aber wer darf hoffen ein ganzes großes Reich einzuschließen nnd es durch Hunger zur Unterwerfung zu nöthigen? Gemeiniglich reichen die eigenen Landeserzeugnisse desselben zu, es wenn nicht in Ueberfluß zu setzen, doch sicher vor Mangel zu stellen. Welche unendliche Anzahl von Schiffen, oder welch' ein zahlloses Kriegsheer müßte man überdieß haben, um es einzuschließen, und, zu Lande oder zu Wasser, zu umzingeln? Und gesetzt, der angreiffende Theil wäre so mächtig, so würde es doch immer ein entscheidenderes, edleres und einem tapfern Mann anständigeres Mittel seyn, den Feind mit den Waffen in der Hand anzugreiffen, als eine so große Macht nur zur Störung des Handels und der Schifffahrt anzuwenden. Daher scheint es mir immer in Kriegen mit großen Reichen ein sehr langsames, unsicheres und unwirksames Mittel zum Siege zu seyn, wenn man auf Kaperey der mit ihnen handelnden Schiffe ausgeht *). Wäre aber nur von klei-

zweifelhaft geschienen, daß die Freundschaft gegen neutrale Völker nicht verletzt wird, wenn man sie Verkehr mit belagerten Plätzen zu haben hindert, und allen ihren Handel dahin sperrt.

*) Noch weit offenbarer ist die Schwäche und Unwirksamkeit der wechselseitigen Seekaperey, wann die beyden Nationen auf der See gleich mächtig sind; der ganze Erfolg wird dann (wie wir solches in unsern Tagen oft vor Augen sehen) der seyn, daß alle Handelsleute, welche Unterthanen der kriegführenden und neutralen Völker sind, unschuldigerweise zu Grunde gerichtet werden, ohne daß eine so große und fortgesetzte Kaperey

kleinen Reichen oder Republiken die Rede, welche nicht viel mehr Gebiet, als eine Stadt, einnehmen, so würde ich kein Bedenken tragen, zu behaupten, es sey erlaubt, die Sperrung ihres Handels als das Mittel zu ihrer Unterwerfung zu gebrauchen, und hauptsächlich alsdann, wann ihre größte Stärke gerade in dem Handel und in der Menge der in ihre Häfen einlaufenden Schiffe bestünde; auch glaube ich nicht, daß ein solches Verfahren den neutralen Völkern weher thun könnte, als wenn sie sich, wie es oft geschieht, den Weg zu belagerten Festungen versperrt sehen.

Um jedoch das zum Angriff des Feindes gewählte Mittel zu rechtfertigen ist es nicht genug, zu sagen, daß es wirksam sey, ohne grausam zu seyn. Es muß überdieß so beschaffen seyn, daß es unmittelbar gegen diejenigen gerichtet ist, welche wirklichen Widerstand leisten und die Waffen führen; und kaum läßt es sich vertheidigen, wenn auch nur ein geringer Theil davon mittelbar, da doch die Zufügung eines so großen Schadens nicht nöthig war, auf die Wehrlosen und Unwiderspenstigen fällt; noch weit

perey am Ende ich will nicht sagen die eine Nation in die dringende Nothwendigkeit versetzte, um Friede und um Waaren zu bitten, sondern auch nur ein Uebergewicht der Macht, welche die beyden Nationen vor dem Ausbruche des Krieges hatten, erzeugte. Daher scheue ich mich nicht zu behaupten, daß ein solches Verfahren sich gegenseitig zu berauben nicht nur ungerecht, sondern auch unklug und schlecht berechnet ist.

weit weniger aber würde es gebilliget werden können, wenn es ganz Unschuldige träffe *). Nun geschieht aber gerade das Gegentheil hiervon bey der Unterbrechung des Handels, als bey welcher aller Schaden unmittelbar nicht bloß auf die minder Schuldigen, sondern selbst auf die ganz Unschuldigen fällt. Denn schadete sie bloß den Kaufleuten, Künstlern, und Landleuten, welche Unterthanen des Feindes sind,

*) Auch aus dieser andern Betrachtung erhellet, welcher Unterschied sich dazwischen befindet, belagerten Festungen, oder ganzen Ländern und Nationen den Handel abschneiden wollen. In jenem Fall leiden bloß die wirklich Bewaffneten; und es ist billig, daß diejenigen die Last der Drangsale des Krieges tragen, welche dieselben verursachen. Die Greise, die Kinder, die Weiber, die wehrlosen und sich ruhig verhaltenden Personen werden aus den Festungen herausgelassen, und so fühlen sie nichts von den Drangsalen der Belagerung. Will man mir einwenden, daß die Belagerer bisweilen sich geweigert haben, die Herauskommenden aufzunehmen, und sie wohl gar durch auf sie gerichtete Kanonen genöthigt haben wieder umzukehren, so antworte ich, daß wenn, gleich bey dem Anfange der Belagerung, jedem, der da wollte, das freye Herausgehn zugestanden war, jeder, der die Gelegenheit nicht benutzte, sich seiner Saumseligkeit wegen selbst anklagen müsse. Wäre jenes hingegen gar nicht zugestanden worden, so würde ein solches Verfahren das ungerechteste und abscheulichste von der Welt seyn. Ich will auch über diesen Punct die wahren und gegründeten Gedanken des **Lampredi** P. III. c. 13. §. 2. anführen: Cum nulla vis licita nisi ob defensionis necessitatem, si qui fuerint inter hostis subditos, qui tibi iniuriam vindicanti, aut persequenti ius tuum, obsistere aut nequeant, aut nolint, in eos vis omnis illicita, quia non necessaria.

sind, so ließe sich wenigstens zur Entschuldigung sagen, daß, da diese Mitglieder des feindlichen Staats wären, gewissermaßen auch sie, in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes, Feinde genannt werden könnten: aber in der That leiden die Kaufleute, Manufacturisten und Ackerleute freundschaftlicher und neutraler Nationen nicht weniger Schaden, und diese sind ohne Zweifel durchaus unschuldig, und haben nicht den geringsten Theil an den Ursachen des Krieges.

Aus allem diesem ziehe ich also die Folge, daß, da die gänzliche Abschneidung des Handels mit dem Feinde ein schwaches, nur entfernt wirkendes, langsames, in der Ausführung schweres, und eben deswegen wenig geschicktes Mittel ist, ihn zur Uebergabe und Unterwerfung zu nöthigen, sie auch nicht unter die erlaubten Arten mit ihm zu kriegen gerechnet werden dürfe. Noch viel weniger kann dieses Mittel erlaubt genannt werden, sobald dadurch die Wehrlosen noch weit mehr als die Waffenführenden, weit mehr die Folgsamen als die Widerspenstigen, weit mehr die Unterthanen als die Regierenden heimgesucht werden. Und davon nehme ich nur diejenigen Fälle aus, in welchen besondere Umstände obwalten, wohin ohne Zweifel die belagerten Festungen und die eingeschlossenen Armeen gehören, welchen alle Zufuhr abgeschnitten wird.

So viel ergiebt sich ganz deutlich, was jedoch noch niemand bemerkt hat, und wo zum Theil die

Verwickelung des Knotens zu suchen war, daß der Grund, warum es einem kriegführenden Volke nicht erlaubt ist allen Handel neutraler Völker mit seinem Feinde zu hindern, nicht dieser ist, weil ihm so vieles Recht gegen seine Freunde nicht zustehe, *) sondern weil ihm ein solches Recht auch nicht einmal gegen seinen eigenen Feind zukömmt. In dem Fall hingegen, wo es die Klugheit erfordert und es von großer Wirksamkeit ist, dem Feinde alle Zufuhr abzuschneiden, wie z. B. bey belagerten Festungen, ist man allerdings dazu berechtiget ohne sich erst mit langen Untersuchungen aufzuhalten, ob dabey nicht wohl auch die neutralen Völker hinein verwickelt werden möchten.

Dieß also ist nach meinem Bedünken eine der Unachtsamkeiten und Verwirrungen, aus welcher jene Vermischung der Begriffe entsprang; aber noch giebt es eine andere, die von noch größerer Wichtigkeit und erheblichern Folgen ist, und die ich hier ins Licht setzen muß. Die Publicisten haben sich, ich weiß nicht warum, in den Kopf gesetzt, daß es keine

*) Ich habe es schon oben gesagt, und ich kann es nicht oft genug wiederholen, daß es keine ungereimtern Wörter giebt, als die Wörter eines *Iuris belli in amicos*, wie der ältere Cocceji es nennt, oder *in non - hostes*, wie Bynkershök, der durch diesen Ausdruck jene Ungereimtheit zu bemänteln glaubte. Ueber ein unabhängiges, keinem andern unterthäniges Volk, das nicht Bundesgenosse ist, das nicht beleidiget hat, sondern sich nur seines Rechts bedient, giebt es kein Recht des Krieges, wie ich bald zeigen werde.

keine von beyden Theilen gleich gerechten Kriege geben könne *). Sobald sie daher von der Seite des

 Einen

*) Samuel Cocceji hielt diesen Satz für so ausgemacht, daß er sich gar nicht erst die Mühe gab Beweise dafür anzuführen. Hier sind seine Worte: Hinc iam sequitur iure naturae bellum vtrinque iustum non deri; alter enim necessario iure agit, alter iniuria. Lib. VII. c. 2. §. 724. Er bemerkte also nicht, daß beyde sich in dem Fall befinden können (wie sie sich oft wirklich darin befinden), wo sie es für nothwendig halten ihr Recht zu verfolgen. Schon vor ihm hatte Grotius dieselbe Meinung in folgenden Worten vorgetragen: Speciali et ad rem ipsam relata acceptione, bellum vtrinque iustum esse non potest, vt nec lis; quia facultas moralis ad contraria, puta ad agendum et ad impediendum, non datur per rei ipsius naturam. Lib. II. c. 23. §. 2. Welch' ein leeres Gewäsch ist dieses! Es ist ja nicht von einem und demselben Menschen die Rede, welcher zwey einander widerstreitende Rechte haben soll, sondern von zwey verschiedenen Wesen, von denen jeder sein Recht hat, deren Rechte sich aber durchkreuzen und gegen einander stoßen.

Grotius fährt hierauf fort: At vero vt neuter bellantium iniuste agat, fieri sane potest: iniuste enim agit nemo, nisi qui et scit se rem iniustam agere: multi autem id nesciunt. Sic iuste, id est, bona fide litigari potest vtrinque. Multa enim et in iure et in facto, vnde ius oritur, fugere homines solent. *Ibid.*

Ich gestehe aufrichtig, daß mir unter allen Irrthümern, welche man im Völkerrechte begangen hat, und deren nicht wenige sind, keiner so grob und eine größere Menge von Irrthümern nach sich ziehend geschienen hat, als dieser. Es ist schon falsch, daß sich unter den gerichtlichen Streitigkeiten von Privatpersonen keine finden, die von beyden Seiten vollkommen gerecht wären; aber es ist noch unrichtiger, daß es deren keine unter

Fürsten

Einen ein Recht außer Zweifel gesetzt sehen, so entscheiden sie ohne weitere Untersuchung, daß der andere Unrecht habe. Sie scheinen nicht zu glauben, daß sich in der Natur zwey Wesen finden können, deren vollkommene Rechte unter einander in Widerstreit geriethen. Und da sie einmal in diesen Irrthum gefallen waren, so war es ihnen unmöglich jemals wieder einen Weg aus diesem Labyrinthe heraus zu finden. Ich will ihn zeigen, indem ich das, was ich schon anderswo gesagt habe, wiederhole,

Fürsten gäbe. Unter Privatpersonen würde es sehr viele Fälle von dergleichen Collisionen geben, wenn nicht die bürgerlichen Gesetze, welche sich gerade mit der Wegräumung derselben gänzlich beschäftigen, die meisten derselben entschieden hätten, und daher kömmt der Fall nur selten unter jenen vor. Wenn, zum Beyspiel, jemand den Besitz eines Stalles unter dem Titel einer Schenkung, ein anderer kraft eines eingegangenen Vertrags verlangte, so hätten beyde einen, an sich betrachtet, gerechten Titel zu ihren Forderungen; wenn aber die bürgerlichen Gesetze entschieden haben, in welchen Fällen die Schenkung den Vertrag, oder dieser die Schenkung vernichte, so wird das Recht auf der Seite des Einen, auf der Seite des andern aber das Unrecht seyn. Käme ein in den Gesetzen vergessener Fall vor, so würden beyde gleiches Recht für sich haben. Dennoch würde kein Krieg entstehen, weil der Souverän kraft der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt den Streit entscheiden würde. Aber unter unabhängigen Völkern, welche keinen geschriebenen Gesetzen und keinem erwählten Oberherrn unterworfen sind, giebt es eine unzählige Menge von Collisionen ihrer Rechte, aus denen Kriege entspringen, weil die Entscheidung derselben bloß der größern Stärke überlassen ist.

derhole, daß ein unabhängiges und noch durch keine Verträge gebundenes Volk, wenn es ein völliges und vollkommenes Recht hat, irgend etwas zu thun, solches wegen der Unbequemlichkeit oder des Schadens, welchen ein anderes dadurch leidet, der strengen Gechtigkeit nach nicht verliert; und daß es folglich auch, wenn es etwas zu hindern berechtiget ist, das Recht, es zu hindern, behält ohne die Verbindlichkeit auf sich zu haben dabey Rücksicht auf die Rechte eines Dritten zu nehmen.

So verhält sich die Sache nach der strengen Gerechtigkeit im einfachen Naturzustande. Aber es giebt andere dem vernünftigen und gesitteten Menschen nicht weniger theure Tugenden, welche uns Pflichten auflegen, von welchen wir uns in dem Zustande unserer vervollkommten Natur, in der bürgerlichen Gesellschaft nicht entfernen dürfen. Dieß sind die Billigkeit, die Freundschaft, die Nachsicht, die Sanftmuth, die Menschenliebe.

Aus den Verbindlichkeiten dieser andern noch schönern und noch geselligern Tugenden läßt sich leicht die allgemeine Theorie herleiten, welche auf dem einzigen Satz beruht, daß, wenn das vollkommene Recht eines Volks mit dem vollkommenen Rechte eines andern im Widerstreit ist, es vernünftig, billig, menschlich ist, daß derjenige weiche und darauf Verzicht thue, der bey dieser Verzichtleistung weniger Schaden leidet *). Sind aber der Scha-

*) Die Hartnäckigkeit, mit welcher man sich zu weigern pflegt

den und die Unbequemlichkeit auf beyden Seiten gleich, so verpflichten weder die Gerechtigkeit, noch die Billigkeit, dem andern zu weichen; und wenn sich, weil keine Möglichkeit zu einem freundschaftlichen Vergleiche statt fände, dieserhalben ein Krieg unter ihnen entspönne, so würde er nicht nur von beyden Theilen gleich gerecht seyn, sondern auch selbst nach den Grundsätzen der Billigkeit und Mässigung als gleich gegründet und unentscheidbar angesehen werden müssen.

Denkt man diesen Wahrheiten weiter nach, so ergiebt sich, welcher Unterschied zwischen einem neutralen Volke ist, das einer belagerten Stadt Lebensmittel zuführt, und zwischen einem, das sie dem ganzen Lande eines der kriegführenden Theile zuschickt. Dem strengen Rechte nach ist ihm das eine so gut, als das andere, erlaubt; aber im ersten Fall ist der Vortheil, welchen es aus diesem Handel zieht, gegen den Verlust, den der Belagernde dadurch leidet, daß er die feindliche Stadt durch Hunger zur Ueber-

pflegt, auf sein eigenes Recht um des größern Vortheils des andern willen Verzicht zu leisten, hat Gelegenheit zu dem bekannten Sprichwort gegeben, *Summum ius summa iniuria*, welches nur in diesem angezeigten Sinne wahr, obgleich auf eine ungereimte und den Worten nach widersprechende Art ausgedrückt ist. Es sollte vielmehr heißen: *Summum ius summa iniquitas*, weil der, der sein Recht auch gar zu sehr verfolgt, dennoch nie die Gerechtigkeit verletzt, sondern nur die Billigkeit verletzen kann; er wird iniquus, aber nicht iniustus seyn.

Uebergabe zu nöthigen gehindert wird, so klein, daß es die äußerste Unbilligkeit seyn würde, wenn es nicht auf sein Recht Verzicht leisten und sich der Verfolgung desselben enthalten wollte *); ja, es würde in diesem Fall verdienen, daß der Belagernde sich ihm mit Gewalt widersetzte. Auch würde es sich in der That von dem Vorwurf der Unpartheylichkeit dadurch nicht befreyen, daß es den Schein einer völligen Unpartheylichkeit annähme, indem es sich bereitwillig stellte, den Belagerern eben so gut als den Belagerten Lebensmittel zuzuführen, da der Grad des Bedürfnißes beyder Theile unendlich verschieden ist.

Im andern Fall hingegen ist der Nachtheil, welchen ein neutrales Volk dadurch erleiden würde, daß

*) Der Handelsverkehr mit einer bloßen Festung, oder höchstens einer befestigten Stadt, (die natürlicherweise keinen großen Umfang einnehmen können, so lange sie immer in Bereitschaft seyn müssen eine Belagerung auszuhalten,) der nur einige Tage oder höchstens einige Monathe lang unterbrochen ist, kann für den Handel des neutralen Staats nicht als ein großer Schade angerechnet werden, und folglich ist es kein großes Opfer sich desselben zu enthalten. Auch ist, um den Verlust der neutralen Völker, welche ihre Waaren nicht dahin führen dürfen, zu vergrößern, nicht etwann der hohe Preiß in Anschlag zu bringen, für welchen die Belagerten die Lebensmittel bezahlen würden; denn dieses Aufschlagen der Waaren ist nicht ein natürlicher Zustand der Dinge, sondern eine Wirkung der Belagerung selbst; und es würde ungereimt seyn, wenn ein neutrales Volk dadurch, daß es die Freundschaft mit dem Belagernden verletzt, gerade aus dieser Handlung Vortheil gegen ihn ziehen wollte.

es während dem ganzen Kriege alles Handels mit einer ganzen Nation beraubt seyn sollte, gegen den Vortheil, welchen der Feind aus dieser Art von Feindseligkeit für sich davon erwarten könnte, überhaupt genommen, so groß, daß es gewiß Pflicht des kriegführenden Theils, nicht des neutralen Staates ist, von seinem Rechte nachzulassen, und zurückzutreten. Doch ist auch dieses nicht eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit, sondern der Billigkeit, und der Rücksicht, welche er auf seinen unschuldigen und unpartheyischen Freund nimmt, welchem er einen so großen Schaden zuzufügen keinen gültigen Grund hat. Auch würde der neutrale Staat nicht unrecht handeln, wenn er, um den Schaden abzuhalten, sogar zur Gewalt und zu den Waffen schritte. Auf die Vernunftmäßigkeit dieser natürlichen Vertheidigung unsers eigenen Wohls und Vortheils, die eben so viel werth sind als die Erhaltung irgend eines vollkommenen, Rechtsstützet sich die Gerechtigkeit jener Verbindung, welche heut zu Tage die bewaffnete Neutralität genennt wird. Der rechtmäßige Sinn dieser Benennung (zu dessen Verständniß ich unserm Europa Erleuchtung vom Himmel erbitte, damit ein weiser und edelmüthiger Entschluß nicht eine Gelegenheit zu neuen Uneinigkeiten und Kriegen werde) ist also dieser, daß die neutralen Mächte, indem sie die Vortheile ihres Handels gegen die Nachtheile und Hinderungen in Kriegsunternehmungen, welche daraus für die kriegführenden Theile entstehen könnten, abwägen, bloß

jene

jene Freyheit behaupten, von der sie einen großen Nutzen ziehen, und welche den Unternehmungen der kriegführenden Mächte wenig schadet; und daß sie sich hingegen alles Handels entweder mit solchen Waaren, oder mit solchen Oertern enthalten, bey welchen ihr Gewinn sehr klein seyn würde, und wodurch doch die Unternehmungen der Kriegführenden ganz gehindert und vereitelt werden würden. Bey diesem Benehmen setzen sie die kriegführenden Mächte in keine Nothwendigkeit sich ihnen mit Gewalt zu widersetzen; vermeiden den Vorwurf einer heimlichen, mit dem durchsichtigen Schleyer einer gleich ausgetheilten Freundschaft bedeckten Partheylichkeit, und hauptsächlich vermeiden sie den schimpflichen Verdacht, daß sie mit einer innern Schadenfreude den Krieg verlängert, die beyden kriegführenden Nationen unter sich aufgerieben, die Felder verwüstet, die Städte verheert, die Wohnplätze entvölkert, den Handel geschwächt sähen, und um dieses geheimen und abscheulichen Zweckes willen bemüht wären, mit kaltem Blute bald dem einen, bald dem andern kriegführenden Theil alle Arten von Beystand zu leisten.

Dieß ist meine ganz unverholne Meinung über die berühmtesten der im Staatsrechte vorkommenden und die Neutralität betreffenden Fragen. Ich habe die Grenzen des Rechts gegen den Feind selbst, die Grenzen der strengen Gerechtigkeit gegen die neutralen Völker, und die Grenzen jener Billigkeit angegeben, deren Hintansetzung eine eben so

große Erbitterung erzeugen würde, als eine offenbare Ungerechtigkeit. Es ist Zeit von dem besondern Handel mit solchen Artikeln zu reden, welche unter dem Namen von Kriegscontrebande begriffen zu werden pflegen.

§. III.

Von dem Handel mit Kriegscontrebande ins besondere.

Auch in dieser Materie finde ich von den Publicisten eine Menge Irrthümer und Unachtsamkeiten begangen. Einige, von der Citatensucht angesteckt, führten nur immer die Gesetze des Coder an, ohne fast daran zu denken, daß alle diese Gesetze von einem Souverän für seine Unterthanen gemacht wären, und daß sie daher durchaus nicht auf die Pflichten der Fürsten gegen Fürsten paßten: und gesetzt, sie ließen sich auch darauf anwenden, so würden sie doch nicht als entscheidende Beweise angeführt zu werden verdienen. So sehr ich fürchten muß, den Rechtslehrern ein Aergerniß zu geben, so scheue ich mich doch nicht zu behaupten, daß sich in dem Coder und unter den nachherigen Constitutionen der Byzantinischen Kaiser in Rücksicht auf Dinge, welche die Staatswirthschaft, die Policey, die Finanzen, den Handel angehen, mit Ausnahme sehr weniger guten Gesetze, eine Menge sehr thörichter und ungereimter befinden, welche bloß ein Werk des Eigensinnes und der Unerfahrenheit der schlechtesten Fürsten, die nur je den Thron entehrt haben, sind *).

Dennoch

*) Zum Beweise dessen, was ich sage, brauche ich nur die Gesetze

Dennoch haben sie die Neuern blindlings verehrt, indem sie sich durch den Irrthum verführen ließen, sie

Gesetze anzuführen, welche den Handel mit den angrenzenden barbarischen Völkern betreffen. Hier nur ein paar zur Probe. Das erste: Ad barbaricum transferendi vini, olei, liquaminis nullam quisquam habeat facultatem, nec gustus quidem causſa aut vsus commerciorum. Cod. L. IV. T. 41. l. 1. Daß man jene Barbaren nicht mit dem Geschmack des Weins bekannt machen wollte, um ihnen nicht Lust zu Eroberung der Weinländer zu erregen, war eine kindische dem Handel nachtheilige Furcht: aber, daß man sogar den Handel mit Oehl und Sartellenbrühe (wenn dieses anders die rechte Bedeutung des Wortes *liquamen* ist, woran ich noch sehr zweifele) verbot, ist mehr als kindisch, und wahre Dummheit. Das andere: Nemo alienigenis barbaris cuiuscunque gentis ad hanc vrbem sacratissimam sub legationis specie, vel sub quocunque alio colore venientibus, aut in diversis aliis ciuitatibus, loricas, scuta, et arcus, sagittas, et spathas, et gladios, vel alterius cuiuscunque generis arma audeat venumdare: nulla prorsus iisdem tela, nihil penitus ferri vel facti iam, vel ad huc infecti ab aliquo distrahatur. Cod. Tit. eod. l. 2. Daß man den Barbaren den Einkauf der Waffen in großer Menge untersagte, war der Klugheit gemäß; daß man aber einem Gesandten auch nicht einmal einen Degen zu kaufen erlauben wollte, zeigt von einem so großen Verfall des Muthes und der Kräfte, daß jene Byzantiner schon bey dem bloßen Blinken einer Klinge vor Furcht in Ohnmacht fielen. Ich sage nichts von der Unklugheit jenes dritten Gesetzes, welches verbot, den Barbaren Gold, selbst nicht einmal um Gefangene loszukaufen, zu bringen, Cod. Tit. eod. l. 4. nicht anders als ob die Wiedererhaltung eines Bürgers weniger werth wäre, als ein Stück unnützes Metall; auch sage ich nichts von dem Gesetze, nach welchem es den Persischen Kaufleuten oder andern Fremden verbo-

ten

sie für das Werk der großen Römer zu halten, da sie dieselben mit dem Meisterstück der Gesetzgebung und der menschlichen Weisheit, das heißt, mit den Pandekten in ein Werk zusammen vereinigt sahen. Aber wer über dieselben nachdenken wird, der wird sich nicht weiter die Mühe nehmen die neuern, auch mit Beyfall aufgenommenen Schriften über die Ursachen des Verfalls des Römischen Reichs zu lesen, weil er sogleich in jener ungereimten und fehlerhaften Gesetzgebung die wahren Ursachen, welche es zu Grunde richteten, finden wird. Uebrigens sind es nur wenige Schriftsteller, welche in der Materie von Kriegscontrebande auf die Gesetze des Codex sehr gebauet haben *).

Weit größer ist die Anzahl derjenigen, welche geglaubt haben, jedem kriegführenden Volke stehe das Recht, den neutralen Mächten den Verkauf von Waffen und Kriegsgeräthen an seinen Feind zu verwehren, wesentlich zu, und dieß sey ein vollkommenes

ten war, sich, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, innerhalb der Grenzen des Reichs betreten zu lassen, aus Furcht, sie möchten die Schwäche desselben auskundschaften. Cod. Lib. IV. Tit. 63. l. 2. So wurde der Handel durch die Niederträchtigkeit tyrannischer und fahrlässiger Fürsten zu Grunde gerichtet.

*) Heinrich Cocceji nennt in seiner Dissertation de Iure Belli in Amicos §. 9. diese Verfügungen der Byzantinischen Kaiser das gemeine Recht, und zeigt, daß er glaube, daß sie in den Streitigkeiten der Völker von großem Gewicht, und gleichsam Gesetze für diese seyn können.

menes Recht, das heißt, ein Recht der strengen Gerechtigkeit. Sie unterschieden nicht den Fall, wenn die neutralen Mächte nur mit einem der beyden kriegführenden Völker Handel treiben und es mit Waffen und Kriegsbedürfnissen versorgen, und den, wenn sie ganz partheylos mit beyden kriegführenden Völkern handeln. Im ersten Fall ist die Vorliebe für den einen Theil offenbar, und darum fängt der hintangesetzte und vernachläßigte Theil an ein Recht gegen den neutralen Staat zu bekommen; denn die Freundschaft mit ihm geht zu Ende: da aber im andern Fall die Freundschaft noch nicht aufgehört zu haben scheint, so ist auch noch keine Ursache abzusehen, um derentwillen man gegen einen Freund feindselig zu Werke gehen könnte.

Und in der That hat diese Betrachtung manche Schriftsteller zu der Entscheidung bewogen, man könne neutralen Mächten den freyen Handel selbst mit Kriegscontrebande gar nicht verwehren, so bald sie denselben nur mit beyden kriegführenden Theilen auf gleiche Weise führten, oder zu führen bereit wären. Auch kann ich nicht sagen, daß sie ganz unrecht urtheilten, nur ist in der Art ihre Gedanken auszudrücken ein Irrthum verborgen, der um desto verderblicher ist, je schwerer er bemerkt wird. Der Irrthum besteht darin, daß sie nur daran gedacht haben, daß kein Volk über ein anderes ein Recht hat, so lange sich dieses nicht partheyisch zeigt, und daß sie doch zu gleicher Zeit nicht daran gedacht haben,

ben, daß ein neutrales Volk, wenn es Nahrung zu Kriegen verschafft, in der That ein heimlicher Feind, und gleichsam eine hinterlistigr Schlange wird, welche den Willen hat zu schaden, und beyde Theile zu verderben.

Vielleicht ist es meinen Lesern unangenehm, daß ich mich so lange bey anderer Irrthümern aufhalte. Ich will also lieber dadurch, daß ich die Gedanken derselben berichtige, aufhelle, näher bestimme, das Wahre gleich selbst anzeigen, bey dessen Einsicht es jedem ohnehin leicht seyn wird die Dunkelheiten, Wider- und Irrthümer jener inne zu werden.

Ich sage demnach, daß es für diejenigen neutralen Völker, die es nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag versprochen haben, nie eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit ist, den kriegführenden Völkern keine Kriegscontrebande zuzuführen. Denn, wenn auch ein kriegführendes Volk ein vollkommenes und völliges Recht hätte sich einem solchen Handel zu widersetzen, so wird doch unter zwey Souveräns, welche sich im Stande der natürlichen Gleichheit, Freyheit und Unabhängigkeit befinden, durch das völlige Recht des einen nicht das eben so völlige Recht des andern vernichtet. Und in Ansehung der neutralen Völker ist ihre Verzichtleistung auf ihren eigenen Vortheil wegen des noch größern Vortheils eines andern immer nur eine Pflicht der Billigkeit, aber nie des eigentlichen und strengen Rechts.

So

So kann endlich auch die innere Verbindlichkeit eines jeden Menschen sich bey andrer Unglück, dergleichen der Krieg ist, nicht zu freuen, und sich nicht hart und unempfindlich zu bezeigen, wenn uns Richtigkeit des Ausdrucks, und Bestimmtheit der Begriffe nicht gleichgültig ist, nie eine Pflicht der Gerechtigkeit genannt, sondern muß nur unter die Verbindlichkeiten und Gefühle einer edelmüthigen Menschenliebe gerechnet werden.

Hieraus folgt, daß man gar sehr unterscheiden und untersuchen muß, ob der Handel mit solchen Waaren, welche Kriegscontrebande genannt werden, für die Nation, welche ihn treibt, von großer Wichtigkeit, oder von geringer Bedeutung sey. Im ersten Fall wird man, da von einer Pflicht der Wohlthätigkeit die Rede ist, welche unzählige Grade zuläßt, nicht mit Sicherheit ein außerordentliches und sehr schmerzliches Opfer erwarten können, so wie man hingegen gleichsam ein Recht hat es zu verlangen, wo es nur auf eine kleine Ungelegenheit ankömmt.

Mithin sind die wahren Grundsätze in dieser Materie folgende:

I. Will eine kriegführende Nation, daß ein freundschaftlich gegen sie gesinntes neutrales Volk ihrem Feinde keine Kriegscontrebande zuführe, so muß sie dasselbe förmlich davon unterrichten, und ihm diesen Wunsch entdecken lassen. Denn das

Still-

Stillschweigen legt man immer für eine Zufriedenheit mit dem natürlichen Zustande der Dinge aus; und wenn man sich daher von ihm entfernen will, so muß man sich nothwendig erst deutlich darüber erklären, und sein Verlangen ausdrücklich zu erkennen geben *).

II. Wenn ein kriegführender Staat ein solches Verlangen erklärt, so folgt daraus unwidersprechlich, daß er auch selbst Verzicht darauf leiste, von seinem neutralen Freunde irgend eine Art von Contrebandwaaren zu verlangen, oder sie ihm zuzusenden. Daher kann er überhaupt nichts weiter mit Recht fordern, als daß der andere in Ansehung des Handels mit Contrebande eine partheyloſe Verweigerung statt einer partheylosen Verwilligung beobachte. Es würde ungerecht seyn von einem neutralen Staate zu verlangen, daß man der andern kriegenden Parthey vorgezogen und mehr, als sie, begünstiget würde, und es würde so viel heißen, als ihn zwingen

*) Grotius Lib. III. c 1. §. 5. und sein Commentator, Barbeyrac, reden in einer langen Anmerkung von der Nothwendigkeit einer solchen Erklärung, aber sie unterscheiden nicht, in welchen Fällen der kriegführende Staat das Recht habe, es zu thun, und in welchen Fällen nicht; und noch weniger bemerken sie, daß das neutrale Volk nicht immer der Gerechtigkeit nach genöthiget werden kann, sich darnach zu richten. Ueberhaupt ist der Irrthum in diesem Stücke so allgemein, daß ich mich nicht ohne Verwunderung als den ersten ansehen muß, der eine an sich so klare und keinem Zweifel unterworfene Sache bemerkt hat.

gen wollen seinen Stand der Ruhe zu verlassen, indem man ihn erst in die bedenklichen Folgen eines Bündnisses, und dadurch endlich gar in einen Krieg verwickelte.

III. Auch dann, wann der neutrale Staat nur mit einem der kriegführenden Theile, und nicht mit dem andern einen Friedens- und Schiffahrtsvertrag eingegangen ist, und in diesem Vertrage stehen Artikel (wie man denn deren heut zu Tage immer hinzu zu fügen pflegt), in welchen jener verspricht dem Feinde keine Contrebandwaaren zuzuführen, so ist dabey doch immer die Bedingung zu verstehen, daß man dergleichen Waaren beyden kriegführenden Theilen ohne Unterschied verweigern werde. Außerdem würde ein solcher Vertrag ein ordentliches Bündniß, und nicht ein bloßer Friedens- und Schiffahrtsvertrag seyn.

IV. Folglich hat derjenige kriegführende Staat, welcher seinem neutralen Freunde nichts davon entdeckt hat, wie er nicht gerne sehe, daß dieser mit seinem Feinde einen Handel mit Kriegscontrebande treibe, und vielmehr selbst diese Freyheit für sich benutzt, und Waffen, oder andere Arten von Kriegsbedürfnissen von ihm gekauft, oder was noch mehr sagen will, Soldaten, Recruten, Pferde von ihm genommen hat, kein weiteres Recht zu verlangen, daß dieser seinem Feinde nicht eben so viel erzeige. Dieß würde heißen ihn wider seinen Willen zu ei-

nem Bundesgenossen und Gefährten im Kriege machen wollen. Wenn er demnach die Schiffe desselben anhielt, so würde er der unabhängige Souveränität desselben zu nahe treten, er würde die Freundschaft verletzen, würde einen Handel stören, über welchen ihm kein Recht zustünde *).

V. Und endlich sage ich, daß das dem neutralen Staat entdeckte Verlangen, daß dieser während dem Kriege den kriegführenden Völkern keine Kriegscontrebande zuführe, wenn es ihm nicht einen sehr großen und fast unerträglichen Nachtheil bringt, immer befolgt werden müsse, da alles das, was unmittelbar zum Verderben der Menschen gereicht, mit weit mehrerm Grunde verweigert, als verwilliget wird; und daher verträgt sich dieses Verlangen mit einer

*) Man hat in unsern Tagen eine Nation gesehen, welche zu eben der Zeit, als sie von einem freundschaftlichen und neutralen Volke Bedürfnisse aller Arten holte, dennoch verlangte, daß ihrem Feinde keine zugeführet würden; aber um das Unrecht und das gewaltthätige Verfahren zu bemänteln, so sagte man, daß man den angehaltenen Schiffen die Ladung abkaufen und den Werth dafür bezahlen wollte. Ob nun gleich hierdurch dem neutralen Volke der Schaden verringert wird, so bleibt doch die Ungerechtigkeit und die Verletzung seiner Freyheit und seiner Rechte immer dieselbe. Nichts desto weniger hat ein Jahrhundert, welches sich den stolzen Beynahmen des erleuchteten giebt, aber es in Wahrheit weit mehr von den unaufhörlich angezündeten Kriegsfeuern, als von dem hellen Lichte der Gerechtigkeit und der Tugend ist, dieses Verfahren gesehen, erduldet, fast mit Beyfall bekrönt, und in eine Gewohnheit verwandelt.

einer wahren Unpartheylichkeit, mit einer aufrichtigen Freundschaft, mit dem Wohle des menschlichen Geschlechts weit besser, als sich das gegentheilige Verlangen damit vertragen würde *) Aber wenn die Beschaffenheit des Himmelsstrichs, der Producte oder der Arbeiten einer Nation von der Art wäre, daß sie aus einem solchen Handel sowohl in Friedens- als Kriegszeiten ihren vorzüglichsten Unterhalt oder Reichthum zöge, (wie dieses z. B. der Fall seyn würde, wenn ihr Land eine Menge Eisen- oder Schwefelminen, einen Boden voll Salpeter, oder wenn es große Wälder voll brennbaren und harzichten Holzes, oder zahlreiche Gewehrfabriken hätte;) gewiß, so würde nicht immer eine Verbindlichkeit statt finden das oberwähnte Verlangen des einen kriegführenden Theils zu bewilligen, welcher in diesem Fall vielmehr von seiner Seite gehalten wäre, sich bey der blossen Partheylosigkeit, welche der neutrale Staat in seinem Handel und dem Verkaufe seiner Waaren beobachtete, zu beruhigen. Unverzeihlich ist hierin Vattels Irrthum, welcher behauptet, daß, wenn ein Fürst neutralen Staaten seine Willensmeinung angedeutet hätte, daß diese keinen Handel mit seinem Feinde führen sollten **),

*) Officere enim istud est, non prodesse alteri. Si largiaris ei, qui conspiret aduersus patriam - - - - non est haec probabilis liberalitas. Cic. de Offic. Lib. I. c. 3.

**) Im IIIten B. K. 7. §. 111. sagt er: „Wenn ich „neutralen Nationen meine Kriegserklärung gegen dieses

dieses schon genug wäre, um alle Arten von Feindseligkeiten, welche er in der Folge gegen ihre Unterthanen unternähme, zu rechtfertigen.

Aus allen diesen bisher angestellten Betrachtungen erhellet deutlich, mit welcher Gewaltthätigkeit man zu Werke gegangen sey, wenn man nach kaum erfolgten Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen zwey eifersüchtigen Nationen, selbst ohne eine förmliche Ankündigung des Krieges, ohne von den gemeinschaftlichen Freunden, welche bloße Zuschauer abzugeben entschloßen waren, etwas verlangt, ohne etwas mit ihnen verhandelt oder abgeschloßen zu haben, dennoch sogleich schnell zufuhr, und sich neutraler Schif-

„ses oder jenes Volk zugeschickt habe, so haben sie, „wenn sie es gleichwohl wagen ihm Kriegsbedürfnisse „zuzuschicken, nicht Ursache sich zu beklagen, im Fall „ihre Waaren in meine Hände fallen." Und er bekräftiget eben dieses §. 113. Was für seltsame Begriffe vom Rechte mußte er sich doch in den Kopf gesetzt haben, wenn er glauben konnte, um irgend eine Forderung rechtmäßig zu machen, dazu gehöre weiter nichts, als daß man sie im voraus erklärt habe. So nach wäre es auch genug, um einen rechtmäßigerweise umzubringen, wenn ich ihn nur im voraus warnte und ihm sagte: Sieh dich vor, denn ich will dich ermorden! Fällt er mir dann in die Hände, so wird die Schuld sein seyn, und er wird, mit Vatteln zu reden kein Recht haben sich darüber zu beklagen. So lange ein kriegführendes Volk nicht erweisen kann, daß es ein Recht habe einem neutralen Staate einen Handelszweig zu verwehren, so wird es sich durch die vorläufige Erklärung, daß es List und Gewalt zu brauchen gesonnen sey, gewiß nicht rechtfertigen können.

Schiffe unter dem Vorwande bemächtigte, daß sie Waaren führten, welche zum Land- oder Seekriege tauglich, und für feindliche Häfen bestimmt wären; und dieses zu eben der Zeit, als man selbst und zu seinem eigenen Gebrauch dergleichen Waaren in großer Menge bey den neutralen Völkern aufkaufte und bestellte. Nichts als das Vertrauen auf die Schwäche der letztern hat zu einer so großen Ungerechtigkeit ermuntern, und sie rechtfertigen können. Aber das Staatsrecht enthält keinen abscheulichern und schädlichern Satz, als den, welchen wir in manchem Schriftsteller antreffen, daß unter unabhängigen Wesen alles das, was ungeahndet bleibt, immer als erlaubt anzusehen sey *).

*) Grotius scheint mir seine Neigung, im Zustande des Krieges die Wörter, Erlaubt und Ungeahndet, für gleichbedeutend zu halten, und zu glauben, daß die Stärke dessen, was man *ius belli* nennt, gerade darin liege, daß alles das, was der Befehlshaber eines Kriegsheeres seine Soldaten ungestraft thun läßt, eben dadurch erlaubt werde, im III. B. K. 4. §. 235. Er thut zwar nicht, als ob er selbst eine so verabscheuungswürdige Lehre vortrüge, aber er weiset doch auf eine Menge Zeugniße guter Schriftsteller hin, welche zur Behauptung derselben dienen könnten. Diese seine guten Schriftsteller sind ein Euripides, Tacitus, Titus Livius, Lukan, in der That vortreffliche und klassische Schriftsteller, wenn es auf die Reinigkeit der Sprache ankömmt; aber ist deswegen ihre Moral auch rein und vortrefflich? Bey dem Grotius fällt mir der bekannte P. Juvenci ein, welcher mit Leidenschaft für die Zierlichkeit der lateinischen Sprache eingenommen war und seine Studenten anhielt, daß sie in lateinischer Sprache bey ihm beichteten. Wer nun seine Beichte in Plautinischen oder Catullianischen Phra-

§. IV.

Welche Dinge sind für Kriegscontrebande anzusehen?

Fürchtete ich nicht den Ueberdruß, welcher meine Leser vielleicht schon jetzt angewandelt hat, so würde ich auch bey dieser Untersuchung weitläuftig seyn müssen, da auch sie mit Zweydeutigkeiten und mit Fragen, welche nicht nur unter Rechtsgelehrten, sondern unter ganzen großen Nationen aufgeworfen wurden, angefüllt worden ist. Um kurz zu seyn wäre es freylich am besten, alles das, was andere gelehrt haben, ganz mit Stillschweigen zu übergehen und mich bloß auf die Auseinandersetzung meiner eigenen Meinungen einzuschränken; aber ich kann dieses nicht füglich thun, da ich bey allen Schriftstellern eine solche Methode, diese vorliegende Materie zu behandeln, finde, welche auch allgemeinen Beyfall erhält, in welcher mir gerade die Quelle aller Streitigkeiten und Dunkelheiten zu liegen scheint.

Vom Grotius *) an unterscheiden alle einstimmig drey Klassen von Waaren, nehmlich diejenigen, welche bloß und lediglich zum Kriege dienlich sind, wie z. B. die Waffen; diejenigen, welche von gar keinem Gebrauch im Kriege sind, dahin diejenigen gehören, welche zu den Ergötzlichkeiten des Lebens dienen

Phrasen vortragen konnte, der erhielt von ihm im sanftesten Tone Vergebung der Sünden, und wenn er auch die schändlichsten Thaten begangen hatte.

*) B. III. K. 1. §. 5.

dienen; und endlich diejenigen, welche im Kriege und außer dem Kriege brauchbar sind, z. B. Geld, Lebensmittel, Schiffe, und das Geräthe derselben.

Die Idee zu einer solchen Unterscheidung scheint man mir dem alten Seneca zuzuschreiben, denn ich finde, daß eine Stelle in demselben so sehr nach dem Geschmack der neuern Publicisten geschrieben ist, daß alle, einer nach dem andern, ihn anführen, obgleich jene Stelle nicht in dem geringsten Zusammenhange mit dieser Materie steht *). Aber jene Idee schreibe

*) Da Grotius, der ältere Cocceji, Lampredi, und endlich Hübner, der sonst nie eine Stelle weder aus einem alten, noch aus einem neuern Schriftsteller anführt, jene Worte des Seneca angeführt haben, so will ich mir nicht durch das Auslassen derselben den Vorwurf eines Mannes von schlechtem Geschmack zuziehen; aber ich führe sie dabey in der Absicht an, um zu zeigen, daß sie mit unserer vorliegenden Frage gerade in einer solchen Gemeinschaft stehn, wie unsere Erde mit den Mondbürgern. Hier sind sie: Sed quamuis hoc ita sit, et ex eo tempore omnia mihi in illum Tyrannum sint libera, ex quo, corrumpendo fas omne, vt nihil in eum nefas esset, effecerit; illum mihi servandum modum credam, vt si beneficium illi meum neque vires majores daturum est in exitium commune, nec confirmaturum quas habet, id autem erit quod illi reddere sine pernicie publica possit, reddam. Seruabo filium ejus infantem. Quid hoc beneficium obest cuiquam eorum quos crudelitas ejus lacerat? Pecuniam, qua satellitem stipendio teneat, non subministrabo. Si marmora et vestes desiderabit, nihil oberit cuiquam id quo luxuria eius instruitur. Militem et arma non suggeram. Si pro magno petet artifices scenae, et scorta, quae feritatem eius

sich nun her von wem sie wolle, wir wollen sehen, was sie aus ihr folgern. Sie sagen, daß die Waaren der ersten Klasse den kriegführenden Mächten nicht zugeführt werden dürften, aber wohl die Waaren der zweyten Klasse; und, um dieses einzusehen, wurde eben nicht viel Scharfsinn erfordert; aber was entscheiden sie in Ansehung der Waaren der dritten Klasse, das heißt, derjenigen, die von zwiefachem Gebrauche sind, und welche den bey weitem größten Theil der Handelsartikel ausmachen? Grotius verwickelt sich hier: er meint, man könne diese Waaren bloß in dem Falle der Noth anhalten und müß-

eius emolliant, libens offeram; cui triremes, et aeratas non mitterem, luſorias et cubiculatas, et alia ludibria regum in mari laſciuientium mittam. De benef. Lib. VII. c. 20. In dieser Stelle spricht Seneca ja nicht von Verkauf, noch von Handel, sondern von Geschenken, und von Vergeltung der Wohlthaten; nicht von Verbindlichkeiten der Völker unter einander, sondern von Verbindlichkeiten zwischen einer Privatperson und ihrem Tyrannen; und in dem, was er am Schluße sagt, würde er sich eben so sehr vor der Behauptung hüten, daß neutrale Völker kriegführenden Mächten keine Waffen zuführen dürften, als davor, daß sie verbunden wären ihnen *libenter ſcorta, quae feritatem eorum emolliant*, zuzuführen. Und hier will ich noch bemerken, wie unredlich alle, die diese Stelle angeführt haben, zu Werke gegangen sind, da alle diesen kleinen Zusatz übersprungen und verschwiegen haben, welcher freylich sie selbst, ihre Anführung, und selbst den strengen und ehrwürdigen Moralisten, den Seneca, lächerlich gemacht haben würde, welcher darin unter der Gestalt eines Mannes erschiene, der ein sehr schlechtes Handwerk getrieben hätte.

müßte ihren Werth bezahlen *). Aber dieses hat mit dieser Frage und mit der Beschaffenheit der Waaren gar nichts zu thun; weil, wenn es auch wahr wäre, (wie es doch nicht ist) daß die Noth ein Recht gäbe, so würde diese auch das Recht geben die Waaren, die zu blossen Ergötzlichkeiten des Lebens dienen, anzuhalten, wenn der Eigensinn des Zufalls eine solche Noth oder ein Bedürfniß derselben herbeyführte.

Er setzt dann hinzu, daß, wenn es einem kriegführenden Staate auch nicht gelänge, dergleichen Waaren von zwiefachem Gebrauch, z. B. Lebensmittel, Kleidungsstücke, u. s. w. anzuhalten und für gute Prisen zu erklären, er doch, sobald das neutrale Volk seinem Feinde schon zum Voraus dergleichen Waaren zugeschickt und ihn dadurch verstärkt hätte, berechtiget seyn würde sich für beleidigt zu halten, und allen Ersatz des daraus für ihn entsprungenen Schadens zu verlangen, besonders alsdann, wann der Krieg von der Seite seines Feindes ungerecht wäre.

*) In tertio illo genere vsus ancipitis distinguendus erit belli status. Nam si tueri me non possum, nisi quae mittuntur, intercipiam; *necessitas*, vt alibi exposuimus, *ius dabit*, *sed sub onere restitutionis*, nisi causa alia accedat — Quodsi praeterea euidentissima sit hostis mei in me iniustitia, et ille (qui res hosti aduexit) eum in bello iniquissimo confirmet, jam non tantum ciuiliter tenebitur de damno, sed et criminaliter, vt is, qui judici imminenti reum manifestum eximit. *Grot.* Lib. III. c. 1.

Heinr. Cocceji und Bynkershök widerlegen diese Lehren des Grotius und machen sie zu nichte: aber wenn sie dafür ihre eigenen geltend machen wollen, so sind ihre Schlüsse um nichts deutlicher und besser, als die Schlüsse des Grotius.

Cocceji *) nimmt an, daß alles, was einem der kriegführenden Theile zum Beystand und zur Verstärkung dienen kann, unter Kriegscontrebande zu rechnen sey. Nach seiner Gewohnheit verknüpft er dann widersprechende Lehren zusammen, und setzt die Maxime fest, daß der Handel neutraler mit kriegführenden Mächten frey seyn müsse: aber, um Verzeihung, womit anderm wird man jemahls Handel treiben als mit nützlichen Dingen; und was für nützliche Dinge wird es geben, die nicht zu einer Art von Hülfe und Verstärkung dienten? Es würde in Wahr-

*) In seiner Diss. de iure belli in amicos, §. 13. sq. stellt er die beyden einander widersprechenden Sätze auf: den ersten, *orto inter duos populos bello non excludi iure gentium pacatos a libero cum hostibus commercio*; den andern, *qui hosti nostro in bello adsistit eum hostis loco esse*. In der Anwendung dieser Lehren dreht und wendet er sich dann auf alle Seiten. Bald will er, daß auch die Eßwaaren und das Geld Kriegscontrebande seyn, bald, daß sie es nicht seyn; bald soll dabey auf die geheime Absicht dessen, der sie zuschickte, bald aber wieder nicht darauf gesehen werden, so daß er gar §. 15. sagt: qui hosti frumentum venale vel commeatum subuehit, non ideo hostis statim loco erit, nam hoc ipsum potius est officium verum mediorum et pacatorum: und §. 18. hingegen sagt er: in summa enim belli nihil interest, an quis hosti tuo odio tui, an spe lucri adsistat.

Wahrheit lächerlich und ärgerlich seyn, wenn die ganze Handelsfreyheit eines neutralen Volkes am Ende in weiter nichts bestünde, als darin, Schiffe mit Spitzen, Sonnenfächern, Besen u. s. w. abzuschicken.

Bynkershök weiß sich aus der Verwirrung nicht anders zu helfen, als daß er annimmt, es müßten solche Waaren als Kriegscontrebande angesehen werden, welche in den meisten Friedenstractaten, die seit anderthalb hundert Jahren unter vielen Nationen *) abgeschloßen worden, dafür angesehen worden wären. Gewiß, ein sehr seltsamer Einfall, daß freywillige und ganz willkührliche, und eben deswegen nie von allen angenommene Beschlüsse ein Gesetz und eine Regel auch für diejenigen Souveräns, welche keinen Theil daran nahmen, seyn sollen. Der natürliche und innere Grund der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit muß in dem allgemeinen ungeschriebenen Rechte unser Führer seyn; nach ihm müssen wir die Gerechtigkeit der Tractaten und Conventionen beurtheilen, aber nicht von diesen auf jene schliessen.

Lampre-

*) Ius gentium commune in hanc rem non aliunde licet discere quam ex ratione, et vsu. Ratio iubet, vt duobus inuicem hostibus, sed mihi amicis, aeque amicus sim: vsus intelligitur ex perpetua quodammodo paciscendi edicendique consuetudine. Dixi ex perpetua quodammodo consuetudine, quia vnum forte alterumque pactum, quod a consuetudine recedit, ius gentium non mutat. Bynkershoek L. I. c. 10.

Lampredi, von dessen hellem und scharfsinnigem Kopfe die Entscheidung dieser Frage wohl zu erwarten gewesen wäre, weicht ihr ganz aus, vielleicht aus Rücksichten, welche die menschliche Klugheit für das Jahr anrieth, in welchem er sein Werk herausgab *). Hübner endlich, obgleich gerade diese Untersuchung den vornehmsten Theil seiner eigentlich abzuhandelnden Materie von der Wegnahme der Schiffe und Waaren neutraler Völker ausmachte, wiederholt auf eine sehr verworrene Art die Unterscheidungen des Grotius, und fügt noch eine vierte Klasse hinzu, indem er die Kriegscontrebande *in primo capite* von einer andern, die er *in secundo capite* nennt, unterscheidet; überhaupt aber sagt er nichts, was den denkenden Kopf befriedigte und über die Entscheidungen Licht verbreitete.

Dieß ist alles, was ich über diese Materie bey den Schriftstellern finde. Die Zweydeutigkeit und das Schwan-

*) Acerrime tamen multoties et scriptis et armis disputatum est inter gentes, quaenam in commercio exercendo belli tempore prohibita esse dicantur, quapropter quae gentes potissimum, nauigationi incumbunt, si quando iu Europa bellum exardeat, vt facile exorituras controuersias declinent, et paci consulant, pereusso cum bellum gerentibus foedere, quid nomine prohibitarum mercium, siue *di contrabando di guerra* intelligendum sit, statuunt.

Ceterum cum nostrum sit iuris naturae et gentium theoremata tantum exponere, prohibitas merces omnes enumerare et indicare non vacat, quippe quae facile deteguntur si neutralitatis naturam supra declaratam probe quis nouerit. *Lampredi* P. III. c. 12. §. 9.

Schwankende in diesen Lehren offenbahret sich sobald man nur ein wenig darüber nachdenkt, wie ungewiß, unbestimmt, und oft willkührlich die Unterscheidung der drey Klassen von Waaren ist. Selbst unter denen, die am nächsten zum Gebrauche im Kriege bestimmt zu seyn scheinen, giebt es keine, die nicht manchmahl zu einem ganz unschädlichen Gebrauche dienten *), so wie es hingegen eine so große Menge Dinge giebt, deren ein großes Kriegsheer benöthiget ist, daß sich fast kein erheblicher Handelsartikel denken läßt, der ihm nicht nützlich oder nothwendig werden könnte. Wenn man also über die Waaren von vermischtem Gebrauch nichts bestimmtes zu sagen weiß, so ist es so gut als ob man über die ganze Frage nichts zu sagen wüßte.

Um nunmehr an die Stelle jener Ideen andere und genauer bestimmte zu setzen, bemerke ich zuförderst, daß mir die ganze Entscheidung der Frage auf zwey Hauptsätzen zu beruhen scheint.

Der erste ist, daß die kriegführenden Völker bey der Erklärung ihres Verlangens, daß die neutralen Staaten ihrem Feinde keine Kriegscontrebande zufüh-

*) Dieß hat Bynkershök da, wo er den Gratius widerlegt, sehr gut bemerkt, und ich führe mit Vergnügen seine Worte an: Pauciſſima ſunt belli inſtrumenta, quae non et extra bellum praebeant vſum ſui. Enſes geſtamus ornamenti cauſſa; gladiis animaduertimus in facinoroſos, et ipſo puluere bellico vtimur pro oblectamento, et ad teſtandam publice laetitiam.

zuführen möchten, mit der größten Mässigung und Bescheidenheit zu Werke gehen müssen.

Der andere aber ist, daß die neutralen Mächte bey der Bewilligung dieses Verlangens und bey der wirklichen Ausübung sich treu und redlich erweisen müssen.

Denkt man hierüber weiter nach, so ergiebt sich, daß der erste Satz aus dem oben von mir festgesetzten Princip herfließt, daß kriegführende Mächte kein vollkommenes Recht zu dieser Forderung, so wie die neutralen keine Pflicht der strengen Gerechtigkeit auf sich haben, sich des Handels mit Kriegscontrebande zu enthalten. Mithin muß das Verlangen desjenigen, der kein völliges Recht zu fordern, sondern nur einen gültigen Bewegungsgrund zum Bitten hat, in anständigen und gemässigten Ausdrücken vorgetragen werden: auch könnte das Verlangen nicht bescheiden und annehmlich genannt werden, wenn es dem, an den es gerichtet wäre, einen zu großen Nachtheil verursachte.

Der Beweis der Wahrheit des andern Satzes folgt offenbar aus dem, was ich oben an mehrern Orten gesagt habe, nehmlich, daß, wenn ein kriegführendes Volk die seinem Feinde zugeführte Kriegscontrebande anhält, dieses nicht nur, wie man allgemein glaubt, eine durch die dringende Noth selbst entschuldigte Handlung, sondern daß es zugleich von der Seite des neutralen Volks eine Pflicht der Freundschaft,

schaft, der aufrichtigen Gesinnung, der Billigkeit, der Menschlichkeit ist, dem Feinde des andern keine Kriegscontrebande zuzuschicken. Würde der kriegführende Staat durch ein dringendes Bedürfniß dazu getrieben, welchem aber nur auf Kosten des neutralen Volks abgeholfen werden könnte, so würde dieses immer berechtiget seyn sich zu widersetzen, und es würde die Wahl haben, ob es sich mit offenbahrer Gewalt entgegen stellen, oder ob es lieber, um nicht mit einem eben jetzt zum Kriege gerüsteten Souverän anzubinden, laviren wollte. Im letztern Fall könnte es, ohne den Vorwurf einer Unredlichkeit befürchten zu müssen, durch allerhand Künste jenem Verlangen entgegen zu handeln suchen; denn da diese List nur auf die Erhaltung des freyen Handels seiner Unterthanen abzielte, so wäre sie nicht eine tadelnswerthe, sondern eine löbliche Verstellung zu nennen *) Da es aber in der Regel eine Pflicht der Billigkeit für neutrale Völker bleibt den kriegführenden keine Kriegscontrebande zuzuführen, so werden aus diesem Grunde alle Ränke, aller Betrug, alle Verstellung unanständig, und können auf keine Weise entschuldiget werden. Ein Souverän, der stillschweigend den Handel, welchen seine Unterthanen, trotz des Anliegens seines kriegführenden Freundes, mit

*) Labeo autem posse et sine dissimulatione id agi, vt quis circumueniatur; posse et sine dolo malo aliud agi, aliud simulari; sicut faciunt qui per eiusmodi dissimulationem deseruiunt, et tuentur vel sua vel aliena. Dig. Lib. VI. Tit. 3. l. 1.

mit Kriegscontrebande treiben, gut heißet, und bald dadurch, daß er verstellterweise die Schuld davon auf die Habsucht der Kaufleute schiebt, bald dadurch, daß er die falschen Angaben der Oerter, wohin die Waaren versendet werden sollen, gestattet, bald endlich dadurch, daß er den mit Kriegscontrebande beladenen Schiffen unter Vorschützung einer andern Ursache eine Bedeckung giebt, dergleichen Handlungen bemäntelt, ein solcher Souverän wird zum Verräther an den Pflichten der Freundschaft.

Nachdem ich die oberwähnten Grundsätze festgestellet habe, gehe ich zu den Folgerungen fort, und sage fürs erste, daß der Wunsch eines kriegführenden Volkes, der Macht seines Feindes Schranken zu setzen, billigerweise nichts anders bedeute, als daß es ihm gern das entzogen sähe, was in seiner Hand zunächst, unmittelbar, und sogleich, ein Werkzeug zum Angriff werden würde, aber keinesweges dieses, daß es ihm auch alles das entzogen zu sehen wünschte, was nur entfernter und ungewöhnlicherweise zu einem schädlichen Werkzeuge dienen könnte. Daher sagte ich, daß man bey einem solchen Verlangen Mässigung brauchen müsse. Und in der That kann es wohl der stumpfste Kopf begreiffen, daß, wenn ein Fürst einem seiner Diener befiehlt, irgend einen, von dem er befürchtet, er möchte in wüthenden Zorn gerathen und sich durch Thätlichkeiten vergehen, zu entwaffnen, ein solcher Befehl andeute, daß ihm der Diener den Degen, den Dolch, das Gewehr

wehr abnehmen soll; aber es würde lächerlich seyn, wenn der Diener glaubte, er müsse ihm auch alles Holz und alle Steine seines Hauses nehmen unter dem Vorwand, daß derselbe auch mit hölzernen Prügeln und Steinen Rache ausüben könnte. Noch lächerlicher würde es seyn, wenn er sich einfallen ließ, ihm auch seine Stühle zu nehmen, aus dem sinnreichen Grunde, daß dieser seinem Widersacher wohl auch einen Stuhl an den Kopf werfen könnte. Kurz, wenn man einen entwaffnen will, so nimmt man ihm den Degen, aber man zerbricht ihm nicht den Arm, ob es gleich gewiß ist, daß man durch den Armbruch alle fernere Angriffe unmöglich macht; daher ist es, wie ich oben gesagt habe, vernünftig, daß ein Volk das Uebel verhindere, welches ihm das andere anthun könnte, aber nicht, daß es dabey die ganze Wohlfahrt desselben in Gefahr setze.

Die richtige Bestimmung dessen, was Kriegscontrebande zu nennen ist, ist also diese, daß man alles dahin rechnet, dessen Gebrauch hauptsächlich und zunächst zu Angriffen dient; geht man über diese Grenze hinaus, so verlangt man zu viel, und die neutralen Völker werden nicht lange ein Verbot ertragen, was einer harten Sklaverey ähnlich sieht *).

Wer

*) So sagten die Einwohner von Pipernum zu den Römern: ibi pacem esse fidam, vbi voluntarii pacati sint; neque eo loco, ubi seruitutem esse velint, fidem sperandam esse. Tit. Liu. Lib. VIII. c. 21.

Wer hingegen könnte auf der andern Seite ohne Unwillen die erlogne Entschuldigung eines neutralen Volkes ertragen, das, wenn seine mit Pulver beladenen Schiffe angehalten würden, sich mit dem Vorgeben rechtfertigen wollte, daß es dieses Pulver dem kriegführenden Staate bloß zum Gebrauche bey der Jagd, oder zu den Freudenschüssen und Feuerwerken, womit es den künftigen Frieden feyern wollte, zuführte? In wichtigen Angelegenheiten, und besonders wenn sie einen Staat betreffen, sind Vorwendungen, und ein Spiel, das man mit Worten treibt, sehr zur ungelegenen Zeit angebracht *). Betrug, Hinterlist, kahle Entschuldigungen sind nicht vermögend den Fürsten Staub in die Augen zu streuen, wo es auf das Wohl ihres Staates ankömmt; und daher wird bloß von der Redlichkeit und der Treue in Zusagen die Entscheidung der Frage abhängen, ob der neutrale Staat die Pflichten der Freundschaft, und des edeln Gefühls bey fremdem Unglück, beobachtet habe, oder nicht **)

Jetzt

*) Ratio igitur hoc postulat, ne quid insidiose, ne quid simulate, ne quid fallaciter. *Cic.* de offic. Lib. III- c. 17.

**) Existunt etiam saepe iniuriae calumnia quadam, et nimis callida, sed malitiosa iuris interpretatione.... Quo in genere etiam in republica multa peccantur; vt ille qui cum triginta dierum essent cum hoste pactae induciae, noctu populabatur agros, quod dierum essent pactae non noctium induciae .... Decipere hoc quidem est, non iudicare. Quocirca in omni re fugienda est talis sollertia. *Cic.* de offic. Lib. I, c. 10.

Jetzt, nachdem ich bloß nach Anleitung der gesunden Vernunft die richtigen Grenzen der Klassen von Waaren, welche zur Kriegscontrebande gerechnet werden müssen, angegeben habe, darf ich ungescheut zu noch mehrerer Bestätigung dessen, was ich gesagt habe, hinzusetzen, daß sich gerade diese Bestimmungen, oder doch mit wenigem Unterschied, auch in fast allen Tractaten der Europäischen Völker finden *). Um nun hiervon noch umständlicher und ausführlicher zu handeln, werde ich zuerst von denen Waaren sprechen, welche allgemein und zu allen Zeiten als Kriegscontrebande angesehen worden sind; dann von denen, welche immer davon ausgeschlossen wurden; und endlich von denen, über welche man noch in Zweifel steht, zu welcher Klasse man sie rechnen soll. Zu der ersten Klasse rechnet man Menschen, Pferde, Anfalls- und Vertheidigungswaffen, Kriegsschiffe: zu der zweyten Victualien, alle unumgänglich nöthige Lebensbedürfnisse, und alle Waaren, die zum Luxus dienen, oder von unschädlichem Gebrauche sind; bey der dritten, welche die bis jetzt noch dem Streit unterworfenen Waa-

*) So unschicklich es war, daß Bynkershök aus den bloßen Beyspielen von geschloßenen Tractaten den Unterschied dessen, was Kriegscontrebande ist, oder nicht ist, herleiten wollte; so schicklich ist es doch, nach den aufgefundenen Gründen desselben, ihn durch Anführung dessen, was viele weise Nationen, nicht mitten in dem wüthenden Getümmel des Kriegs, sondern in der ruhigen Stille des Friedens unter sich zu beschließen für gerecht und dienlich erachtet haben, zu bestätigen.

ren enthält, sind die Meinungen am meisten getheilt in Ansehung der bearbeiteten Metalle, des Geldes, der Mineralien, der Linnen, des Pechs, und des Schiffsbauholzes.

§. V.

Von den Menschen, oder von den Recruten.

Menschen sind ganz ohne Zweifel nicht bloß das vorzüglichste, sondern wirklich das einzige und vermögende Werkzeug des Krieges, da ohne eine hinlängliche Menge von Menschen alle Waffen, alle Vertheidigung, alle Kriegskünste nichts ausrichten. Daher sind der größte Vortheil und die beste Hülfe eines kriegführenden Staats die, wenn er recht viele Menschen, Soldaten oder Matrosen, in seine Dienste bekommen kann. Aber bey dieser Materie kann man so leicht in Zweydeutigkeiten und Irrthümer gerathen, daß ich mich nicht entbrechen kann, mich etwas weitläuftiger darüber zu verbreiten.

Gewiß ist es, daß in den bürgerlichen Gesellschaften jenes gemeinschaftliche Band, welches die Mitglieder derselben zu einem einzigen Körper verknüpft, die natürliche Folge hervorbringt, daß weder ein einzelnes Mitglied auf sein Vaterland und seinen bürgerlichen Charakter Verzicht thun, noch daß dieses ohne die wichtigsten Ursachen jenes von sich ausstossen könne. Daher pflegen die Fürsten in ihren Ländern bey Androhung der Todesstrafe jedem Ausländer zu verbieten, auf ihrem Gebiete Menschen

schen wegzuziehen und Recruten zu werben; und hierin thun sie nichts, als daß sie ein natürliches und jedem Souverän zuständiges Recht unterstützen und vertheidigen.

Dennoch ist jenes Band nicht so heilig und unauflöslich, daß nicht eine Nation frey von demselben seyn könnte, wenn sie sich dasselbe durch die Gesetze ihrer Grundverfassung nicht selbst angelegt hat. Eine Gesellschaft kann sehr wohl die völlige Freyheit haben, ihre Mitglieder Vaterland und Regierung verändern zu lassen, besonders diejenigen, welche weder durch eheliche Banden verknüpft sind, noch Grundstücke besitzen, noch bürgerliche Aemter verwalten und Kriegsdienste thun, und folglich, wenn sie auswandern, bloß ihre Arme als ihre einzige Habseligkeit und Unterstützung mit sich nehmen. Dabey macht es keinen wesentlichen Unterschied, wenn der Fürst Wissenschaft von denen haben will, welche in andere Länder gehen, und sie nöthiget Pässe von ihm zu nehmen, so lange dieses nehmlich bloß als eine gute Polizeyanstalt verfügt wird, damit keine Uebelthäter, Verschuldete, Beweibte, Besoldete, und überhaupt keine, die besonderer Umstände wegen im Lande bleiben müssen, auswandern, wobey es aber jedem, der durch kein Hinderniß zurückgehalten wird, unverwehrt bleibt sein Vaterland mit einem andern Lande zu vertauschen. Die Völker welche auf der nördlichen Seite des Rheins und der Donau wohnen, nehmen in dieser der Fortpflanzung so

günstigen und gesunden Gegend gemeiniglich an Menge so sehr zu, daß von Zeit zu Zeit ein Theil derselben genöthiget ist ihren vaterländischen Boden, der sie alle nur kärglich zu erhalten vermag, zu verlassen, und neue Wohnsitze aufzusuchen.

Aus dieser natürlichen Nothwendigkeit, sich eines Theils der Einwohner zu entledigen, entstehn für jene Völker besondere Rechtsgrundsätze, welche eine genaue Aufmerksamkeit verdienen. Denn wenn der Souverän eines dieser Völker seine Truppen, ohne sie des ihm geleisteten Eides zu entlassen, als Hülfstruppen zu dem Heere einer kriegführenden Nation stoßen läßt, so wird er dadurch ohne allen Zweifel ein Bundesgenosse derselben und hört auf neutral zu seyn *); und ein solcher Bundesgenosse ist er auch noch dann, wann gleich seine Truppen von der kriegführenden Nation den völligen Sold bekämen, und er selbst von ihr zur Bestreitung der nöthigen neuen Werbungen und zur Vergütung des ihm daraus erwachsenden Nachtheils Subsidiengelder erhielt. Denn der Fürst, welchem allein die Truppen den Soldateneid schwören, bleibt immer ihr eigentlicher Souverän, wenn sie gleich gemessene Befehle erhalten haben, während des Krieges dem, welchem sie zu Hülfe geschickt werden, in allem Folge und Gehorsam

*) Ich bitte meine Leser, das, was ich hier sage, mit dem, was ich oben von den in Subsidientractaten stehenden Fürsten gesagt habe, zusammenzuhalten, weil beydes über einander wechselseitiges Licht verbreitet.

sam zu leisten. Wenn hingegen jener Souverän nichts weiter als Werbung in seinem Lande erlaubt, so hört er deswegen, so lange er nur dabey Unpartheylichkeit beobachtet, nicht auf neutral zu seyn; denn er thut nichts weiter, als daß er seinen Unterthanen die Freyheit läßt auszuwandern; und der Oberherrschaft, welche zwischen ihm und seinen Unterthanen mit beyderseitiger Einwilligung bestehet, können beyde entsagen, ohne daß jemand darüber Klage erheben kann.

So viel jedoch ist wahr, daß solche Recruten von dem Augenblick an, als sie fremde Dienste angenommen haben, nicht mehr Unterthanen ihres bisherigen Souveräns sind; sie stehen unter dem, der ihnen Sold reichen läßt, so daß der Gegner des letztern sie als feindliche Truppen ansehen, und wo er sie nur auf Schiffen oder zu Lande, wenn sie gleich noch nicht auf dem Territorio ihres neuen Souveräns angelangt sind, antrifft, rechtmäßigerweise angreiffen, und zu Gefangenen machen kann. Auch darf nicht etwann ihr alter Souverän sie noch schützen wollen; denn er würde dabey die Grenzen der Unpartheylichkeit überschreiten.

Ich bemerke überdieß, daß es überhaupt eben dasselbe ist, ob die Recruten einzeln, Mann für Mann, angeworben werden, oder ob mit Privatpersonen Verträge abgeschlossen werden, nach welchen sie es über sich nehmen ganze Schwadronen und Regimenter

zu stellen. Viele verirren sich hier und beurtheilen die Natur derjenigen Verträge, welche seit langen Zeiten mit den Schweitzercantons und einigen deutschen Fürsten häufig abgeschlossen werden, sehr unrichtig *), indem sie wähnen, jene Verträge würden mit den Souveräns selbst gemacht. Aber so ist es nicht. Der Souverän, welcher einem andern seine Truppen überläßt, nimmt, es ist wahr, Wissenschaft von dem Vertrage, allein er thut dieses bloß um die Beschaffenheit und die Bedingungen desselben zu erfahren, und das Interesse seiner Unterthanen gewissermassen sicher zu stellen. Aber er selbst stellt die Werbungen nicht an, er schlägt keine Bedingungen dabey vor, er ertheilt nicht Befehl zum Aufbruch, er verordnet nichts, nirgends macht er dabey von seiner höchsten Gewalt Gebrauch. Wer sich in neue Dienste begiebt, begiebt sich ganz freywillig in dieselben, er entsagt seinem Vaterlande und zugleich jenen

*) Die gegenwärtige Verfassung der Schweitzer und der Deutschen ist nicht die erste dieser Art. Die Aetolier, die auch Bewohner der gebirgigten und gesunden Gegenden in Griechenland waren, hatten dieselben Gebräuche: quum ipsi pro lege hunc morem antiquitus seruent, vt aduersus socios ipsi suos publica tantum auctoritate demta iuuentutem suam militare sinant, et contrariae persaepe acies in vtraque parte Aetolica auxilia habeant. *Tit. Liv.* Lib. XXXII. c. 34. Und hier bemerke ich beyläufig die genaue Kenntniß des Völkerrechts, welche die Alten besaßen, indem sie es für entschieden hielten, daß, wenn einem kriegführenden Volke nicht auf Befehl des Staats Truppen zu Hülfe geschickt werden, weder der Friede gebrochen, noch die Freundschaft verletzet werde.

jenen Verträgen, die ihn mit demselben verbanden, und nach geschlossenem Accord wird er ein eben so guter und treuer Unterthan und Soldat des Fürsten, dessen Dienste er angenommen hat, als wenn er in dessen Lande geboren wäre und immer darin gelebt hätte. Sein Gehorsam gegen seinen neuen Oberherrn ist unbegrenzt, wie denn die Treue solcher Völker sehr berühmt und immer unbefleckt gewesen ist *).

*) Bullinger warf die Frage auf, ob die Schweitzer mit gutem Gewissen sich verpflichten könnten, hinzugehen und gegen Völker zu fechten, die ihnen nichts zu Leide gethan hätten. Der berühmte Bayle sagt seine Gedanken auch darüber; s. Dictionnaire hist. crit. Art. *Bullinger*. Es sey auch mir erlaubt, meine Meinung hier anzuführen. Ich glaube, daß die Schweitzercantons keine Ursache haben sich ein Bedenken daraus zu machen, daß sie ihren Bürgern erlauben aus ihrem Vaterlande zu gehen, indem sie hierinne nichts thun, als daß sie einem physischen Gesetze nachgeben, welches ihnen die Unfruchtbarkeit des Bodens, und die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Einwohner auflegt. Der Schweitzer, der in fremde Dienste tritt, erkennt von nun an einen neuen Souverän und ein neues Vaterland für die seinigen, und läßt sich nunmehr nicht anders betrachten, als ob er in diesem Lande und unter der Herrschaft dieses Souveräns geboren worden wäre. Dieses vorausgesetzt, so bezieht sich die Frage, ob er mit gutem Gewissen wider jeden Feind seines neuen Souveräns die Waffen führen könne, nicht auf ihn insbesondere, sondern sie ist die allgemeine schon so oft und mit so vielem Geräusch bestrittene Frage (mit deren Auflösung ich mich hier nicht abgeben darf,) ob die Unterthanen, eher sie in den von ihrem Souverän beschlossenen Krieg gehen, in ihrem Gewissen verbunden sind, die Gerechtigkeit desselben zu untersuchen?

Dieß ist der wahre Gesichtspunct, in welchem man dergleichen Verträge ansehen muß, und so zeigt es sich offenbar, daß in Sold stehende Truppen immer als Kriegscontrebande anzusehen sind; daß aber der Souverän, der seinen Unterthanen die Freyheit läßt in fremde Dienste zu gehen, die Neutralität nicht verletzt, wenn dieses bey seiner Nation gewöhnlich ist; wenn er es auch schon in Friedenszeiten zu thun pflegt; wenn es die physische und politische Beschaffenheit und Verfassung seines Landes erfordert; wenn er endlich Unpartheylichkeit und Gleichgültigkeit beobachtet, und dem einen kriegführenden Theile das nicht verweigert, was er dem andern zugesteht. Hätte hingegen ein Souverän seinen Unterthanen noch nie erlaubt als Soldaten oder Matrosen in anderer Mächte Dienste zu gehen, so würde ich sehr Bedenken tragen, zu entscheiden, daß er dieses zum ersten Mahle während einem Kriege, den zwey freundschaftlich gegen ihn gesinnte Völker unter einander führen, thun könnte. Auch würde es nichts helfen, wenn jemand sagte, daß der Souverän den Vortheil und die Gelegenheit beyden Partheyen in gleichem Grade zugestünde; denn das Bedürfniß der kriegenden Völker könnte in diesem Puncte so ungleich seyn, daß, während das eine wegen des Mangels an Menschen aus einer solchen Erlaubniß einen sehr ansehnlichen und wichtigen Beystand zöge, sie hingegen für das andere ganz unnütz und überflüßig wäre. Aus diesem Grunde scheinen mir auch auf diesen Fall die

oben

oben angeführten allgemeinen Grundsätze der wesentlichen Pflichten eines neutralen Staates angewendet werden zu können, nehmlich, daß er immer in dem vorhergängigen Zustande verbleiben müsse, und ihm nur erlaubt sey es bey dem bisherigen Zustande der Dinge zu lassen, aber nicht, einen neuen zu gründen.

Da ich von den Soldaten überhaupt gesprochen habe, so komme ich nun auf die Officiers. Hier bemerke ich zuerst, daß zufolge eines Ueberrests der Sitten und Begriffe der alten irrenden Ritterschaft *) der Europäische Adel überall noch die Freyheit hat seine Kriegsdienste jedem Souverän, dem es ihm gefällt, anzubieten. Sein Fürst, bey welchem er um die Erlaubniß anhält, pflegt sie ihm ohne wichtige

*) Ganz ohne Zweifel schreibt sich die heut zu Tage so gewöhnliche Gleichgültigkeit und Kaltsinnigkeit gegen das Vaterland aus jenen Jahrhunderten einer wilden und zügellosen Sucht zu tapfern Thaten her. Damahls waren sie mehr zu entschuldigen, da bey der schlechten Beschaffenheit des Feudalsystems das Band äusserst schwach war, welches die Vasallen mit ihrem Lehnsherrn verbanden. Die adelichen Besitzer der Lehne hielten sich für eben so viele kleine Souveräns, und schalteten daher frey über sich und über das von ihnen abhängige Volk: und es würde mir leicht seyn aus der Geschichte zu zeigen, durch welche Verbindungen und Fortschritte in den Ideen man in der Materie, welche die Kriegsdienste bey Ausländern betrifft, auf die Sitten und Gebräuche unserer Zeiten und auf das heutige Deutsche und Italienische Staatsrecht gekommen ist; aber dieses würde mich zu weit von meinem eigentlichen Gegenstand abführen.

wichtige und besondere Gründe nicht abzuschlagen; und durch die Zugestehung derselben glaubt er nicht die Neutralität zu verletzen. Die oben von mir angestellten Betrachtungen zeigen genugsam, daß in einem solchen Gebrauche von Europäischen Privatpersonen nichts enthalten ist, was den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der natürlichen Freyheit widerstritte; da auch dieser Gebrauch in der zu großen Menge der Edelleute gegründet ist, deren angeerbtes Gut oft zu klein und armselig ist, als daß sich alle damit begnügen könnten. Die aristokratischen Staaten hingegen, welche ihre Edelleute für eben so viele Magistratspersonen, welche zu regieren geboren sind, ansehen, verweigern eine solche Erlaubniß, und dieser ihnen eigene Gebrauch ist der Vernunft gemäß.

Schwerer scheint es bey dem ersten Anblick, mit den Grundsätzen der Neutralität den Gebrauch der neuesten Zeiten in Europa in Uebereinstimmung zu bringen, nehmlich, daß neutrale Souveräns junge Officiers als Volontärs in die Dienste anderer kriegführenden Staaten zu schicken pflegen, welche nicht aus eigenem freyen Willen, sondern von der höchsten Gewalt dazu ermuntert werden. Aber die ganze Schwierigkeit verschwindet, wenn wir unterscheiden, ob man unter dem Titel von Volontärs geschickte Officiers, erfahrne Ingenieurs, Artilleristen, Matrosen, Schiffscapitäns, die eher Lehrmeister in den Kriegskünsten als Schüler darin abgeben könnten, abschickt,

abschickt, oder ob man nur einige wenige junge Officiers dahin sendet, bloß um dort eine Kunst zu erlernen, welche der unruhige Geist der Europäer jeder Nation unglücklicherweise nothwendig gemacht hat. Von solchen Jünglingen erhält ein kriegführender Staat keinen Beystand, sondern er hat vielmehr Mühe und Plage mit ihnen; daher man sie weit seltner gern angenommen, als den Feind darüber betreten und unwillig sieht. Bloß die Willfährigkeit, mit welcher der eine kriegführende Theil in das Gesuch einer neutralen Nation einwilliget, welches ganz zu ihrem und ihres Kriegsheeres Vortheil gereicht, könnte den Verdacht einer zu großen Freundschaft erwecken, wenn die neutralen Nationen nicht die Gelegenheit hätten den andern kriegenden Theil im voraus davon zu benachrichtigen, und bisweilen, um ihn desto mehr zu beruhigen, auch bey ihm um die Erlaubniß ansuchten in sein Lager Volontärs abschicken zu dürfen, welches sie jedoch nicht eher wirklich thun, als bis sie versichert sind, daß es ihm nicht zuwider seyn werde. Mithin hat man nicht Ursache sich über diese neuere Sitte zu verwundern.

Aber ganz anders würde sich die Sache verhalten, wenn ein neutraler Staat einer kriegführenden Nation einen seiner berühmten Generals abträte, um ihre Armeen auf einen regelmäßigen Fuß zu setzen, und eine gute Mannszucht unter sie einzuführen. Unter allen möglichen Arten von Beystand,

welchen

welchen sie nur erhalten kann, ist dieser bisweilen der größte. Das Alterthum sah, welche erstaunliche und unerwartete Veränderung bey den Karthaginiensischen Kriegsheeren bloß die Ankunft des Xantippus aus Sparta hervorbrachte; wie fast augenblicklich die Mannszucht hergestellt, den Truppen der Muth wiedergegeben, und jener Attilus Regulus, welcher schon nach Africa übergesetzt war, und Karthago beynahe schon bezwungen hatte, überwunden und zum Gefangenen gemacht wurde. Unser Zeitalter hat eine eben solche Veränderung in Portugall von einem einzigen deutschen dahin berufenen General bewirkt gesehen. Dergleichen während dem Kriege geschehene Ueberlassungen können also für nichts anders als für eine wahre und große Hülfe angesehen werden, indem es ein sehr altes und durch die Erfahrung immer bestätigtes Sprichwort ist, daß ein einziger guter Kopf mehr vermag als hundert tausend Arme *).

Von Pferden und Mauleseln.

Das Pferd, dieses aus Africa's Wüsten und der Tatarey ursprünglich herstammende Thier **), wurde

*) Ὃς ἓν σοφὸν βέλευμα τὰς πολλὰς χεῖρας νικᾷ.
Eurip.

**) Die älteste Mythologie, welche uns das Andenken der ersten Ankunft des Pferdes in Griechenland aufbehalten hat, läßt das Pferd theils zur See dahin kommen, daher es auch für ein von dem Neptun hervorgebrachtes Werk gehalten wurde, theils stellt sie es als von nördlichen Wilden beritten vor, und beydes, Reiter und Pferd

wurde, seitdem der Mensch es kennen lernte, es zähmte, abrichtete, und mit sich in andere Gegenden führte, ein unzertrennlicher Gefährte aller seiner Kriegsunternehmungen. Schon der Naturcharakter dieses so edeln, treuen und muthigen Thieres ließ eine solche genaue Verbindung als möglich ansehen; der wirkliche Gebrauch, den man davon machte, und die Erfahrung so vieler Jahrhunderte befestigten sie. Nie wurde ein Krieg ohne Reiterey geführt, und es gab Zeiten, wo die ganze Stärke des Kriegsheeres in der Reiterey bestand. Dem Pferde gebührte der größte Theil des Ruhms bey den Kreuzzügen; und eben so theilte es nachher mit den Menschen den Ruhm des eroberten America, wo es durch seinen neuen und noch nie gesehenen Anblick Schrecken einjagte.

Es wurde daher von den weisen Römischen Gesetzgebern unter die vorzüglichsten Artikel der Kriegscontrebande gesetzt *), und eben so zählten es auch die neuern Völker in ihren berühmtesten Tractaten unter

Pferd zusammen, wurden für ein einziges Thier gehalten, und Centauren genannt. Das Stillschweigen des Moses und des alten Buchs Hiob beweist, daß das Pferd in jenen Zeiten in Arabien und dem mittäglichen Asien unbekannt war.

*) Das Julische Gesetz zählt unter die vornehmsten Verbrechen der beleidigten Majestät dieses, dem Feinde Pferde zugeführt zu haben: cuiusue opera dolo malo hostes Populi Romani commeatu, armis, telis, equis, pecunia, aliaue qua re adiuti erunt. Dig. Lib. XLVIII. Tit. 4. l. 4.

unter dieselbe *). Und wenn es in manchem Tractate nicht ausdrücklich genannt wurde, so kömmt dieses vielleicht daher, weil es kein Handelsartikel war, welchen die Nationen, die diesen Tractat schlossen, führen konnten oder zu führen pflegten; aber bemerkenswerth ist es, daß sich kein einziger Tractat findet, in welchem die Pferde als Dinge angesehen werden, die keine Kriegscontrebande seyn könnten. Und in der That giebt es kein Land in dem volkreichen und angebauten Europa mehr, welches so viele Pferde hätte **), daß, wenn ihm der Handel mit Pferden

*) In dem Pyrenäischen Tractate, einem der ältesten und berühmtesten, welcher allen folgenden zum Muster gedient hat, stehen im XII. Artikel die Worte: Unter dieser Gattung von Kriegscontrebande begreifft man alle Arten von Waffen..... Pferde, Pferdesättel, Pistolenhalftern, Gewehrgehänge, und andere zum Gebrauche im Kriege dienende Stücke. In dem zwischen Groß-Britannien und den vereinigten Niederlanden geschlossenen Tractat von 1674. Art. III. werden Soldaten, Pferde, und alles, was zur Ausrüstung der Pferde nöthig ist, unter Kriegscontrebande gerechnet. Eben dieses steht in den Tractaten zwischen Frankreich mit den Hanseestädten von 1716. Art. XIV.; zwischen dem König beyder Sicilien mit Dännemark, Art. XVII.; eben demselben mit Holland. Art. XXI., und mit Schweden, Art. XXV.; zwischen Frankreich und Dännemark Art. XXVI. und fast in allen andern Tractaten, die ich wegen ihrer Menge nicht alle aufzählen mag.

**) Wenn in Europa Gegenden übrig geblieben sind, welche immer noch einen Ueberfluß an Pferden haben, wie Ungarn, Pohlen, Hollstein, Frießland, die Normandie,

Pferden entzogen würde, es dadurch einen ganz unerträglichen Verlust erlitte: hingegen giebt es viele Länder, welche einen so großen Mangel daran haben, daß sie die Ausführung derselben unter Androhung der härtesten Strafen verbieten. Daher werde ich mich hierbey nicht weiter aufhalten.

In einer größern Ungewißheit finde ich mich, wenn von den Maulthieren die Rede ist. So lange es noch kein Feuergewehr und keine Kanonen gab, war der Troß, den ein wohl eingerichtetes Heer bey sich führte, sehr klein, und es gereichte den üppigen Asiaten zum Vorwurf, daß sie einen so großen bey sich führten. Heut zu Tage erfordert die Artillerie einen fast unübersehlichen, und dazu sind die Maulthiere am geschicktesten, welche auch von denen Nationen, welche starke und gesunde Racen dieser Thiere haben, dazu gebraucht werden: aus diesem Grunde würde ich sie unter die Kriegscontrebande rechnen, wenn mir nicht dieses dabey ein wichtiges Bedenken machte, daß man ihrer in allen schriftlich vorhandenen Tractaten nicht erwähnt findet, in denen man doch alle Arten von Kriegscontrebande

die, das Graubünderland, Apulien, Andalusien, so sind sie daselbst doch nicht in so großer Menge, daß sie nicht durch das Bedürfniß, welches entweder diese Nationen selbst, oder die benachbarten Völker, auch in Friedenszeiten daran haben, sehr abgenommen haben sollte. Daher kann die Untersagung des Handels mit Pferden niemals einen sehr großen Nachtheil bewirken.

trebande einzeln aufzuzählen gesucht hat. Vielleicht ist dieses daher gekommen, weil der mitternächtliche Theil Europens begieriger nach Kriegen und Tractaten gewesen ist, der keine Maulthiere hat, sondern alles durch Pferde fortziehen läßt. Diesem sey aber wie ihm wolle, so bin ich geneigt, zu glauben, daß sie bey denen Völkern, die sich ihrer häufig bedienen, unter die Kriegscontrebande zu rechnen sind; weil ich keinen Unterschied sehe zwischen dem Pferde, das den Menschen auf seinem Rücken trägt, und dem Maulthier, welches Kanonen, Kugeln, Pulver, und anderes Artilleriegeräthe fortzieht.

Von den Waffen.

In dem Maße, als die sinnreich mörderische Kriegskunst die Arten des Angriffs und der Vertheidigung geändert hat, sind auch die Waffen geändert worden; und gleichwie man jetzt dabey nicht mehr an Bogen, Katapulten, Balisten, Mauerbrecher, Sichelwagen, Elephanten denkt, so werden unsere Nachkommen vieler heut zu Tage üblichen Arten zu streiten nicht mehr erwähnen. Daher ist es auch schon geschehen, daß, da man in allen neuern Tractaten die Worte des Pyrenäischen Tractats sklavisch abschrieb, in denselben Waffen benennt werden, welche schon längst außer Gebrauch gekommen sind, und daß hingegen seit jenen Zeiten neue Nahmen von Waffen aufgekommen sind, z. B. die Bajonette, die man vergebens in jenen Tractaten suchen würde *). Mithin würde

*) Hier ist das Register der Waffen, welches sich in dem Pyre

würde es elende Sophisterey seyn, wenn man diese deswegen für ausgeschlossen halten wollte, weil sie nicht ausdrücklich darinnen genannt sind. Nicht weniger abgeschmackt ist es, wenn Bynkershök (Lib. I. c. 10.) ganz ernstlich untersucht, ob die Degenscheiden wohl auch Kriegscontrebande seyn möchten, oder nicht; gerade als ob man irgendwo bloß mit Scheiden fechtete, ohne zugleich Gebrauch von dem Degen zu machen. *)

Wir wollen also diese kindischen Einfälle bey Seite setzen und als allgemeinen Grundsatz annehmen, daß die bloß zur Vertheidigung bestimmten

Pyrenäischen Tractate findet und in den nachherigen Tractaten immer wiederholt worden ist: toutes sortes d'armes à feu, et autres assortimens d'icelles, comme canons, mousquets, mortiers, petards, bombes, grenades, saucisses, cercles poissés, affûts, fourchettes, bandoulieres, poudres, mêches, salpetre, balles, picques, epées, morions, casques, cuirasses, hallebardes, javelines, selles de cheval, fourreaux de pistolets, baudriers, et autres assortimens servants a l'usage de guerre. Hiervon sind die Pickelhauben, die Helme, die Panzer, die Hellebarden, die Picken, ausser Gebrauch gekommen.

*) Und doch ist dieser nicht der einzige, der eine so läppische Frage aufgeworfen hat. Er führt den **Petrinus Belli** de Re Militari P. IX. n. 26. und 28. an, welcher behauptet, die Scheiden wären keine Kriegscontrebande; ingleichen den **Zuchäus** de Iure Feciali P. II. sect. 8. quaest. 9. der viele Gründe dafür und dawider anführt, aber nichts entscheidet. Endlich entschließt sich **Bynkershök**, sie unter die Contrebande zu rechnen. That er dieses nicht, so fand er sich genöthiget, auch nicht einmal den Griff des Degens darunter zu zählen.

Waffen und Werkzeuge so wohl als die, welche zum Angriff dienen, Kriegscontrebande sind. Der Helm, der Panzer, das Schild, sind eben so gut Waffen zu nennen, als der Säbel, der Dolch, die Lanze, der Streitkolben, die Flinte, die Pistole, mit denen man verwundet. Auch das ist eben so unzweifelhaft, daß man unter dem Nahmen von Waffen nicht nur den Theil derselben versteht, welcher beschädiget und mordet, sondern alles das, was nothwendig dazu gehört, um sie in den gehörigen Stand und in Bewegung zu setzen, zu richten, zu laden, zu putzen *).

Von Kriegsschiffen.

Unter allen seit zweyhundert Jahren abgeschlossenen Tractaten findet sich nicht in einem einzigen auch nur mit einem Worte solcher Kriegscontrebande gedacht, welche in dem Verkaufe ganzer ausgerüsteten Schiffe besteht, obgleich in allen von denen Artikeln gesprochen wird, welche zur Erbauung und Ausrüstung derselben nothwendig sind. In der That ist der Gebrauch eines solchen Handels so neu, daß ich mich nicht erinnern kann, daß seit der Einführung desselben Tractaten über ihn geschlossen worden

*) Die Römischen Gesetze bestraften das Verbrechen den Feinden Eisen zu verkaufen, und das Verbrechen ihnen einen Stein, auf welchem sie es schärfen könnten, zu verkaufen, mit gleicher Strenge: cotem ferro subigendo necessariam hostibus quoque venumdari, vt ferrum et frumentum et sales, non sine periculo capitis licet, Dig. Tit. XXXIX. c. 4. l. 11.

den wären. Die Griechen und Römer hatten keine Kriegsschiffe, die auf Kosten bloßer Privatpersonen erbaut gewesen wären. In den Jahrhunderten der Verwirrung und Anarchie, wo die berufenen Truppenhändler aufkamen, und ganze große Heere auf bloße Privatkosten errichteten, welche keinen andern Souverän, als den, für den sie gemiethet wurden, erkannten, sah der durch innere Uneinigkeiten zerrüttete Genuesische Freystaat in seinem Schooße durch die Bemühungen der berühmten Familien von Doria, Grimaldi, Fiesco und anderer, die ihnen zugehörigen Galeerenflotten entstehen, welche, wie jene Landtruppen, von den beyden eifersüchtigen Mächten, Frankreich und Spanien, durch bloße Privatverträge gemiethet und in Dienste genommen wurden. Aber die berühmten Befehlshaber derselben pflegten nicht das bloße zusammengeschlagene Gerüste eines Schiffs ohne das zum Rudern gehörige Volk zu verkaufen; auch stellten sie nicht Kaufleute, sondern Führer und Admirale derselben vor. Erst heut zu Tage, bey den so außerordentlichen und übermäßigen Bestrebungen mächtiger Nationen sich einander die Herrschaft des Meeres streitig zu machen, haben sich in einigen neutralen Freystaaten Privatunternehmer gefunden, welche kriegführenden Mächten nicht bloß Bauholz, Linnenzeug, Kanonen, Pech, Anker u. d. m. käuflich überließen, sondern ihren Plan noch weiter erstreckten, und um auch die Summen, welche der Bau dieser Schiffe kostete, zu gewinnen, ganze schöne fertig gebaute

und mit allem nöthigen Zubehör, jedoch ohne alles Schiffsvolk, ausgerüstete Schiffe verkauften.

Niemand hat daran gezweifelt, daß ein solcher Handelsartikel Kriegscontrebande sey; aber Lampredi hat eine Meinung auf die Bahn gebracht, welche ich hier genauer prüfen muß. Er sagt, daß der neutrale Staat nur dann Kriegscontrebande zuführe, wann er selbst die verbotenen Artikel bis zu der kriegführenden Nation bringe; daß er hingegen die Neutralität keinesweges verletze, wenn er weiter nichts thue, als daß er jene Waaren in seinem Lande verkaufe, aber andern die Sorge und die Gefahr der Verführung überlasse *). Je mehr diese seine Meinung dem Buchstaben und dem Geiste aller Tractaten, den allgemeinen Gebräuchen, und der allgemeinen Meinung widerstreitet, desto nothwendiger ist es, zu untersuchen, wie ein so einsichtsvoller

*) Hier sind seine Worte: Et quia neutrius partis esse debet, et a bello omnino abstinere, neutri etiam suppeditabit quae directe ad bellum referuntur. Suppeditare hic loci transuehere ad alterutrum hostem significat; nam si qua Gens instrumenta bellica, et cetera supra memorata vtrisque bellantibus aequo pretio veluti merces vendat, neutralitatem non violat: und in der Anmerkung setzt er hinzu: ad hanc necessariam mercaturae distinctionem animum non advertisse eos, qui de hac re tam prolixe scripserunt manifeste patet; maxime enim inter se differre videntur exportatio mercium ad hostem meum ab amico vel neutro populo facta, et eorum venditio, quae ad bellum necessaria esse possunt. *Lampredi* Theor. Iur. Publ. P. III. c. 12. §. 9. n. 4.

ler Rechtsgelehrter auf dieselbe habe verfallen und sich zum Irrthum verleiten lassen können.

Gewiß ist seine Meinung nicht diese gewesen, daß die Verletzung der Neutralität bloß in der Schenkung der Kriegsgeräthschaften an ein kriegführendes Volk bestehe, und daß man sie hingegen durch den Verkauf derselben nicht verletze; eine Meinung, welche keine ernsthafte Widerlegung verdienen würde. Er spricht vom Verkaufe derselben, und findet einen großen Unterschied darinnen, ob ein Volk sie auf seinem eigenen Gebiete verkaufe, oder ob es dieselben ausführe, um sie auf dem Gebiete des Käufers zu verkaufen. Allein in der Sache selbst sehe ich hier überhaupt keinen Unterschied *); denn den Bey-

 stand,

*) Es ist mein beständiger Gebrauch, und ich habe ihn immer sehr gut befunden, mir jede Rechtsfrage, welche ich untersuchen will, unter den faßlichsten und gemeinsten Gesichtspunct zu bringen, den ich nur auffinden kann, sie von allen allgemeinen Maximen und Ausdrücken, mit welchen sie ausgeschmückt wird, zu entblößen, nicht anders, als ob ich sie dem stumpfesten Kopfe aus den niedrigsten Volksklassen zur Auflösung vorlegte. Thue ich dieses bey gegenwärtiger Frage, so entdeckt sich sogleich das Trügliche des von Lampredi gemachten Unterschieds. Ich lege einem aus unserm Volke die Frage zur Entscheidung vor, ob man wohl sagen könne, daß die Weinschenken die Stadt Neapel deswegen nicht mit Wein versehen, weil sie warten bis jemand kömmt und aus ihren Kellern Wein holt, und daß nur die Oelhändler sie mit Oel versehen, weil sie dasselbe in Schläuchen mit sich herumführen und von Haus

stand, die Wohlthat, die Befriedigung des Bedürfnisses hat man an sich schon der Gefälligkeit des Verkäufers, an welchem Orte er sie auch verkauft, zu verdanken; und es ist nur eine neue hinzukommende Gefälligkeit, wenn dieser noch überdieß die Beschwerlichkeit und die Gefahr der Zusendung über sich nimmt; aber dadurch wird die Natur jener ersten Gefälligkeit in nichts verändert.

Wie war es also möglich, wird mich mancher fragen, daß sich ein so scharfsichtiger Kopf, ein so bündiger Denker hier verirren konnte? Dieß gieng so zu. Bey dem ersten Verkauf weiß man gleich anfangs nicht, wer der wahre eigentliche Käufer ist. Es ist gar zu leicht, ihn zu verbergen, und es steht nicht in des Verkäufers Gewalt, es zu erfahren, wenn der Käufer es ihm durchaus verheimlichen will *). Daher würde

Haus zu Haus verkaufen. Der gemeinste Mann lacht mir ins Gesicht, und antwortet mir; Beyde versorgen die Stadt; beyde verkaufen: nur erspart der Oelhändler dem Käufer eine Mühe, und nimmt dieselbe für seine Bezahlung auf sich selbst. Diese gemeine Entscheidung ist hinreichend die Meinung des Lampredi zu widerlegen.

*) Keine Klasse von Menschen ist verschwiegener als die Kaufleute. Daher wird ein Fürst, der bey einem neutralen Volke einen Vorrath von Gewehr bestellen lassen will, den Auftrag dazu nicht gerades Weges in das neutrale Land, sondern an ein ausser diesem Staate gelegenes Handelshaus, dieses aber ihn wieder an ein anderes geben, bis er endlich an einen Kaufmann des neutralen Volkes gelangt, welcher mit völliger Wahrheit wird sagen können, er wisse nicht, für wen er eigentlich

de sich ein Souverän mit Unrecht beklagen, daß die Neutralität von dem verletzt worden sey, welcher nicht weiß, an wen er verkauft hat; vielmehr könnte dieser nicht ohne Schein der Wahrheit behaupten, er habe sie eigentlich eben dem Souverän, der sich darüber beklagt, zu verhandeln geglaubt. Aber so bald es zur wirklichen Versendung der Waaren kömmt, und man sieht, welchen Weg sie nehmen, so entdeckt man sogleich den wahren Käufer. Daher wurde Lampredi zwischen dem Verkaufen und Zuführen der Waaren einen gewissen Unterschied inne, welcher nicht aus der wesentlichen Verschiedenheit des Contracts, sondern blos daraus entspringt, daß derjenige, der die Waaren verführt, sich nicht entschuldigen, und die Unwissenheit, daß er einem im Krieg befangenen Staate Kriegscontrebande zugeschickt habe, vorschützen kann.

Dieses ist so wahr, daß, wenn es durch besondere Umstände geschähe, daß der neutrale Staat den wahren Besteller der Waaren mit Gewißheit wüßte, er sich vergebens damit zu rechtfertigen suchen würde, daß er sich nicht mit der Versendung derselben befaßt hätte. Der Souverän, dessen Feinden er jene Waaren verkaufte, bleibt in diesem Falle immer

gentlich die Bestellung mache; auch wird es weder er, noch der neutrale Fürst sogleich ausforschen können: aber mit der Zeit und nach mehrern wiederholten Aufträgen dieser Art wird es sich offenbaren.

berechtiget, ihn seinen Verdruß tief empfinden zu lassen *).

Dieß würde der Fall bey dem Verkaufe großer Linienschiffe seyn, bey welchen der außerordentliche Preiß, die lange Zeit, welche die Erbauung derselben erfordert, die Vorausbezahlung eines Theils der Kaufsumme, und alle andere Artikel des Contracts so beschaffen sind, daß sie den wahren Käufer schwerlich verbergen und ungewiß lassen. Daher habe ich lieber hier, als anderswo, von der Meinung des Lampredi handeln wollen, ob sie sich gleich ohne Unterschied auf alle Arten von Verkauf der Waffen bezieht.

Ich

*) Derjenige würde sich irren, welcher glaubte, daß ein kriegführendes Volk kein anderes Recht in Ansehung der Kriegscontrebande hätte, als das Recht sie überall, wo es dieselbe nur anträffe, anzuhalten, und daraus weiter folgerte, daß, wenn die Personen, welche die Versendung über sich genommen, nur nicht Unterthanen des neutralen Staats wären, dem kriegführenden Volke weiter keine Ursache sich zu beklagen übrig blieb; denn dadurch, daß er die Contrebande anhielt, schadete er nicht dem neutralen Staat, sondern seinem Feinde, der sie schon gekauft hatte. Wenn ein Souverän, welcher seinem Feinde von einem neutralen Freunde Kriegsbedürfniße verkaufen sieht, diese unglücklicherweise auch nicht auffangen und sich derselben bemächtigen kann, so ist er dieserhalben nicht verbunden zu schweigen und sich bloß leidend zu verhalten. Er kann sich darüber beklagen; er kann sich für beleidigt erklären; und endlich zu allem dem schreiten, was ein beleidigter Souverän bey nicht erhaltener Genugthuung mit seinem Beleidiger vorzunehmen berechtiget ist.

Ich wiederhole also noch einmahl für allemahl, daß neutrale Völker die gewissenhafteste und strengste Redlichkeit beweisen müssen, sowohl darin, daß sie sich des Verkaufs von Kriegscontrebande, als auch darin, daß sie sich aller Versendung derselben enthalten, nur die oben von mir angeführten Fälle ausgenommen.

Von Lebensmitteln, und den Waaren, welche zur Bequemlichkeit oder zum Luxus dienen.

In dem berühmten Pyrenäischen Tractat ist Art. XIII. festgesetzt, „daß unter der Kriegscontre„bande nicht begriffen seyn sollten, das Korn, der „Weizen, die Gerste und alle Arten von Hülsen„früchten, das Oel, der Wein, das Salz, und über„haupt alles, was zur Nahrung und zur Unterhal„tung des Lebens gehört.“ In dem Tractat zwischen Groß-Brittannien und Holland von 1674. Art. IV. wurde noch genauer bestimmt, „daß man „unter die verbotenen Waaren auf keine Weise sol„gende rechnen sollte: alle Arten von Tüchern, Stof„fen, Zeugen, sie möchten aus Wolle oder aus Lin„nen verfertiget seyn, Seide, Baumwolle, alle Ar„ten von Kleidung, nebst allem, was zur Besetzung „derselben gehört, die Gerste und alle Arten von „Getraide, der Tabak, alle Arten von Gewürz„waaren, gesalzenes oder geräuchertes Fleisch, ein„gesalzene oder getrocknete Fische, Käse, Butter, „Bier, Oel, Wein, Zucker, und alle Arten von „Salz; und überhaupt alles, was zur Nahrung

des

„des Menschen, und zur Unterhaltung des Lebens „dient.“ Alle folgende Tractate haben eben dasselbe in Rücksicht der Eßwaaren wiederholt, in vielen findet man nicht mit einem Worte der Waaren gedacht, die zur bloßen Bequemlichkeit des Lebens dienen, und in keinem einzigen werden die bloß zum Luxus gehörigen Waaren erwähnt, weil man das Stillschweigen, das man von ihnen beobachtete, schon für zureichend hielt, sie von denen Waaren, welche man zur Kriegscontrebande gerechnet hatte, auszuschliessen.

Diese allgemeine Uebereinstimmung mehrerer Jahrhunderte und so vieler Nationen sowohl in Ansehung der verbotenen als erlaubten Waaren ist mir eine angenehme Bestärkung, und ein mächtiger Zuruf des Beyfalls in Ansehung aller oben von mir festgestellten Grundsätze, indem jene gerade auf dieselben Folgerungen führen, und die Meinungen sowohl des Heinr. Cocceji, welcher die Victualien unter die den neutralen Völkern verbotenen Handelsartikel rechnet, als auch seines Sohnes, des Sam. Cocceji, welcher den neutralen Mächten so gar die Freyheit mit Waffen und Kriegsbedürfnissen zu handeln zugesteht, für irrig erklären. Die geringe Anzahl derer, die ihnen folgen können, verdient gegen den einstimmigen Ausspruch so vieler Völker und so vieler Potentaten nicht in Betrachtung gezogen zu werden, da er mit Recht gewissermaßen der bloße Instinct der menschlichen Vernunft genannt werden kann.

Zwar

Zwar ist es wahr, daß sich unter so vielen Tractaten einer oder zwey befinden, in welchen sich die contrahirenden Mächte von dem allgemeinen Gebrauch entfernten, und mit einander übereinkamen, den Handel mit Eßwaaren zu verbieten *), oder den Handel mit Kriegsbedürfnissen zuzulassen **). Aber ausserdem

*) Eben in dem oben angeführten Pyrenäischen Tractat findet sich ein Beyspiel einer solchen Ausnahme von der allgemeinen Regel, indem darinnen festgesetzt ist, „daß „es nicht erlaubt seyn sollte Lebensmittel aus Frankreich „nach Portugall zu schaffen." Aus diesem Artikel leuchtet die eitle und thörichte Hoffnung hervor, mit welcher sich das übel berathene Cabinet zu Madrit weidete, es würde jenes Reich aushungern, und dadurch zur Unterwerfnng zwingen können. Der unglückliche Erfolg dieser täuschenden Hoffnungen wird hinreichend seyn jedem Potentaten die Augen zu öffnen, der sich einfallen lassen wollte die Natur der Dinge vor aller Gewalt ändern zu wollen. Auch die Königin Elisabeth wollte im Jahre 1597. als sie eben in einem Kriege mit Spanien verwickelt war, den Danzigern und Dänen die Ausfuhr des Getreides nach Spanien verbieten, indem sie sagte „daß man einen Feind eben so gut durch Hunger als mit Waffen bezwingen könne;" aber diese Staaten widersetzten sich mit Recht einer so übertriebenen Forderung, und Englaud stand davon ab.

**) Die barbarischen Völker bezeigen noch jetzt so große Achtung für die Unabhängigkeit freundschaftlicher Flaggen, daß sie es nicht wagen dergleichen Schiffe zu durchsuchen, oder sie anzuhalten, gesetzt auch, daß sie ihren Feinden Kriegsbedürfnisse zuführten. Die Holländer beobachteten in der ersten Zeit ihres Aufstandes nicht nur dieselbe Achtung gegen ihre Freunde, welche mit den Spaniern handelten, sondern sie untersagten auch nicht einmal ihren eigenen Kaufleuten den Handel mit Kriegsvorrath oder Schiffsbedürfnissen, welchen diese mit

serdem, daß es jedem frey steht, durch einen besondern Vertrag von seinem Rechte nachzulassen und darauf Verzicht zu thun, was wäre wohl dabey zu verwundern, wenn ein Potentat durch die Schuld so vieler trüglichen Rechtslehrer, und mitten in dem Nebel so vieler falschen Grundsätze zum Irrthum verführt worden wäre?

Es bleibt demnach gewiß, daß die gesunde Vernunft, die Billigkeit, die Menschlichkeit neutralen Völkern den freyen Handel aller Arten von Waaren, welche zu den Bedürfnissen oder den Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens gehören, mit kriegführenden Mächten zugesteht, und daß dieses selbst in Ansehung solcher Nationen gilt, welche noch nie ausdrückliche Tractaten darüber abgeschlossen haben.

Ich gehe also, ohne mich länger aufzuhalten, zu den Waaren von zweifelhaftem Gebrauche fort, welche eigentlich diejenigen sind, die noch keine bearbeiteten

mit jenem Volke trieben. Sollte diese Nachsicht vielen übertrieben und thöricht scheinen, so war sie doch wirklich eine Wirkung der feinsten Politik und einer tiefen Weisheit; weil eine Nation weit mehr dabey gewinnt, wenn sie mitten im Kriege ihren eigenen Handel blühend erhält, als sie dadurch verliert, daß sie Kriegsbedürfnisse zur feindlichen Nation gelangen läßt, welche für Geld immer andere gefunden haben würde, die sie ihr zuführten, wobey die Holländer den Gewinn, der andern zu Theil geworden wäre, verloren haben würden, ohne daß Spanien jemals Mangel an den Kriegsbedürfnissen, welche es zu haben wünschte, gelitten hätte.

teten und zum Gebrauch im Kriege geschickt gemachten Waffen oder Geräthe, aber doch die rohen Materialien zu denselben sind.

Vor allen Dingen muß ich diesen Untersuchungen, die weit wichtiger und verwickelter als die bisherigen sind, die Grundsätze derselben vorausschicken, welche ich zu meiner Verwunderung von keinem einzigen Schriftsteller bis jetzt noch deutlich entwickelt und aus einander gesetzt finde.

Ich unterscheide demnach drey Klassen der Waaren von zwiefachem Gebrauch. Die erste begreifft diejenigen, von welchen ein weit größerer Theil zum Gebrauche im Kriege, als zu andern menschlichen Bedürfnissen abgesetzt wird, wie z. B. der Salpeter. Zur zweyten rechne ich diejenigen, welche weit häufiger zu einem unschädlichen Gebrauch, als zum Gebrauche im Kriege zubereitet werden, wie z. B. das Papier, welches bey den Armeen zu Patronen gebraucht wird, oder die Flintensteine. Die dritte endlich faßt diejenigen in sich, in Ansehung deren es sehr ungewiß und zweifelhaft bleibt, ob sie mehr in Kriegs- oder in Friedenszeiten gebraucht werden, z. B. das Eisen.

Diese Unterscheidung vorausgesetzt nehme ich als ausgemacht an, daß die Waaren der ersten Klasse ganz ohne allen Zweifel unter Kriegscontrebande zu zählen sind. Den Beweis dieser Entscheidung leite ich aus der Verbindlichkeit zu einem redlichen

und

und aufrichtigen Betragen her, welches ein neutraler Staat, wie ich oben gezeigt habe, unveränderlich beobachten muß. Welche nichtswürdige und mit Haaren herbey gezogene Verstellung der Wahrheit würde es seyn, wenn ein Staat den andern glauben machen wollte, daß ein mit lauter Salpeter beladenes Schiff bloß zu dem Gebrauche bestimmt wäre, welchen die Chymiker bey ihren Arbeiten, oder die Aerzte bey ihren Artzneyen davon machen!

Hingegen können die Waaren der zweyten Klasse nicht zur Kriegscontrebande gerechnet werden; wovon der Grund aus einem andern oben festgestellten Grundsatze herzuleiten ist, nehmlich, aus der den kriegführenden Staaten in Ansehung des Handels neutraler Völker so nothwendigen Mäßigung innerhalb der Grenzen der Schicklichkeit und der Rechtschaffenheit. Denn in der That würde keine einzige Art von Waaren mehr frey verführt werden dürfen, wenn jeder auch noch so geringe Gebrauch derselben bey den unzähligen Bedürfnissen eines Kriegsheers, oder einer Flotte, schon zureichen sollte, sie für verboten zu achten *).

Endlich

*) Si omnem materiam prohibeas, ex qua quid bello aptari possit, ingens esset catalogus rerum prohibitarum, quia nulla fere materia est, ex qua non saltem aliquid bello aptum facile fabricemus. Bynkershoek loc. cit.

Endlich behaupte ich, daß auch die Waaren der dritten Klasse, wenn sie anders noch unverarbeitet sind, so daß sie noch nicht die Form angenommen haben, welche ihre Bestimmung, im Kriege gebraucht zu werden, verräth, aus der Liste der Kriegscontrebande wegzulassen sind. Zu dieser Meinung bestimmt mich der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß alle sogenannte odiosa, dergleichen die Verbote sind, nicht so ausgedehnt auszulegen sind, als die fauorabilia *); daß in zweifelhaften Fällen bey Civilsachen die Freyheit, in Criminaluntersuchungen die Lossprechung vorzuziehen ist **); daß endlich die Vermuthung, wenn

*) Dieser allgemeine Grundsatz ist aus dem Geiste der Billigkeit und Weisheit, welcher in den Römischen Gesetzbüchern herrscht, abgezogen. Schön sind unter andern die Worte, welche sich Lib. XXVIII. Tit. 2. l. 1. befinden, wo von der Enterbung der Söhne die Rede ist, und wo der Rechtsgelehrte Scävola unter andern sagt: aliam esse cauſſam inſtitutionis quae benigne acciperetur: exhaeredationes autem non esse adiuuandas. Hieraus haben die Glossatoren mit Recht den Rechtsgrundsatz hergeleitet, *odia sunt restringenda, fauores ampliandi.*

**) Bey den Griechen, auf deren glücklichem Boden die Weisheit zuerst Wurzel schlug, wurde lange vor der Zeit der Römer ein solcher schöner Grundsatz der Billigkeit festgestellt, und, nach ihrer Gewohnheit, unter der Hülle der Mythologie auf ewig geheiligt, in der bekannten Erzählung von dem Calculus der Minerva, wo die Göttin der Weisheit selbst, bey dem Urtheil über den Orest, durch die Stimme, welche sie gab, dem unschlüssigen Areopag zugleich jenen Grundsatz einprägte. (*S. Boecler* de Calculo Mineruae) Nachher ist dieser Grundsatz von allen gesitteten Nationen angenommen worden.

wenn die Gründe von der einen und von der andern Seite einander das Gleichgewicht halten, immer mehr auf der Seite der Gelindigkeit und der Verwilligung, als der Beschränkung und der Strenge ist.

Folge ich diesen allgemeinen Grundsätzen, so wird es mir nunmehr leicht seyn die am meisten bestrittenen Handelsartikel noch ins besondere durchzugehen, und zu zeigen, mit welchem Rechte sie in den Tractaten der Souveräns unter Kriegscontrebande haben gerechnet werden können, oder nicht.

Von den Mineralien, und den Metallen.

In Ansehung der Mineralien ist es bekannt, daß die Menschen bis auf die Zeit der Erfindung des Pulvers keinen besondern Gebrauch davon gemacht haben, um sich unter einander zu Grunde zu richten*); da

*) Ich denke nicht, unter meinen Lesern einen einzigen zu finden, der ein so blinder Bewunderer der Gesetze der alten Römischen Kaiser wäre, daß er mir einwendete, es wäre in ihnen die Ausfuhr des Salzes zu den barbarischen Völkern eben so hart untersagt, als die Ausfuhr des Eisens und der Waffen zu denselben. Diese Verordnung entsprang nicht aus der Vorsicht, die Macht des Feindes nicht verstärken zu lassen, sondern aus dem falschen Grundsatz der Staatswirthschaft, welcher so viele Jahrhunderte hindurch der herrschende gewesen ist, daß man, um innerhalb des Staates Ueberfluß zu erhalten, die Ausfuhr der nothwendigsten Lebensmittel untersagen müsse. Daher machten die Römischen Kaiser eben solche Verfügungen, wie heut zu Tage die Türken, und verboten die Ausfuhr des Korns, des Weins, des Oehls, und anderer Lebensnothwendig-

da hingegen heut zu Tage der Salpeter und der Schwefel die vornehmsten Mittel sind, deren sie sich zu dieser Absicht bedienen. Daher rechnet man in allen Tractaten den Salpeter unter die vorzüglichste Kriegscontrebande ohne dabey Rücksicht darauf zu nehmen, daß es eine noch nicht durch Menschenhände verarbeitete Waare ist, und zu einem andern Gebrauch dienen kann; weil es der andern Arten, wie er gebraucht wird, so wenige giebt, daß es unmöglich ist es zu verheimlichen oder verstellterweise zu verbergen, daß die Einsammlung, Zubereitung, Verführung des Salpeters, der Handel mit demselben, alles dahin abziele, um Schießpulver daraus verfertigen zu lassen. Mithin ist es sehr vernünftig und billig ihn unter die Kriegscontrebande zu rechnen.

Ein seltsamer Umstand, von welchem ich keinen Grund anzugeben weiß, ist dieser, daß in keinem

digkeiten ausserhalb der Grenzen des Reichs. Auch ist unter dem Worte *sales* nicht das reine Salz zu verstehen, wie die gelehrtesten Ausleger unbedachtsamerweise gesagt haben, sondern der Speck, das gesalzene Fleisch und die eingesalzenen Fische, der Käse, und andere Eßwaaren, zu welchen Salz kömmt. Um sie aus dem Irrthume zu reißen wäre schon die Stelle im Horaz hinlänglich gewesen, wo er seine Reise mit dem Mecänas, der in öffentlichen Geschäften nach Brundusium geschickt worden war, beschreibt, und, um zu sagen, daß diejenigen, welchen dabey die Sorge für die Lebensbedürfnisse aufgetragen worden war, zu Mondragone das Gefolge mit allen Bedürfnißen versehen hätten, sich folgendergestalt ausdrückt, et Parochi quae debent ligna *salemque*.

Tractat jemals der Schwefel genannt worden ist. Denn obgleich der Schwefel in einer etwas größern Menge als der Salpeter zu einem unschädlichen Gebrauch in der Chymie, und einigen andern Künsten, zubereitet, und ein geringer Theil davon auch im gemeinen Leben verbraucht wird, so ist doch die Consumtion, die davon bey dem Pulver, dessen zweyter Bestandtheil er ist, gemacht wird, ungleich größer und beträchtlicher, so daß ich nicht anstehe, auch diesen unter die ganz unstreitige Kriegscontrebande*) zu rechnen, ob er gleich weder von irgend einem Schriftsteller, noch in irgend einem unter Souveräns abgeschlossenen Tractate als Kriegscontrebande ausdrücklich genannt worden ist.

Von den übrigen Mineralien habe ich nicht nöthig zu handeln, da über dieselben kein Streit ist; daher gehe ich zu den Metallen über.

Von

*) Auch würde mich in meiner Meinung der Einwurf nicht irre machen, daß man in allen Tractaten übereingekommen wäre, daß alle die in dem Artikel, in welchem die Arten der Kriegscontrebande angegeben sind, nicht begriffenen Waaren und Effecten frey verführt werden dürften. Denn ich sehe da, wo von Contrebande gesprochen wird, nachdem viele Arten von Waffen aufgezählt worden sind, am Ende die allgemeine Klausel hinzugefügt, und alle andere Geräthschaften und Waaren, welche auf jene Bezug haben: und da nun in jenen Tractaten ausdrücklich das Pulver und der Salpeter als Kriegscontrebande aufgeführt werden, so kann in diesem Stücke zwischen dem Salpeter und dem Schwefel kein wesentlicher Unterschied gemacht werden.

Von den Metallen.

Das schätzbarste und doch zugleich das verderblichste Geschenk, welches uns die Natur gemacht hat, ist das Eisen. Ihm vertraute der Mensch von der Zeit an, als er es kannte, den Schutz, die Sicherheit seiner Person und seiner Güter zu Wasser und zu Lande an. Mit dem Eisen machte er sich die Erde unterwürfig, riß sie auf, gab ihr eine neue Gestalt, und machte sie für sich fruchtbar und bewohnbar; und eben desselben Metalls bediente er sich auch von je her, sein eigenes Geschlecht zu Grunde zu richten. Bey einer so großen Verschiedenheit von mannigfaltigen Diensten, welche ihm das Eisen leistet, scheint es bey dem ersten Anblick fast zweifelhaft, ob man in Kriegs- oder in Friedenszeiten einen größern Gebrauch davon mache. Aber stellt man eine genauere Berechnung darüber an, so ergiebt sich, daß die Consumtion desselben zu so vielen Künsten, Bedürfnissen, Bequemlichkeiten des Lebens weit größer ist, als, selbst bey den unruhigsten und fast immer in Kriege verwickelten Nationen, bloß zum Kriege erfordert wird. Daher trage ich kein Bedenken zu behaupten, daß das Eisen, so lange es noch zu keinem bestimmten Gebrauch verarbeitet, sondern nur in Stangen, oder gar noch unter der Erde ist, nicht unter Kriegscontrebande zu rechnen sey.

Mit dieser meiner Meinung stimmen alle Tractaten, welche seit zweyhundert Jahren unter den Europäischen Nationen geschlossen worden sind, überein.

In allen, keinen einzigen ausgenommen, hat man es entweder gar nicht ausdrücklich genannt, und in diesem Fall muß man das Stillschweigen als Erlaubniß auslegen *), oder wo es genannt ist, da wird es geradezu von der Kriegscontrebande ausgeschlossen **). Eine so große Uebereinstimmung von Nationen

*) In allen Tractaten, wie ich im Vorhergehenden gesagt habe, befindet sich die besondere Klausel, daß alles, was darinnen nicht ausdrücklich als Kriegscontrebande genannt wird, für erlaubt zu achten ist.

**) Die Tractaten, in welchen das Eisen ausdrücklich genannt ist (ich verstehe immer solches Eisen, welches noch nicht zum Gebrauche im Kriege verarbeitet ist), aber so genannt ist, daß es von der Kriegscontrebande ausgeschlossen wird, sind: der Tractat zwischen England und Holland von 1674. Art. IV.; und zwischen dem Kaiser und dem Könige von Spanien von 1725. Art. VIII. Aber noch berühmter, als diese, sind die Präliminarartikel zwischen der Schweitz und Holland von 1667., welche lediglich dazu bestimmt sind, mit Gewißheit anzugeben, welche Dinge eigentlich unter dem Namen von Kriegscontrebande zu verstehen sind. Es wird gut seyn, die Worte des III. und IV. Art. anzuführen, welche, weil sie sowohl in einem der ältesten, als auch insonderheit auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verträge enthalten sind, die Richtschnur aller folgenden Tractaten geworden sind. Hier sind sie. Vt vero euitentur penitus atque amoueantur controuersiae, et disceptationes, quae ob designandam iam dictam mercem de contrabanda oriri aliquando possent, conuenit vtrinque, ac pro re rata habitum est, hoc in numero duci, et censeri oportere arma quaeuis ad vim tam propulsandam, quam inferendam apta, praesertim quae ignem concipiunt puluere tormentario, quem dicunt, admoto, aliaque eodem pertinentia, eius vero generis intelligantur tormenta bellica maio-

nen

nen in einer ihrer so wichtigen Angelegenheiten, als die öffentlichen Tractaten sind, über deren Abfassung

maiora, et minora omnis generis, quae cannones, et sclopeta vulgo dicuntur, mortaria, petardae, bombae, granatae, sauciae, coronae piceae, affeutae (Lavetten), furcae sclopetariae, bandelaria (Wehrgehänge), puluis tormentarius, fomites siue lonten (Lunten), glandes tormentariae tam ferreae, quam plumbeae, nitrum siue salpetrae, enses, lanceae, hastae, hallebardae, bipennes, flagella armata, cuspides, et reliqua id genus arma ad vim inferendam apta. Tum cassides, galeae, loricae, thoraces aenei, ferreique, clipei, aliaque arma ad vim arcendam idonea: praeterea ad bellum instruendum vtilia quaecunque, nempe equi, ephippia, sclopetorum equestrium reconditoria, et quicquid denique vtile, aut necessarium ad instruendos equos tam turmarum equestrium, quam rei tormentariae; nisi numero sint admodum exiguo, vt inde coniectura probabilis elici possit eadem non ad bellum, sed ad alios vsus esse destinata.

IV. Merci prohibitae nequaquam accensebuntur pecuniae, frumenti ac leguminis genus omne, sal, vinium, oleum, nec quidquid ad victum, aut alimentum refertur, sed nec ferrum, cuprum, aes; nec quidquid ad naues construendas instruendasue necessarium est, cuius notae sunt cannabis, linteamen velis nauticis aptum, picis tam liquidae, quam aridae omne genus, mali, trabes, lignum incuruum, tabulae nauales, rudentes, anchorae, vel anchorarum partes quaelibet hoc in numero habebuntur, nec aliae merces, quae pro terrestri vel maritimo bello formam non acceperunt, multo minus hae, quae ad alium quemuis vsum iam adparatae ac conformatae sunt; nec aliud mercimonii genus quodcunque, quod praecedenti paragrapho designatum non sit. Sed id omne transportari huc illuc licebit, etiam ad illas nationes, quibuscum foederatorum alter bello iam nunc inuolutus est, aut postmodum inuolui potest.

die einsichtsvollsten Staatsmänner lange Zeit nachgedacht und berathschlaget haben, gilt mir mehr als die Meinungen irgend eines Privatschriftstellers.

Man wird mir vielleicht das Ansehn der Römischen Gesetze entgegensetzen, welche die Ausfuhr des Eisens zu den barbarischen Völkern verboten. Allein dieses war, wie ich schon oben gezeigt habe, nur ein unglückliches und armseliges Vorbauungsmittel, trotz dessen das Reich von den Barbaren und zwar mit eisernen Waffen angegriffen und in Stücken zerrissen wurde.

Noch stellt sich mir ein Haufen Moralisten verschiedener religiöser Orden entgegen, welche in ihren Erläuterungen über die berufene Bulle in Coena Domini, wo der Bannstrahl auf jeden Christen geschleudert wird, der den Muselmännern, oder andern Ungläubigen Waffen zuführt, sagen, der Bannstrahl träffe nicht nur den, der jenen Ungläubigen völlig gearbeitete Waffen, sondern eben so sehr den, der ihnen Eisen in Stangen, oder auch nur ganz roh aus der Erde gegraben zuführte *). Wird mich diese

*) So urtheilt der P. Schiara in der 16ten Frage oder Zweifel des V. B., und führt zur Unterstützung seiner Meinung den Filiuccio, Sylvester, Duardus, Bonacina, Suarez, und andere, an, wobey er nur mit Wenigem erwähnt, daß Navarro die entgegengesetzte Meinung geheget hätte, und selbst nicht in Abrede ist, daß diese einige Wahrscheinlichkeit für sich habe. Ich bin nicht gesonnen, hier die Lehren der strengs

diese Menge in Verlegenheit setzen? Gewiß nicht. Unglücklich würde die Christenheit seyn, wenn sie auf diese Bannstrahlen so viel Vertrauen gesetzt hätte als die Byzantinischen Kaiser auf ihre Verbote setzten. Wir haben den entgegengesetzten Weg befolgt, und alle Arten von Handel mit den Türken eröffnet und begünstiget, und haben diese dadurch in Friedenszeiten so geschwächt, und ihnen in Künsten, Kenntnissen, und Reichthümern so sehr alle Kraft entzogen, daß sie nicht mehr vermögend sind, uns mit ihrer kriegerischen Herzhaftigkeit Schrecken einzujagen.

Das Kupfer wurde bey den Griechen und Römern nicht weniger als das Eisen zu den Waffen gebraucht, indem sie diese alle aus einem aus beydem zusammengesetzten Metall verfertigten, welches die Griechen χαλκός, die Römer Aes nannten. Aber seitdem man die Kunst das Eisen zu härten vervollkommnet hatte und es in Stahl zu verwandeln wußte, nahm das Bedürfniß des Kupfers und des Erztes ab, welches man nur noch zu den Kanonen zu gebrauchen fortfuhr. Und auch bey diesen wird der Gebrauch desselben immer geringer, so daß gar keine Frage über das Kupfer entstehen könnte, wenn es

strengsten Moralisten anzugreiffen; nur so viel erinnere ich, daß, wenn man Fragen über Gewissenspflichten und innere Verbindlichkeiten abhandelt, leicht eine so große Strenge in Grundsätzen beobachtet werden kann, daß es unmöglich wird, sie auch in dem allgemeinen Völkerrechte einzuführen.

sich nicht in dem gegenwärtigen Kriege zugetragen hätte, daß Kriegsschiffe, welche bestimmt waren die Amerikanischen Meere mit Europäischem Blute zu färben, in jenen heissen Himmelsstrichen oft von Würmern angefressen und durchlöchert worden wä-wären; denn da fiel man, und mit sehr gutem Erfolg darauf, sie mit Kupfer auszufüttern, wodurch sie zu einem schnellen Laufe geschickter wurden, seltener in die Nothwendigkeit geriethen ausgebessert werden zu müssen, und weit besser vor ihren ewigen Verfolgern, den Holzwürmern und Myten verwahret blieben.

Es hat demnach mit einigem Grunde darüber gestritten werden können, ob das Kupfer, nehmlich jene Kupferbleche, womit man die Schiffe füttern kann, Kriegscontrebande seyn. Diejenigen, welche sie dafür hielten, stützten sich darauf, daß man sich derselben bis jetzt einzig und allein zur Ausfütterung der Kriegsschiffe bedient hätte; folglich sey der Gebrauch derselben allemahl entschieden. Aber wenn die Erfahrung künftiger Zeiten lehren sollte, wie man die Vortheile dieser Erfindung auch noch mit wohlfeilern Kosten erhalten könnte, so daß auch die Kauffartheyschiffe bey ihren Reisen in jene Meere Gebrauch davon machten, so würde man nicht mehr behaupten können, daß die Kupferbleche bloß dazu dienten, die Kriegsschiffe damit auszufüttern *). Für jetzt ist es mit

*) Wenn daher die Kupferbleche von verschiedener Dicke nach

mit dieser Frage eben so beschaffen, wie mit der Frage über des Schiffsbauholz, und über die andern Geräthschaften der Kriegsschiffe, über welche man mit so vieler Hitze gestritten hat. Da ich von diesen letztern bald weiter unten handeln werde, so wird das, was ich dort sagen werde, auch auf die Kupferbleche angewendet werden können.

Von den edlern Metallen, oder von dem Gelde.

Fast halte ich es für überflüssig zum voraus zu erinnern, daß ich hier nicht von dem Gelde spreche, welches ein Potentat an eine der kriegführenden Mächte zahlt; denn dieß sind ohne allen Zweifel Subsidien, und erzeugen ein Bündniß; sondern von dem, was Privatpersonen und Kaufleute einander zuschicken, um ihren Handel auszugleichen. In Ansehung dieses Punctes verrathen die Europäischen Tractaten offenbar, daß man allgemein gewisse Grundsätze angenommen hat, welche ich hier anzeigen muß. Immer sind die Potentaten darin unter sich übereingekommen, daß das Geld eben so wie die Eßwaaren aus der Klasse der Kriegscontrebande ausgeschlossen seyn sollte. Wenn gleichwohl eines oder das andere rebellischen Unterthanen eines contrahirenden Potentaten zugeschickt wird, so wird dieses

nach Verschiedenheit der Größe der Schiffe wären, so würde man immer diejenigen, welche zur Ausfütterung der Linienschiffe bestimmt wären, von denen dünnern, die sich nur für Kauffartheyschiffe schickten, unterscheiden können.

ses für einen der Freundschaft zu nahe tretenden Schritt gehalten, und wird deswegen in den Tractaten ausdrücklich verboten *). An der Stelle, wo ich von

*) In dem Tractat zwischen Spanien und England von 1630. Art. IV. X. und XVIII. wurde versprochen, ihren wechselseitigen Feinden weder Waffen, noch Lebensmittel, noch Geld zuzuschicken, und Art. X. versprach England, auf seinen Schiffen keine Holländische Waaren nach Spanien führen zu lassen, ja es willigte sogar ein, daß, wenn sich Holländer oder Zeeländer auf denselben befänden, sie herausgeholt und als Kriegsgefangene zurückbehalten werden könnten. Jeder sieht ein, daß dieses nicht ein Neutralitätsvertrag, sondern ein Bündniß gegen die Portugiesen und Holländer war, welche darinnen für Rebellen, und nicht für unabhängige souveräne Staaten angesehen wurden.

In dem Pyrenäischen Tractate von 1659. versprach auf gleiche Weise Frankreich dem Könige von Spanien weder Lebensmittel noch Geld nach Portugall zu senden, ob ihm dieses gleich gegen alle übrige Feinde Spaniens zu thun frey blieb; und der Grund davon ist derselbe, nehmlich, weil Spanien die Portugiesen als seine Rebellen ansah.

1662. wurde zwischen England und Holland ein Tractat abgeschlossen, in dessen VI. und VII. Artikel folgende Worte stehen. Item quod neque dictus Dominus Rex vel dicta respublica, neue vllus ex subditis alterutrius, incolis, aliisque in eorum ditione commorantibus, alterutrius rebelles quocunque subsidio, consilio, studio fouebit, et adiuuabit, sed expresse contradicet, atque efficaciter obstabit ne quid auxilii, aut adiumenti ab vllo, qui aut ex subditis, incolis, aut commorantibus in alterutrius Dominiis fuerit, vllis istiusmodi rebellibus praedictis, seu sint viri, naues, arma, bellicus adparatus, aliaue bona interdicta, neque etiam pecuniae, aut commeatus, seu victualia mari, vel terra submittan-

von den Pflichten der Potentaten gegen die Souveräns, mit welchen sie in Freundschaft leben, und welche in einen Krieg mit ihren rebellischen Unterthanen verwickelt sind, reden werde, will ich zeigen, wie vernünftig und billig diese Grundsätze sind, welche ich hier nur von fern habe andeuten wollen, um zu verhindern, daß mancher sich zu einem Irrthum verführen lasse, wenn er sieht, daß es nicht wenige Beyspiele von Tractaten giebt, in welchen beyde contrahirende Potentaten einander versprechen, daß sie wechselseitig ihren Feinden weder Lebensmittel, noch Geld zuschicken wollen, da sie doch bemerken sollten, daß in jenen Tractaten unter den Feinden nur immer rebellirende Unterthanen, und nicht rechtmässige und für unabhängig anerkannte Staaten zu verstehen sind.

Von Schiffsbauholze, und andern Geräthschaften.

Ueber diesen wichtigen Artikel drücken sich die Tractaten nicht so einstimmig und gleichförmig aus als sie es, wie wir gesehen haben, über die vorhergehenden thun. Und in der That ist es nach der Entdeckung von America so nothwendig geworden mächtig zur See zu bleiben, um die Kolonien und die

tantur, aut suppeditentur. Eben dieses wurde in einem andern Tractate zwischen denselben Staaten 1667. im XIII. und XIV. Artikel wiederholt. Diese Beyspiele reichen hin, den Unterschied zu zeigen, welchen man beständig zwischen Rebellen, und blossen Feinden gemacht hat.

die in den drey übrigen Welttheilen gemachten Eroberungen, durch welche Europa die Beherrscherin der Länder und der Meere geworden ist, vertheidigen zu können, daß es nicht zu verwundern ist, wenn man über den geringsten Zuwachs der Seemacht des andern Verdacht und Argwohn schöpfte, und wenn man alle erlaubte oder unerlaubte Wege einschlug, um ihn zu verhindern. Wir finden Tractaten*), in welchen alle Schiffsgeräthschaften ausdrücklich für Waaren, welche man frey verführen darf, erklärt wurden: aber wir finden auch andere Tractaten, in welchen man sie unter Kriegscontrebande zählte**); und

*) Für Waaren, mit welchen ein Handel geführt werden darf, finden wir die Mastbäume, die Balken, die Breter, und alles andere Bauholz, so wie die Stricke, Segeltücher, das Pech, das Harz, die Anker ꝛc. ausdrücklich erklärt in dem Präliminartractat zwischen Schweden und Holland von 1667. Art. III. IV.; in dem Tractat zwischen England und Holland von 1764. Art. IV.; zwischen den beyden Sicilien und Schweden von 1742. Artik. XXVI.; zwischen eben denselben und Dännemark von 1748. Art. XVIII. und in manchen andern noch neuern.

) In dem Tractat zwischen dem Kaiser und Spanien von 1725. Art. VII. wurden unter die Kriegscontrebande gerechnet **die Breter und das Holz, welche zum Bau oder Ausbesserung der Schiffe, oder zur Verfertigung und Ausbesserung der Segel und des Thauwerks bestimmt wären. Es ist in diesem Artikel bemerkenswerth, daß in demselben nicht das Garn, oder Ginster, so lange sie noch nicht verarbeitet, sondern nur, wenn schon Segel und Ankerseile aus ihnen verfertigt worden sind, für Contrebande erklärt werden. Auch war dieses nicht (wie Hübner dafür

und in den meisten ergriff man die Parthey sie ganz mit Stillschweigen zu übergehen, und gar nichts über eine Frage zu bestimmen, über welche man sich nicht ohne große Weitläuftigkeiten und Bedenklichkeiten verglichen haben würde. Weit zahlreicher als dergleichen Tractaten sind die Beyspiele von Edicten mehrerer Potentaten, welche, wenn sie einen Krieg gegen eine See-Macht unternahmen, erklärten, daß sie alle zum Schiffsbau dienliche Materialien, welche sie von neutralen Völkern und von jedem

dafür hält) der erste Tractat, in welchem man dieses festsetzte; weil in dem oberwähnten Präliminartractate zwischen Schweden und Holland von 1667., nachdem darin die zum Bau der Kriegs- oder der Kauffartheyschiffe taugliche Materialien für freye Handelsartikel erklärt worden waren, noch ein merkwürdiger Separatartikel hinzugesetzt wurde, in welchem es heißt: At vero quando Rex Sueciae plena iam nunc gaudet pace, contraque Foederati Belgii respublica cum Brittanniarum rege bello decertat nauali; hanc ob causſam dicti Ordines declarant durante hoc rerum statu permitti abs sese nequaquam posse, vt ne inter mercem illicitam habeatur omne id, quod ad construendas instruendasue naues bellicas referri potest, vt sunt cannabis, linteamen velis nauticis aptum, picis tam liquidae quam aridae omne genus, mali maiores, lignum incuruum, tabulae nauales querneae, rudentes maioris generis, maiores anchorae, earumque partes quaelibet, quotiescunque haec omnia aut singula deuehentur in loca ditionis Brittanniae vtpote instrumenta praecipua, per quae a Brittannis Foederato Belgio damnum vel maxime infertur; und hierauf wird festgesetzt, daß während dem Kriege der Handel mit diesen Dingen verboten und der Confiscation unterworfen seyn sollte.

dem Unterthan, selbst einer freundschaftlichen Nation, ihrem Feinde zuführen sehen würden, für Kriegscontrebande ansehen und wegnehmen würden. Besonders waren die Holländer, seitdem sich ihre Seemacht verstärkt hatte, in diesem Stücke mehr als irgend eine andere Nation strenge und unbiegsam *), denn sie waren äußerst eifersüchtig darauf, sich die Seemacht, worin sie andern Völkern überlegen geworden waren, zu erhalten, da sie sich in Ansehung der Landmacht auf keine Weise mit ihnen vergleichen konnten. Daher wird man Verwunderung, und vielleicht Unwillen in sich verspüren, wenn man erwägt, welches große Geschrey eben diese Holländer erhoben, wann sie in einem Kriege selbst neutral verblieben, und von den kriegführenden Mächten strenge Edicte gegen den von neutralen Völkern getriebenen Handel mit Schiffsbauholze und anderm Schiffsgeräthe kund machen sahen. So wahr ist es, daß in den menschlichen Herzen das Maß, nach welchem jeder seine Rechte gegen andere abmißt, sehr verschieden ist von dem, nach welchem er anderer Rechte gegen sich abzumessen pflegt.

Indes-

*) Bynkershök führt unter andern die Verordnungen der Generalstaaten von 1652. in dem Kriege der Holländer gegen die Engländer; von 1657. in ihrem Kriege gegen die Portugiesen; und von 1689. in ihrem Kriege mit Frankreich an. Nach dem Beyspiel der Holländer liessen andere Mächte ähnliche Edicte ausgehen, welche hier alle anzuführen zu weitläuftig seyn würden.

Indessen finde ich mich gezwungen bey dieser so auffallenden Uneinigkeit der Tractate, der Gesetze, und der Meinungen der Schriftsteller *) meine eigene Meinung klar und deutlich aus einander zu setzen. Hübner**) ist, so viel ich weiß, der erste, der das Schiffsbauholz und die Schiffsgeräthschaften in zwey Klassen theilte; in die erste alles das setzte, was seiner Größe wegen nur zu dem ungeheuren Gerüste der Linienschiffe bestimmt seyn kann, in die andere hingegen alles das, was eine geringere Größe hat ***). Er

*) Vattel B. III. Kap. 7. §. 112. rechnet ohne Bedenken und ohne Einschränkung alles Holz und alles Schiffsgeräthe unter Kriegscontrebande; und da es Kriegsschiffe von allerhand Arten und von mancherley Größe giebt, so zählet er auch ohne Unterschied alles, was zum Schiffbau tauglich ist, unter die Contrebande: aber er handelt diese Materie so nachlässig ab, daß wir uns bey ihm nicht viel Rath erholen können. Noch schlimmer muß ich von seinen Vorgängern urtheilen, welche wenig oder nichts davon gesagt haben.

**) B. I. Theil 2. Kap. 1. §. 5.

***) In die erste Klasse setzt er das Bauholz von einer gewissen Größe und Stärke, besonders das gekrümmte oder gebogne, und die Mastbäume zu Schiffen vom vierten und noch höhern Range, und so auch insonderheit die Masten von dreyssig und mehrern Ellen, die großen zur Ausrüstung dieser Schiffe bestimmten Segeltücher, die Schiffsseile von einer gewissen Stärke, und hauptsächlich die Ankerseile für die Schiffe von oberwähnter Größe. Er hätte auch die Anker, Nägel, und andere eiserne Werkzeuge von einer dem Umfange und dem Gebrauche jener Schiffe vom vierten Range angemessenen Größe hinzufügen können.

Zur zweyten Klasse, in welche er die Handelsartikel von mehrfachem Gebrauche setzt, zählet er die Breter

Er ist, wie mich dünkt, auf die Idee zu dieser Unterscheidung durch die Worte des oben angeführten Separatartikels des zwischen Schweden und Holland im Jahr 1667. abgeschlossenen Tractats gebracht worden. Ob ich nun gleich dem größten Theile des Hübnerischen Systems in Ansehung der Kriegscontrebande nicht beystimmen kann, so will ich doch diese seine Unterscheidung, die mir mit der gesunden Vernunft und den Grundsätzen der Gerechtigkeit so sehr überinzustimmen scheint, annehmen, und ihr weiter nachgehen.

Diesen gemäß sage ich, daß man immer folgenden nothwendigen und wichtigen Unterschied machen müsse. Das Holz, die Bäume, die Segel, die Seile, die Anker, das Eisen, können, wenn sie wegen ihrer Stärke oder Figur bloß zum Bau oder zur Ausrüstung großer Schiffe dienen, nie aus der Klasse der Kriegscontrebande ausgeschlossen werden. Für diese müssen sie alle Nationen halten, welche entweder keine besondern Conventionen untereinander geschlossen, oder doch in denselben sich nicht deutlich genug über die verschiedenen Artikel erklärt haben. Was ferner die Materialien anlangt, welche zu Schiffen von kleinerer Größe bestimmt sind, so behaupte ich zwar nicht, daß sie immer und ohne Ausnahme bloß

und andere Arten von Bauholz zu Schiffen des fünften und geringern Ranges, die Strickseile, Segel, Mastbäume, Rollen und anderes Tackelwerk für solche Schiffe.

bloß zum Bau oder zur Ausrüstung friedlicher Kauffartheyschiffe dienen müßten, denn ich weiß wohl, daß man in Kriegszeiten von Fregatten, Corvetten, Brigantinen, Cutters, Branders, Schebecken, Galeeren, Kanonirschaluppen, und hundert andern Arten von Schiffen Gebrauch macht, welche aus kleinem Holze erbauet und mit eben solchen Materialien, als die Kauffartheyschiffe, ausgerüstet werden: da aber die Anzahl derselben bey jeder Nation immer ungleich kleiner ist, als die Zahl der Kauffartheyschiffe, so wird die rechtmässige Vermuthung immer zu Gunsten der Kauffartheyschiffe, und nicht der Kriegsschiffe seyn.

Auf gleiche Weise schließe ich das Pech *), das Harz, die nicht verarbeiteten Linnen, und Ginstern

*) Vielleicht wird man mir einwenden, daß es Kauffartheyschiffe gäbe, welche den Linienschiffen an Größe gleich kämen. Von dieser Art ist der Galione von Acapulco; von dieser Art waren die alten Registerschiffe; von dieser Art sind einige von denen, welche die Indischen Compagnien nach ihren Besitzungen in Indien und nach Tschina abschicken, und endlich alle diejenigen Kriegsschiffe, welche von den Franzosen *Flûte* genannt werden. Und hieraus wird man ohne Zweifel weiter schliessen, daß die Größe und Dicke der Materialien keine sichere Anzeige ihrer Bestimmung zu Kriegsschiffen sey. Hierauf antworte ich, daß alle die genannten Schiffe wahre und wirkliche Kriegsschiffe, eben so, wie diese, gebaut und gebohrt sind, so daß sie alle Augenblicke bewaffnet werden können: aber so lange die Nationen, welche sie abschicken, Frieden genießen, lassen sie dieselben nur zur Hälfte ausrüsten, um desto mehr

(sparto) aus der Klasse der Contrebande aus, da es unläugbar ist, daß diese Artikel in weit größerer Quantität von Kauffartheyschiffen verbraucht werden als von Kriegsschiffen, deren Anzahl bey einer kriegführenden Nation, selbst dann, wann sie alle ihre Stärke zu einem Seekriege aufgeboten hat, dennoch immer weit kleiner ist als die Anzahl ihrer Kauffartheyschiffe *).

Dieß nun ist über jene so fein verwickelte Materie meine entschiedene Meinung, bey welcher sich, wie mir scheint, die Besorgniß einer kriegführenden Nation die Macht ihres Feindes verstärkt zu sehen mit dem Bedürfniß und der Besorgniß neutraler Mächte, des Gewinnstes, welchen sie aus dem Verkaufe

mehr Waaren hinein laden zu können. Ueberdieß sind dergleichen Schiffe selten, und bey der Untersuchung dessen, was rechtmässig ist, müssen wir nicht auf das sehen, was selten, sondern nur auf das, was oft geschieht. In zweifelhaften Fällen ist die Vermuthung für das Wahrscheinlichere, das Wahrscheinliche aber ist immer das, was am gewöhnlichsten vorkömmt: in obscuris inspici solet quod verisimilius est, aut quod plerumque fieri solet. Dig. de Reg. Iur. l. 114.

*) Es ist die Folge eines jener Widersprüche, welchen der menschliche Geist nur allzusehr unterworfen ist, daß in dem oben angeführten Separatartikel des zwischen Schweden und Holland 1667. abgeschlossenen Tractats alles Pech und Harz unter die Kriegscontrebande gesetzt wird, da man doch zugleich alle die Materialien, welche eben sowohl bey Kauffarthey- als bey Kriegsschiffen gebraucht werden, von der Kriegscontrebande ausschließt. Sind denn das Pech und das Harz nicht zu beyden Arten von Schiffen gleich brauchbar?

kaufe, weiterm Fortschaffen, und aus der Verführung so vieler Waaren ziehen, (die für viele Nordische Nationen eine große Quelle ihrer Reichthümer, und den wichtigsten Artikel ihrer Ausfuhr ausmachen) beraubt zu werden, am besten vereinigen lassen. Sollte meine Meinung das Glück haben Beyfall zu finden, so könnte sie dazu dienen, viele dunkel abgefaßte Tractate zu berichtigen, und die noch künftig abzuschliessenden mit größerer Deutlichkeit abfassen zu lassen. Daher würde ich rathen die dunkeln und unbestimmten Ausdrücke des schon mehrere Mahle erwähnten Separatartikels von 1667 zu vermeiden, wenn es in ihm heißt, die größern Hölzer, die größern Ankerseile, die größern Anker ꝛc. Denn ein solcher vergleichender Ausdruck bleibt immer unbestimmt, wenn nicht zugleich dasjenige angegeben wird, in Ansehung dessen etwas größer oder kleiner genannt werden kann. Dafür sollte man eine bestimmtere Einschränkung einführen, und alles Holz, Tauwerk, Anker, Segeltücher ꝛc. welche zu Schiffen von vierzig und mehr Kanonen taugen, unter Kriegscontrebande rechnen, alles hingegen, was von geringerer Bedeutung ist, frey lassen.

§. VI.

Von der Rechtmässigkeit, oder Unrechtmässigkeit einiger von den Potentaten in Rücksicht auf den Handel mit Kriegscontrebande eingegangenen Conventionen.

Es würde mir nicht eingefallen seyn, diesen Paragraphen dem gegenwärtigen Kapitel einzuverleiben,

wenn ich mich nicht dadurch dazu gezwungen fände, daß ich sehe, wie berühmte Staatsrechtslehrer z. B. Wolf, Vattel, Heineccius, Lampredi, Bynkershök, und viele andere, um vielleicht die ermüdende Untersuchung über die Kriegscontrebande zu vermeiden, sich dadurch davon zu befreyen suchten, daß sie den Potentaten riethen Tractaten unter sich zu schließen, in welchen sie die Waaren bestimmten, welche sie für Kriegscontrebande erklärt wissen wollten. Dadurch verleiten sie ihre Leser zu den Gedanken, daß es von der blossen Willkühr der contrahirenden Potentaten abhänge, welche Waaren sie für Kriegscontrebande ansehen wollen, oder nicht. Und da dieses ein sehr großer Irrthum ist, ob er es gleich bey dem ersten Anblick nicht zu seyn scheint, so erfordert es mein Zweck, ihn zu widerlegen.

Ich sage demnach, daß, wenn ein kriegführendes Volk einer neutralen Nation die volle Freiheit zugesteht den Handel mit seinen Feinden fortzusetzen, und ihm auch sogar verbotene Waaren oder Kriegscontrebande zuzuführen, eine solche Convention *), so sehr sie sich auch von dem gemeinen Völ-

*) Im Jahr 1661. fand sich Portugall, da es sich nur vor Kurzem der Herrschaft der Spanier entzogen hatte, gezwungen, um die Freundschaft der Holländer zu gewinnen, einen Tractat mit ihnen zu schliessen, in welchem gerade das Versprechen vorkömmt, von welchem ich hier rede. Hier sind die Worte desselben. Liberum praeterea Belgarum Foederatorum populo, ac permissum sit praeter mercis omne genus, arma etiam

Völkerrechte entfernet, dennoch nicht unrechtmässig ist, weil sie keine Beleidigung und Verletzung des Rechts irgend eines andern enthält. Das kriegführende Volk thut dabey weiter nichts als daß es Verzicht auf sein eigenes Recht leistet: und dieses zu thun steht in eines jeglichen Macht. Mithin kann jeder immer die Grenzen des freyen Handels, selbst mit verbotenen Waaren, durch Tractaten erweitern.

Wenn hingegen eine neutrale Nation mit einer kriegführenden einen Tractat schließt, in welchem sie sich verbindlich macht, den Feinden der letztern keine solchen Waaren zuzuführen, welche ihrer Natur nach keine Kriegscontrebande sind, so behaupte ich, daß ein solches Versprechen ungerecht und mit dem Zustande der Neutralität unverträglich ist, weil es die Rechte eines dritten verletzt *). Jede Nation ist

etiam, res bellicas, et annonam tam ex Foederatarum Belgii prouinciarum, quam ex aliis quibusuis portubus ac terris in quascunque orbis regiones, et quascunque gentes transferre tam inimicas Regi Regnoque Lusitaniae, quam amicas ac foederatas. Am meisten bemerkenswerth bey dieser unglücklichen Convention ist dieses, daß darinne jene Freyheit nicht einmal als gegenseitig zugestanden angetroffen wird: einen so nachtheiligen Tractat sah sich Portugall damals einzugehn gedrungen.

*) In der That habe ich schon oben bemerkt, daß man nie eine so unbillige Bedingung versprochen hat als nur in Rücksicht auf rebellirende Unterthanen. Mit diesen kann, so lange sie von den contrahirenden Nationen noch nicht für rechtmässige und unabhängige Staaten erkannt sind, von Seiten dessen, der mit ihrem alten Sou-

immer berechtiget von dem in Freundschaft mit ihr lebenden Staate Handlungen der Freundschaft und einer wohlwollenden Gesinnung zu erwarten: und zu ihnen gehört hauptsächlich der freye Handel mit Waaren, deren sie bedarf. Der Staat, welcher verspricht, ihr dieselben nicht zu geben, fügt ihr Unrecht zu und tritt der Freundschaft zu nahe, weil er durch ein solches Versprechen ein Bündniß mit der einen Nation gegen die andere, aber nicht einen Neutralitätsvertrag schließt, in welcher er das Beharren in seiner Freundschaft gegen beyde zum Grunde legt. Sich verbindlich machen, einem der kriegführenden Theile keine, nach dem gemeinen Völkerrechte nicht verbotene, Waaren zuzuführen, ist demnach nicht nur eine Verzichtleistung auf die den neutralen Völkern zukommenden Rechte, sondern es ist auch ein allen den freundschaftlichen Mächten, welche in dem Vertrage nicht bedacht worden sind, und in denselben nicht eingewilliget haben, zugefügtes Unrecht. Und in der That ist die freywillige Entsagung eines Handels, welcher der Natur nach keinesweges unerlaubt

Souverän in Freundschaft lebt, kein Band der Freundschaft statt finden; es giebt keine rechtlichen Verhältnisse unter ihnen: daher kann ihnen ein Potentat, der ein Freund des Fürsten ist, gegen welchen sie rebellirt haben, den Handel mit seinen Unterthanen abschneiden; und so lange er nur nicht offenbare Ungerechtigkeiten an ihnen verübt, können sie sich mit Recht durch nichts anders beleidiget nennen; vielmehr würde jener Potentat die ihrem rechtmässigen Fürsten zugesicherte Freundschaft verletzen, wenn er sie vor der Zeit als unabhängige und schon dafür erkannte Mächte behandeln wollte.

laubt seyn würde, nicht nur den eigenen Unterthanen des Entsagenden nachtheilig, sondern sie schadet auch den Unterthanen des freundschaftlichen Staats, mit welchem ein solcher Handel abgebrochen wird. Seine Messen und Märkte kommen in Verfall, seine Kaufleute verarmen, es fehlt an Waaren zur Umsetzung und zum allgemeinen Umlauf des Handels; und wenn der Handel die nothwendigsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens beträffe, so würde sogar Hungersnoth, Entvölkerung, Auswanderung die Folge davon seyn. Hier sieht man demnach schwere Beleidigungen der Freundschaft aus einem Versprechen entspringen, welches bey dem ersten Anblick auf das Interesse eines Dritten gar keine Beziehung zu haben scheint. Hätten dieses die oben erwähnten Staatsrechtslehrer bedacht, so würden sie die Nothwendigkeit eingesehen haben die innere Natur der menschlichen Pflichten in Ansehung des Handels mit Kriegscontrebande zu untersuchen, ohne dabey Rücksicht auf das zu nehmen, was man in den Tractaten festzusetzen pflegt. Ja, sie würden eingesehen und gestanden haben, daß die Rechtmässigkeit, oder Unrechtmässigkeit der Tractaten aus den allgemeinen Grundsätzen des Rechts beurtheilt werden müssen.

Ich sage ferner, daß auch ein solcher Vertrag ungerecht und den Pflichten eines neutralen Staats zuwider ist, in welchem er erlaubt, daß eine kriegführende Nation die Waaren und Güter

ihres Feindes, welche sie auf seinen neutralen Schiffen antrifft, confisciren könne *). In der That, welches größere Unrecht könnten wir den Unterthanen eines freundschaftlich gesinnten Potentaten zufügen, als wenn wir ihnen Schutz und Sicherheit in unserm eigenen Territorio versagen? Gesetzt, man sähe zu Lande ein kriegführendes Volk in das Gebiet oder in die Häfen eines neutralen Staats einbrechen, und mit Bewilligung, oder doch ohne Widerspruch des Territorialherrn die feindlichen Waaren plündern, welche große Klagen über verletzte Treue und Gerechtigkeit würde der Geplünderte nicht anheben? Gleichwohl hat das, was man, zu Lande begangen, mit Abscheu ansehen würde, keinen Abscheu erregt, wenn es auf der See verübt wurde; da doch jedes Schiff auf dem offenen und freyen Meere ganz ohne allen Zweifel einen Theil des Territoriums des Potentaten, dessen Flagge es führt, ausmacht. Ja, man hat sogar ohne Abscheu vertragsmässig versprechen sehen, daß die Waaren einer freundschaftlichen Nation auf den Schiffen eines neutralen Volks nicht mehr sicher seyn sollten, sondern geraubt und confiscirt werden könnten.

Zwar

*) Feindliche Waaren confisciren, ob sich dieselben gleich unter dem Schutze einer freundschaftlichen Flagge befinden, ist eine Anmassung, welche seit zweyhundert Jahren fast alle christliche Potentaten geltend zu machen gesucht haben: die Mohamedaner haben sie verabscheut. Weitläuftiger werde ich im folgenden Kapitel davon reden.

Zwar wird man zur Rechtfertigung eines solchen Vertrags sagen, daß jeder Potentat das Recht habe, seinen Unterthanen zu verbieten fremde Waaren auf ihre Schiffe zu laden; daß sich dieses Verbot bey jenem Vertrage von selbst verstehe; daß der Fremde, der, dieses sich von selbst verstehenden Verbots ungeachtet, sich neutraler Schiffe bedient um seine Waaren hineinzuladen, sich den Verlust oder die Gefahr, welchen er sich aussetzt, selbst zuzuschreiben habe, indem der Herr der Flagge zu nichts anderm verbunden sey, als die Waaren seiner, aber nicht fremder Unterthanen zu beschützen. Ich antworte auf diese so leere und grundlose Ausrede, daß die Freundschaft auf gleiche Art verletzt wird, ob man einem Freund den unschädlichen Eingang in das Territorium, oder ob man ihm nach schon zugestandener Aufnahme den Schutz verweigert. Es ist Grausamkeit, ihm den Eingang zu versagen; aber es ist Niederträchtigkeit, das jedem Souverän in seinem Territorio zukommende Recht Schutz und Sicherheit angedeihen zu lassen, nicht geltend zu machen. Mithin handelt man auf eine oder die andere Weise seiner Pflicht zuwider.

Die einzige vernünftige Rechtfertigung des oberwähnten Vertrags ist diese, wenn man sagt, man müsse dergleichen Verträge nicht unter die gleichen, sondern unter die ungleichen d. h. unter diejenigen Verträge rechnen, welchen sich zu unterwerfen der Schwächere von dem Mächtigern gezwungen wird. Hat

also ein Potentat nicht Macht genug, den auf seine Schiffe geladenen, und fremden Unterthanen zugehörigen Waaren hinlänglichen Schutz und Sicherheit unter seiner Flagge zu verschaffen, so ist er entschuldiget, wenn er der größern Macht zu weichen verspricht, und der Vertrag, welchen er darüber eingeht, ist so wenig zu tadeln, daß er vielmehr zu einer heilsamen Nachricht und einem Wink für seine Freunde dient, der Gefahr auszuweichen *). Einem solchen Potentaten kann nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er ein zu kalter oder ein falscher Freund sey; aber wohl würde derjenige jenen Vorwurf verdienen, dem es nicht an Macht gebräche sich standhaft weigern

*) Zur Bestärkung dessen, was ich hier gesagt habe, erinnere man sich, daß sich unter den neuern Tractaten, so viel ich weiß, nur ein einziger findet, in welchem ein Vertrag von dieser Art vorkömmt; und dieser ist gerade der zwischen Frankreich und den Hanseestädten im Jahr 1716. geschlossene Tractat, Art. XIII. und XXII. Wer sieht aber nicht, wie ungleich hier die contrahirenden Partheyen waren? auf der einen Seite eine mächtige Monarchie, und auf der andern freye Städte, welche kaum den Namen von Staaten verdienten, ohne Seemacht, ohne Erzeugnisse ihres eigenen Bodens, und deren Daseyn bloß von ihrem Fleiße abhieng die Waaren aus dem Süden und Norden Europens nach andern Oertern zu verführen? Wer sieht nicht die Nothwendigkeit ein, in welcher sich Frankreich befand jenen Punct hinzuzufügen, um zu verhindern, daß sich nicht der ganze Handel seiner Feinde unter die Flagge der Hanseestädte versteckte? Und wie konnten die Hanseestädte jenen Punct verweigern, da sie eben durch jenen Tractat so viele andere Vortheile zugestanden bekamen?

weigern zu können und der doch eine schändliche Aufopferung seiner Rechte, und der Rechte seines Freundes unterschrieb.

Von einer noch andern Art rechtswidriger Tractaten werde ich bald unten reden, da, wo ich von den Gebräuchen zur See handeln werde.

§. VII.

Von dem Handel neutraler Staaten mit den rebellischen Unterthanen eines Potentaten.

Die moralischen Körper haben gleich den physischen ihre Krankheiten, und ihren Tod. Auswärtige Kriege so wohl, als innere Rebellionen, sind Krankheiten der Staaten: und ein Staat stirbt, wann er vermöge einer oder der andern Krankheit sich entweder ganz, oder zum Theil, von seinem Haupte trennt, und sich entweder zu einem neuen Staat bildet, oder mit den Ländern einer andern Macht vereiniget wird.

Diesen so deutlichen Begriffen zufolge würde es sehr leicht seyn, alle die Fragen aufzulösen, welche über die rechtmässige Fortdauer, oder über die eigentliche Endschaft der Oberherrschaft über ein ganzes Reich, und über die einzeln Provinzen und Städte desselben, aufgeworfen werden können. Aber es verhält sich mit der Erkenntniß des menschlichen Verstandes wie mit dem Sehen des körperlichen Auges, welches, wegen seiner Kleinheit, Gegenstände, die nicht allzu hoch und von allzu großem Umfange

sind,

sind, leicht übersieht, vergleicht, ausmißt, und sich einen Begriff davon macht; so bald sie hingegen eine gewisse Größe übersteigen und sich dem Grenzenlosen nähern, wie verblendet und verstrickt wird, und weder mehr zu vergleichen noch genau zu bestimmen vermag. Daher, als sich, um nur ein Beyspiel anzuführen, Portugall der Oberherrschaft Philipps IV. entzog, fand sich vielleicht in der ganzen Spanischen Monarchie unter so vielen angesehenen Rechtsgelehrten nicht ein einziger, der sich zu entscheiden getraute, in wie fern man sagen könnte, daß die Oberherrschaft der katholischen Könige über Portugall noch fortdauerte, oder aufgehört hätte; und doch würden damals nicht etwann bloß Gelehrte, sondern schon der dümmste Bauer die Frage haben auflösen und entscheiden können, ob er noch Herr über das entlaufene Reh, oder die aus seinem Hause davon geflogene Taube bliebe?

Wir brauchen also bey der Aufsuchung dieser Entscheidung nur die großen Ideen von ganzen Reichen und Monarchien bey Seite zu setzen, und unser Gemüth nur auf niedrige und sehr gemeine Ideen zu richten, und sogleich wird uns die Entscheidung der Vernunft in die Augen leuchten.

Jedes Wesen, das von Natur frey ist, bleibt, so lange wir es in unserm Besitze und unserer Verwahrung haben, unser Eigenthum *). Auch dann behal-

*) Quidquid autem ceperimus, eousque nostrum esse intelligi-

behalten wir, ohne es in wirklichem Besitz zu haben, noch das Eigenthum darüber, wann es zwar aus unserer Verwahrung entwichen, aber mit dem Vorsatz entwichen ist, freywillig wieder in dieselbe zurückzukehren *). Hat es nicht einen solchen Vorsatz, so kann man zwar immer noch nicht geradezu sagen, daß man sogleich das rechtmässige Eigenthum verloren habe: aber, um es dann noch zu behalten, werden zwey Bedingungen erfordert. Die eine ist, daß in dem Herrn der Wille und die Absicht fortdauert, es wieder zu haben **); die andere, daß er mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, wieder zum Besitz desselben zu gelangen †). Die Beurtheilung dieser

telligitur donec noſtra cuſtodia coercetur. Cum vero euaſerit cuſtodiam noſtram, et in naturalem libertatem ſe receperit, noſtrum eſſe deſinit. Dig. Lib. XLI. Tit. 1. l. 3. §. 2.

*) Eouſque noſtra eſſe intelliguntur donec reuertendi animum habent: quod ſi deſierint reuertendi animum habere, deſinunt noſtra eſſe. Dig. Tit. eod. l. 5. §. 5.

**) Verius eſſe videtur ſi rem pro derelicto a domino habitam occupauerit quis, ſtatim eum dominum effici. Pro derelicto autem habetur quod dominus ea mente abiecerit, vt id in numero rerum ſuarum eſſe nolit: ideoque ſtatim dominus eius eſſe deſiit. Inſtit. Lib. II. Tit. 1.

†) Naturalem autem libertatem recipere intelligitur cum vel oculos noſtros effugerit, vel ita ſit in conſpectu noſtro, vt difficilis ſit eius perſecutio. Dig. Tit. eod. l. 5.

Ex bonis quoque noſtris capta deſinunt noſtra eſſe cum effugerunt noſtram perſecutionem. . . . Pomponius

ser Wahrscheinlichkeit, und der Gründe, auf welche er seine Hoffnung stützt, kann nicht dem Urtheile des alten Besitzers selbst überlassen werden; diesen würden die Leidenschaft, die Sehnsucht, die ängstliche Bekümmerniß, durch schmeichelnde Täuschungen allzu leicht irre führen. Er muß jene Beurtheilung der Untersuchung rechtschaffener, unpartheyischer, kluger Männer übertragen, welche die wahrscheinlichen Umstände, nach welchen die Begebenheiten zu vermuthen sind, oder nicht, die Kräfte und das Streben des Eigenthümers, und des Wesens, das sich wieder in seine natürliche Freyheit gesetzt hat, die ganze Reihe der möglichen und wahrscheinlichen Fälle, kurz, alles, woran sich der Mensch bey seiner ungewissen und trüglichen Kenntniß der Zukunft halten muß, berechnen, und so ohne Leidenschaft entscheiden.

Die angeführten Betrachtungen dienen zum Beweis, daß die Frage über die Fortdauer oder die Endschaft der Oberherrschaft mit der Frage über die Gerechtigkeit der Bewegungsgründe, aus welchen man sich derselben entzog, in gar keiner Verbindung steht*). Auch ändert in der Sache die längere oder kürze-

ponius putat potius noſtram manere tamdiu, quamdiu recuperari poſſit. Tit. eod. l. 44.

*) Welcher auch gemeine und unwissende Kopf würde nicht begreiffen, daß, um zu entscheiden, ob ein von ihm besessenes, aber aus seiner Gewahrsam entlaufenes Thier für ein in seine natürliche Freyheit schon versetztes

kürzere Zeit nichts, seit welcher der Besitz aufhörte, weil, da alles bloß auf die Untersuchung ankömmt, ob in dem Oberherrn der Wille den Besitz wieder zu erlangen, und ob die gegründete Wahrscheinlichkeit, daß er ihn wieder erlangen könne, fortdaure *), es manchmahl leicht geschehen kann, daß in demselben Augenblick, in welchem der Besitz verloren geht, auch zugleich alle Wahrscheinlichkeit der Wiedererlangung desselben, verschwindet, und daß hingegen anderemahle eine sehr lange Zeit verstreicht, ohne daß man jene Hoffnung ganz erloschen nennen kann **).

Um

setztes oder noch nicht versetztes Thier zu achten sey, es ganz unnütze sey, zu untersuchen, ob der Herr desselben es während der Zeit, als es ihm unterworfen war, wohl gepflegt oder schlecht gehalten habe? Die Flucht des Thieres mag mit Recht oder mit Unrecht geschehen seyn; genug, wenn alle Hoffnung, es wieder zu erlangen, erloschen ist, so kann es nicht mehr das seinige genannt werden, sondern es wird dem angehören, der es zuerst einfängt.

*) Natürlicherweise können hier die Ausdrücke von Usucapion und Präscription nicht gebraucht werden, sowohl weil diese aus den Verfügungen des bürgerlichen Rechts, nicht aus den Gesetzen der Natur herzuleiten sind, als auch weil, eher man den einen oder den andern geltend machen wollte, zuvor über die Gerechtigkeit des ursprünglichen Titels entschieden werden müßte, welches unter moralischen Wesen, die keinen Gesetzgeber über sich erkennen, ganz unmöglich ist. Aber wohl kann die Länge oder Kürze der verstrichenen Zeit dazu dienen, aus ihr den Grad von Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen, in welchem sich noch die Wiedererlangung des Besitzes vermuthen läßt.

**) Als sich die Franken, die Westgothen, die Vandalen

Um nun von meinen allgemeinen Betrachtungen zu der besondern Betrachtung des Eigenthumsrechts der Fürsten über ihre Staaten zurückzukehren, erinnere ich im Voraus, daß es hierbey ganz einerley ist, ob, wenn der ganze politische Körper oder nur ein Theil desselben von seinem Oberhaupte losgerissen wird, dieses durch eine innere Rebellion, oder durch einen auswärtigen Krieg geschehe. Um daher alle Verwirrung und die beschwerlichen Wiederholungen zu vermeiden, werde ich nur von der durch innere Rebellion erfolgte Losreißung reden; indem es jedem bey einigem Nachdenken leicht seyn wird das Gesagte auf alle die andern Fälle anzuwenden.

Kaum halte ich es erst für nöthig, zu erinnern, daß, wenn in dem Souverän der Wille die Rebellen wieder unter den Gehorsam zu bringen aufhört, auch diese aufhören Rebellen zu seyn und unabhängig werden; aber wohl scheint es mir nützlich, zu bemerken, daß, damit sie von den übrigen Mächten als frey und unabhängig anerkannt werden, dazu nicht schlechterdings nothwendig ist, daß eine von ihrem alten Souverän durch einen Friedens-

schluß,

len in Frankreich, Spanien, Africa festgesetzt hatten, konnten diese Provinzen gleich von dem ersten Jahre ihrer Eroberung an mit gutem Grund als von dem Römischen Reiche auf immer getrennt angesehen werden; hingegen konnte Italien in dem Kriege mit dem Hannibal, ob er gleich mehrere Jahre dauerte, als wirklich und rechtskräftig von Rom abgerissen nicht angesehen werden, weil die Wahrscheinlichkeit der Widereroberung nach fortdauerte.

schluß, oder durch eine andere öffentliche und feyerliche Handlung gethane Erklärung vorhergehen müsse *). Es ist genug, daß man nach dem Urtheil der verständigen und von Leidenschaft unbefangenen Welt die Unwahrscheinlichkeit der Rückkehr der Rebellen unter die alte Oberherrschaft einsieht. Diese Unwahrscheinlichkeit ist aus der Macht, zu welcher die abgefallenen Unterthanen gelangt sind, aus der bestimmten und regelmässigen Regierungsform, welche dieselben schon angenommen haben, aus ihren eingegangenen Bündnissen, aus der Länge der vom Anfange ihrer Rebellion an verstrichenen Zeit, und aus anderu ähnlichen Gründen zu schließen, so daß, wenn alle diese Umstände zusammen kommen, es nicht weiter nöthig ist, sich an die schmeichelhaften Täuschungen, mit welchen sich der verlassene

*) Viele Publicisten, zu welchen Barbeyrac in seinen Anmerkungen zu dem Grotius gehört, haben allzu unvorsichtig gesagt, daß Rebellen nicht eher von andern neutralen Mächten für unabhängig gehalten werden könnten, als bis sie von ihrem bisherigen Souverän selbst dafür erkannt worden wären. Sie sehen nicht ein, wie ungereimt es ist, eben die streitende Parthey zum Richter des Streits über die Dauer oder die Endschaft der Oberherrschaft zu machen, deren Vortheil es erheischt, sie nicht für geendet zu erklären. Und so wie es unrecht wäre sich bloß nach dem Vorgeben und den Verlangen der Rebellen zu richten, und sie von dem Augenblick an, als sie sich zuerst für frey erklären, auch wirklich dafür zu halten, eben so unrecht würde es seyn jenen späten Zeitpunct durchaus erwarten zu wollen, in welchem es ihrem alten Herrn gefallen möchte, zu erklären, daß er seine Herrschaft über sie aufgegeben hätte, und sie von nun an als von ihm ganz getrennt ansähe.

Souverän hinhält, an seinen Widerspruch, und den Mangel seines eigenen Geständnisses, welches ihm freylich allzu schwer wird, zu kehren. Auch würde er die freundschaftlich mit ihm lebenden Fürsten nicht mit Recht wegen verletzter Freundschaft anklagen können, weil sie ihn in seinen hartnäckigen, aber zu hoch gespannten Erwartungen durch ihren Beyfall nicht noch mehr zu bestärken suchen.

Von dieser Klasse abgefallener Unterthanen handele ich also hier nicht, da sie nicht weiter als Rebellen betrachtet werden können, sobald sie nach dem Urtheile der Verständigen keine Rebellen mehr sind *). Auch von ihnen gilt vielmehr alles das, was ich bisher von den Pflichten neutraler Völker gegen zwey rechtmässige kriegführende Staaten gesagt habe. Hier werde ich nur von denen sprechen, welche noch wirklich Rebellen sind, indem der Ausgang ihrer Empörung noch sehr ungewiß und zweifelhaft ist. In Ansehung dieser sage ich, daß mir von Seiten freund-

*) Man bemerke demnach, daß die Klagen über verletzte Freundschaft, welche oft von Potentaten gegen den Staat geführet wurden, der sich mit ihren Rebellen in ein Verkehr einließ, eine Streitigkeit sind, welche ein Factum, aber nicht das Recht betreffen. Man streitet nicht über die von mir festgestellten Grundsätze: aber der eine glaubt, daß noch Wahrscheinlichkeit zu einer nahen Wiedererlangung vorhanden sey, da hingegen der andere sie für ganz verschwunden hält. Bloß daher entspringt unter ihnen der Streit; und dieser könnte einen von beyden Theilen gleich gerechten Krieg erzeugen, wenn der Ausgang der Rebellion noch ganz zweifelhaft und ungewiß wäre.

freundschaftlicher Potentaten nie eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit vorhanden zu seyn scheint, weder zu Gunst des Fürsten, noch zu Gunst der Rebellen Parthey zu ergreiffen *) Zwar sehe ich sehr wohl ein, daß es der allgemeine Vortheil der Potentaten erheischt sich wechselseitig zu unterstützen; aber einen von der Staatsräson eingegebenen Rath muß man nicht in eine Pflicht der Gerechtigkeit verwandeln. Eben so sehe ich ein, daß, wenn die Rebellion durch eine unerträgliche Tyranney verursacht worden ist, das Mitleiden einen Bewegungsgrund abgeben könnte, den Unterdrückten beyzustehen. Ich würde daher einen solchen Entschluß nicht tadeln; aber das Mitleiden ist etwas ganz anders als die Gerechtigkeit. Daher glaube ich als obersten Grundsatz feststellen zu können, daß es nicht verbündeten Potentaten freystehe, bey jedem innerlichen Kriege, der in den Staaten eines freundschaftlichen Fürsten ausbricht, neutral zu bleiben, so wie ich oben gezeigt habe, daß er es fast bey allen auswärtigen Kriegen bleiben kann.

*) Nie kann die Freundschaft allein die strenge Verbindlichkeit erzeugen sich für seinen Freund in einen Krieg einzulassen, selbst wenn seine Sache die gerechteste von der Welt wäre und noch so sehr zur Theilnehmung aufforderte; weil, da ein Krieg immer eine sehr große Beschwerlichkeit und nicht geringe Gefahr bey sich führt, die blosse Freundschaft nie eine so große Aufopferung, und die Unterziehung einer so großen Gefahr von einem Potentaten fordern kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0153
DFG

Ist dieses wahr, so ist es ihnen gewiß auch nicht erlaubt die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der streitenden Partheyen zu untersuchen und sie nach einem verschiedenen Maßstabe zu behandeln. Außerdem würden sie Bundesgenossen der einen oder der andern Parthey werden. Sie müssen sich demnach mit völliger Unpartheylichkeit nach dem bequemen, was sie aus dem abwechselnden Kriegsglück endlich erfolgen sehen. Dieß drücken einige Rechtsgelehrte, zu welchen Samuel Cocceji gehört, auf eine nicht ganz deutliche Art also aus, daß die neutralen Staaten sich nach dem gegenwärtigen wirklichen Besitzer richten, und das Factum, das, was wirklich geschieht, für Recht halten müssen *) Aber weggerechnet, daß der Aus-

*) Officium mediorum in quatuor praecipue regulis consistit..... Tertia, quod pacati sequantur praesentem possessionem, ex quo principio difficillimae quaedam quaestiones decidi debent. Diximus medios inter duas partes bellum gerentes nullum sibi iudicium de iustitia caussae arrogare posse, nisi caussam alterutrius sequi velint. Cum igitur vtriusque factum pro iure habeant, suspendendo iudicium; dubium videtur cum quonam agere debeant si caussa et necessitas ciuitatis requirit vt cum alterutro agant? Alibi distinximus inter possessionem siue administrationem et inter ius imperii. Vicini et medii sequuntur possessionem, quia cum iudicandi facultas circa *ius* eis non competat, naturali ratione *factum* possessionis respiciunt, et cum eo, qui ciuitatem administrat, agunt. §. 788. Das Mangelhafte dieser übrigens wahren Grundsätze fällt in die Augen; da sie nur auf den Fall passen, wenn die Neutralen in das Territorium der Rebellen oder eines ungerechten Usurpators kommen, aber kein Licht über den Fall verbreiten,

Ausdruck wegen seiner Dunkelheit sehr mangelhaft ist, so bemerkte Cocceji nicht, daß seine Grundsätze nur auf den Fall passen, wenn Länder oder Provinzen von einem Souverän in Besitz genommen sind, und dieser schon für einen solchen erkannt worden ist: da hingegen bey erfolgten Rebellionen eine große Verschiedenheit von Umständen statt findet, da der neue Souverän zwar schon für einen solchen anerkannt worden ist, und von dem neutralen Freundschaftsversicherungen erhalten hat, die Rebellen aber noch keine unabhängige und für unabhängig erkannte moralische Person vorstellen, und folglich nach keinen Staat bilden, welcher berechtigt wäre, zu fordern, daß er mit andern Staaten auf gleichem Fuß behandelt würde, oder mit dem man sich schon in ein freundschaftliches Verständniß einlassen könnte.

Mithin wird die Frage über die Art und Weise, in wie weit die neutralen Potentaten und ihre Unterthanen mit den rebellischen Unterthanen eines freundschaftlichen Potentaten, der Freundschaft gegen ihn unbeschadet, einen Verkehr unterhalten können, äußerst schwer und verwickelt. Die Schwierigkeit rührt daher, daß es beynahe unmöglich scheint, mit einem Volke, welches sich in dem wirklichen (obgleich unrechtmässigen und mit Gewalt angemaßten) Besitz eines Landes befindet, Verkehr zu

ten, wenn die Rebellen auf das Territorium der Neutralen kommen.

treiben, ohne in einer gewissen Masse die Souveränität und Unabhängigkeit desselben anzuerkennen. Und eben diese Anerkennung der Unabhängigkeit ist es, welche den alten Souverän verdrießt und beleidigt, so lange dieser noch hofft und mit bewaffneter Hand sich bestrebt die Rebellen zur Unterwürfigkeit zurückzubringen; eben sie gab zu allen Zeiten die Ursache zu Klagen, zu heimlichem Groll, und zu grausamen, blutigen Kriegen ab.

Ich will nunmehr meine Meinung sagen; da ich aber unter den wenigen Büchern, welche mir zur Hand sind, keines angetroffen habe, welche genau bestimmte Lehren und Grundsätze darüber ertheilte, so muß ich neue Ausdrücke schaffen um mich mit hinlänglicher Deutlichkeit darüber zu erklären.

Ich sage daher, daß die Handlungen, durch welche man die Territorialherrschaft anzuerkennen scheint, von zwey unter sich sehr verschiedenen Klassen sind. Die einen schließen eine nothwendige, die andern eine freywillige Anerkennung in sich.

Zu der ersten Klasse rechne ich alle diejenigen Handlungen, welche die neutralen Völker nothwendig und unvermeidlich thun müssen, wenn sie mit dem, der rechtmässiger oder unrechtmässiger Weise im Besitze des Territoriums ist, und zu Lande oder zur See eine Kriegsmacht besitzt, den Frieden und den Handelsverkehr fortsetzen wollen: hierinnen sind die Seeräuber, die Usurpatoren, die Tyrannen, die

Rebel-

Rebellen, den rechtmässigen Souveränitäten gleich zu achten. Dergleichen Handlungen sind, jenen Völkern die Durchsuchung der Schiffe gestatten; ihnen bey dem Einlaufen in ihre Häfen die Pässe und andere Seepapiere vorzeigen; ihre Festungen begrüßen; die aufgelegten Zölle entrichten; bey ihren Obrigkeiten um Schutz ansuchen; sich Pässe von ihnen geben lassen; die Briefe oder Personen von ihnen annehmen, welche sie absenden um Dinge zu verhandeln, welche die Fortdauer des Friedens und des guten Vernehmens betreffen, ihnen die Titel nachsehen, welche sie sich in jenen Briefen anmaßen; allen ungerechten und grausamen Handlungen gegen sie wehren, ihren Zusagen trauen, und die ihnen gegebenen halten. Alle diese angeführten und noch andere wenig von ihnen verschiedene Handlungen sind in der That unter der allgemeinen vom Cocceji gebrauchten Formel begriffen, quod pacati sequantur praesentem possessionem. Aber es giebt noch andere Handlungen, welche sich nur durch gewaltsame Verdrehungen unter dieselbe bringen lassen, und dennoch zu der nothwendigen Anerkennung gehören; weil ihre Unterlassung sogleich das gute Vernehmen aufheben würde. Dahin gehört, daß der neutrale Staat den Handelsschiffen der Rebellen in seine Häfen einzulaufen gestattet *); ihre bey

*) Viele weise Fürsten legen den Schiffen der Rebellen bey dem Einlaufen in ihre Häfen die Verbindlichkeit auf, die von ihnen aufgesteckte Flagge abzunehmen. So unterscheiden sie die Handlung der Menschlichkeit von der Handlung der Anerkennung.

sich habenden Pässe für gültig hält; selbst ihren Kriegsschiffen zur Zeit eines Sturms oder eines andern Nothfalls Zuflucht in seine Häfen zugesteht; alles was nicht Kriegscontrebande ist, von ihnen kauft und an sie verkauft; alle von ihnen geprägte Müntze nach dem Fuß jeder andern fremden Müntze das heißt, nach ihrem innern Gehalt nimmt; allen Gütern (nur Kriegscontrebande ausgenommen) und wehrlosen Personen, welche in sein Territorium flüchten, Sicherheit und Schutz in demselben gewährt, und andere diesen ähnliche Pflichten der Menschlichkeit ausübt.

Zweyte Erklärung.

Hingegen sind Handlungen der freywilligen Anerkennung alle diejenigen, welche, der Fortdauer des Friedens, des Handels, des guten Vernehmens unbeschadet, auch unterbleiben könnten. Dergleichen sind, von den Rebellen Bothschafter oder Envoye's, welche mit einem öffentlichen repräsentirenden Charakter versehen sind, annehmen, und ihnen das Ceremoniel, die Ehrenbezeugungen, den Rang, die Höflichkeiten zugestehen, welche den Gesandten freyer Völker zugestanden zu werden pflegen; ihnen gegenseitig Gesandten zuschicken; in den Anreden oder Briefen die Titel brauchen, welche sich jene anmassen; Verträge und Tractaten mit ihnen errichten, welche, wenn sie auch nicht eigentliche Bündnisse sind, dennoch die Schiffahrt, den Handel, Tariffe, betreffen. Und eben so sind es Handlungen der freywilligen

ligen Anerkennung, den Kriegsheeren der Rebellen, nicht bey ihrem Zurückzuge, sondern indem sie auf ihren Feind los gehen, den Durchzug durch das neutrale Gebiet zu gestatten; ihnen Werbungen von Recruten und Matrosen, und andere dergleichen Dinge zu verwilligen, welche, wie ich anders wo gesagt habe, die zugesagte Neutralität nicht aufheben, wenn sie nur beyden kriegführenden Theilen zugestanden werden.

Nachdem ich diesen wichtigen Unterschied vorausgeschickt habe, wird es nunmehr leicht seyn die Wahrheit des allgemeinen Grundsatzes auf eine überzeugende Art zu beweisen, daß alle gegen jeden unrechtmässigen Besitzer verübte Handlungen der nothwendigen Anerkennung weder die Freundschaft gegen den rechtmässigen Herrn, noch die Pflichten der Neutralität verletzen; und daß hingegen die Handlungen der freywilligen Anerkennung dieselben allerdings verletzen.

Zum Beweis des ersten Theils meines Grundsatzes könnte ich sagen, daß die Nothwendigkeit zum wenigsten eine rechtmässige Entschuldigung abgäbe; aber ich kann noch weiter gehen, und behaupten, daß alle dergleichen Handlungen, so viele man deren auch begeht und wiederholt, niemals eine wahre rechtmässige Anerkennung einer wirklichen Souveränität beweisen und gründen. Aus dem, was man aus Noth gedrungen thut, läßt sich nicht auf andere Fälle schliessen *). Der Uebermacht weichen

*) Quae propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi. Dig. de Reg. Iur. l. 162.

chen, thut keinem Menschen in seinen Rechten Eintrag, und ist eben so viel als wenn man deswegen weicht, weil man seine eigenen Kräfte da, wo man dazu nicht verpflichtet ist, nicht anwenden will.

Aber den stärksten Beweis giebt das selbst eigene Beyspiel des mit seinen rebellischen Unterthanen kriegführenden Potentaten. Dieser wird es niemals vermeiden können, ihnen die oben angeführten Handlungen der nothwendigen Anerkennung zu erweisen. So oft er sich genöthiget sieht, mit ihnen ein Cartell über die Auswechselung der Gefangenen, einen kürzern oder längern Waffenstillstand, Kapitulationen bey der Uebergabe von Festungen abzuschliessen, über die Pässe, Friedenscongresse, kurz, über alles, was zu Beendigung des Krieges und Widerherstellung der Ruhe dienen kann, Unterhandlungen zu pflegen, kann er nicht umhin, jene Handlungen gegen sie auszuüben. Wie unverschämt nun müßte er seyn, wenn er in seinen neutralen Freunden eben das tadeln wollte, was er selbst thut? Und wenn das, was er selbst thut, seinen Rechten nicht nachtheilig ist; wie könnte er fürchten, daß es, von andern gethan, ihm nachtheilig seyn werde?

Wäre ich gesonnen mich bey einer an sich so klaren Sache noch länger aufzuhalten, so würde ich zeigen, daß alle die oben als nothwendig angegebenen Handlungen, nicht eine Anerkennung des Eigenthumsrechts, sondern nur des Besitzes sind; Handlungen, welche nicht ein Bündniß, auch nicht einmal

mal Freundschaft, sondern nur Billigkeit, öffentliche Treue, und natürlichen Wunsch für das Wohl des menschlichen Geschlechts beweisen *).

Hingegen sind die zur zweyten Klasse gerechneten Handlungen so beschaffen, daß sie eine wahre Anerkennung der Unabhängigkeit und der Erhebung zu dem Range der Souveränitäten in sich schließen. Zwar kann ich in Wahrheit nicht sagen, daß aus solchen von einem auswärtigen neutralen Volke gegen Rebellen, Usurpatoren, unrechtmässigen Besitzern vorgenommenen Handlungen den Rechten des rechtmässigen Oberherrn der geringste Nachtheil erwachse **); daher wird durch sie gewiß die Gerechtigkeit nicht verletzt. Aber wohl verletzen sie sehr stark die mit ihm unterhaltene Freundschaft; denn die Rebellen erhalten dadurch mehr Muth und Leben, es wird dadurch eine allzu große Gunst und Ergebenheit gegen dieselben an den Tag gelegt, und hauptsächlich wird dabey die erste Pflicht der Neutralität überschritten, nehmlich diese, keinen neuen Zustand der Dinge einzuführen, sondern in dem bisherigen zu

*) Ego publicam fidem adpello, quae inter piratas sacra est. Quinctil. Declamat. CCLXVII.

Nobis cum Falisci, quae pacto sit humana societas, non est: quam ingenerauit natura, vtrisque est, eritque. Tit. Liu. Lib. V. c. 7.

**) Inter alios factam transactionem absenti non posse facere praeiudicium notissimi iuris est..... neque enim, si te absente diuisionem fecerunt, aliquid iuri tuo derogari potuit. Cod. Lib. VII. Tit. 60. l 2.

zu verharren. Man erkennt einen Staat für getrennt an, welchen man vorher für einen einzigen ungetrennten Staat ansah; man erkennt eine neue vorher noch nie gewesene bürgerliche Oberherrschaft an: dieß sind Veränderungen des bisherigen Zustandes, es sind Neuerungen; und folglich neutralen Völkern unerlaubt.

Es ist leicht, die Folgerungen, welche aus diesen festgestellten Grundsätzen fließen, darzulegen, und daher enthalte ich mich einer weitläuftigern Untersuchung. Nur drey wichtige Puncte will ich hierbey erinnern. Der erste ist, daß, wenn ein Potentat einen Freundschafts- oder Handelstractat mit Insurgenten und Rebellen schließt, nicht um dem alten Souverän desselben wehe zu thun, sondern weil er die rechtmässige Oberherrschaft desselben über jene Insurgenten für beendigt und erloschen hält, und wenn dieser Souverän sich dadurch beleidiget zu seyn glaubt, so betrifft die Streitigkeit das Factum, und nicht das Recht, das heißt, es betrifft bloß die Frage, ob die Insurgenten zu dieser Zeit schon wirklich von ihrer ersten Oberherrschaft getrennt und in Freyheit gesetzt zu nennen sind; als welche Untersuchung von der politischen Verfassung dieses Staats, von den natürlichen Rechten des Fürsten, oder des Senats, welcher mit ihm die Gewalt über das Volk theilt *), von den vorgefallenen Ereignissen, und

*) In denen Staaten, die eine republikanische oder fast „republi-

und endlich von der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit der freywilligen oder erzwungenen Rückkehr der Insurgenten unter ihre alte Oberherrschaft abhängt.

Zu der zweyten Bemerkung, welche ich hier beybringen will, leitet mich ein in der Geschichte ganz neuer, erst vor Kurzem sich zugetragener Fall. Einer der vornehmsten Magistrate einer berühmten Macht wollte mit einer rebellirenden Nation einen für beyde Theile vortheilhaften Tractat schließen: da er sie aber damals noch als rebellirend betrachtete, so hatte er die Bedingung hinzugefügt, daß der Tractat von der Zeit an seine Gültigkeit erhalten sollte, wann die Rebellen durch glückliche Zufälle dahin gelangt seyn würden, von eben diesem ihren alten Souverän für unabhängig anerkannt zu werden. Es ist der Mühe werth zu untersuchen, ob ein von einem neutralen Staate so abgefaßter Vertrag seine Freundschaft gegen den Souverän der Rebellen verletze

republikanische Regierungsform haben, ist die den Individuen vorbehaltene Freyheit bey der bürgerlichen Gesellschaft zu bleiben, oder aus derselben herauszutreten, merkwürdig. Schön ist in dieser Hinsicht der Ausruf des vortrefflichsten, weisesten und erfahrensten Republikaners: o iura praeclara atque diuinitus iam inde a principio Romani nominis a maioribus nostris comparata! .... ne quis inuitus ciuitate mutetur, neue in ciuitate maneat inuitus. Haec sunt enim fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quemque iuris et retinendi et dimittendi esse dominum. Cic. Orat. pro Balbo. c. 13.

letze. Die Rechtsgelehrten einer der berühmtesten Universitäten unserer Zeiten haben ihn vielleicht nicht für beleidigend gehalten; aber ich glaube, daß jene alten Römischen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Pandekten, und viele kaiserliche Entscheidungen des Codex geflossen sind, anders darüber gedacht haben würden. Sie würden darinnen offenbar jenes verabscheuungswürdige Verlangen nach des andern Tod und Untergang entdeckt haben *). So bald sich eine Nation der Oberherrschaft entzieht, stirbt der Staat. Wenn man nun mit einem unrechtmässigen Herrn, der über eines andern Eigenthum beschließt, contrahirt, und der Vertrag nicht einen bloß als möglich vorausgesehenen, sondern einen solchen Fall betrifft, bey dem man im Herzen wünscht, daß er wirklich eintreten möge um den Genuß der wechselseitigen Vortheile zu erlangen; welcher alte Rechtsgelehrte würde einen solchen Vertrag nicht als zu voreilig, der Rechtschaffenheit, und guten Sitten widerstreitend gemißbilliget haben **)? Von jenem Wünschen zum Mitwirken ist der Uebergang so leicht, und der Reiz der Versuchung so groß,

*) S. Heinr. Cocceji's Diss. de Voto captandae mortis. Sie befindet sich T. II. Disputat. Curios. Nro. LIII.

**) Ceterum, si adhuc viuat, improbum esse Iulianus existimat eum, qui sollicitus est de viui haeredirate. Dig. Lib. XXXVIII. Tit. 5. l. 2. §. 2.

Praematura est enim spes collationis cum adhuc viuat is, cuius de bonis debetur. Dig. Lib. XXXVII. Tit. 6.

groß, daß eine zärtliche und redliche Freundschaft nicht umhin kann sich durch einen auf die traurigste Wahrsagung des Unterganges des Freundes gegründeten Vertrag für beleidigt zu halten. Doch, ich höre mir antworten: Jene alten Rechtsgelehrte waren abergläubige Heyden, die viel auf Wahrsagungen hielten; wir aber sind Christen, und halten nichts auf Wahrsagungen. Hierauf habe ich nichts zu antworten.

Für das Dritte bemerke ich, daß, ob ich gleich oben gesagt habe, ein neutraler Fürst könne, um einem in innerliche Kriege verwickelten Potentaten unverkennbare Zeichen von herzlichem Wohlwollen zu geben, seinen Unterthanen den Verkauf von Lebensmitteln an die Rebellen verbieten, es dennoch eine außerordentliche Grausamkeit seyn würde, wenn er dieses Verbot auch auf die Fälle erstreckte, wenn die Rebellen einen dringenden Mangel an denselben hätten; vielmehr würden diese in einem solchen Fall berechtiget seyn darüber zu klagen, und ihn nicht weiter für neutral anzusehen. Wollte man mir aber das Ansehen der oben erwähnten Friedenstractaten des vorigen Jahrhunderts entgegensetzen (Seite 108. Anmerk.) in welchen sich der Vertragsartikel befindet, daß den Rebellen der contrahirenden Theile keine Lebensmittel verabfolgt werden sollten, worüber auch, wie aus dem gänzlichen Stillschweigen der Geschichte erhellte, nicht die geringste Klage von Seiten der Rebellen erhoben worden wäre, so ant-

worte auch ich durch die Geschichte unterstützt, daß jene Versprechungen nur aus Gefälligkeit, und um denen, die ängstlich darum ansuchten, Sand in die Augen zu streuen, geschahen; denn in der That kamen sie nie zur Ausübung, und der verstellte neutrale Fürst fuhr fort mit den Rebellen eine heimliche Freundschaft zu unterhalten, sie zu ihren Unternehmungen noch mehr anzufeuern, und ihnen Beystand zu leisten; daher sich diese freylich nicht über die in jenen Tractaten gegen sie gerichteten leeren und nicht aufrichtig gemeinten Versprechungen beklagten. Aber immer bleibt es wahr, daß, mit welchem Abscheu auch immer ein neutraler Fürst in dem Innern seines Herzens das frevelhafte Beginnen einer Rebellion betrachten mag, er dennoch, wenn er einmal die Parthey der Neutralität ergriffen hat, diese nicht mit äußern Handlungen der Grausamkeit, des Hasses, der Feindseligkeit vereinigen darf.

§. VIII.

Von den Rechten der kriegführenden Mächte in Ansehung des von neutralen Völkern geführten Contrebandhandels.

Ueber diesen Punct werde ich hier Dinge sagen, welche sich von den gewöhnlichen Lehren der Schriftsteller, von der wirklichen Ausübung, und von dem Inhalte aller Tractaten, so sehr entfernen, daß ich mit Wehmuth das Erstaunen, und die Anhänglichkeit an die entgegengesetzte Meinung bey den wenigen Lesern, die ich mich zu haben bescheide, schon

im

im Geiste voraussehe. Dennoch schlägt mich diese Vorhersehung nicht im Geringsten nieder. Ich habe zu viel Vertrauen zu ihrer Billigkeit, als daß ich mir nicht schmeicheln sollte, daß, wenn sie mich nur geduldig lesen und dem Faden meiner Gedanken folgen wollen, sie am Ende über die Wahrheit meiner Behauptungen mit mir übereinkommen werden; auch hoffe ich, ihnen zeigen zu können, woher es kömmt, daß die wirkliche Ausübung von der Vernunft und den Grundsätzen des Rechts so weit abgeirret ist.

Ich bin überzeugt, daß man mir den Satz nicht abläugnen kann, daß alle Gerichtsbarkeit auf die Grenzen des Territoriums eingeschränkt ist, über welche hinaus sie gänzlich aufhört: so wie hingegen die Macht der höchsten Gewalt innerhalb ihres Territorium's sich in gleichem Grade und ohne Unterschied über jeden erstreckt, der sich in demselben aufhält.

Wenn dieses wahr ist, so kann es keinem Streite unterworfen seyn, daß, wenn Unterthanen eines neutralen Staats mit einer Ladung von Kriegscontrebande innerhalb des Gebietes eines kriegführenden Volkes angetroffen werden, und ihre Absicht, jene Contrebandwaaren dem Feinde zuzuführen, so offenbar ist, daß sie sich nicht mit ihrer Unwissenheit des Ausbruches der Feindseligkeiten, oder der Belagerung entschuldigen können *), der Herr des Territo-

*) Welche Rechte gegen denjenigen zustehen, der einer Festung

riums die vollkommenste Gerichtsbarkeit über dieselben hat, und sie denselben Strafen, welche er seinen Unterthanen angedrohet hat, unterwerfen kann, nur den Fall einer besondern Convention *), oder eines aus besonderer Gefälligkeit ihnen ertheilten Schutz- und Geleitsbriefs ausgenommen.

Unter dem Territorio einer kriegführenden Nation ist aber nicht nur ihr eigenes, nicht nur das Territorium ihrer Bundesgenossen, sondern auch der ganze Theil des Territorium's ihres Feindes zu verstehen, wel-

Festung Lebensmittel zuführt, weil er nicht wußte, daß sie schon belagert würde, oder gegen denjenigen, der einem Volke Kriegsbedürfnisse zuführt, weil er glaubte, daß dasselbe mit andern Mächten noch in Frieden lebte, davon werde ich bald weiter unten handeln.

*) Ich habe oben S. 118. in der Anm. den wirklich seltsamen Vertragsartikel eines Tractats zwischen Portugall und Holland angeführt, in welchem Portugall es zu frieden war, daß seinen Feinden Kriegscontrebande zugeführt würde. Es sind mir keine andern ähnlichen Beyspiele von dergleichen allgemeinen Vertragsartikeln in der Geschichte bekannt, aber viele Beyspiele von besondern liefern uns die sogenannten Geleitsbriefe oder Pässe. Das wohlwollende und leutselige Herz Heinrichs IV. gestattete oft in Frankreichs bürgerlichen Kriegen, daß in die von ihm belagerten Städte Lebensmittel geführt würden; und gewisse Erleichterungen, welche sich ganz eigentlich auf die Leiden beziehen, welchen die menschliche Natur unterworfen ist (wie z. B. die Arzneyen, und alles, was zur Versorgung der Hospitäler gehört), werden heut zu Tage so häufig in die belagerten Plätze zu führen erlaubt, daß man mit Recht sagen kann, diese Erlaubniß sey in eine ordentliche Gewohnheit des gesitteten Europa übergegangen.

welchen sie mit ihren Waffen erobert hat. Da nun neutrale Staaten bloß auf den gegenwärtigen wirklichen Besitz, nicht auf den Titel, zu sehen haben, so ist es genug, daß jene Nation für jetzt im wirklichen Besitze des feindlichen Landes ist, um in demselben Gerichtsbarkeit ausüben, und die Strenge ihrer Gesetze über jeden, der sich in demselben aufhält, oder nur durchreiset, erstrecken zu können.

Zu dem Territorio muß man auch dasjenige Meer rechnen, welches nicht ein freyes und offenes Meer genannt werden kann, entweder weil es dem Ufer so nahe ist, daß es vom Lande aus mit Kanonen bestrichen wird, oder weil es einen Meerbusen bildet, dessen Ufer alle demselben Souverän angehören, so daß es keinen andern Weg, als durch sein Land, giebt *).

Bis hieher glaube ich keine Widersprüche zu befürchten zu haben. Allein wie sieht es in dem Falle aus, wenn sich der Contrebandhändler mit seinen Waaren noch auf dem Gebiete seines eigenen, oder eines andern in Friede lebenden Staats befindet? welches Recht wird dann der kriegführende Souverän haben? Hier sage ich mit völliger Ueberzeugung, daß diesem nichts von allem dem zukömmt, was

*) Im folgenden Kapitel werde ich ausführlicher zeigen, welches die Gründe sind, auf welchen ein Unterschied zwischen einem freyen und geschlossenen Meere, zwischen Meerbusen und Meerengen beruht.

zur Gerichtsbarkeit gehört; und es scheint mir leicht, dieses zu beweisen. In keiner Betrachtung sind weder die Waaren noch die Führer derselben als ihm unterworfen anzusehen; mithin kömmt ihm über dieselben nicht das Recht zu, was ein Souverän im Zustande des Friedens hat. Von der andern Seite aber kann sich ein Souverän nie gegen eine bloße Privatperson im Zustande des Kriegs befinden: um sie als Feind ansehen zu können, würde zwischen dem Souverän und der Nation, von welcher jene Privatperson ein Mitglied ist, schon Krieg seyn müssen, und hierzu würden alle Erfordernisse eines gerechten Krieges vorausgesetzt. Aber zwischen einem Souverän und einer Privatperson kann natürlicherweise nichts statt finden, als entweder Gerichtsbarkeit, welche jener über sie ausübt, oder die Abtreibung eines eben gegenwärtigen Angriffs *), oder endlich eine unrechtmässig an ihr verübte Gewalt. Nun habe ich aber gezeigt, daß dem kriegführenden Potentaten keine Gerichtsbarkeit über den

*) Der Fall eines gegenwärtigen gewaltthätigen Angriffs schließt alle Verschiedenheit von Stand und Würde aus: der Freund, der Feind, der Unterthan, der Nicht — Unterthan, alle sind einander in diesem Falle gleich: vim vi repellere omnes leges, omniaque iura permittunt. Dig. ad Leg. Aquil. l. 46. Soll aber ein solcher Fall wirklich vorhanden seyn, so wird eine so dringende Gefahr erfordert, daß keine Zeit übrig ist die rechtmässige Gewalt um Hülfe anzurufen. Eum igitur, qui cum armis venit, possumus armis repellere, sed hoc confestim, non ex interuallo. Dig. Lib. XLIII. Tit. 16. c. 3.

den neutralen Contrebandhändler zustehet. Eben so wenig kann gesagt werden, daß eine dringende Noth vorhanden sey, einer schädlichen Handlung abzuwehren; weil, um die Wirkung derselben zu vereiteln, es schon hinlänglich ist die Waaren und die Personen anzuhalten, und keine dringende Eile vorhanden ist jene zu confisciren, und diese zu bestrafen. Das blosse Anhalten derselben (l'arrestare) aber ist keine Handlung der Gerichtsbarkeit, wie der gemeine Haufen der Menschen fälschlich glaubt *). Man kann auch den Nicht — Unterthan anhalten; man kann es außer dem Territorio; man kann es überall, wo die Noth, die Aufrechthaltung der Gesetze, der menschlichen Ruhe, der guten Ord-

*) Unter allen gemeinen Irrthümern giebt es keinen, der schädlichere Wirkungen nach sich zöge, als die Unbekanntschaft mit dieser Rechtswahrheit, daß die Besichtigung der Oerter, und das Anhalten der Person keine Handlungen der Gerichtsbarkeit, sondern der blossen öffentlichen Aufsicht sind, welche dahin abzielen, die Spuren der Verbrechen nicht verschwinden zu lassen, und dadurch zu verhindern, daß sich die Verbrecher nicht der rechtmässigen Gewalt entziehen können. Dennoch befindet sich Europa seit vielen Jahrhunderten her in dieser schädlichen und freywilligen Unwissenheit, und seufzet unter den Unordnungen, welche daraus erfolgen. Vergebens haben die Souveräns an sich selbst das Beyspiel sehen lassen, daß sie, sogar gekannt, von Schildwachen, diesen blinden Vollstreckern der Befehle ihrer Officiers, angehalten wurden. Dieses entscheidende Beyspiel unterrichtet nicht, überzeugt nicht, und man fährt fort sich gegen die Vollstrecker jener Befehle aufzulehnen, man verlangt die Bestrafung der Wächter über die Gesetze, und nicht selten erhält man sie.

nung, der Gerechtigkeit, es durchaus erfordern. Aber zwischen Anhalten, und, Sich zum Richter aufwerfen, giebt es einen unendlichen Unterschied. Thäte also der kriegführende Souverän mehr als anhalten, so würde er eine Gewaltthätigkeit begehen, er würde zuerst eine Feindseligkeit gegen den neutralen Potentaten verüben, welcher der alleinige Oberherr des Contrebandhändlers, der alleinige bestrafende Richter des begangenen Verbrechens desselben ist.

Daher scheint es mir sehr klar zu seyn, daß der kriegführende Staat, nachdem er die Kriegscontrebande und die Führer derselben angehalten, sich an den Herrn des Territoriums, wo sie angetroffen wurden, wenden, und für die durch jene Privatpersonen verletzte Neutralität eine völlige Genugthuung erwarten müsse. Erhält er keine Genugthuung, so wird daraus eine Streitsache zwischen den beyden Souveräns, und die Confiscation der Kriegscontrebande kann nun als die erste rechtmässige feindselige Handlung vorgenommen werden; welche jedoch, genau zu reden, nicht einmal die erste ist, da vielmehr der neutrale Souverän dadurch, daß er einen Contrebandhandel, den sein Unterthan zum Schaden des einen kriegführenden Staats führen wollte, beschützte, und die Genugthuung verweigerte, der erste Beleidiger war.

Erhält er aber Genugthuung, so hat er nichts weiter zu fordern; und eine so strenge Ahndung er auch verlangen mag, so kann er doch auf keinen Fall

sich

sich herausnehmen die Kriegscontrebande zu confisciren, oder verlangen, daß sie ihm freywillig überlassen werde. Er kann sie nicht confisciren, weil, da diese Bestrafung die Folge eines richterlichen Ausspruchs wäre, sie eine Ausübung der Gerichtsbarkeit seyn würde. Er kann von dem Souverän des schuldigen Contrebandhändlers nicht verlangen, daß ihm die angehaltenen Waaren überlassen werden, weil, wenn ihm der neutrale Potentat dieses zugestünde, er dadurch in Ansehung des andern kriegführenden Staats die Unpartheylichkeit verletzen würde, indem er auf solche Weise dem Feinde desselben Kriegsbedürfnisse verschaffte. Mit wie vielem Grunde könnte jener Staat Verstellung und ein geheimes unter einer dergleichen erdichteten Strenge der Confiscation verheeltes Einverständniß vermuthen?

Das, was ich hier sage, erhält noch mehr Gewicht durch die Betrachtung, daß jeder Souverän, welcher sich neutral zu bleiben entschließt, diese seine Absicht durch ein Edict öffentlich kund macht. In diesem pflegt er seinen Unterthanen die strengste Enthaltung aller Waffenzufuhr zu den kriegführenden Nationen aufzuerlegen *): er kündigt den Uebertre-

*) Ich könnte unzählige Beyspiele von Neutralitätsedicten anführen, welche ein solches Verbot enthalten; aber ich begnüge mich die Worte desjenigen anzuführen, welches am 19ten September 1778. von dem Könige beyder Sicilien bey Gelegenheit des ausgebrochenen Krieges öffentlich bekannt gemacht wurde. In diesem lieset

tern Strafen und Züchtigungen an; und wenn sich unter diesen die Strafe der Confiscation befindet, wer wird mir wohl abstreiten können, daß die Contrebande diesem Souverän, und niemand anderm, gehöre? Das von seinen Unterthanen begangene Verbrechen ist eine unmittelbare Beleidigung gegen ihn; seine Gesetze wurden übertreten. Der kriegführende Staat würde sich an ihm vergehen, und die ihm schuldige Achtung aus den Augen setzen, wenn er kein Vertrauen auf seine Gerechtigkeit setzen wollte.

Und wenn der neutrale Staat auch kein besonderes Edict hätte ausgehen lassen, so faßt schon die blosse Erklärung des Entschlusses neutral zu bleiben jene Pflichten, welche man in den Edicten genauer und ausführlicher anzugeben pflegt, als eine nothwendige Folge in sich.

Nun aber wird man mich fragen, ob denn ein kriegführender Potentat das Recht habe, auch auf fremdem Gebiet Kriegscontrebande anzuhalten? Ich antworte, daß, wenn er moralische Gewißheit hat, daß

lieset man Art. III. Wir verbieten unsern Unterthanen unter den im I. Art. angedrohten Strafen, auf irgend eine Weise Matrosen oder Soldaten zum Dienste der kriegführenden Nationen einzuschiffen, und eben so verbieten wir, Waffen, Pulver, und alles, was unter dem Nahmen von Kriegscontrebande begriffen wird, auf Rechnung oder zum Dienste der in Krieg verwickelten Nationen ihnen auf Schiffen zuzuführen.

daß eine blosse Benachrichtigung, welche er davon an den Territorialherrn gelangen läßt, hinreichend sey, um die weitere Fortführung derselben zu verhindern, so muß er sich einer Handlung enthalten, welche doch immer das Ansehen einer Verletzung des Territorialeigenthums hat. Hat er aber nicht diese moralische Gewißheit, so behaupte ich, daß es ihm erlaubt ist die Kriegscontrebande anzuhalten, wo er sie nur findet; sowohl weil er viel dabey zu verlieren hat, und folglich der Versuch, seinem Feinde Contrebande zuzuführen, einem augenblicklich bevorstehenden und unvorhergesehenen Angriff gleich zu schätzen ist; als auch weil diese an sich unbedeutende Handlung durch die Anzeige, welche der kriegführende Theil von den Schuldigen, und von den in der Gewalt ihres eigentlichen Richters und Souveräns befindlichen Waaren macht, sogleich wieder gut gemacht wird.

Der Fall von welchem ich hier handele, kann zwar zu Lande auch vorkommen, aber selten *). Allein zur See kömmt er immer vor. Wenn ein neutrales Schiff, mit Kriegsbedürfnissen oder Lebensmitteln für einen belagerten Ort beladen, auf offener See angetroffen wird, so kann man bloß dadurch

*) Dieser Fall hat gemeiniglich nur dann statt gefunden, wann die Kriegscontrebande unter einer offenen oder heimlichen Bedeckung von einem kriegführenden Theil über das Gebiet eines kleinen, schwachen, ohnmächtigen Fürsten geführt wurde, dergleichen viele Fürstenthümer oder Freystaaten Deutschlands oder Italiens sind.

durch, daß man es anhält, Gewißheit haben, daß es seinen Weg nicht weiter fortsetzt. Mithin ist das Anhalten der Schiffe, welche Contrebande führen, keine Verletzung der Flagge, keine dem Herrn derselben zugefügte Beleidigung; aber die Contrebande als Beute sich zueignen, den Schuldigen zur Strafe ziehen, die Waaren confisciren, ist Verletzung der Rechte des andern Souveräns, ist Beleidigung der Neutralität und der Freundschaft.

Gleichwohl widerstreitet das, was ich hier sage, und was mir sehr klar zu seyn scheint, den Behauptungen aller Schriftsteller *), und, was noch mehr zu

*) Bynkershök Quaest. Iur. Publ. L. I. c. 10. sagt ganz unverholen: Quaeritur, quid Iure Gentium liceat nobis ad amicorum nostrorum hostes aduehere, vel, quod tantundem est, quid amicis liceat ad nostros hostes? Quidquid non licet, si amicus deprehendat, optimo iure publicatur, et eo solo absoluitur poena mittentis amici. Er giebt dabey nicht einmal auf den wesentlichen Punct, auf den Mangel der Gerichtsbarkeit über den Unterthan des Souveräns, mit welchem man in Frieden lebt, Acht. Grotius Lib. III. c. 1. §. 5. not. 3. 4. 5. hatte mit geringem Unterschied schon dasselbe gesagt. Noch schlimmer macht es Vattel; B. III. K. 7. §. 113; denn, nachdem er die Frage aufgeworfen, ob man die Kriegscontrebande neutraler Völker anhalten, oder sich für Bezahlung derselben bemächtigen könne, so schließt er endlich damit, daß es am besten sey sie zu confisciren. Es würde für mich zu weitläuftig, und für meine Leser zu langweilig seyn, wenn ich in der gegenwärtigen Anmerkung alle die seltsamen Behauptungen, welche über diese Materie aus Vattels Feder geflossen sind, untersuchen wollte, um sie zu widerlegen, scheint es mir genug jenen Artikel bey ihm nachzulesen.

zu verwundern ist, den Tractaten selbst. Die angesehensten Publicisten lehren, daß die Confiscation der Kriegscontrebande gerecht sey: Fürs erste, als Strafe; ohne dabey zu bedenken, daß der, der keine Gerichtsbarkeit hat, auch nicht strafen kann: Fürs zweyte, weil die kriegführenden Mächte dieses gleich beym Anfange des Krieges erklärt hätten; hierbey vergessen sie, daß eine Handlung dadurch, daß man sie im Voraus erklärt, nicht rechtmässig wird; welche Handlung könnte außerdem nicht in eine rechtmässige verwandelt werden? Fürs dritte, weil auch die neutralen Staaten erklärt hätten, daß sie ihre Unterthanen, die sich eines Contrebandhandels schuldig machten, nicht schützen würden; und hier bey erwägen sie nicht, daß sie dadurch den Weg zu unzähligen geheimen Einverständnissen neutraler und kriegführender Staaten eröffnen würden, indem jene dem, welchem sie Kriegsbedürfnisse zuführen wollten, unter dem Schein, als ob dieselben seinem Feinde hätten zugeführt werden sollen, listigerweise in die Hände spielen könnten.

Eben diese Furcht vor einem verstellten Handel läßt mich behaupten, daß man es nicht für eine eingeführte Gewohnheit ansehen, und noch viel weniger in den Tractaten als einen Vertragsartikel feststellen könne*), daß es einen kriegführenden Staat erlaube

*) Die alten Verordnungen Frankreichs vom Jahr 1543. und 1584. setzten fest, daß, wenn auf neutralen Schiffen

erlaubt seyn solle, sich der Kriegscontrebande, welche sich auf neutralen Schiffen befindet, gegen die Erlegung eines billigen Preisses zu bemächtigen. Was in aller Welt würde dieses anders heißen, als die neutralen Potentaten anlocken, die Erde in einen immerwährenden Kampfplatz zu verwandeln, und, indem sie sowohl die strengste als edelste Pflicht der wohlthätigen Neutralität mit Füssen träten, die Kriege zu verewigen*)?

Ich sage daher mit großer Zuversicht, daß keine einem neutralen Staate zugehörige oder von ihm geführte Contrebande, welche an einem freyen Orte, oder auf fremdem Gebiete angetroffen wird, unter welchem Vorwande es auch sey, dem kriegführenden Potentaten anheim fallen könne, so lange nehmlich die

fen Kriegscontrebande angetroffen würde, solche gegen Bezahlung ihres Werthes weggenommen werden könnten. Ich habe schon oben bemerkt, daß es immer eine Gewaltthätigkeit bleibt, wenn wir jemanden zum Verkaufe seiner Waaren an uns zwingen, da er sie doch andern zu verkaufen gesonnen war, ob gleich die Gewaltthätigkeit viel von ihrer Abscheulichkeit verliert, wenn wir einen billigen Preiß dafür bezahlen. Allein nicht hierin liegt die größte Ungereimtheit jener Verordnung, sondern darin, daß sie neutralen Potentaten die Freyheit läßt dem kriegführenden Staate Kriegsvorrath zuzuführen, und für einen billigen Preiß zu verkaufen, welches doch eine offenbare Beleidigung für den andern kriegführenden Theil ist.

*) Siehe Th. I. S. 16. den zweyten Grundsatz.

die Freundschaft zwischen ihm und dem neutralen Staate noch bestehet. Sie muß zurückgeführt und dem natürlichen Souverän überliefert werden, der die Schuldigen zu bestrafen, und Sorge dafür zu tragen hat, daß die Waaren zu keiner der kriegführenden Mächte gelange, sondern entweder in seinem, oder in dem Territorio eines andern in Friede lebenden und keinen Theil am Kriege nehmenden Souveräns untergebracht werde.

Dennoch darf ich nicht verhehlen, daß das, was ich hier gesagt habe, von dem, was in allen öffentlichen Tractaten, keinen einzigen ausgenommen, ausgemacht worden ist, gar sehr abweicht; immassen in denselben die Confiscation der Kriegscontrebande von Seiten des kriegführenden Theils, der sie wegnimmt, gebilliget wird, ohne daß dabey die geringste Unterscheidung gemacht, und auf den Ort, wo er sie wegnimmt, Rücksicht genommen worden wäre. Hübner, der eifrigste Vertheidiger der Rechte neutraler Völker, war davon so sehr überzeugt, daß es ihm auch nicht einmal in den Sinn kam die Frage zu untersuchen: so viel vermag die gewohnte Denkart über den menschlichen Verstand. Was werde ich nun auf diese so allgemeinem Behauptungen antworten? Ich werde ohne alle Verlegenheit antworten, daß die Kenntniß des Staatsrechts nicht zu allen Zeiten und nicht bey jeder Nation gleich groß gewesen ist. Langsam waren die Fortschritte derselben, und noch sind wir weit von dem Ziel ihrer Vollkommenheit entfernt.

entfernt. Wie viele Jahrhunderte lang sah man allethalben die schrecklichen Grausamkeiten gegen die Gefangenen und Fremden, welche alle als Feinde behandelt wurden *)? die Verwüstung oder Confiscation der traurigen Trümmern eines unglücklichen Schiffbruchs **)? die Einziehung der Güter jedes Ausländers, welcher in einem Lande starb, ehe er sich hatte naturalisiren lassen ***)? Konnten die Völker, die dem Mitleid und der Menschlichkeit widerstreitendsten Handlungen für wahre und gegründete Rechte annehmen, so wird es auch nicht zu verwundern seyn, daß man unbedachtsamerweise ein Verfahren recht gesprochen hat, bey welchem, um einen Schuldigen zu bestrafen, die Rechte des rechtmässigen Souveräns desselben verletzt werden?

Um aber mit Genauigkeit den Ursprung dieser allgemeinen, in ein angenommenes Recht übergegangenen Gewohnheit aufzusuchen, so bin ich der Meinung, daß sie nicht einzig und allein der Uebermacht der bewaffneten kriegführenden Völker über die ungerüsteten und ohnmächtigern neutralen Nationen zuzu-

*) Hostes apud majores nostros is dicebatur quem nunc peregrinum dicimus. Cic. de Offic. c. 12.

**) Allgemein war einst in Europa das Strandrecht eingeführt. Der preißwürdige König von Sicilien und Kaiser, Friedrich II. war vielleicht der erste, der darauf bedacht war es in seinen Staaten abzuschaffen.

***) Vielen Nationen war ehedem das ius albinagii gemein, von welchen heut zu Tage nur in Frankreich noch Spuren anzutreffen sind.

zuzuschreiben sey, als deren gegründete Rechte in der That so oft mit Füssen getreten, oder in Gefahr gerathen sind, den seltsamsten Zumuthungen unterworfen zu werden. *) Die Schuld muß, wie mir dünkt, zum großen Theil auch in dem unredlichen Betragen der neutralen Völker aufgesucht werden, welche nur allzu oft eine heimliche Neigung für den einen der kriegführenden Theile hegten, oder, was noch schlimmer war, dem ausgebrochenen Kriege mit Freuden zusahen, indem sie hofften, daß sie dabey ihren eigenen Handel desto mehr in die Höhe bringen könnten. Daher hatten die kriegführenden Mächte nicht das Vertrauen zu ihnen, daß sie ihre eigenen Unterthanen wegen eines Contrebandhandels hart bestrafen würden, sondern wurden darüber entrüstet; und

*) England verlangte unter der Regierung der Königin Elisabeth, daß die neutralen Holländer allen Handel mit Spanien, seinem Feinde, aufheben sollten, und eben dieses verlangte es von den Danzigern und den Polen. Fast zu derselben Zeit verlangten Schweden und Dännemark dasselbe von den Hanseestädten, und die deutschen Publicisten wechselten über diese Frage sehr viele Schriften. Im Jahr 1551. verlangten die Holländer, daß Lübeck allen Handel mit Dännemark aufheben sollte; und ich würde nicht fertig werden, wenn ich alle die ausschweifenden Forderungen, welche man zum Nachtheil der Rechte neutraler Völker gethan hat, aufzählen wollte. Denn, wenn sie auch von den kriegführenden Theilen nicht ausdrücklich erklärt worden sind, so hat es doch fast nie einen Krieg gegeben, in welchem nicht die Schiffahrt und der Verkehr neutraler Völker durch gewaltsame Thätlichkeiten und unter leeren und erlogenen Ausflüchten gestört worden wären.

und das mit Recht: sie fürchteten sich nur wenig vor dem Verlust einer verstellten Freundschaft, und dieserhalben bezeigten sie nicht allemahl die pünctlichste Achtung vor den Rechten derselben. Auf der andern Seite waren sich die neutralen Potentaten in ihrem Herzen ihres Unrechts bewußt, und da ein böses Gewissen feig macht, so wagten sie es nicht laut zu werden, und sich über ihre verletzten Rechte zu beschweren, indem sie nicht nur zweifelten, daß ihre Klagen gehört werden würden, sondern auch fürchteten, Parthey ergreiffen und sich in einen Krieg einlassen zu müssen, bey dessen Unternehmung sie ihre Rechnung nicht fanden.*) Unter den wohlthätigen Folgen, welche mein Herz von der immer weiter sich verbreitenden bewaffneten Neutralität erwartet, ist nicht die geringste diese, daß man anfangen wird die Gesetze der Neutralität gehörig zu beobachten, und die Rechte derselben mit Standhaftigkeit und Nachdruck wieder hervorzusuchen. Es wird, wie ich hoffe, als allgemeiner Grundsatz angenommen werden, daß die Confiscation der in Schiffen

*) Von der zu geringen Gewissenhaftigkeit neutraler Völker giebt es in der Geschichte noch mehrere Beyspiele, als von der Gewaltthätigkeit kriegführender Mächte; und dieses ist auch ganz natürlich; da jeder Souverän, der schon in einen Krieg verwickelt ist, die Gefahr scheut, die Zahl seiner Feinde noch zu vermehren. Er muß sich verstellen, schweigen, oder nur halb laut werden; und diese politische Fügung in die Zeitumstände macht sich der neutrale Staat zu Nutze, und mißbraucht sie.

fen auf offener See angetroffenen Kriegscontrebande dem Souverän zustehe, dem die Flagge zugehört; so wie sie hingegen dem kriegführenden Potentaten zusteht, wenn jene Contrebande auf seinem Gebiet, oder auf einem gesperrten ihm zugehörigen Meere angetroffen wird *).

So wird endlich auch die berühmte Frage über den rechtmässigen Richter dessen, was neutralen Völkern weggenommen worden ist, geschlichtet werden, von welcher Hübner so weitläuftig handelt **), und über welche ich im folgenden Paragraphen meine Gedanken in wenige Worte zusammenfassen werde.

Indessen muß ich hier noch von dem Falle reden, wenn einem Volke Kriegsbedürfnisse zu einer Zeit zugeführt werden, da es noch unbekannt ist, daß es Krieg führt; oder wenn Lebensmittel in eine

*) Damit sage ich nicht, daß, wenn die Fälle eines Contrebandhandels neutraler Völker sehr häufig vorkämen, der kriegführende Staat, der oft dergleichen Contrebandschiffe auffienge, nicht Ersatz für die aufgewendeten Kosten, bewaffnete Schiffe zum Auflauern der Contrebande zu halten, fordern könnte: und gewiß hat eben aus dem Rechte, Ersatz zu verlangen, die Confiscation, welche man gleichsam zur Vergeltung des erlittenen Verlusts vornahm, ihren Ursprung genommen. Allein man hat nicht bedacht, daß der Ersatz in Geld, und nie in derselben Art von Kriegsbedürfnissen gefordert werden dürfe, als mit welchen ein kriegführender Staat unter keinem Titel je versehen werden kann.

**) T. II. c. 1 — 4.

Stadt geführt werden, ohne daß man noch weiß, daß sie belagert wird. Hier sage ich, fürs erste, daß es offenbar ist, daß keiner bestraft werden kann, weil die Unwissenheit ihn entschuldiget; und dieserwegen würde der Arrest, und noch weit mehr die Confiscation der Waaren ungerecht seyn. Aber dieses benimmt dem kriegführenden Potentaten nicht das Recht, die Führer der Waaren nöthigen zu können, ihren Weg anders wohin zu nehmen. Ich sage ferner, daß, da ein kriegführender Staat seines Vortheils wegen andern nicht Nachtheile und Schaden zufügen darf, er verbunden ist den Aufwand, und den Verlust des Gewinnstes zu ersetzen, welchen er den neutralen dadurch, daß er ihren Weg vergebens macht, verursacht *), wenn er sie anders nicht durch Bezahlung desselben Preisses für die Waaren, welchen sie in der belagerten Stadt erhalten haben würden, oder auf andere schickliche Art schadlos hält. Dieß ist seine eigentliche und strenge Pflicht; obgleich die Geschichte nur allzu seltene Beyspiele von einer so großen Gewissenhaftigkeit in Kriegszeiten aufstellt, daß man jeden Schaden, welchen man den Unterthanen eines andern Potentaten verursachte, geachtet und ersetzt hätte. Meistentheils behandeln sie fremde Unterthanen wie ihre eignen, und glauben dann noch dazu die äußerste Scho-

*) Auch die nachsichtigsten Publicisten kommen darüber überein, si milites alterutrius bellum gerentium occasione belli damnum dederunt pacato, ipsi id reparare tenentur. *Sam. Cocceji* Lib. VII. c. 5. §. 789.

Schonung und Güte bewiesen zu haben, obgleich ein sehr großer Unterschied dabey statt findet; immassen die Unterthanen des kriegführenden Potentaten viele Unbequemlichkeiten und Nachtheile in Rücksicht auf das Gute, was aus der Führung eines gerechten Krieges für den ganzen Staat entspringt, erdulden müssen; da hingegen die Unterthanen eines neutralen Souveräns nicht den geringsten Vortheil davon zu hoffen haben.

§. VIII.

Von dem rechtmässigen Richter über die den neutralen Völkern abgenommene Contrebande, oder über den Arrest, mit welchem man dieselbe belegte.

Sehr viel hat Hübner über diese berühmte Frage gesagt, und er verdient vielleicht das Lob, der erste gewesen zu seyn, der die Banden zerbrach, mit welchen der Irrthum den Verstand, so zu sagen, fesselte, und ihn zu überreden wußte, das Urtheil stehe in diesem Fall ganz den kriegführenden Nationen zu. Hübner kannte entweder die wahren Grundsätze nicht ganz, oder scheute sich dieselben ganz vorzutragen.

Ich werde meine Gedanken kurz, und ohne Furcht herausagen. Zwey Stücke sind es, über welche bey einem angehaltenen Schiffe eine Streitigkeit erhoben werden kann. Es kann die Rechtmässigkeit der Flagge und des Schiffspatents in Zweifel gezogen werden; und es kann darüber ein Streit entstehen,

ob die Waaren, welche das Schiff führt, unter die Contrebande gehören, oder nicht.

Die erste Streitigkeit kann in zwey Fällen statt finden: einmal, wenn man ungewiß ist, ob nicht das Patent verfälscht, oder unvorsichtigerweise einem Schiffe gegeben worden seyn möchte, dessen Eigenthümer, Kapitän, Equipage, Ladung, dem Souverän, der das Patent ausstellte, durchaus nichts angieng; sodann, wenn man, ohne im Geringsten an der wirklichen Neutralität des Schiffes zu zweifeln, dennoch darüber streitig ist, ob das Schiff auf offener See, oder auf einem gesperrten Meere angehalten worden sey. Denn es ist längst ausgemacht, daß in eben dem Augenblick, in welchem ein Schiff auf ein gesperrtes Meer kömmt, die Unabhängigkeit der Flagge aufhört, und diese den Gesetzen des Potentaten, zu dessen Territorio das Meer gehört, unterwürfig wird.

In dem einen, oder andern Fall steht das Urtheil ohne Zweifel dem Souverän zu, der das Schiff anhalten ließ. Demjenigen, zu welchem ein Beklagter zuerst geführt wird, muß die Beurtheilung überlassen werden, ob dieser unter seiner Gerichtsbarkeit gehöre, oder nicht *). So lange es noch nicht

*) Sed si dubitetur, vtrum in ea quis cauſſa ſit, vt domum reuocare poſſit, nec ne, ipſe Praetor debet cauſſa cognita ſtatuere. Dig. Lib. V. Tit. 1. l. 2. §. 6. Si quis ex aliena iuriſdictione ad Praetorem vocetur, debet venire. . . Praetoris eſt enim aeſtimare an

nicht klar ist, wer der wahre Souverän des Schiffes sey, wird keines Potentaten Souveränität verletzt, wenn die Beweise untersucht werden, mit welchen sich jemand für einen Unterthan dieses oder jenes Potentaten ausgiebt.

Allein so gewiß das bisher Gesagte ist, eben so unzweifelhaft ist es auch, daß, um ein Endurtheil über die in Zweifel gezogene Rechtmässigkeit des Seepatents zu fällen, es nicht genug ist, daß der kriegführende Staat den Schiffspatron und die Schiffsequipage seinem Urtheile unterwerfe (wie dieses heut zu Tage die Admiralitätshöfe und die Tribunale einiger Europäischen Reiche wirklich zu thun pflegen), sondern es ist auch nöthig, dem Souverän, für dessen Unterthan sich der Patron des Schiffs ausgiebt, davon zu benachrichtigen, und die gehörige Zeit abzuwarten, wo derselbe vermittelst seines Bothschafters, oder Ministers, oder wenigstens Consuls, der Untersuchung beywohnen kann. Und in der That, nicht nur hat ein Unterthan das Recht zu verlangen, von seinem Souverän gerichtet zu werden, sondern der Souverän hat ein eben so großes Recht, sich seines Unterthanen anzunehmen; und da durch besondere Umstände nur allzu oft der Fall eintreten könnte, daß einem Unterthan wenig daran gelegen wäre, an sei-

an sua sit iurisdictio... nam et Legati ceterique, qui reuocandi domum ius habent, in ea sunt caussa, vt in ius vocati veniant priuilegia sua allegaturi. l. 5. eod. Tit.

nen eigentlichen Souverän gewiesen zu werden, so würde der Streit, mit ihm allein geführt, nichtig, und für die Rechte seines rechtmässigen Souveräns beleidigend seyn. Dennoch räume ich gern ein, daß die blosse Versicherung eines neutralen Souveräns, daß er das Patent des angehaltenen Schiffs für das seinige erkenne, obgleich immer von großem Gewicht, dennoch nicht hinreichend ist, um es sogleich wieder frey geben zu müssen. Bey einer dergleichen Untersuchung ist der neutrale Potentat Parthey, aber nicht Richter; und folglich kann das, was von ihm bloß versichert wird, für so glaubwürdig und achtungswerth es auch gehalten zu werden verdienen mag, die Streitigkeit nicht entscheiden, und immer bleibt es die Sache des Richters, die Gründe und Beweise der Wahrheit der Versicherung zu untersuchen *).

Wenn aber auch über die Rechtmässigkeit des Schiffspatents kein Zweifel obwaltet, und das Schiff mit großer Gewißheit für einem neutralen Staate zugehörig gehalten wird, so kann nichts desto

*) Die Untersuchung über die Rechtmässigkeit der Flagge ist gleich der Untersuchung de statu hominis; bey welcher der Sclav eben so gut Parthey ist, als der, der sich für den Herrn desselben ausgiebt, ohne dabey den auszuschliessen, welcher behauptet, daß diese beyde sich heimlich unter einander einverstünden. Daher macht außer dem Patron des Schiffs, und außer dem Souverän, für dessen Unterthan sich jener ausgiebt, auch der, welcher das Schiff anhält, Parthey bey dieser Untersuchung aus.

desto weniger über die Beschaffenheit der Waaren ein Streit entstehen. Zwey Fragen können hierbey aufgeworfen werden: die eine, ob diese Waaren in die Klasse der Contrebande gehören, und ob dabey auch die übrigen Umstände vorhanden seyn, aus welchen die Absicht, Contrebande zuzuführen, hervorleuchtet*): die andere, ob das Eigenthum der Waaren dem Feinde dessen, der sie anhält, zugehöre. Die erste Frage kann mit Recht aufgeworfen werden, sie findet in dem allgemeinen Völkerrechte Grund und Unterstützung: von der andern kann dieses nicht gesagt werden, sondern ihr scheinen bloß Gewohnheiten neuerer Zeiten und die im vorigen Jahrhundert von einigen Europäischen Potentaten bekannt gemachten Edicte den Ursprung gegeben zu haben.

Um bey der ersten Frage anzufangen, wiederhole ich, daß das Urtheil über die Contrebande ohne allen Zweifel nicht dem zustehe, der sie anhält, und dessen Vortheil es erheischt, daß sie ihren Weg nicht weiter fortsetze, sondern dem Souverän, auf dessen Gebiete, zu Lande oder auf gesperrtem Meere, sie angehalten wird: geschieht dieses aber auf offener See, so sage ich, daß jedes auf offener See befindliche Schiff zu dem Gebiete des Souveräns zu gehören fort-

 fährt,

*) Es könnte eine Waare, die dem Feinde nicht zugeführt werden darf, z. B. Pulver, Flinten, Kanonen, dennoch nicht unter Contrebande gehören, entweder weil sie nicht zu dem Feinde geführt würde, oder weil man noch nicht wußte, daß der, an welchen sie abgesendet war, schon in Krieg verwickelt wäre.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0189
DFG

fährt, von welchem es das Schiffspatent erhalten hat *).

Irrig und grundlos würde das Vorgeben seyn, daß der Souverän dessen, der das Schiff angehalten, der rechtmässige Richter würde, wenn das angehaltene Schiff in seine Häfen gebracht worden wäre. Die von einem Richter gebrauchte Gewalt, um einen vor sich bringen zu lassen, ertheilt ihm nicht eine Gerichtsbarkeit, die er von Natur nicht hat **). Auch würde es, um sich zu einem Richter über einen fremden Unterthan aufzuwerfen, ein leerer Vorwand seyn, wenn man zur Entschuldigung die lange Zeit anführen wollte, welche man warten müßte, bis der rechtmässige Souverän des angehaltenen Schiffes über die Wirklichkeit der Contrebande entschied, wenn es sich träffe, daß das Schiff in einem fremden und von seinem Lande entfernten Gebiete angehalten würde. Ein solcher Verzug schadet dem, der aufgehalten wird, verursacht aber dem, der es in Beschlag nimmt, nicht den geringsten Nachtheil. Eben so unglück-

*) Das Patent ist auf eine rechtmässige Art ertheilt worden, so oft der Werth des Schiffs den Unterthanen dessen, der das Patent ausgestellt hat, zuständig ist, und der Schiffskapitän nebst einem guten Theile des auf dem Schiffe befindlichen Volkes Unterthanen desselben sind; immassen alsdann der Gewinn ganz, oder fast ganz, seinen Unterthanen zufließt, wie ich dieses im folgenden Kapitel weitläuftiger zeigen werde.

**) Si enim restituisset quiuis ex litigatoribus, viribus Praeturae compulsus est, nulla iurisdictio est Dig. Lib. V. Tit. 1. l. 2.

unglücklich ausgedacht würde der Einwurf seyn, daß es zu große Schwierigkeiten machen würde, wenn das angehaltene Schiff aus dem Gebiete des kriegführenden Potentaten in das Gebiet seines eigentlichen Souveräns gebracht werden sollte. Dieses ist gar nicht nothwendig. Jeder Potentat kann seine Gerichtsbarkeit einem andern übertragen, und es würde nicht die geringste Unbequemlichkeit haben, wenn sein Bothschafter, Minister, oder Consul, über seine Unterhanen Entscheidungen und Urtheilssprüche fällte, zumal, wenn diese nicht aus eigenem freyen Willen, sondern gezwungener Weise in einen Hafen gebracht worden, wohin ihr Lauf nicht gerichtet war. Und wollte man sagen, daß eine solche Untersuchung zu wichtig wäre, als daß man dieselbe der gemeiniglich geringen Erfahrenheit der Consuls anvertrauen könnte, so antworte ich, daß der kriegführende Potentat in einem solchen Fall sehr füglich, und ohne Nachtheil seiner landesherrlichen Rechte, dem Consul gestatten könnte, sich aus dem Orte, wo er sich aufhält, zwey oder drey geschickte und rechtschaffene Männer als Beysitzer anzunehmen, um mit desto größerer Einsicht in der Sache sprechen zu können *)

Kaum

*) Von dem, was ich hier sage, giebt es in Europa schon ein Beyspiel. England läßt die streitigen Fragen über die von seinen Kapern im Mittelländischen Meere angehaltenen Schiffe in Livorno entscheiden, und der Großherzog findet sich dadurch nicht im Mindesten beleidiget. Dennoch muß dabey die letzte Appellation an den Souverän des Consuls, als die höchste Instanz, immernoch frey bleiben.

Kaum kann ich mir vorstellen, daß mir jemand im Ernst einwerfen sollte (ob ich es gleich bey manchen Schriftstellern mit angeführt finde,) daß der Souverän des angehaltenen Schiffs deswegen nicht über die Wirklichkeit des Verbrechens eines geführten Contrebandhandels urtheilen könnte, weil er in seinem Urtheil zwischen einem seiner eigenen Unterthanen, und dem Unterthan eines kriegführenden Potentaten, der das Schiff anhielt, nicht unpartheyisch genug seyn würde. Wer sieht nicht, daß man denselben Verdacht der Partheylichkeit auch gegen den kriegführenden Potentaten erheben könnte, im Fall dieser zwischen seinem Unterthan, der das Schiff anhielt, und zwischen dem Unterthan eines neutralen Staats, der angehalten wurde, Richter seyn sollte? Allein es findet sich dabey auch eine sehr bemerkenswerthe Ungleichheit der Fälle, bey welcher meine Theorie gewinnt, die wirkliche Ausübung aber verliert; nehmlich diese, daß es jedem kriegführenden Potentaten immer lieb ist, Kriegsbedürfnisse, es sey auf welche Art es wolle, zu erhalten, daß er seinen Feind gern auch dessen, was nicht wirkliche Contrebande ist, beraubt sieht, daß er seine herumkreuzenden Freybeuter und sein Schiffsvolk durch glückliche Räubereyen bereichert, und zu desto größerm Muth angefeuert sieht; da hingegen der neutrale Staat nichts weiter als Ruhe, und die Fortdauer seiner Freundschaft mit beyden kriegführenden Theilen wünscht, und natürlicherweise gegen diejenigen seiner Unterthanen aufgebracht seyn muß, welche

seine

seine Gesetze übertreten, die von ihm ergriffene Neutralität verletzen, und für einen kleinen Gewinn die Ruhe seines Staats in Gefahr setzen. Mithin wird der neutrale Potentat in den Fällen, wo es auf die Confiscation der Contrebande ankömmt, weit mehr ein unpartheyischer und strenger Richter, als der kriegführende Souverän seyn, da dieser nie Strenge mit Unpartheylichkeit verbinden wird *).

Ich bin von der Unläugbarkeit dessen, was ich hier gesagt habe, so sehr überzeugt, daß ich nicht glaube, es könne mir etwas anders eingewendet werden, als daß das Gesagte zwar in Rücksicht der redlich und aufrichtig gesinnten neutralen Potentaten wahr sey; daß aber, da man nur allzu oft den äußern Schein der Ruhe und der Neutralität annähme, während man Leidenschaft und Anhänglichkeit an den einen der kriegführenden Theile nährte, ein bloß verstellter neutraler Staat nicht das Vertrauen verdiene, daß man ihn Richter über eine Privatperson seyn lasse, welche eine den Vortheilen eines andern Souveräns

*) Die während den geführten Seekriegen dieses Jahrhunderts sich ereigneten Vorfälle widersprechen dem nicht, was ich hier sage. Man hat mit Aergerniß in den Untersuchungscommissionen über die Contrebande (Conligli delle prede) Richter gesehen, welche selbst Antheil an den Schiffsladungen der Kaper ihrer eigenen Nation hatten. Welche billige Urtheilssprüche konnte man von dem erwarten, der zugleich Richter und auch Parthey war? Ich verweise meine Leser auf das, was Hübner an dem oben angeführten Orte weitläuftiger davon sagt.

veräns zu nahe tretende Handlung begieng, der, da er sie schon in seiner Gewalt hat, im Stande ist sie zu strafen, und sich Genugthuung zu verschaffen ohne sie erst von einem andern zu erwarten.

Statt aller Antwort auf solche Einwendungen versichere ich feyerlich, daß ich bey dem ganzen gegenwärtigen Werke nie an andere, als an unverstellte und redlich gesinnte neutrale Staaten gedacht habe; und dieses ist überall so sichtbar gewesen, daß ich mich der Mühe überheben konnte, es noch ausdrücklich zu erklären. Und was hätte ich wohl von verstellten neutralen Staaten, was von ihren Pflichten und Rechten sagen können? Sie sind ja keine Freunde, sondern verstellte Feinde des kriegführenden Staats, welche er nur wegen politischer Rücksichten dulden muß. Wenn nun der kriegführende Potentat irgend eines ihrer Rechte nicht mit der gewissenhaftesten Bedenklichkeit in Betrachtung zieht, so ist dieses nicht eine Verletzung der Rechte seiner Freunde, sondern eine Art von Repressalien, eine durch ihr treuloses und verdächtiges Betragen wohl verdiente Feindseligkeit zu nennen. Sie mögen dieselbe also nur ruhig ertragen, da sie sich dieselbe durch ihre eigene Schuld selbst zugezogen haben. Allein wer deswegen die Ausnahme zur allgemeinen Regel machen, böse Absichten ohne hinlängliche Beweise als gewiß voraussetzen, und jeden neutralen Staat als einen heimlichen Feind behandeln wollte, der würde das ganze System der Moral und des allgemeinen

Rechts

Rechts verwirren, würde Gewalt über Recht und Billigkeit triumphiren lassen, und durch ein beständiges Mißtrauen, und eine immerwährende Erbitterung alles in die größte Verwirrung setzen.

Man kann demnach das, was Hübner scharfsichtig genug war anzudeuten, aber nicht Muth genug hatte frey herauszusagen *), als gewiß und aus-

*) Ich habe dem gelehrten Dänen den Tribut des ihm schuldigen Lobes entrichtet, weil er augenscheinlich gezeigt hat, wie ungereimt der wirkliche Gebrauch der Europäer bey den Untersuchungen über die auf offener See geschehene Wegnahme von Waaren, welche neutralen Nationen zugehören, ist, und wie offenbar die Obrigkeit dessen, der sie wegnahm, unbefugt ist, in dieser Sache zu sprechen: S. Hübner. B. II. K. 1. §. 4. 5. 6. Aber ich kann nicht umhin, ihn wegen zweyer überaus wichtigen Stücke zu tadeln. Das erste ist, daß er nirgends die Streitigkeit, welche über die Aechtheit und Rechtmässigkeit des Patents entsteht, von der Streitigkeit, welche die erlaubte oder unerlaubte Beschaffenheit der Waaren betrifft, unterscheidet: daher hat er nicht bemerkt, daß in jener ersten der Souverän dessen, der das Schiff wegnahm, in der letzten aber der Souverän dessen, dem es weggenommen wurde, der natürliche Richter seyn muß. Das zweyte bezieht sich auf die von ihm als billige und wirksame vorgeschlagenen Mittel, das Urtheil über die Wegnahme wieder in die Hände des rechtmässigen Richters zu spielen. B. II. K. 2. §. 2. 3. Er schlägt dazu zwey Mittel vor, nehmlich, daß man entweder die Streitigkeit zwischen den Höfen der beyden Souveräns durch Minister, so wie andere Staatssachen, betreibe, und alle gerichtliche Untersuchungen von Magistratepersonen dabey vermeide, oder daß man in denen Häfen, in welche die weggenommenen Waaren geführt worden sind,

ausgemacht annehmen, daß es über die Rechtmäßigkeit des Anhaltens der Schiffe, und der Waaren,

sind, ein Tribunal errichte, welches aus von beyden Souveräns dazu auserlesenen Personen zusammengesetzt und vermischt ist, und denen die Gerichtsbarkeit ausdrücklich dazu aufgetragen wird, die vorkommenden streitigen Fragen entscheiden zu können. Beyde Vorschläge sind unglücklich ausgedacht, sind unausführbar, und den größten Unbequemlichkeiten ausgesetzt. Streithändel, die bloß Privatpersonen betreffen, und deren Entscheidung von Beweisen abhängt, welche immer nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen gerichtlichen Form geführt werden müssen, auf eben dem Fuß wie Staatssachen behandeln, ist der schlimmste Weg. Er verwickelt die Souveräns; er erbittert die Gemüther; er hält die Entscheidung ewig auf: er verführt und reitzt um eines an sich geringfügigen Gegenstandes willen den Frieden zu brechen, wenn die Sache mit Wärme und Eifer betrieben wird, oder diese für gering ansehn und bald ganz vergessen zu lassen, wenn man sie kalt und saumselig betreibt. Dieß sey genug über den ersten Vorschlag gesagt.

Was aber ferner die Errichtung eines Tribunals anlangt, das aus Delegirten der beyden von einander unabhängigen Staaten bestehen soll, so wäre dieses ungerecht, weil dabey dem Rechte desjenigen, der doch eigentlich kein Recht hat, eben so viel eingeräumt wird, als dem Rechte desjenigen, dem ein offenbares und unbezweifeltes Recht zukömmt. Ueberdieß würde in dem Fall, daß die Anzahl der von beyden Seiten erwählten und Stimmgebenden Beysitzer nicht gleich wäre, das Uebergewicht und der Vortheil dessen, der eine größere Menge von Richtern dazu bestellt hätte, in die Augen fallen. Aber wenn auch jene Anzahl von beyden Seiten gleich wäre, so würde doch der Souverän, auf dessen Gebiete sie sich aufhielten, und welchen deswegen die übrigen zu beleidigen fürchten würden, mehr als die andern dabey zu sagen haben. Doch gesetzt

endlich,

ren entweder zu Lande innerhalb des Gebietes eines neutralen Potentaten, oder auf offener See, keinen andern gültigen Richter giebt, als den Souverän, von welchem die Führer derselben ohne allen Zweifel Unterthanen sind.

Ich komme endlich auf die erst in neuern Zeiten, aber bey den alten Griechen und Römern nie aufgeworfene Frage, wer der befugte Richter über die Rechtmässigkeit des Anhaltens oder der Wegnahme solcher Waaren sey, die nicht Kriegscontrebande, sondern von unschuldigem Gebrauche sind, die aber von neutralen Schiffen geführt werden, und deren Eigenthum man dem Feinde dessen, der sie wegnehmen läßt, zuständig zu seyn glaubt.

Es ist bekannt genug, daß in den finstern Zeiten der Unwissenheit und der Verwirrungen, in welchen Europa zwischen dem zehnten und dreyzehnten Jahrhundert versunken lag, die Meinung entstand, daß die Unterthanen eines kriegführenden Staats sich recht-

endlich, daß die größte Unpartheylichkeit bey ihnen mehr als alle andere menschliche Rücksichten gälten. wie, durch wen, und durch welche Mittel werden sie bey vorkommender Gleichheit der Stimmen entscheiden? Hätte Hübner diese angeführten Puncte in Erwägung gezogen, so würde er vielleicht ohne Zurückhaltung das, was er in seinem Herzen dachte, herausgesagt, und dem neutralen Souverän das Recht zu urtheilen, ob sein Unterthan den Pflichten der Neutralität zuwider gehandelt habe, oder nicht, ganz zugeschrieben haben.

rechtmässiger Weise der Waaren ihrer Feinde bemächtigen könnten, wenn sie dieselben auf einem freundschaftlichen Schiffe, in welchem Meere es auch sey, anträffen. Ich behalte mir vor in dem folgenden Kapitel die Ursachen, den Ursprung, die mancherley Abänderungen dieser ungereimten und schändlichen Meinung darzulegen, von welcher gleichwohl viele und unglückliche Ueberreste theils in den Meinungen der Menschen, theils in den Lehren der Schriftsteller, theils, was das schlimmste ist, in den Edicten einiger Souveräns, angetroffen werden. Hier habe ich nichts anders zu sagen nöthig, als daß sich dieser Meinung zufolge bey verschiedenen Nationen eine Art von Gesetzbuch gebildet hat, welches die Regeln enthält, wie man den wahren Eigenthumsherrn jener Waaren aufsuchen und entdecken soll; und ein solches Gesetzbuch ist eben so ungereimt und widersinnig, als es die Anmassung des Rechts, die freundschaftliche Flagge zu verletzen, seyn würde. Wenn mich jemand fragt, wer bey den Streitigkeiten über den wahren Eigenthumsherrn der Waaren nach den Grundsätzen des reinen und allgemeinen ungeschriebenen Völkerrechts der befugte Richter sey, so antworte ich, erstens, daß, wenn das Schiff freywillig, oder wegen eines auf der See leicht zustossenden Unfalls in das Gebiet des kriegführenden Staats gekommen ist (welches der einzige Fall wäre, in welchem er in gewisser Masse ein strenges Recht auf die seinem Feinde zugehörigen Waaren hätte), ganz unstreitig der Herr des Territoriums

der

der befugte Richter, und zu untersuchen berechtiget sey, wem jene Waaren zugehören: ist das Schiff aber auf offener See angetroffen worden, so antworte ich eben so ungescheut, daß es hier gar keinen Richter geben könne. Wo keine Streitigkeit statt findet, da kann auch kein Richter seyn. Waaren, die, sie mögen auch gehören wem sie nur wollen, unter dem Schutz einer freundschaftlichen Flagge sind, auf offenbarer See wegnehmen, ist Gewaltthätigkeit; und wenn man sich einmal die erste Gewaltthätigkeit erlaubt hat, so kann weder ich, noch irgend ein vernünftiger Mensch, sagen, wie viele und welche andere Gewaltthätigkeiten man noch darauf folgen lassen werde. Es kann mir also nicht einfallen den rechtmässigen Richter zu einem Untersuchungsurtheile aufzusuchen, welches dem Rechte der Natur nach nirgends statt finden kann.

Ob aber gleich eine solche Streitigkeit nach dem allgemeinen Völkerrechte nicht vorkommen kann, so kann sie doch gar wohl vermöge irgend eines besondern Vertrags vorkommen. Ein Beyspiel davon findet sich in den alten und nachher erneuerten Tractaten zwischen Frankreich und den Hanseestädten *). Diese Städte konnten mit Recht auf die Freyheit ihrer Flagge Verzicht leisten, und folglich ist ein solcher Vertrag weder ungereimt, noch ungerecht, ob er gleich immer nur eine Ausnahme von der allgemei-

*) S. Th. II. Seite 124. Anmerk.

nen Regel bleibt. Da er aber eine freywillig eingegangene Verzichtleistung ist, welche ein Staat um seiner besondern Vortheile willen hat thun wollen, so muß aus den Artikeln eben dieses besondern Vertrags ersehen werden können, welchen Richter die contrahirenden Theile auf diesen Fall bestellt haben, was sie darüber unter sich ausgemacht, welches Verfahren sie dabey festgesetzt haben. Sind sie über alles dieses einig geworden, so verbindet der Vertrag sie allein, giebt aber weder Gesetz, noch Maßregel, noch Beyspiel für andere ab.

Dieß sey genug über die Frage, wem das Urtheil, ob ein Schiff rechtmässiger oder unrechtmässiger Weise angehalten worden sey, zustehe, ob dem Souverän dessen, der es anhielt, oder dessen, der angehalten wurde, und welche Fälle hierbey Unterschiede erzeugen? eine Frage, die bisher mit einer unglaublichen Nachlässigkeit und Vermischung der Begriffe abgehandelt worden war. Daher kann ich diese Materie nicht verlassen, ohne zum Schluß die seltene und unverzeihliche Unachtsamkeit aller Schriftsteller, ja, ich möchte sagen, fast aller Menschen offenbar zu machen, in deren Köpfen sich die Meinung festgesetzt und eingewurzelt hat, daß ein neutraler Potentat, der mit allen Völkern in Freundschaft lebt, und dem weder das angehaltene, noch das anhaltende Schiff zugehört, in keinem Falle ein Recht habe, diese Schiffe seinem Urtheile zu unterwerfen, sobald sie freywillig in einen seiner Häfen oder an eine seiner Küsten gekom-

gekommen sind. Diese Meinung findet man in den Schriften der Rechtsgelehrten, man findet sie in nicht wenigen öffentlichen Tractaten *) durch Verträge bestätigt, und bisweilen selbst in den Neutralitätsedicten angekündigt. Um die Größe und die Wichtigkeit eines solchen Irrthums zu zeigen, brauche

*) In dem Pyrenäischen Tractate von 1659. Art. XXIII, wurde überhaupt festgesetzt, daß die angebrachten Beschwerden über weggenommene und geraubte Waaren, und über Repressalien, an die Tribunäle des Souveräns gewiesen werden sollten, dessen Unterthan der Beklagte wäre; und man fügte weiter keine besondere Erklärung, noch einen Vorbehalt hinzu. Noch umständlicher sprach man in dem Tractat von 1714. zwischen Spanien und Holland Art. XXI. von dem Fall, wenn die Holländer ihren Feinden weggenommene Schiffe in die Häfen der Spanischen Monarchie bringen würden, und man kam überein, daß die an jenen Orten befindlichen Magistrate über die Gültigkeit jener Wegnahme nicht sollten erkennen können. Eben dieses wurde zwischen Spanien und dem Kaiser 1725 ausgemacht. Viele Neutralitätsedicte könnte ich anführen, in welchen die neutralen Potentaten versprechen, sich alles Urtheils über die Gültigkeit der eingebrachten Prisen zu enthalten; da sich aber nicht annehmen läßt, daß man durch dergleichen allgemeine Ausdrücke auf die wesentliche Rechte der Souveränität hätte Verzicht thun wollen; so verdienen dieselben unter die dunkeln und übel abgefaßten gerechnet zu werden. Daher scheint mir die Vorsicht höchst lobenswerth, mit welcher der König beyder Sicilien in dem 1778 von ihm publicirten Neutralitätsedicte Art. V. sich und seinen Tribunalen die Untersuchung aller der Streitigkeiten vorbehält, welche über die Beschaffenheit der Waaren und Kaufmannsgüter, über die Rechtmässigkeit der eingebrachten Prisen, und alles andern, erhoben werden möchten.

ich nichts weiter zu thun, als die hauptsächlichsten, und am häufigsten vorkommenden Fälle aufzuzählen, in welchen der Territorialherr ein rechtmässiger Richter über zwey Personen wird, die nicht eigene Unterthanen von ihm sind, und es eben sowohl in dem Falle wird, wenn sie Nationen angehören, die gegen einander Krieg führen, als in dem, wenn die eine derselben sich für neutral und für einen Freund der andern ausgiebt. Es sind folgende.

I. Wenn der Patron eines angehaltenen und mit Gewalt in einen Hafen geführten Schiffs Streit erhebt, indem er behauptet, daß der, der ihn anhielt, kein rechtmässiger Kaper, sondern ein Seeräuber (Forban, écumeur de mer) sey; so hat jeder Souverän des Territoriums das Recht, ja er hat sogar auch die Verbindlichkeit auf sich, die Sache zu untersuchen, aus dem einleuchtenden Grunde, weil ein Seeräuber ein erklärter Feind des ganzen menschlichen Geschlechts ist, den jeder Fürst festzuhalten, vor seinen Richterstul zu ziehen, mit dem Tode zu bestrafen, und die Erde von ihm zu befreyen das Recht hat.

Untersuchen wir hierbey ferner, wer denn den Nahmen eines Seeräubers verdiene *), so sage ich für das erste, derjenige, der sich selbst durch Aufsteckung einer schwarzen oder einer andern seltsamen, und unbekannten Flagge als einen solchen ankündigt, und

*) S. Bynkershök Lib. I. c. 17.

und sich für keinen Unterthan irgend eines rechtmäßigen Staates bekennt. Ja wenn er sich auch für einen solchen Unterthan ausgäbe, so würde er doch für einen Seeräuber gehalten werden müssen, wenn er entweder gar kein Schiffspatent aufzuweisen hätte, oder wenn es als untergeschoben und unächt befunden würde; denn nur kraft dieses Patents kann er berechtiget seyn auf dem Meere zu kreuzen. Eben dieses würde auch der Fall seyn, wenn er sich weigerte, es dem Territorialherrn vorzuzeigen; und endlich, wenn der Termin der ihm bestimmten Zeit schon vorbey wäre.

Auch dann würde er ein Seeräuber seyn, wann er noch vor geschehener Kriegserklärung zu kreuzen angefangen hätte, oder wenn er es noch zu thun fortführe, nachdem schon die in dem abgeschlossenen und publicirten Friedens- oder Präliminartractate nach den verschiedenen Entfernungen der Oerter bestimmten Zeiten, wo die Feindseligkeiten aufhören sollten, verflossen wären.

II. Wenn kein Streit darüber entstehen kann, daß er auf eine rechtmässige und gewöhnliche Weise zum Kreuzen ausgelaufen ist, aber bey der Ausführung seines Unternehmens selbst sich wie ein niederträchtiger Seeräuber, und nicht wie ein ordentlicher Krieger bezeigt, so kann jeder Potentat, der ihn in seiner Gewalt hat, die Ausschweifungen desselben in Zaum halten. S. z. B. wenn er jene allgemeinen, und selbst unter Feinden für heilig ge-

haltenen Gesetze verletzte, und entsetzliche und unnöthige Grausamkeiten an den Feinden seines Souveräns verübte, könnte ein neutraler Potentat diese Unglücklichen vor der Wuth dieses Ungeheuers in Sicherheit stellen, und sogar ihn selbst in Verhaft nehmen. Doch wird er wohl thun, wenn er dem natürlichen Souverän desselben Nachricht davon ertheilt, damit dieser ihn bestrafe; so wie er auch die von ihm gefänglich Eingebrachten indessen als Kriegsgefangene bey sich aufbehalten muß. Und noch mit weit mehrerm Rechte wird er den tollkühnen und boshaften Seeräuber vor sein Gericht ziehen können, der, als er das neutrale Schiff anhielt, alle zur Schiffahrt gehörigen Papiere zerrissen oder ins Meer geworfen hätte, um alle schriftlichen Beweise der Neutralität des gefänglich Eingebrachten zu tilgen. In diesem Fall wird der Territorialherr am besten thun, wenn er das neutrale Schiff in Freyheit setzt, ohne auch nur erst ein ordentliches Gericht halten zu lassen. Alle von Seeräubern gemachte Beute ist an sich selbst ungültig und nichtig *). Eben das

*) Hostes sunt, quibus bellum publice Populus Romanus decreuit, vel ipsi Populo Romano. Ceteri latrunculi, vel praedones adpellantur: et ideo qui a latronibus captus est, seruus latronum non est, nec postliminium illi necessarium est. Dig. XLIX. Tit. 15. l. 24. Man wendet, wie bekannt, die Grundsätze des alten Römischen Rechts in Ansehung der Sclaven heut zu Tage auf die Kriegsgefangenen an. Diesen zufolge kann keiner, der ein Seeräuber ist oder sich als ein solcher beträgt, Gefangene machen: a piratis aut

das würde ich sagen, wenn der Seeräuber vermittelst zugefügter Peinigungen von den auf dem neutralen Schiffe befindlichen Personen falsche Aussagen erzwungen, oder um seines Vortheils willen andere ähnliche Frevelthaten begangen hätte.

III. Noch ein anderer Fall, in welchem der neutrale Souverän über einen Seekaper, ja sogar über ein Schiff von Range eines kriegführenden Volkes Gerichtsbarkeit ausüben kann, ist dieser. Wenn der kriegführende Souverän die ungegründete und unerträgliche Forderung machte, daß er berechtiget wäre, nicht nur die auf einem neutralen Schiffe gefundenen feindlichen Güter, sondern! das Schiff selbst und die ganze Ladung desselben confisciren zu können, da doch ein Theil dieser Ladung in Waaren bestünde, welche den Unterthanen des neutralen Souveräns gehörten, in dessen Hafen das weggenommene Schiff eingebracht worden; so hat der Herr des Territoriums völliges Recht den Theil von Waaren, den seine Unterthanen als ihnen zugehörig erwiesen haben, dem Seekaper zu entreissen und den wahren Eigenthümern desselben wieder zuzustellen.

Der Grund davon ist leicht einzusehen, weil die Forderung, daß feindliche Güter, die sich bey freundschaftlichen befänden, auch diese zu confisci-

aut latronibus capti liberi permanent. l. 19, cod. Tit.

ren berechtigten, ungereimt*), in keinem Traetat der Souveräns für rechtmässig erkannt, von neutralen Staaten nie angenommen worden ist, und der gesunden Vernunft eben so sehr als den allgemeinen Rechten der Völker widerstreitet. Sich jener Güter bemächtigen, würde also eine wahre Räuberey seyn. Mithin kann der Souverän, auf dessen Territorium der Räuber mit seinem Raube kömmt, und dessen Unterthan der Beraubte ist, diesem nicht seinen Beystand zur baldigen Wiedererlangung der ihm geraubten Güter versagen. Nur den, der nicht sein Unterthan ist, kann er an seinen eigenen Souverän verweisen, damit dieser die Sache desselben untersuche. Daher halte ich dafür, daß der Herr des Hafens, in welchem sich der Kaper mit seinem Raube befindet, ohne ihm weiter ein Leid zuzufügen, ihm nur jene Waaren, welche sich auf von ihm weggenommenen neutralen

*) Die 1543 und 1584 und noch andere spätere in Frankreich herausgekommenen Edicte hatten in diesem Reiche den abscheulichen Grundsatz einführen wollen, daß feindliche Güter bey freundschaftlichen auch diese zu confisciren berechtigten, (*robe d'ennemi confisque celle d'ami*). Ganz Europa schrie dagegen, und schon war man von demselben wieder abgegangen, als man ihn unter dem Ministerio des Colbert (der von der Vergrößerung des Handels seiner Nation nur allzu verblendet war) wieder aufleben und ein ansteckendes Beyspiel für andere Nationen werden sah. Viele verwahrten sich dagegen durch Tractaten, welche sie ausdrücklich darüber abschlossen; aber die, welche dergleichen Tractaten weder mit Frankreich, noch mit andern derselben Meinung zugethanen Mächten errichtet haben, bleiben noch jetzt einer solchen ungerechten Zumuthung ausgesetzt.

len Schiffen befinden und seinen Unterthanen zugehören, mit Gewalt entreissen kann, aber ohne sich weiter in eine Untersuchung der Rechtmässigkeit der übrigen Beute einzulassen, weil er außerdem Partheylichkeit verrathen würde *).

IV. Endlich hat jeder Potentat das Recht, in seinen Häfen und auf dem ihm zuständigen Meere seine Gesetze, und ins besondere diejenigen beobachten zu lassen, welche die Erhaltung und die strengste Befolgung der Neutralität betreffen: und folglich ist jeder Kaper, und jedes Schiff von Range, das einer kriegführenden Nation gehört, und ihnen entgegen handelt, ohne allen Zweifel der Territorial-Souveränität desselben unterworfen; ob ihm gleich Politik und Convenienz oft anrathen, sich (besonders in Ansehung der Schiffe vom Range) an ihren Souverän zu wenden, um eine feierliche und exemplarische Genugthuung für die von den Kapitäns oder den Commendanten der Schiffe begangenen Uebertretungen der Gesetze zu erwarten.

Dieß sind die vornehmsten Fälle, aus welchen sich ersehen läßt, bis wie weit sich die Territorialgerichtsbarkeit selbst über Fremde erstreckt, sobald diese in Häfen oder gesperrte Meere kommen; und dabey bleibt es immer einerley, ob sie freywillig dahin gekommen, oder ob sie wegen eines Sturms, oder wegen Man-

*) Culpa est immiscere se rei ad se non pertinenti. Dig. de Reg. Iur. l. 26.

Mangel an Lebensmitteln oder an Wasser, aus Furcht vor einer mächtigern feindlichen Flotte, oder durch irgend eine andere dringenden Nothwendigkeit ihre Zuflucht dahin zu nehmen gezwungen worden sind. Der Wille, obgleich von einer dringenden Noth angetrieben, bleibt doch immer innerer Wille *). Etwas ganz

*) Sehr viel haben alle Metaphysiker, Moralisten, und Staatsrechtslehrer über die Freyheit, und über den erzwungenen Willen gesagt. Ich bin nicht geneigt ihren dunkeln, verworrenen, und oft widersprechenden Grundsätzen Beyfall zu geben. Auch dieser Mischmasch kam daher, weil man nie bemerkte, daß die Grade der Freyheit veränderliche Größen sind, und daß man folglich, um mit Genauigkeit zu reden, die Sprache der höhern Geometrie dabey anwenden, und den menschlichen Willen als eine Hyperbel hätte betrachten sollen, die sich, mitten zwischen zwey Assymptoten, mit welchen sie niemahls zusammenstoßen kann, der Freyheit und dem Zwange, befindet; indem es keine auch noch so willkührliche Handlung giebt, welcher nicht irgend ein wenig Nothwendigkeit beygemischt wäre, und auf der andern Seite keinen so gewaltsamen Zwang, der nicht einige Freyheit sich ihm zu entziehen übrig ließe. Mithin findet sich in der wirklichen Natur weder eine vollkommene Freyheit, noch ein vollkommen erzwungener Wille. Da man dieses übersah, so mußte unausbleiblich ein langwieriger, hitziger und ekelhafter Streit über den Fatalismus, nnd die freye Willkühr entstehen, welcher sich nie wird endigen können, als bis man diejenigen Handlungen frey nennen wird, in welchen die Summe der äußern Antriebe geringer ist als der innere und unbegreifliche Antrieb unserer Organisation, welchen man Willkühr nennt; und hingegen diejenigen Handlungen nothwendig, bey welchen der innere Antrieb von der größern Stärke der Gründe, die sich unserer Einbildungskraft darstellen, überwunden wird. Eine ausführlichere Erläuterung hiervon würde mich zu weit führ-

ganz anders würde es seyn, wenn jene Fremden von den Schiffen des Territorialherrn selbst angehalten und mit Gewalt dahin geführt worden wären; in welchem Fall (wie ich oben gesagt habe) ihm weder Gerichtsbarkeit, noch irgend ein Recht zustehet.

führen. Hier sage ich nur so viel, daß das innere Licht der Vernunft alle doch schon so viel einsehen ließ, daß es einige nothwendige Handlungen gäbe, welche in Ansehung der Wirkungen willkührlichen gleich zu schätzen wären, und daß hingegen einige andere derselben in die Klasse von erzwungenen Handlungen gesetzt zu werden verdienten. Daher scheinen die Römischen Gesetze in diesem Stücke sich zu widersprechen. Und in Ansehung des Falles, von welchem ich hier handele, sage ich, daß, wenn ein Schiff von freyen Stücken, aber aus Noth gedrungen, in einen Hafen einläuft, die Worte des Gesetzes sich anwenden lassen, quia quamvis si liberum esset, noluissem, tamen coactus volui, Dig. Lib. IV. Tit. 2. l. 21.; und daß hingegen, wenn es gefänglich dorthin gebracht worden, die Rechtsregel darauf paßt, nihil consensui tam contrarium est, quam vis atque metus. Dig. de Reg. Iur. l. 116.

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Von den wirklichen Gebräuchen zur See zwischen kriegführenden und neutralen Mächten.

Die Worte, *Iam vero illud stultissimum, existimare, omnia iusta esse, quae scita sint in populorum institutis atque legibus*, haben mir unter den Gedanken des Cicero, dieses Vaters der Philosophie und der Beredtsamkeit, immer vorzüglich würdig geschienen, in das Gedächtniß gefaßt und zum Gegenstand des Nachdenkens gemacht zu werden. Sie dienen ganz vortrefflich, das Joch der Gewohnheit, und die Fesseln, welche diese den menschlichen Seelen anlegt, abzuwerfen; die Stärke des Ansehns und der Beyspiele in ihre gehörigen Grenzen einzuschränken; und daher läßt sich bloß von einer solchen Denkart die größere Vollkommenheit der Wissenschaft des Naturrechts erwarten, welches den bürgerlichen und besondern Rechten zur Richtschnur dienen, aber diese nicht von ihnen empfangen muß. Diesem Lichte will ich weiter nachgehen, und nunmehr die Seegebräuche und Verfügungen verschiedener Europäischen Potentaten in Ansehung der Neutralität durchgehen, nicht um sie alle zu billigen, sondern vielmehr, um zu zeigen, wie sehr sie sich von dem wahren Rechte, wel-

welches ich anzeigen werde, entfernen; wobey ich jedoch nicht die Hoffnung aufgebe, daß bald oder spät eine Zeit kommen wird, wo dasselbe allgemein beobachtet werden wird. Inzwischen will ich damit anfangen, und einige wichtige physische Unterschiede zwischen dem, was auf dem Meere, und dem, was auf dem festen Lande statt haben kann, anführen, bey deren Erwägung sich bald zeigen wird, welche verschiedene Gesetze für Menschen, die auf diesen beyden Elementen leben, abgefaßt werden müssen.

§. I.

Von den Unähnlichkeiten, welche sich zwischen dem Meere und dem festen Lande befinden, und welche Verschiedenheit der Rechte daraus erfolgt.

Das Meer dient dem Menschen auf zweyerley Weise, einmahl durch die Erzeugnisse, welche es hergiebt, sodann durch die Vortheile der Schiffahrt. In Ansehung seiner Producte, des Salzes, der Fische, der Corallen, der Perlen, des Ambra u. s. w. kann es mit dem festen Lande verglichen werden, welches dem Menschen ebenfalls Lebensmittel, Bequemlichkeiten, Vergnügungen verschafft; aber in Ansehung der Bequemlichkeit der Reisen ist es von dem Lande gar sehr verschieden.

Erster Unterschied.

Das feste Land verstattet keinen Durchgang außer an gewissen besondern Orten, wo es gangbare

Wege,

Wege, enge Pässe, Brücken über Flüsse, Wasserfurthen, bewohnte und fruchttragende Gegenden giebt: steile Felsen, unersteigliche Berge, undurchdringliche Wälder, Sandwüsten, Moräste nehmen den übrigen Theil der Erde ein. Das Meer hingegen ist, so zu sagen, ganz Weg.

Zweyter Unterschied.

Auf dem festen Lande läßt jeder Durchzug von Menschen oder Thieren Spuren hinter sich, und verursacht Schaden nach Verhältniß der Menge der Menschen, und des Trosses, welche hindurchziehen; aber selbst die zahlreichste Flotte läßt auf der See keine Spur, kein Merkzeichen hinter sich. Daher nimmt der Reisende zu Lande wenig, was zu seinem Unterhalte gehört, mit sich, sondern nimmt fast alles aus den Oertern, durch welche er geht, die Speise, das Getränke, das Holz zum Feuern, die Wohnung. Der Seereisende hingegen führt alles mit sich, und nur bedarf er bisweilen süssen Wassers zum Trinken.

Dritter Unterschied.

Auf dem festen Lande weiß man mit Gewißheit, welchen Weg man nehmen wird; man weiß schon im voraus ziemlich genau die Zeit, in welcher man denselben zurücklegen, die Oerter, wo man Nachtlager halten wird; und diese können besonders von einer Armee im Felde nach Willkühr bestimmt und abgeändert werden. Auf der See ist alles ungewiß,

und

und von der Willkühr der Winde abhängig; da giebt es keine andern Zufluchtsorte als die Häfen, und die von der Natur auf die Oberfläche unserer Kugel ohne Ordnung ausgestreuten Flecke, wo man ankern kann.

Vierter Unterschied.

Versagt man einem Reisenden auf dem festen Lande den Eingang in einen festen Platz, so verursacht ihm dieses keinen andern Schaden, als die Unannehmlichkeit einer schlechten Herberge; versagt man hingegen einem vom Sturm überfallenen Schiffe den Hafen, so ist dieses fast eben so viel, als ob man es zu einem sicher erfolgenden Scheitern verurtheilte.

Fünfter Unterschied.

Wer zu Lande reiset, weiß schon im Voraus jeden Ort, durch welchen er kommen, und in wie vieler Zeit er zu jedem gelangen wird; ein Schiff hingegen kann unvermuthet und wider seine Erwartung an jedem Orte der ganzen Küste irgend einer Gegend anlangen.

Wer über diese natürlichen Verschiedenheiten der beyden Elemente mit Aufmerksamkeit nachdenkt, wird sogleich die Folgen wahrnehmen, welche daraus für die Pflichten der nachsichtigen Duldsamkeit, für die Handlungen der Menschlichkeit, für die Vorsichten, welche ein weises Mißtrauen und eigene Sicherheit nothwendig machen, hergeleitet werden müssen.

Er wird ferner die natürliche Auflösung der so berühmten, mit Hartnäckigkeit, und schon bis zum Ueberdruß bestrittenen Fragen über die Herrschaft oder die Freyheit des Meeres und der Schiffahrt finden, welche der berühmte Grotius, Selden, und ihre Anhänger, mit mehrerm Aufwand von Gelehrsamkeit als von richtiger Beurtheilungskraft, aus Sucht, über leicht und mit wenigen Worten zu entscheidende Streitigkeiten ganze dicke Bände zu schreiben, abgehandelt haben.

Da nun diese Materie von meinem Vorhaben nicht ganz entfernt liegt, so will ich mich weitläuftiger über dieselbe verbreiten, und ich hoffe, daß ich sie, so zu sagen, schon erschöpft haben werde, eher meine Leser mich in dieselbe eingegangen zu seyn glauben. Wenn wir demnach bey dem ersten Unterschied mit unserm Nachdenken verweilen, so sehen wir bald ein, wie Nationen die verschiedenen Gegenden auf dem festen Lande haben occupiren und als eigen besitzen können; denn, sobald sie sich nur des Besitzes und der Posten einiger wenigen Pässe bey Gebirgen, und Wasserfurthen durch Flüsse versichert hatten, so wurde der übrige Theil des Landes schon von Natur durch Felsen, Thäler, Flüsse, Wälder, Moräste, Seeküsten, oder dürre Sandwüsten vertheidigt. Aber da sich die offene See mit nichts einschliessen, nie in einen beständigen und sichern Schutz nehmen läßt, da keine Mauern und Wälle auf derselben angelegt werden können, so ist es unmög-

möglich es zu bewachen, und es ist folglich seiner Natur nach der Occupation unfähig. Und eben daher sieht man von der andern Seite ein, daß, wenn alle Ufer, die eine große oder kleine Fläche von Wasser einschließen, einer einzigen Nation zugehören, es sey nun, daß jenes Wasser gar keine Gemeinschaft mit dem Meere, oder dieselbe durch einen sehr engen Kanal hat*), dieses Wasser rechtmässigerweise von jener Nation besessen wird, weil dasselbe occupirt und bewacht genannt werden kann.

Aber wenn die Ufer, von welchen jenes Wasser oder Meer umschlossen wird, zum Theil verschiedenen und von einander unabhängigen Nationen zugehören, so sieht man bey Erwägung des zweyten Unterschieds ein, daß die Nation, welche die Erdstriche besitzt, durch welche die Meerenge gebildet wird, keinen Grund, keine Entschuldigung, keinen Vorwand habe, fremden friedlichen Schiffen die Durchfahrt durch dieselbe zu verwehren. Denn da ihr daraus kein Schaden, kein Nachtheil, keine Beschwerlichkeit entspringen kann, so kann sie billigerweise das nicht verwehren, was ohne ihr zu schaden dem andern nützt.

*) Von der ersten Art ist das Kaspische Meer; von der andern sind die Seen Ladoga und Onega, das Baltische Meer, der Meerbusen von Archangel, das Mittelländische Meer, das rothe Meer, die Bay von Chesapeack, und viele andere große Meerbusen unserer Erd- und Wasserkugel.

Denkt man jedoch über den fünften Unterschied nach, so begreifft man eben so leicht, daß der Besitzer des Ufers, welches die Krümmung dieses Meerbusens, oder des eingeschlossenen Meeres, bildet, berechtiget ist die Schiffe, welche durch die Meerenge fahren, zu visitiren, und aus einer weisen Vorsicht den ausgerüsteten Schiffen den Durchgang zu verwehren, sobald sie ihm entweder ihrer großen Anzahl wegen, oder um anderer Umstände willen gegründete Ursache zum Argwohn geben. Und schon (wer hätte es geglaubt?) habe ich genug gesagt, um alle Fragen über die Herrschaft des weiten Weltmeers und der eingeschlossenen Meere zu untersuchen, und zu entscheiden, in so fern dabey von der Durchfahrt der Schiffe die Rede ist.

Daher will ich nun von dem Eigenthume oder der Freyheit des Fischfanges handeln; und auch hier erinnere ich, daß man diese Frage von der, welche die freye Durchfahrt betrifft, wohl unterscheiden muß, obgleich Grotius, und viele andere nach ihm, beyde Fragen unter einander geworfen und vermischt haben. Der Fischfang kann entweder nahe an den Küsten so, daß man auf dieselben ausladet, oder auf dem weiten Meere vorgenommen werden *). Im erstern Fall

*) Von der ersten Art sind der Fang der Thunfische, der Meerkälber, die Auffischung der Perlen, das Einsammeln des Ambra, die Verfertigung des Salzes. Von der andern Art sind der Wallfischfang, der Herings- und Stockfischfang, und das Heraufholen der Korallen aus der Tiefe des Meeres.

Fall hat das die Küsten bewohnende Volk ein unzweifelhaftes und ausschliessendes Recht dazu. Im andern Fall scheint die Frage schwerer zu entscheiden zu seyn, aber dennoch löset sie sich auf, sobald man nur einen Unterschied macht zwischen denen Fischereyen, welche das Volk, das sie zuerst entdeckte, sie unausgesetzt besuchte, ihren Unterhalt daraus zieht, Handel damit treibt, und sie andern nicht überlassen kann ohne selbst Mangel daran zu leiden; und zwischen denen, welche von einem unerschöpflichen Vorrathe sind, welcher weit größer ist, als ihn das Bedürfniß und die Seemacht einer Nation erfordern können. Von jenen ersten behaupte ich, daß derjenige sie gerechterweise occupirt habe, der sie zuerst besuchte *), der ihnen am nächsten ist, der ihrer am meisten bedarf. Von den andern sage ich, daß, sobald das Bedürfniß dessen, der wegen der vorhin erwähnten Titel ein vorzügliches Recht darauf hat, vollauf befriedigt ist, alles noch übrige, was nur umkommen würde, wieder zur natürlichen Gemeinschaft **) zurückkehren müsse, und dem zugehöre, der hin geht und sich derselben bemächtiget***): und eben dieses gilt in Ansehung der übrigen Naturele-

*) Cum de lucro duorum quaeratur melior est causſa possidentis. Dig. de Reg. Iur. l. 126.

**) Non videntur rem amittere quibus propria non fuit. l. 83. Tit. eod.

***) Non videtur possessionem adeptus is, qui ita nactus est vt eam retinere non possit. Dig. Lib. XLI. Tit. 2. l. 22.

mente und alles dessen, was wegen seiner großen Menge allen gemeinschaftlich verblieb. *)

Und hier würde ich meine ganze Untersuchung über eine so berühmte Materie endigen, wenn ich nicht noch genauer erklären müßte, was unter dem weiten oder offenen, und was unter dem gesperrten oder eingeschlossenen Meere eigentlich zu verstehen ist. Ohne Zweifel sind alle diejenigen Meere gesperrt, und großen Seen und Flüssen nicht unähnlich, deren Küsten und Kanäle, durch welche sie mit einem andern Meere zusammenhängen, einer einzigen Nation allein zugehören. Dieß ist noch von keinem Schriftsteller bestritten worden. Aber weniger einig sind sie, wenn von den Ansprüchen die Rede ist, welche manche Staaten auf die Herrschaft über die Meerbusen, deren Küsten ihnen nicht ganz zustanden (wie z. B. der Adriatische Meerbusen in Ansehung der Republik Venedig **), und der Kanal in Anse-

*) Es ist kein Zweifel, daß bloß der unendliche und unerschöpfliche Ueberfluß des Sonnenlichts, der Luft, des Regenwassers, und anderer ähnlichen Dinge die Ursache ist, warum sie nicht occupirt werden können.

Nec Solem proprium natura, nec aera fecit,
Nec tenues vndas: in publica munera veni.
Ouid. Metamorph. Lib. VI.

**) Die Republik Venedig war nie im Besitz aller Küsten des Adriatischen Meeres. Aber wohl gehörten ihr die Küsten an der mitternächtlichen Seite; und die Bewohner derselben, die Dalmatier, die Sklavonier, die Istrier, die Albaneser, welche vor aller Schiffahrt eben so große Abneigung empfanden, als ihre Vor-

Ansehung Englands), oder doch auf einige Ausbeugungen des Meeres (z. B. das Ligustische Meer in

Vorfahren, die Liburnier, Gefallen daran gefunden hatten, waren zu Zeiten ihnen zinsbar, obgleich nicht selten auch ihre Feinde. Auf der mittäglichen Seite besassen die Herzoge von Apulien die Küsten von Otranto an bis Tronto; aber ihre Seemacht war unter den Normännischen und Schwäbischen Königen nur klein. Sie wuchs unter den Königen aus dem Hause Anjou, welche, da sie sich endlich genöthiget sahen sie ganz auf die Wiedereroberung von Sicilien, das den Königen von Arragonien zu Theil geworden war, zu richten, das Adriatische Meer der Herrschaft der Venetianer Preiß geben mußten. Als der große Alphonsus beyde Reiche, Neapel und Arragonien, vereinigt hatte, trat er in einem Bündniße fünf der vorzüglichsten Häfen Apuliens an die Venetianer ab, und so wurde ihre Herrschaft auf diesem Meere vergrößert. Der übrige Theil der Küste, nehmlich die Mark und Romagna, waren ihren kleinen Tyrannen überlassen, welche bald der Meinung von einem Ober-Eigenthumsrechte der Kaiser, und bald dem Glauben an eine weltliche Gewalt der Päpste gemäß handelten, und zwar wirklich unabhängig waren, aber ohne deswegen innere oder äußere Ruhe geniessen zu können. Schwach, lasterhaft, uneinig dachten sie nicht an Handlung und Schiffahrt. Desto mehr leuchtete in jenen Gegenden Venedig durch die Weisheit seines Senats, durch die Beharrlichkeit bey seinen Maximen, durch die Größe seiner Unternehmungen, durch die Nützlichkeit seines Widerstandes gegen die schrecklichen Mohamedaner, durch seinen blühenden Handel, hervor. Dieß sind die ehrenvollen und einzigen Vorzüge, auf die sich jene hergebrachte Vermählung mit dem Meere gründet, aus welcher die Republik heut zu Tage durch die Fremden, welche herbeygezogen werden um jene Feyerlichkeit mit anzusehen, und in Venedig ihr Geld verthun, weit mehr Gewinn zieht, als ihr das ganze Jahr über aus ihren uralten Ansprüchen auf die Herrschaft des Adriatischen Meeres erwächst.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0219
DFG

Ansehung der Republik Genua) gemacht haben. Ganz uneinig sind sie ferner über die Ansprüche auf ein allgemeines Eigenthumsrecht über das Meer, welche von manchem Volke mitten in dem Wachsthum seiner Macht auf die Bahn gebracht wurden, und welche einzig und allein auf der Ueberlegenheit seiner Seeflotten und auf dem Ruhm seiner erhaltenen Siege gegründet waren *)

Ich für meine Person halte dafür, daß es keinen rechtmässigen Grund gebe, das Eigenthum über jene Meere oder über das offene Meer verlangen zu können, ausgenommen, wenn besondere Tractaten darüber vorhanden seyn, welche jedoch nur für diejenigen Nationen, welche sie eingiengen, aber nicht für andere verbindlich sind: gegen diese, glaube ich, würde man auch keinesweges ihr ruhiges Stillschweigen **), oder die schon längst unterlassene Besuchung mancher Meere, woraus man ferner eine stattfindende Verjährung schliessen möchte, anführen können***).

Endlich

*) Dieser Anspruch ist sicher unter allen der widerrechtlichste. Was würde man wohl von einem Souverän sagen, welcher deswegen, weil er zweyhundert tausend Mann in Sold hielt, über alle die Potentaten, die ihrer nur dreyßig oder vierzig tausend besoldeten, eine Herrschaft zu haben glaubte? Das hieße Recht mit Gewalt verwirren, und eine Theorie aufstellen, die ohne Ausnahme ungerecht seyn, oft Stolz und Uebermuth verrathen, und bisweilen sogar trüglich und verderblich seyn würde.

**) Qui tacet non vtique fatetur, sed tamen verum est eum non negare. Dig. de Reg. Iur. l. 142.

***) Es ist unter den Rechtsgelehrten eine sehr bekannte Sache,

Endlich ist es auch sehr bekannt, daß, was das offene Meer anlangt, der Theil desselben, welcher das Ufer des festen Landes bespült, als diesem Territorio einverleibt und als ein Theil desselben angesehen wird. Dennoch sind die Meinungen und Gebräuche über die Frage, wie weit jenes Meer territorial genannt werden könne, zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gewesen*) Am sichersten scheint es, wenn

Sache, daß die sogenannten actus facultatiui auch nicht einmal unter den Privatpersonen der Verjährung unterworfen sind. Noch viel weniger kann dieses unter unabhängigen Nationen statt finden, da es ein Recht ist, welches aus dem bürgerlichen Rechte seinen Ursprung nimmt.

*) In den Jahrhunderten des mittlern Zeitalters, wo die Seeräuberey gegen Freunde und Feinde allgemein geworden, und sehr leicht auszuüben war, da die Schiffe nur klein, ohne Kanonen, meistentheils mit blossen Rudern fortgetrieben wurden, und fast immer nahe an dem Ufer hin zu fahren genöthiget waren, trieben die an der See wohnenden Völker die Anmassung ihres Territorialrechts auf dem Meere über alle Billigkeit hinaus, und rechneten ihr Territorium fast so weit, als sie sich nur mit ihren Booten auf die See hinaus wagten. Zu den Zeiten des berühmten Baldus behauptete man, das Territorium erstrecke sich auf sechzig Meilen weit von der Küste. Von dieser Meinung spricht er mit Ueberzeugung bey der Aufschrift des Tit. *de rerum diuisione*, und des Gesetzes *cum proponas de nautico foenore*. Auf eine solche Meinung gründeten sich die Rechtsansprüche der Grafen von Nizza, und der Herren von Monaco; und nach ihr wurde entschieden, wie Caccherano in seinen Decisionen des Piemontesischen Senats berichtet. Bodin im 10ten Kap. des 1ten B. trägt kein Bedenken zu behaupten, iure quodammodo Principum omnium maris accolarum communi receptum est, vt sexaginta milia-

man sagt, daß bey Ufern, welche in gerader Linie ohne Krümmungen fortgehen, das Territorium so weit zu rechnen sey, als eine auf dem Ufer aufgeworfene Batterie mit Kugeln und Bomben reichen kann. Und in der That ist es den Grundsätzen des allgemeinen Rechts gemäß, den ganzen Raum Territorium zu nennen, so weit nur die Befehlshaber als Diener und Organe der höchsten Gewalt durch die ihnen anvertraute Macht Furcht und Schrecken einjagen und die Befehle ihres Souveräns vollstrecken lassen können *). Uebrigens finde ich keinen öffentlichen Tractat, in welchem jene Weite ganz genau bestimmt worden wäre, und es würde schwer seyn, zu sagen, ob die Gerichtsbarkeit über den an das feste Land angrenzenden Theil des Meeres unter die fauorabilia oder odiosa gehöre, und also einzuschränken oder auszudehnen sey **). Nächstdem würde mir es billig schei-

miliaribus a littore Princeps legem ad littus accedentibus dicere possit. Frankreich hat in seinen neuen Tractaten mit den Barbarischen Mächten das Territorium nicht weiter als auf zehn Meilen gesetzt, und die Europäer setzen es in dem jetzt laufenden Jahrhundert auf eine viel geringere Weite herunter.

*) Territorium ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est submouendi ius habet. Dig. de V. S. l. 239. §. penult.

**) Wenn man sich seines Rechts auf das der Küste zunächst angrenzende Meer dazu bedienet, um Zölle anzulegen, andere in ihrer freyen Durchfahrt zu beunruhigen, sie der Aussuchung und dem Stapel zu unterwerfen, gewiß, so wird dieses Recht unter die Odiosa gehören

scheinen, wenn man ohne darauf zu sehen, ob der Souverän des Territoriums wirklich einen Thurm oder eine Batterie errichtet hätte, und von welchem Kaliber die darauf befindlichen Kanonen wären, allethalben überhaupt die Entfernung von drey Italienischen Meilen vom Lande annähme, da dieses sicherlich die größte, und der äußerste Punct ist, bis zu welchem man mit abgeschossenen Kugeln oder geworfenen Bomben gelangen kann.

In denen Gegenden aber, wo das Ufer Krümmungen macht, und kleinere oder größere Meerbusen bildet, kann es bey der von den gesittetsten Völkern angenommenen Bestimmung bleiben, daß man von einer Spitze des gekrümmten Ufers, oder der kleinen Insel, welche noch über die Landspitze in das Meer hinausragt, bis zur andern eine Linie zieht, und den ganzen innern Meerbusen als Territorium ansieht, gesetzt auch, daß die Mitte desselben von dem ihn umgebenden festen Lande noch weiter als drey Italienische Meilen entfernt wäre *).

Und

hören und auf einen kleinen Raum eingeschränkt zu werden verdienen. Wenn hingegen ein neutraler Souverän dasselbe nur dazu braucht, daß er gegen die wechselseitigen Feindseligkeiten oder Räubereyen der kriegführenden Theile Zuflucht und Sicherheit verstattet; so gehört es unter die fauorabilia, ist ein wohlthätiges, einer ausgedehnten Auslegung würdiges Recht. Daher würde ich bloß in diesem Fall kein Bedenken tragen, solches nicht nur bis zu den schon oben angegebenen drey Meilen, sondern noch bis auf zwey Meilen darüber auszudehnen, wie sich denn unter den Gebräuchen einiger Europäischen Staaten manches Beyspiel davon findet.

*) Noch bietet sich mir ein anderer starker Grund dar, warum

Und nun glaube ich von den Unterschieden zwischen dem Meere und dem festen Lande, von der Frage, wie in jedem vorkommenden Fall die Oberherrschaft des Meeres zu beurtheilen sey, und wie offenes Meer von gesperrtem unterschieden ist, hinlänglich gehandelt zu haben. Jetzt muß ich von noch andern Unterschieden reden, welche aus der verschiedenen bey den gesitteten Nationen heut zu Tage üblichen Art zu Lande und zur See Krieg zu führen entspringt.

§. II.

warum man den ganzen Meerbusen eines neutralen Volkes als Territorium ansehen, und sich in demselben aller Feindseligkeiten enthalten müsse. Ein in demselben eingelaufenes Schiff zeigt schon durch sein Einlaufen offenbar an, daß es für jetzt nicht den geraden Weg verfolgen wolle, sondern entweder vor dem stürmischen Meere, oder den Feinden, eine Zuflucht suche, oder wenigstens des Handels wegen in dem Meerbusen einkehre. Wer es in einem solchen Orte angreifft, vergeht sich an der schützenden Gewalt, welche es zu Hülfe zu rufen schien, er stiftet Tumult und Schrecken auf der ganzen Küste, und stört den Frieden derselben. Nun kann doch gewiß eine neutrale Macht nicht gehalten seyn eine so große Unruhe zu dulden, und mit Gleichgültigkeit unter ihren Augen den, der bey ihr Sicherheit suchte, gemißhandelt zu sehen. Der Groß-Herr der Türken machte in seinem Tractat mit dem König beyder Sicilien von 1240. Art. 16. aus: „daß man von beyden „Theilen nicht gestatten wollte, daß von den Küsten beyder respectiven Souveräns an bis so weit als man „Schiffe erkennen könnte, und von da an bis zu den „Küsten die beyderseitigen Schiffe verfolgt oder beunruhigt würden.“ Wie viele Beyspiele von Mäßigung und natürlicher Billigkeit werden doch die Türken bey allen Vorfällen den Christen geben ohne jemals das Vergnügen zu haben sie von diesen nachgeahmt zu sehen!

§. II.

Von dem Kreuzen auf der See.

Alle Völker, die noch roh und ungesittet waren, und sich aus Rache oder aus Habsucht zum Kriege aufmachten, hatten fast nie die Absicht einen größern Erdstrich zu erobern, oder andere Nationen ganz zu unterjochen, sondern sie hatten bloß den Zweck zu verheeren, zu plündern, zu tödten, und viele Feinde als Sklaven mit sich fortzuführen: so stillten sie ihre grimmige Wuth, und sättigten ihre ungerechte Begierde nach der Haabe und dem Gut ihrer unglücklichen Nachbarn.

Eine solche unsinnige Art anzugreiffen, welche nicht Krieg, sondern Ueberfall und Streiferey genannt zu werden verdient, hatte folgende Wirkungen. Fürs erste wurden dadurch eine endlose Menge von Kriegen und räuberischen Einfällen erzeugt, die jedes Jahr von neuem, und immer mit abwechselndem und ungewissem Krigsglück, unternommen wurden. Alle zu Führung der Waffen taugliche Einwohner nahmen Theil daran. Sie erhielten keinen Sold; denn der Lohn für die erlittenen Beschwerden und ausgestandenen Gefahren war eben die den Feinden abgenommene Beute. Diese eignete sich anfangs jeder zu, je nachdem sie ihm das Glück hatte in die Hände fallen lassen; aber in der Folge wurde sie, um die Streitigkeiten zu vermeiden und zu den Kriegsunternehmungen desto muthiger zu machen, als ein

gemein-

gemeinschaftliches Gut betrachtet, und nicht nur den noch übrig gebliebenen Räubern, sondern auch den hinterlassenen Familien der im Gefechte Getödteten ihr Antheil gegönnt. Eine Folge davon war, daß jene Einfälle immer mit einer entsetzlichen Grausamkeit vorgenommen wurden, da die Befehlshaber ihren Völkern das Rauben und Plündern alles dessen, was ihnen nur vorkam, nicht verweigern durften, indem dieses bey glücklichem Ausgange jener Unternehmungen die einzige Vergeltung war. Endlich wurden auch jene Unternehmungen nicht mit einer regelmässigen Kriegskunst, nicht mit auserlesenen Truppen ausgeführt, sondern die muthigsten Köpfe der Nation schlugen sich zusammen, wählten sich einen Anführer, und munterten sich einander auf, hinzugehen und da oder dort Einfälle zu thun, wie es ihnen nur jählings in den Sinn kam. Nur dann, wann sie ihre Unternehmungen oft unglücklich ausfallen sahen, welches bey ihrer Unbesonnenheit sehr leicht der Fall seyn konnte, schien es ihnen nöthig das Oberhaupt der Nation davon zu benachrichtigen, und um Erlaubniß dazu zu bitten. Eine Benachrichtigung, welche mehr aus Ceremonie, als aus wirklicher Verbindlichkeit geschah. Solche Einfälle wurden ohne Unterschied zu Lande und zur See vorgenommen, je nachdem die Nationen die Küsten, oder die innern Theile des festen Landes bewohnten.

Dieß sind die Gebräuche bey allen noch rohen Völkern unserer Zeiten, und eben dieß waren auch die

die Gewohnheiten und Kriegskünste des ganzen entfernten Alterthums, und viele Jahrhunderte lang selbst der Römer. Allein nachdem sich diese mit den Lateinern, Etruskern, Sabinern, Samnitern lange herumgebalgt, und dieselben endlich wider ihr Vermuthen ganz bezwungen hatten, so entstand jetzt, da sie ein großer und im Kriege furchtbarer Staat geworden waren, eine erhabenere Ehrbegierde in ihnen, welche auf nichts geringers, als auf die Eroberung und Beherrschung der ganzen damals bekannten Welt abzielte *). Sie befolgten von nun an einen ganz andern Plan, sie führten eine neue Art Krieg zu führen, und einen neuen Soldatenstand ein, und dieß waren die einzigen Ursachen, vermittelst welcher sie sich bis zu dem höchsten Gipfel ihrer Größe emporschwangen. Sie setzten fest, daß die Soldaten eine besondere, auserlesene, und durch einen eigenen Eid verpflichtete Klasse der Bürger ausmachen sollten, und daß hinführo keiner, der nicht wirklicher Soldat sey, das Recht haben sollte gegen die Feinde des Römischen Volkes die Waffen zu führen **). Sie verordneten, daß ihren Soldaten ein

*) Vetus ac iampridem insita mortalibus potentiae cupido cum imperii magnitudine adoleuit, erupitque. *Tacit.* Historiar. Lib. II. c. 83.

**) Marci Catonis senis epistola est ad Marcum filium, in qua scripsit se audisse eum missum factum esse a Consule cum in Macedonia Perseo bello miles esset. Monet igitur vt caueat, ne praelium ineat. Negat enim ius esse, qui miles non sit, pugnare cum hoste. *Cic.* de Offic. Lib. I. c. 2.

ein ordentlicher Sold gereicht würde, und dadurch nahmen sie ihnen ihr altes Recht auf die Beute, welche von nun an der öffentlichen Schatzkammer zugehörte, und nur in solchen Fällen wurde ihnen von ihren Befehlshabern ein Theil derselben noch zugestanden, wann sie außerordentlich Beweise von ihrer Tapferkeit abgelegt, oder ungewöhnliche Beschwerlichkeiten ausgestanden hatten.

Nachdem auf solche Weise den Soldaten die Beute, und jeder Privatperson das Recht sich auf eignen Gewinn und Verlust in Kriegsunternehmungen zu mengen, benommen war, so sah man neue Kriegsgebräuche entstehen, welchen Handlungen der Gerechtigkeit, der Gelindigkeit, der Menschlichkeit beygemischt waren *). Nicht immer wurden die Besiegten in die Sklaverey geführt; nicht immer wurden die Provinzen verheert; man verzieh denen, die vom Widerstand bald abliessen **); man ließ vielen unterworfenen Nationen ihre Güter, andern ihre eigene Gesetze, und mancher selbst einen Schatten von Souveränität und Regierungsgewalt: und daher kam es, daß sie gern sich bewegen liessen, sich, nicht etwann unter das Römische Joch, sondern

*) Ad hoc Populo Romano iam a principio inopi melius visum amicos, quam seruos quaerere; tutiusque rati volentibus, quam coactis imperitare. *Sallust.* Bell. Iugurth. c. 109.

**) Ita maioribus placitum quanta peruicacia in hostem, tanta beneficentia aduersus supplices vtendum. *Tacit.* Annal. Lib. XII. c. 20.

dern unter die Klientel und den Schutz des Römischen Volkes zu begeben *) Bey einer solchen Verfassung war es wohl ganz natürlich, daß die Römer nicht duldeten, daß Privatleute auf ihre eigene Kosten, wie sie nur wollten, Schiffe ausrüsteten, welche auf gutes Glück auf dem Meere herumschwärmten, um den Feind aufzusuchen, zu berauben, zu mißhandeln. Obgleich die größte Stärke der Römer in der Seemacht, und nicht in der Landmacht (wie man doch insgemein glaubt, bestand), und die schwerste und wichtigsten Kriege von dem ersten Karthaginiensischen an bis zum Treffen bey Actium zur See entschieden wurden, so bedienten sie sich doch keiner andern Schiffe als der Kriegsschiffe. Sie verabscheuten die Seeräuberey so sehr, daß sie dieselbe auch nicht einmal bey ihren Feinden gestatteten, deren Seekaper sie nicht für würdig hielten, daß man gegen dieselben nach den Gesetzen eines ordentlichen Krieges verführe, sondern sie wurden wie eigentliche Strassenräuber behandelt, und, wenn man sie ertappt hatte, wie Verbrecher, gekreutziget.

Einen nicht geringern Abscheu hatten die Römer vor denen Streifereyen, welche Privatpersonen zu Lande

*) Damit will ich jedoch nicht sagen, daß die Barbarey und Grausamkeit bey ihrer Art zu kriegen auf einmal wegfiel. Dieses geschah nur nach und nach, und mit sehr langsamen Schritten, in eben dem Masse als ihre Cultur und ihr Geschmack an der Griechischen Philosophie wuchs: und doch erhielt sich immer ein großer Rest jener alten Meinungen, deren verderbliche Ansteckung bis auf unser Zeitalter fortgepflanzt worden ist.

de auf feindlichem Grund und Boden vorgenommen hatten, wie dieses die Verwunderung bezeigt, mit welcher die Schriftsteller von dem Zeitalter Augusts an erzählen, daß dieser Gebrauch von Räubereyen bey den Deutschen, Lusitaniern, Scythen, nicht für ehrwidrig und schimpflich gehalten worden wäre*), womit sie uns zu verstehen geben, daß sie selbst ihn für schändlich hielten.

Endlich, nachdem das Römische Reich sechs Jahrhunderte lang Selbstständigkeit und Größe besessen hatte, wurde es mehr durch innere Schäden als durch den gewaltsamen Einbruch fremder Völker zu Grunde gerichtet. Die Mitternächtlichen Völker, welche den Westlichen Theil desselben überschwemmt hatten, brachten von neuem Roheit und wilde Ungezämtheit dahin. Daher verschwanden auf einmal wieder ordentlich abgerichtete und an Kriegszucht gewöhnte Truppen, es gab keine in Sold stehende Soldaten, keine klugen und geschickten Anführer, keine für heilig gehaltene Pflichten des Krieges mehr, und Europa sah in allen folgenden Jahrhunderten bis auf die Zeiten Alphonsus I., Königs beyder Sicilien, und Ludwigs XI. Befehdungen, Plünderungen, Räubereyen, Verheerungen von blossen Privatpersonen vorgenommen. Zur Vermehrung der-

*) Jul. Cäsar da, wo er von den Deutschen spricht, bemerkt, latrocinia nullam habent infamiam quae extra fines cuiusque ciuitatis fiunt. De B. Gall. Lib. VI. c. 23.

derselben trug die von jenen Völkern allgemein angenommene Feudalverfassung sehr viel bey, welche, da sie eine fast anarchische Oligarchie war, jedem mächtigen Vasallen freyen Raum ließ, seine Macht, wie es ihm nur einfiel, dazu anzuwenden, seine Nachbarn, seine Nebenbuhler, die Kaufleute, die Reisenden, und bisweilen seinen eigenen Souverän zu plagen und zu ängstigen.

Aber auch nach dem Umsturz des Occidentalischen Reichs blieb das Mittelländische Meer vom vierten bis zum siebenten Jahrhundert n. C. G. in Ruhe und von Seekapereyen frey, weil alle Völker der damaligen Zeit von allem Handel und aller Schiffahrt abgeneigt waren, da sie Künste und Kenntnisse erfordern, welche ihnen mangelten. Endlich kamen die Saracenen, und machten jenes Meer durch ihre Seeräubereyen unsicher, welche noch jetzt von ihren Nachkommen in Afrika fortgesetzt werden.

Um sie zurückzutreiben, setzten ihnen nach drey oder vier Jahrhunderten der trägsten Geduld die Europäischen Christen nicht etwann mächtige und wohl disciplinirte Flotten (denn dergleichen hatten sie nicht), sondern eine ähnliche und wechselseitige Kaperey entgegen. Von dieser Zeit an wurde das Mittelländische Meer viele Jahrhunderte hindurch in keiner andern Absicht besucht, als um an Freunden und Feinden Räubereyen und Frevel zu verüben. Sie wurden so weit getrieben, daß sie alles Gefühl des natürlichen Mitleids gegen die unglücklichen

Fremden, die an den Strand gerathen waren, auslöschten: weil es schon genug war, auf einem Ufer durch Schiffbruch Verunglückte einer andern entfernten Nation zu sehen, um eine für rechtmässig gehaltene Vermuthung zu fassen, daß sie in der Absicht auf das Meer gekommen wären, um Seeräuberey zu treiben *). Dieß ist der natürliche Ursprung des barbarischen Strandrechts, das schon lange vorher in dem Europäischen Weltmeere **) üblich war, und nachher auch auf das Mittelländische Meer übergieng.

Es

*) Die Vermuthung, daß jeder Seefahrer ein Räuber sey, hielt man für so gegründet, daß das Italienische Wort marivolo, welches anfangs einen, der über Meer kömmt, bezeichnete, seine etymologische Bedeutung ganz verlor, und ein gleichgeltender Nahme mit dem Nahmen, Räuber, wurde.

**) Die Seeräubereyen der Nordischen Nationen oder der Dänen, und der ihnen benachbarten Völker, waren noch älter als selbst die Ankunft der Römer in Gallien, in Groß-Brittannien, in Lusitanien, und hörten auch nie auf; daher war das Betragen der angrenzenden Bewohner jener Meere gegen die an den Strand gerathenen Fremden von uralten Zeiten her hart und unfreundlich, und selbst bis auf unsere Zeiten hat sich noch ein Rest davon erhalten. Ich kannte einst einen Franzosen, dem es nahe gieng, unter dem glänzenden Ministerio des Herzogs von Choiseul das ius albinagii und das Strandrecht nach und nach abgeschafft zu sehen, indem er sagte, daß man hiermit die ältesten Rechte der Monarchie aufhöbe; er bedachte dabey nicht, daß, wenn sich diese Rechte aus den ältesten Sitten der Franken herschrieben, sie eben deswegen desto barbarischer und grausamer seyn müßten.

Es war nöthig, diese kurze Geschichte der Seeräubereyen anzuführen, um desto deutlicher und handgreiflicher den seltsamen und ungeheuern Unterschied zwischen den heut zu Tage bestehenden Gebräuchen der Land- und Seekriege zu zeigen. Seitdem alle Souveräns (nach gänzlich abgeschafften persönlichen Diensten ihrer Lehnsleute, und ganz unterlassenem Gebrauche von Truppenhändlern) gehorsame, und treue Kriegsvölker unterhalten, würden sie das Anerbieten des ihnen unterwürfigen Privatmannes mit der größten Verachtung und dem größten Unwillen aufnehmen, welcher ihnen vorschlüge, und sie um die Erlaubniß bäte, sich mit einigen wenigen seiner Cameraden zusammenzuschlagen, und auf ihre eigenen Kosten und auf gutes Glück hinzugehen, und die Felder des feindlichen Landes zu verheeren, die offenen Dörfer anzuzünden, und die Häuser zu plündern. Vielleicht würde mancher Souverän dem, der einen solchen niederträchtigen und schändlichen Vorschlag auf die Bahn brächte, mit dem Galgen bedrohen. Gewiß auch würde ganz Europa den Souverän loben, der, um den Strassenraub eines solchen Gesindels (wenn anders je irgend ein Potentat es abzuschicken sich nicht scheuete) von sich abzuwehren, es nicht als wahre Soldaten, welche auf die Vorrechte und Rücksichten, die man nur bey einem ordentlichen Kriege zugesteht, Anspruch machen können, behandelte, sondern mit Leib- und Lebensstrafen belegte. So sind, wie jedermann weiß, die jetzt wirklich bestehenden

Gebräuche bey Kriegen, die auf dem festen Lande geführt werden, beschaffen.

Und doch unterliessen in eben diesem unsern Jahrhunderte, in welchem die Philosophie und die Vernunft so vieles Licht angezündet haben, die am besten bewaffneten und mit ungeheuern Flotten versehenen Seemächte in keiner ihrer Kriegserklärungen, allen ihren Unterthanen nicht nur die gnädige Erlaubniß, mit Kapern auf dem Meere zu kreuzen, zuzugestehen, sondern sie lockten und reitzten dieselben durch Anerbietungen, ihnen förderlich und behülflich zu seyn, sogar an, die Waffen zu ergreiffen, und das Meer zu durchstreichen (correr sopra, courre sus), um alle unschuldigen und friedlichen Handelsschiffe der feindlichen Nation zu plündern, sich derselben zu bemächtigen, und die darauf befindlichen unglücklichen Kaufleute und Matrosen, wenn sie gleich nicht gefochten, sich nicht gewehrt haben, sondern nur auf Befehl ihres Souveräns herbeygeeilt sind, und Folge geleistet haben *), gefangen zu nehmen. Fänden sich diese Gebräu-

*) Mehr als einmahl hat sich in unsern Zeiten der Fall ereignet, daß ein Potentat, oder sein Feldherr vergnügt und fröhlich in eine eroberte Stadt einzog, mit Frohlocken aufgenommen wurde, ihr Begnadigungen zugestand, ihre Privilegien bestätigte, die obrigkeitlichen Personen bey ihrer Würde erhielt, das Eigenthum jedes Privatmanns schonte, die Waarenlager der Kaufleute schützte, während zu derselben Zeit ein in seinem Diensten stehender Seekaper eine Ladung von Waaren, welche aus denselben Magazinen bereits auf die Schiffe gebracht und zu einem unschädlichen Handel bestimmt waren,

bräuche bey Nationen, welche keinen andern Weg, Repressalien und Feindseligkeiten auszuüben, vor sich sähen, so könnten sie auf gewisse Weise entschuldiget werden; aber so sehen wir dieselben bey den mächtigsten Nationen, deren Flotten allein schon hinreichen die schwersten und entscheidendsten Unternehmungen auszuführen.

Diese Betrachtungen bewegen mich, ohne Bedenken zu behaupten, daß, wenn die Seekaperey für die noch ganz wilden Menschen in dem noch rohen und ungeselligen Naturzustande nicht erlaubt war *), da doch die ganze Macht der Nation noch in nichts anderm, als in der freywilligen Anerbietung eines jeden Bürgers zum Kriege bestand, es gewiß bey der gegenwärtigen Verfassung gesitteter, mit einem auf öffentliche Kosten besoldeten Kriegsheer versehener, in Handelsverkehr und vielfältigen politischen Verhältnissen stehender Nationen grausam, unnütz, verderblich, und folglich unerlaubt ist, Privatpersonen Seekaperey zu gestatten.

Daß es grausam sey, das bezeugt die traurige Erfahrung, welche man so viele Jahrhunderte lang

waren, plünderte und für gute Prise erklärte. Welch' ein schrecklicher und kläglicher Widerspruch der Gesetze!

*) Cum prorepserunt primis animalia terris
Mutum et turpe pecus, glandes atque cubilia propter
Vnguibus et pugnis, dein fustibus, atque ita porro
Pugnabant armis, quae post fabricauerat vsus.
Horat. Serm. Lib. I. Sat. 3. v. 99.

von der unbändigen Frechheit der Seekaper gemacht hat. Vergebens hat man ihnen seit einiger Zeit dadurch Einhalt zu thun gesucht, daß man sie nöthigte, Patente oder Vollmachten von ihrem Souverän zu nehmen (welche *Lettere di Marca* genannt werden), und ihnen aufzuerlegen, den unrechtmässiger Weise verursachten Schaden zu ersetzen. Ach, nur allzuschwache Zügel! da man jene Patente keinem, der darum bittet, verweigert, und um des verursachten Schadens willen nie einen Seekaper bestraft *).

Unnütz sind überdieß diese herumschweifenden Kaper; weil dieses nicht (wie doch viele glauben) der Weg ist, einen guten Seesoldaten zu bilden. Die Kaper gehen auf Raub, nicht auf Gefechte aus. Kühn gegen Wehrlose fliehen sie bey dem blossen Anblick von Bewaffneten; und da sie nur immer den Aufwand vor Augen haben, welchen ihnen die Ausrüstung des Schiffs gekostet hat, so suchen sie es zu schonen, und vermeiden alle Gelegenheit es der Gefahr

*) Welches regelmässige Verfahren kann jemals gegen Menschen festgesetzt werden, welche eine fremde oder unbekannte Flagge aufstecken, welche ihren wahren Nahmen und ihre Nation verheelen, und, ohne daß man weiß, woher sie kommen, oder wohin sie wollen, das Meer unstät durchkreuzen, alles, was ihnen auf ihrem Wege vorkömmt, anfallen, plündern, sich Lösegeld zahlen lassen, und mit Gewalt bald das Volk, bald die Lebensmittel, bald das übrige Geräthe eines jeden Schiffs, das ihnen in ihre Klauen fällt, mit sich fortschleppen?

Gefahr eines Seesturms oder eines Seetreffens auszusetzen. Nie leisteten sie einer Flotte, denn von dieser nehmen sie keine Befehle an, bey ihren Kriegsunternehmungen Beystand; und da sie in keinem Solde stehen, so darf man sie nicht von ihren Kapereyen abrufen, um sie zu irgend einer wichtigen Unternehmung, und einer dauerhaften Eroberung zu gebrauchen. Endlich wird jeder, der darüber nachdenken will, einsehen, wie sehr sich alle diejenigen betrügen, welche die Seekaperey für dienlich halten, den Staat reicher, und den Feind ärmer zu machen. Da die Seekapereyen unter den beyden kriegführenden Nationen gegenseitig verübt werden, so wird der ganze Vortheil bloß auf der Seite desjenigen Volkes seyn, welches noch ohne Cultur und arm ist, welchem man also nichts nehmen kann, weil es alles Handels, und der Kauffartheyschiffe gänzlich beraubt ist *). Für die übrigen Völker ist entweder der Verlust dem Gewinn gleich, oder ist auf Seiten dessen, das den ausgebreitetsten Handel, und die größte Anzahl von Kauffartheyschiffen hat. Auch ist es nicht einmal wahr, daß der Staat durch jenes geraubte Gut bereichert werde, da ein großer Theil davon verkauft werden muß, eher er in die

*) Dieß ist der vornehmste und wahre Grund, warum man in barbarischen und unglückseligen Jahrhunderten es für nützlich halten konnte nach Art der Seeräuber zu kriegen. Man überlasse demnach diese Sitte den barbarischen Seestaaten. Wenn sie diesen anständig und nützlich ist, so ist sie hingegen den großen Handelsmächten Europens unanständig und verderblich.

Häfen des Staats gelangen und hier in Handel und Wandel kommen kann; ein anderer unterwegs durch mancherley Verweilungen verdirbt oder umkömmt: und rechnet man nun noch dazu, was die Ausrüstung der Schiffe kostete, was oft durch Schiffbruch, durch Gefechte, durch die allmählige Abnutzung der Schiffe und der Geräthschaften, durch den Tod oder die Gefangennehmung des Schiffsvolks verloren geht, so wird sich zeigen, daß nach einer langen Zeit der Staat im Ganzen immer mehr dabey eingebüßt als gewonnen hat.

Und doch sind dieses nicht die einzigen Uebel, welche für einen Souverän daraus entstehen, daß er unkluger Weise seine Unterthanen zu Kapereyen aufgemuntert hat. Auch das ist eine Folge davon, daß ihm oft Matrosen fehlen, oder die Anwerbung derselben zum Dienste bey seiner Flotte sehr theuer zu stehen kömmt; es fehlt ihm zum Schiffsbau an Holz, an Seilen, an Eisen, an Pech. Er wird in verdrießliche Streitigkeiten mit seinen neutralen Freunden verwickelt; er thut vielen derselben weh, und bereitet sich in ihnen neue Feinde; sein Glück zieht ihm Haß zu, und sein Unglück erregt kein Mitleiden, wenn Europa oder fast die ganze Welt die traurige Stockungen des allgemeinen Handels hat ertragen müssen, welche nicht aus einem ordentlichen Seekriege, sondern aus der zügellosen und wüthenden Seeräuberey entsprangen *).

Wenn

*) Bey dem gegenwärtigen ausgebreiteten Handel und dem

Wenn nun diese Art zu kriegen unmenschlich gegen andere Völker, und zugleich thöricht, und selbst für den, der sie befolgt, verderblich ist, wie könnte man sie anders als unrecht und vernunftwidrig nennen? Aber, wird vielleicht jemand sagen, was kann deine schwache und fast einzige *) Stimme helfen um

dem Fortschritte der Manufacturen ist es eine nicht unerhebliche Betrachtung, über die Erschütterungen und Stösse nachzudenken, welche dieselben durch jede Stockung erleiden. Ich will ein erdichtetes, aber mögliches Beyspiel anführen. Man setze, Spanien sey in einen Krieg mit der Republik Venedig verwickelt, und ein Venetianisches mit Tüchern beladenes Schiff sey von einem Spanischen Kaper weggenommen worden. Die Wolle zu diesen Tüchern war aus Apulien gekommen, der Indig zur blauen Farbe aus Martinique, die Färberröthe um sie roth zu färben aus Flandern, verfertigt waren sie zu Venedig, der Ort ihrer Bestimmung Konstantinopel. Wie viele Nationen leiden nicht bey dem Verlust einer Waare, deren Bestandtheile großentheils noch nicht bezahlt waren! Das Schiff war überdieß in Livorno von einem Handelshause, das mit einem andern zu Cadix in Gesellschaft stand, assecurirt. Der Kaufmann zu Livorno wird banquerot und zieht seinen Compagnon zu Cadix mit in sein Unglück; so zieht der kleine Gewinn eines Spanischen Seekapers einem großen Spanischen Handelshause einen Verlust von mehrern Millionen zu, und stiftet bey seiner eigenen Nation ausgebreiteles Unheil. Hier sieht man die Wirkungen der Seekaperey unter Völkern, welche Cultur haben und Handel treiben.

*) Ich bin nicht der erste, welcher die Ungereimtheit dessen, was in Ansehung der Seekaperey bey uns im Gebrauch ist, aufdeckt. Der vortreffliche Abt Mably in seinem Europäischen Staatsrechte Th. II. K. 12. handelt sehr weitläuftig davon; und wenn ich jene Gebräu,

um einen eingewurzelten, allgemeinen, durch so viele Edicte bestätigten, von allen Rechtsgelehrten für recht gehaltenen, und in allen öffentlichen Tractaten dafür erklärten Gebrauch abzuschaffen?

Ich antworte, daß, sobald der Schaden klar und erwiesen ist, alle dergleichen Einwürfe wegfallen, und daß alle Feindseligkeiten, welche zur Absicht des Krieges nichts helfen, immer unrecht und verwerflich bleiben *). Die Menge derer, welche den Gebrauch

bräuche nicht für ungerecht erklären darf, so rathe ich wenigstens den Souveräns, sie aus Liebe zu ihrem eigenen Wohl und Vortheil abzuschaffen.

*) Man höre, was der vorhin erwähnte Abt Mably davon sagt. „Ich will jetzt von den Räubereyen reden, welche gegen die Kauffartheyschiffe von der Zeit an verübt werden als zwey Mächte im Frieden zu leben aufhören. Wie haben doch Nationen, welche den Handel für die sicherste Grundfeste ihrer Größe ansehen, und welche sich so sehr bestreben, ihren Verkehr noch zu erweitern, bis jetzt noch nicht einsehen können, wie vortheilhaft es für sie seyn würde, wenn sie zur Sicherheit der Schiffahrt ihrer Kaufleute in Kriegszeiten einige Vertragsartikel unter sich festsetzten? Man befrage hierüber die Englischen, Holländischen, Französischen Handelshäuser, und sie werden alle dasselbe antworten. Sie sehen mit Abscheu und Schrecken die Seekaper auf dem Meere herumschweifen, und sie würden die größte Freude darüber empfinden, wenn sie hörten, daß die kriegführenden Mächte bey dem nächsten Friedensschluß einander versprochen hätten, in allen künftigen Fällen eines Friedensbruchs ihren Unterthanen nie wieder Seekaperey zu erlauben, und ihren Schiffen zu verbieten, die ihren Feinden zugehörigen Handelsschiffe gewaltthätig anzufallen, und sich derselben zu bemächtigen.“ Th. II. S. 310.

Gebrauch der Seekapereyen hartnäckig vertheidigen, macht mich also keinesweges irre. Eine einzige große Schwierigkeit beunruhiget mich, nehmlich diese, daß ich die Nothwendigkeit einsehe, in welcher sich jeder Souverän befindet, seinem Feinde, der zuerst angefangen hat seine Unterthanen zur Seekaperey zu ermuntern, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. In der That würde der Streit zwischen zwey handelnden und reichen Mächten allzu ungleich seyn, wenn die eine einen Schwarm von Seekapern ausschickte und die Schiffe der andern plündern ließ, während diese sich großmüthig aller Seekaperey enthielt. Auch zweifle ich im Geringsten nicht, daß diese Nothwendigkeit die einzige Ursache ist, warum ein Gebrauch so lange fortdauert, dessen Unmenschlichkeit unläugbar, und der zu nichts dienlich ist: weil wenn er auch keinen Gewinn verschafft, er doch wenigstens das Gleichgewicht erhält; und wenn sich die Potentaten in einen Krieg einlassen, so halten sie sich für so gewiß überzeugt, daß ihr Feind Seekapereyen erlauben wird, daß jeder von seiner Seite der erste zu seyn sucht dem andern darin zuvorzukommen.

Um ein so großes Hinderniß aus dem Wege zu räumen, würde es nicht genug seyn, bloß dem einen der kriegführendtn Theile von den Seekapereyen abzurathen. Man müßte es dahin zu bringen wissen, daß beyde Partheyen sich derselben zu enthalten versprächen: und wie könnte man wohl hoffen, dies

ses mitten in der Hitze ihres Zorns zu bewerkstelligen? welchen heiligen Versicherungen des einen wird der andere während dem Kriege Glauben zustellen? Der Vorschlag des Abts Mably war also nicht zureichend, seinen lobenswürdigen Wunsch in Erfüllung zu bringen*). Ein mir günstigeres Geschick läßt mich über diesen Punct das einzige anwendbare und wirksame Mittel auffinden.

Zu Dir wende ich mich, Große und Unsterbliche Katharina, die du von dem erhabenen Throne Rußlands herab mit durchdringendem Blick auch den entferntesten und geringsten Sterblichen entdeckest, beglückest, und geneigt anhöreſt. Die bewaffnete Neutralität ist dein Werk, und dir gebührt es, dein Werk zur Beglückung Europens zu vollenden. Mache, daß fortan ein wesentlicher Artikel jenes Neutralitätsvertrages auch dieser sey, „daß jeder „diesem Bündnisse beytretender Staat verspreche, „daß, im Fall zwischen ihm und einem andern „eben diesem Bündniß beygetretenen Staate irgend „einmal ein Bruch entstehen sollte, er nicht der „erste seyn wolle, der Seekaper-Patente ausfer„tigt;

*) Der Abt Mably stellte sich in der obangeführten Stelle vor, daß die Mächte, welche im Jahr 1749. den Frieden abschlossen, die Abschaffung der Seekaper hätten unter sich ausmachen können; allein, so lange kein Potentat die wirkliche Vollstreckung jenes Vertrags garantirt hätte, so würde, wenn unter denselben Mächten wieder ein Krieg ausgebrochen wäre, da der Krieg alle vorherige Tractaten vernichtet, ein solcher hinzugefügter Artikel dennoch unwirksam geblieben seyn.

„tigt; daß ferner alle versprechen, den als bund-
„brüchig und als ihren gemeinschaftlichen Feind an-
„zusehen, der zuerst wieder Seekaper auf der See
„erscheinen läßt; daß sie versprechen, solchem Ge-
„sindel ihre Häfen zu verschliessen, und es, wenn
„es von Sturm dahin getrieben würde, anzuhal-
„ten, zu entwaffnen, oder nach Beschaffenheit der
„Umstände wohl noch mit härtern Strafen zu be-
„legen; auch durch ein solches für alle so wohlthä-
„tiges Verfahren keinesweges die Rechte des
„Staats, welchem der Seekaper angehört, für
„verletzt halten zu wollen, da jeder bey Unterzeich-
„nung jenes Bündnisses zugleich förmlich Verzicht
„darauf thut, seinen Unterthanen, welche Seeka-
„perey treiben, irgend eine Art von Schutz ange-
„deihen zu lassen.“ Auf diese Weise wird ein allen Mächten lästig und unerträglich gewordener Gebrauch mit der Wurzel auszurotten seyn, weil die Garantie von fast ganz Europa den Vertrag sichern wird. Es wird leicht seyn, die Staaten, welche eben jetzt in Ruhe und Frieden leben, zur Unterzeichnung eines solchen Artikels zu bewegen; und auch diejenigen, welche jetzt in Krieg verwickelt sind, werden, sobald sie nur des Krieges müde und an Kräften erschöpft den Frieden wieder hergestellt haben, es gewiß vernünftig und vortheilhaft finden, ihm beyzutreten.

Ist dieser schimpfliche Gebrauch, Seekaperey zu treiben, unter den Europäischen Christen abgeschafft,

so

so bleiben nur noch die Kriegsschiffe der Potentaten übrig, welche gegen die bewaffneten feindlichen Flotten fechten, und immer berechtiget bleiben, sich alles dessen, was auf feindlichen Kauffartheyschiffen dem feindlichen Souverän zugehört, und aller Kriegscontrebande zu bemächtigen, das Schiffsvolk dem Souverän, in dessen Hände es gerathen ist, den Eid der Treue schwören, und versprechen zu lassen, daß es weder zu Land noch zur See als Soldaten oder Matrosen seinem alten Souverän dienen wolle. Mit einem Worte, sie werden dasselbe von diesem Augenblick an als Unterthanen des Siegers ansehen, und eben die Grenzen von Gelindigkeit und Mässigung beobachten, welche heut zu Tage jedes Kriegsheer, das auf feindlichen Boden gerückt ist, gegen die wehrlosen Bewohner des Landes oder der Städte beobachtet *).

Ich will mich nicht damit aufhalten, das System dieses neuen Zustandes der Dinge noch weiter zu ent-

*) Wenn in unsern Tagen kein Souverän die Einwohner des feindlichen Landes, in welches er einrückt, zu Gefangenen macht, wie, warum, und mit welchem Rechte werden denn die Matrosen auf einem Kauffartheyschiffe, und selbst die armen Fischer dazu gemacht? Wenn sein Kriegsherr sich im feindlichen Lande nicht an den schlechtesten Kleidern, an dem Haußgeräthe, und den Wirthschaftsvorräthen der Bauern, der Handwerker, der Städtebewohner vergreiffen darf, warum läßt er ein nicht zum Kriege bestimmtes Schiff berauben und ausplündern? Was ist dieses denn anders, als eine auf dem Wasser schwimmende Matrosenhütte?

entwickeln. Nur so viel sage ich, daß entweder dieses System in dem aufgeklärten Europa wirklich eingeführt werden wird, oder daß wir zwar vielleicht in einer unnützen und pedantischen Philosophie, aber gewiß nicht in dem Rechte der Natur und der Moral Fortschritte machen werden.

So lange indessen eine so glückliche Veränderung noch nicht eingetreten ist, wird es nöthig seyn, zu untersuchen, wie weise und die Neutralität gewissenhaft beobachtende Potentaten mit den Seekapern der kriegführenden Mächte zu verfahren haben.

§. III.

Von der Aufnahme, welche neutrale Mächte Seekapern und Kriegsschiffen gestatten.

Ich habe oben im VII. Kapitel gezeigt, daß jedem Potentaten von Natur das Recht zustehe, Fremden den Durchgang durch sein Territorium, oder den Aufenthalt in demselben zu verweigern; aber diese meine Meinung, welche ganz richtig ist, wenn von dem die Rede ist, der zu Lande dahin kömmt, ist nicht mehr wahr, wenn der Fall vorausgesetzt wird, daß einer zur See dahin gelangt; und ohne Zweifel wurden viele berühmte Schriftsteller, welche diesen wichtigen Unterschied übersahen, dadurch zu der Behauptung verleitet, es stehe jedem Volke ein unverweigerliches Recht des Durchzuges durch eines andern Land zu. Auf der See wird oft ein Schiff, bald weil es von Stürmen herum getrieben wird, bald weil

es von dem verderblichen Scorbut angesteckt ist, bald weil es Mangel an süssem Wasser und Lebensmitteln hat, genöthiget, an Küsten zu landen, an welchen es nie zu landen, welche es nie zu berühren gedachte; allein dieses kann einem Reisenden zu Lande nicht begegnen *). Einem Schiffe unter solchen Umständen die Aufnahme versagen, ist eben so viel als allen, die sich auf dem Schiffe befinden, das Leben rauben **). Daher hat nie ein Souverän, so genau und strenge er auch die Pflichten der Neutralität beobachtete, seine Strenge bis zu der Grausamkeit getrieben, den Seekapern in allen und jeden Fällen eine jede Art von Zuflucht in seinen Häfen zu versagen. Ueberall werden sie aufgenommen: aber in der Art, wie man sie aufnimmt, und behandelt, hat man zwey verschiedene Wege eingeschlagen, und es liegt mir ob, ausführlicher von diesen zu handeln, und zu sagen, welcher von beyden mir der schicklichste und angemessenste zu seyn scheint.

Manche Souveräns pflegen den Seekapern nur die Erlaubniß, bey ihnen vor Anker zu liegen, und die dringendsten Bedürfnisse zuzugestehen, aber ohne ihnen je die Freyheit zu gestatten, ihre Waaren und ihr Schiffsvolk an das Land zu bringen, so daß sie diesel-

*) Man erwäge den oben von mir angegebenen III. Unterschied zwischen der See und dem festen Lande, und man wird sogleich die unläugbare Richtigkeit dessen, was ich hier sage, einsehen.

**) Man denke an den oben angeführten IV. Unterschied zwischen der See und dem festen Lande.

dieselben fast eben auf die Art behandeln, als ob sie mit einer ansteckenden Krankheit behaftet wären. Sobald das Meer ruhig ist, oder die Kaper mit den nöthigen Erfrischungen versehen worden sind, so werden sie genöthiget, mit ihrer Beute wieder weiter zu schiffen und sich von den Küsten zu entfernen *).

Andere Souveräns räumen ihnen mehr ein, und sobald sie sich nur vergewissert haben, daß es rechtmässige Kaper sind, sobald hiernächst die unumgänglich nöthigen Gesundheitsvorkehrungen beobachtet und die Quarantainen gehalten worden sind (welche bey einer solchen Art von Volke immer strenge seyn müssen, wegen ihres steten Herumschweifens, wegen des wenigen Glaubens, den sie verdienen, wegen der vielen und mancherley Schiffe, auf welche sie stossen, und mit welchen sie sich zu schaffen machen), so wehren sie ihnen nicht, ihre Waaren und Leute an das Land zu bringen, jedoch mit Beobachtung folgender Vorschriften **):

I. In dem Hafen müssen sie sich gegen jedermann, und insbesondere auch gegen die Unterthanen und Schiffe ihres Feindes, wären es auch sogar

*) So verfuhr der König beyder Sicilien in den beyden großen Kriegen von 1740. und 1756.

**) Von dieser Art sind seit langer Zeit her die Gebräuche in den Häfen von Livorno, Lissabon, Maltha, und in vielen andern, welche häufig besucht werden.

gar Kaper oder Kriegsschiffe desselben, friedlich und ruhig verhalten *)

II. Sie dürfen ihr Schiffsvolk nicht mit Menschen von einer andern Nation, ja nicht einmal aus ihren in dem neutralen Hafen befindlichen Landsleuten recrutiren.

III. Sie dürfen weder die Anzahl oder den Kaliber ihrer Kanonen vergrößern, noch sich mit einem stärkern Vorrath von Kriegsbedürfnissen versehen; und kurz, mit so viel Mannschaft und Waffen sie anlangten, gerade mit so viel, und nicht mit mehr, müssen sie auch wieder abfahren.

IV. Sie dürfen nicht den Hafen ausspähen oder Kundschaft von den ankommenden Schiffen ihrer Feinde einziehen wollen; und dürfen, wenn sie solche ansichtig werden, nicht ihnen entgegen gehen und Jagd auf sie machen. Thun sie es, so werden sie durch die vom Hafen aus auf sie abgefeuerten Kanonen, oder durch die ihnen nachgeschickten bewaffneten Schiffe mit Gewalt wieder zurückgeholt.

V. Sie dürfen nicht gleich unmittelbar drauf, wann ein Schiff ihres Feindes die Anker gelichtet hat,

*) Hier zeigt sich einer der bemerkenswerthesten Unterschiede in der Gesetzgebung, in Ansehung der See und des festen Landes, welchen ich schon oben im VIII. Kapitel §. I, und an einigen andern Orte angedeutet habe, von welchem ich aber bald weiter unten noch ausführlicher handeln werde.

hat, auslaufen, sondern müssen zum wenigsten noch vier und zwanzig Stunden verweilen *); und wenn nach Verfluß derselben das ausgelaufene Schiff wegen zu großer Windstille, oder wegen widrigen Windes immernoch von dem Hafen aus gesehen werden kann, so müssen sie noch so lange verweilen, bis jenes Schiff ganz aus dem Gesicht gekommen ist, und man nicht mehr weiß, welchen Weg es genommen hat.

VI. Sie dürfen sich nicht in Buchten oder Bayen, oder hinter die Spitzen der Vorgebürge und in das Meer hinein sich erstreckender kleiner Inseln des neutralen Landes legen, um hier feindlichen Schiffen aufzupassen und Jagd auf sie zu machen; und, um alles mit wenigen Worten zu sagen, sie dürfen auf keine Weise den Schiffen irgend einer

*) Der XVIII. Artikel des Friedenstractats zwischen der Ottomannischen Pforte und dem Könige beyder Sicilien drückte sich hierüber also aus: „Man wird den Feinden der respectiven Mächte nicht gestatten, in den Häfen beyder contrahirenden Theile Kriegsschiffe zu erbauen; noch zulassen, daß diejenigen, die unter feindlicher Flagge daselbst schon angelangt sind, den Schiffen der respectiven Mächte irgend ein Leid zufügen; vielmehr werden diese einander allen Beystand leisten, und nicht zugeben, daß feindliche Kriegsschiffe eher auslaufen, als bis vier und zwanzig Stunden seit der Abfahrt der Schiffe beyder contrahirenden Mächte verflossen sind.“ Von derselben Art sind die Artikel jedes andern Tractats, welche der Großherr mit andern christlichen Mächten abgeschlossen hat; und heut zu Tage gelten diese Verfügungen in Europa als allgemeine Gesetze.

Nation den freyen, leichten, sichern Zugang in die Häfen und an die Küsten des neutralen Volks verwehren.

VII. Sie dürfen, so lange sie sich in den Häfen, oder dem Territorialmeer eines neutralen Potentaten befinden, keinesweges darauf umgehen, mit Gewalt oder mit List der Beute wieder habhaft zu werden, welche ihre Feinde bereits gemacht haben, noch ihre von jenen als Gefangene eingebrachten Landsleute in Freyheit setzen; kurz, sie müssen den Zustand der Dinge gerade so lassen, wie sie ihn bey ihrer Ankunft finden *).

VIII. Sie dürfen nicht eher zum Verkauf der von ihnen gemachten und mitgebrachten Beute, oder zur Auslösung der Gefangenen schreiten, als bis dieselben von der Obrigkeit ihrer Souveräns (denn diese hielt man bis jetzt für die einzigen befugten Richter) für gute Prisen erklärt worden sind; von dieser Erklärung müssen sie dem Magistrate des Orts beglaubte Zeugnisse und Beweise vorlegen, um von ihm die Erlaubniß, solches thun zu dürfen, zu erhalten. Nach erhaltener Erlaubniß steht es nun bey ihnen, den Gebrauch davon zu machen, welchen sie für

*) Dieß ist vielleicht eben das, was Sam. Cocceji mit seinen sehr dunkel ausgedrückten Worten sagen wollte, quod personae et res eorum, qui bellum gerunt, si intra fines pacatos inveniuntur, eam retinent conditionem et qualitatem, quam habent eo momento, quo intra fines veniunt. §. 788.

für ihre Vortheile am zuträglichsten halten. Auch verwehrt der neutrale Staat seinen Unterthanen nicht, ihnen abzukaufen, ob er denselben gleich in allen andern Rücksichten verbietet, sich mit den Kapern etwas zu schaffen zu machen, oder an ihrer Beute Antheil zu nehmen, und Gewinn davon zu ziehen.

Diese Vorschriften werden gegen die den kriegführenden Nationen zuständigen Kaper, wie gegen die ihnen zuständigen Kriegsschiffe von Range beobachtet.

Mit Grund läßt sich nun die Frage aufwerfen, welche von diesen beyden Arten die Kaper, oder auch die Schiffe von Range aufzunehmen, von einem Souverän, der eine aufrichtige und gewissenhafte Neutralität beobachten will, vorzuziehen sey. Denn eine noch größere Strenge, als bey der ersten Art, zu brauchen, wäre unmenschlich, stolz, und würde einen Beweis von einer abgeneigten und feindseligen Gesinnung abgeben: und hingegen würde eine noch größere Nachsicht, als die, welche bey der andern Art statt findet, da man nehmlich jenen Schiffen völlige Freyheit, ihre Waaren und ihr Volk an das Land zu bringen, gestattet, eine Partheylichkeit verrathen, welche von einem erklärten Bündnisse wenig unterschieden seyn würde *).

*) Dieß würde der Fall seyn, wenn ein Potentat seinen eigenen Unterthanen die Freyheit gestattete, noch während dem Kriege den Kapern Kriegsbedürfnisse zu verkaufen,

Jeder meiner Leser wird vermuthen, daß ich, nach dem großen Abscheu zu urtheilen, welchen ich gegen die Gewohnheit, Seekaperey zu treiben, zu erkennen gegeben habe, geneigt seyn werde, die erste Art vorzuziehen. Und gewiß beweiset derjenige Potentat, der sie befolgt, einen größern Abscheu vor den traurigen Folgen des Krieges, wenn er gern die Vortheile entbehrt, welche für ihn aus der häufigen Besuchung seiner Häfen, aus dem Umlauf des Geldes, aus dem Verkaufe der Beute entspringen würden, und zwar bloß in der Absicht, um die Kaper der kriegführenden Völker nicht in einer Gewohnheit zu bestärken, welche zur Verlängerung der Kriege beyträgt.

Dessen

kaufen, oder den Kapern erlaubte, sich in den Häfen damit zu versorgen, mit den Kaufleuten des Orts in Gesellschaft zu treten, so daß diese Antheil an dem Gewinn eines Kapers nähmen, Matrosen zu pressen; geschweige denn, wenn er seinen Unterthanen erlaubte sich auf den Kapern, oder auch Kriegsschiffen, als einen Officianten, Soldaten, oder Kanonier mit einzuschiffen. Nur das kann ihnen erlaubt werden, sich mit solchen Steuermännern zu versehen, welche in einigen Gegenden des dortigen Meeres, die den Steuermännern anderer Nationen unbekannt sind, zu schiffen verstehen. Auch würde es nichts für das Gegentheil beweisen, wenn jemand sagte, daß die Neutralität alsdann nicht verletzt werden würde, wann alles dieses beyden kriegführenden Nationen in gleichem Grad zugestanden worden wäre; indem dieses einer der Fälle ist, in welchen die Pflicht des neutralen Potentaten in der partheylosen Verwilligung besteht. Siehe S. 15.

Dessen ungeachtet ziehe ich, ohne jedoch diese erste Art für unrechtmässig zu halten, die andere als heilsamer und menschlicher vor.

Ich bedenke nehmlich, daß die Strenge, mit welcher man den Kapern nicht erlaubt, mit ihren Waaren und Leuten an das Land zu kommen, und sie folglich außer Stand setzt, ihre Beute in den neutralen Häfen in Sicherheit zu bringen, keine so große Beschwerlichkeiten oder Nachtheile verursacht, daß sie dadurch bewegt würden, sich hinführo aller Seekaperey zu enthalten. Wenn wir sie täglich an den Küsten und Ufern selbst des feindlichen Landes, wo sie doch in einem ihnen zustossenden Nothfall nicht die geringste Aufnahme oder Zuflucht zu hoffen haben, herumschwärmen sehen, was werden sie sich aus allen strengen Verfügungen eines neutralen Hafens machen, wo sie doch am Ende irgend eine Art von Zuflucht gegen den Sturm zu finden gewiß sind? Was wird demnach der Erfolg von jenen härtern Verfügungen seyn? Die Unglücklichen, welche dem Kaper in die Hände gefallen sind, werden sich in einer weit schlimmern und kläglichern Lage befinden, wenn man ihm nicht verstattet, sie geschwind an das Land setzen zu können. Sie werden barbarisch behandelt werden; sie werden von dem Kaper, so lange er seinen Verlust nicht durch neue Beute ersetzt hat, auf dem Meere herumgeschleppt werden, an allem Mangel leidend, zum Hunger verdammt, aus Furcht, daß sie sich empören möchten, an Ketten geschlossen, und in Gefahr, unter

dem Verdeck zu verschmachten: und wer weiß, bis zu welchen noch größern Abscheulichkeiten der Kaper seine habsüchtige Grausamkeit treiben wird, sie vielleicht alle entweder hinzurichten, oder zu ersäufen, oder sie wenigstens ohne Mundvorrath auf ein kleines zerbrechliches Boot zu setzen, und sie so auf die zunächst liegenden Ufer zuzutreiben? Auch das ist noch zu befürchten, daß die Kaper auf den verzweifelten Entschluß gerathen könnten, das Kostbarste aus einem weggenommenen Schiffe herauszunehmen, um es sodann zu versenken, oder es in die Luft sprengen zu lassen, zum allgemeinen Nachtheil des Handels.

Bey der Erwägung so großer Abscheulichkeiten gebe ich also den Rath, die Kaper (so lange es deren noch unter den Christen giebt, und sie nicht überall verabscheut und abgeschafft sind) in die neutralen Häfen zuzulassen, um dort eher das Elend der Gefangenen mildern zu können. Und dazu bestimmt mich freylich nicht die Betrachtung des größern Vortheils der neutralen Völker, sondern bloß des Vortheils der Gefangenen selbst.

§. IV.

Von dem den bewaffneten Schiffen der kriegführenden Mächte zustehenden Rechte, Schutz und Sicherheit in den Häfen und an den Küsten neutraler Völker zu verlangen.

Es giebt in der Materie, welche ich in diesem Werke abhandle, wenige Fragen, welche so verwor-

ren

ren und nachlässig untersucht worden wären, als diejenige, welche ich jetzt zu betrachten habe; daher sind manchmahl aus der Ungewißheit dieses Theils des Völkerrechts große Zwistigkeiten, und heftige Erbitterungen kriegführender Potentaten gegen neutrale Völker entstanden.

Der Irrthum in den Meinungen entsprang daraus, daß man die Materie nicht in alle ihre Theile zerlegte, nicht alle Fälle und mancherley Umstände unterschied; da man doch nicht nur Kauffartheyschiffe, und bewaffnete Schiffe, sondern auch geschlossene Häfen und offene Küsten unterscheiden, hauptsächlich aber auf die verschiedene Absicht, in welcher ein Schiff landet, sehen sollte.

Diesen drey gemachten Unterscheidungen zufolge schmeichle ich mir, über jene Fragen so viel Licht zu verbreiten, daß, wenn es mir sogar auch nicht gelingen sollte, alle und jede hinlänglich aufzulösen, es doch Andern nach mir leicht werden wird, mich zu verbessern.

Aber eher ich auf die Sache eingehe, muß ich zuförderst bemerken, daß, wenn Schiffe der kriegführenden Mächte längst den Küsten, und auf den Meeren, welche einen neutralen Staat umgeben, hinfahren, um in ein anderes Land zu gelangen, solches, genau zu reden, nicht eigentlich ein Durchgang oder Durchzug (*transito*) genannt werden kann, und daß sich auf dergleichen Schiffahrten nicht die Sätze anwen-

wenden lassen, welche ich oben im VII. Kapitel vorgetragen habe. Jenes Wort deutet nur den Durchzug der Kriegsheere auf dem festen Lande an, welche ganz unvermeidlich durch angrenzende Länder hindurch marschiren müssen, wenn sie in das feindliche Land gelangen wollen. Aber auf der See tritt sehr oft der Fall ein, daß auch nur eine sehr geringe Anzahl von Schiffen in die entlegensten Länder Reisen vornehmen, ohne genöthigt zu seyn, sich denen Ländern, welche zwischen dem Ort, wo sie auslaufen, und dem Ort ihrer Bestimmung zwischen inne liegen, auch nur zu nähern *). Daher ist es hier auch weder nöthig, erst um Erlaubniß einer Durchfahrt zu bitten, noch kann ein Volk berechtiget seyn, dergleichen Schiffahrten zu verwehren, noch kann endlich der Souverän, der sich ihnen nicht widersetzt, einer Partheylichkeit beschuldiget werden.

Mithin muß man die Aufnahme der Schiffe in einen neutralen Hafen aus einem ganz andern Gesichtspunct, als den zugestandenen Durchzug eines Kriegs-

*) Auch in den alten Zeiten, wo man bey nur schlecht gebauten Schiffen sich mehr der Ruder, als der Segel, bediente, war es gleichwohl nicht schwer, bey gutem Wetter weite Seereisen zu machen ohne in einen Hafen einzukehren. Aber heut zu Tage ist nichts gewöhnlicher, als Schiffe von Petersburg, Stockholm, Terre Neuve aus bis Livorno, Maltha, und Konstantinopel segeln zu sehen, ohne das feste Land berührt zu haben, und nicht selten geht ein Schiff von Portsmouth bis Madras oder nach China, ohne genöthigt zu seyn in irgend einen Hafen einzulaufen.

Kriegsheeres zu Lande betrachten, nur einige wenige Fälle ausgenommen, welche ich bald unten anzeigen werde.

Gehe ich nun den vorhin angegebenen Unterscheidungen nach, und fange vor allem andern bey den Kauffartheyschiffen der kriegführenden Nationen an, so brauche ich wohl nicht erst mit vielen Worten zu erinnern, daß es billig ist, diesen, sie mögen nun in einen befestigten Hafen einlaufen, oder durch das Territorialmeer eines Potentaten schiffen, in beyden Fällen, und aus welchen Ursachen sie auch dahin kommen, Aufnahme und Schutz angedeihen zu lassen, sobald sie nur keine verbotenen Handelsartikel führen. Ihre Unschuld berechtiget sie dazu; und dieses scheint mir keinem Streit unterworfen zu seyn. Sollten sie hingegen Kriegscontrebande führen, so sind sie nicht als Kauffartheyschiffe, sondern als Kriegsschiffe *) zu betrachten, von welchen ich eben jetzt reden will.

In Ansehung dieser lassen sich die dabey vorkommenden Fragen nicht eher entscheiden, bis man die Absich-

*) Sollte ja jemand nicht gleich die Wahrheit dessen, was ich hier sage, einsehen, so bedenke er doch nur ein wenig, daß nicht nur ein bewaffnetes Schiff, das sich für sich in ein Gefecht einlassen kann, sondern auch jedes andere, das einer Flotte oder einem Kriegsheer Truppen oder Kriegsgeräthschaften zuführt, als ein Kriegsschiff betrachten lasse; da ja auch jene Truppen und Geräthschaften dazu beytragen, die Macht der kriegführenden Theile zu verstärken, und ihnen die Fortsetzung des Krieges leichter zu machen.

Absichten ihrer Ankunft in den neutralen Häfen in Erwägung gezogen hat. Gemeiniglich schämen sich Kriegsschiffe ohne wichtige und dringende Ursachen in dieselben einzukehren; und was wollten sie auch da machen, wozu wollten sie in einer feigen Unthätigkeit rasten, da sie zu ganz andern und wichtigern Zwecken bestimmt sind? Ueberdieß würden sie, wenn sie in großer Anzahl kämen, nicht einmal eingelassen werden *). Daher giebt es nur drey Ursachen, welche sie

*) Es ist ein allgemeiner Grundsatz der Europäischen Mächte geworden, der sich auch auf eine sehr weise Vorsicht gründet, daß sie keine ganzen Flotten anderer Mächte in ihre Häfen aufnehmen. Der Abt Mably sagt daher in seinem Europäischen Staatsrecht Th. II. S. 200: „In Ansehung der Kriegsschiffe „ist es gebräuchlich, die Anzahl der Schiffe zu bestimmen, welche in einen Hafen einlaufen „können, und diese Anzahl wird gemeiniglich „auf sechs Schiffe gesetzt:" Es würde mich sehr gefreuet haben, wenn ein Mann, der sich ganz dem Geschäft gewidmet hatte, alle Tractaten der beyden letzt verwichenen Jahrhunderte im Auszuge zu liefern, jene große Menge von Conventionen angeführt hätte, welche diesen Gebrauch gründeten und bestimmten; aber in seinem ganzen Werke führt er nicht eine einzige an, ausgenommen den zwischen England und Holland 1667 abgeschlossenen, und durch andere spätere noch mehr bestätigten Tractat, in welchen aber Art. XXXIV. die Zahl der Kriegsschiffe, welche zusammen in die gegenseitigen Häfen einlaufen könnten, nicht auf sechs, sondern auf acht gesetzt wird.

Es versteht sich von selbst, daß es dabey immer noch der Willkühr der Souveräns freygestellt bleibt, diese Erlaubniß auf eine noch größere Anzahl auszudehnen, wenn nicht etwann die Klugheit ihm davon abräth; so wie

sie dazu vermögen können. Die erste und am häufigsten vorkommende ist, wenn den Schiffen oder dem Schiffsvolk irgend eine Noth zustößt, z. B. wenn sie sich, weil sie sich zu nahe an Küsten befinden, vor der Gewalt der Winde sicher stellen, wenn sie ihre Schiffe ausbessern, oder sie mit nöthigen Geräthschaften versehen, wenn sie Wasser oder Lebensmittel einnehmen, oder ihre Kranken an das Land setzen wollen. Die zweyte ist, wenn sie noch andere Schiffe erwarten, die zu ihnen stoßen sollen. Die dritte endlich ist, wenn sie sich vor einer allzu überlegenen feindlichen Flotte in Sicherheit setzen wollen. Jede dieser Ursachen macht einen Unterschied in den Fällen und in den Entscheidungen, sowohl wenn von dem Einlaufen in die Häfen, als wenn von dem Zurückziehen an die Küsten die Rede ist.

Um bey dem ersten Fall, nehmlich, wenn ein bewaffnetes Schiff wegen einer ihm zugestossenen Noth in den Hafen einläuft, anzufangen, so ist offenbar, daß es eine von Freundschaft und Gastfreyheit zeigende Handlung ist, wenn man es aufnimmt, und daß, wenn man ihm die ihm mangelnden Nothwendigkeiten zukommen läßt, dieses für keine Partheylichkeit, noch für einen Wunsch den Krieg verlängert zu sehen, auszulegen ist; denn in diesem Fall hilft man dem Menschen, als Menschen, nicht, in wiefern er jetzt die Waffen führt; man will nur

wie es auch klar ist, daß die Schiffe der Bundesgenossen nicht mit in dieser Verfügung begriffen sind.

nur das menschliche Daseyn in Schutz nehmen, aber nicht den Widerstand, welchen der in Schutz Genommene dem Feinde thut, begünstigen. Ein solches Schiff muß also den Territorialschutz genieſſen und ein ihm feindliches Schiff kann nicht die geringste Gewaltthätigkeit an ihm verüben, ohne die Ehrerbietung zu verletzen, welche es dem Souverän des Territoriums schuldig ist.

Außer dieser eben angeführten Betrachtung sehe man hier noch eine andere, welche nicht weniger geschickt ist, einen gültigen Beweis für die Unverletzbarkeit der gesperrten Häfen neutraler Völker abzugeben. Jedes Schiff nehmlich muß, sobald es dort ankömmt um seine Anker auszuwerfen, den Commendanten des Hafens zuvor um Erlaubniß dazu bitten lassen, und dieselbe erhalten haben. Ueberall beobachtet man mit großer Strenge den Gebrauch, jenem Schiff ein Boot, und, wenn es die Witterung erlaubt, sogar noch über den Hafen hinaus, entgegen zu schicken, welches von der Beschaffenheit des Schiffes Erkundigung einziehen muß, und ihm sodann zu wissen thut, ob es ihm verstattet werde sich dort vor Anker zu legen, oder nicht. Nun erklärt aber jeder, der um die Aufnahme in eines andern Land ansucht, zugleich stillschweigend, daß er sich den Gesetzen des Ortes unterwerfen wolle, und nur unter einer solchen Bedingung wird das Einlaufen in den Hafen als zugestanden angesehen. Folglich würde das Schiff seiner Zusage entgegen handeln,

das

das nachher jenen Gesetzen nicht wirklich nachkommen wollte. Wenn man nun ferner bedenkt, welche Verwirrung unter den im Hafen liegenden Schiffen anderer Nationen, und welchen Schaden für die Häuser und Einwohner des Hafens selbst ein in demselben angefangenes Seegefecht anrichten würde, so sieht man bald ein, daß es ein unerläßliches Gesetz seyn müsse, daß alle in den Hafen aufgenommene Schiffe innerhalb desselben sich äußerst ruhig verhalten müssen. Es bleibt demnach ausgemacht, daß von denen Schiffen, welche wegen einer ihnen zugestossenen Noth in neutrale Häfen eingelaufen sind, keine Feindseligkeiten verübt werden dürfen.

Aber wie, wenn ein neutraler Hafen von einer kriegführenden Nation vorzüglich deswegen ausgewählt worden wäre, um dort ihre Kriegsschiffe zu versammeln, und diese in keiner andern Absicht in dem Hafen zusammen kämen, als um dann mit vereinigten Kräften auf den Feind loszugehen? wird sich der Potentat, gegen welchen sie bestimmt sind, auch wohl an dieser Flotte, so lange sie mit seinen Schiffen in einem neutralen Hafen liegt, nicht vergreiffen dürfen? Wird es ihm nicht erlaubt seyn, der feindlichen Flotte zuvorzukommen, und den Seinigen Befehl zu geben, sie zu erobern, sie anzuzünden, sie selbst in dem Hafen der neutralen Nation zu versenken, eher sie sich daselbst ganz versammelt und in Stand gesetzt hat? Ich antworte auf diese Frage, daß, wenn der neutrale Potentat von der Absicht dieser

Flotte gewußt, und wenn er Macht genug hatte, sie daran zu hindern, doch nicht gehindert hat, er die eine kriegführende Macht dadurch hart beleidigte, daß er der andern erlaubte, sich seines Hafens zu ihrem so großen Vortheil zu bedienen. Folglich wird derjenige, der dadurch beleidiget wird, feindselig zu verfahren berechtiget seyn. Und doch dürfte er auch in einem solchen Fall nicht gleich so hitzig zufahren, daß er trotzig in den Hafen käme um die hier liegende feindliche Flotte anzufallen, sondern er müßte immer, ehe er zu wirklichen Feindseligkeiten schritt, bey dem Souverän, dem der Hafen zugehörte, Beschwerde darüber führen, daß er sie aufgenommen hätte, und die Antwort desselben abwarten, den einzigen Fall ausgenommen, wenn ihn eine dringende Noth daran hinderte *).

Was endlich den dritten und letzten Fall betrifft, wenn ein bewaffnetes Schiff in einen neutralen Hafen flüchtet, weil es von einer größern feindlichen Macht verfolgt wird; so übertritt der neutrale Staat, der es aufnimmt, dadurch nicht die Grenzen der Neutralität. Keinem Unglücklichen darf man Rettung und Zuflucht

*) Manchmahl wird der neutrale Staat augenscheinlich darthun können, daß er die geheime Absicht jener ankommenden Kriegsschiffe nicht gewußt habe, und andere Mahle kann es geschehen, daß er nicht hinlängliche Macht besessen hätte, sich ihnen zu widersetzen. In dem einen und in dem andern Fall giebt es keinen gerechten Grund ihn anzufeinden, und es würde also ungerecht seyn, Feindseligkeiten gegen ihn auszuüben.

Zuflucht verweigern; aber dem strengen Rechte nach sollte er, wie ich schon anderwärts gezeigt habe *), das zu ihm geflüchtete Schiff nöthigen abzutackeln, und versprechen lassen, daß es, so lange dieser Krieg dauern würde, nicht wieder gegen den die Waffen führen wollte, dessen Händen es nur vermittelst des Schutzes des neutralen Volkes entkommen war. Dieß unstreitig ist eigentlich Rechtens; aber die Art, wie man allgemein zu verfahren pflegt, weicht sehr davon ab. Man läßt die Schiffe bewaffnet, und wann es ihnen gefällt, aus dem neutralen Hafen von Neuem wieder auslaufen, ohne ihnen irgend ein Versprechen oder eine Bedingung aufzulegen. Zur Rechtfertigung dieser Gewohnheit könnte man sagen, daß der neutrale Staat dem verfolgenden Feinde das Einlaufen in seinen Hafen nicht in der Absicht verwehrte, um die Flüchtlinge in Schutz zu nehmen, sondern um unter allen in dem Hafen liegenden Schiffen Ruhe zu erhalten, und um die Stadt, die Häuser, die Einwohner vor aller Gefahr zu sichern; so daß er sich der Verfolgung der Flüchtlinge nicht deswegen widersetzte, weil er sie in Schutz nehmen, sondern weil er nur selbst unverletzt bleiben wollte. Und diese Betrachtung hat ein so großes Gewicht für mich, daß ich es für sicher und ausgemacht halte, daß gesperrte Häfen neutraler Völker immer und so lange unverletzbar sind, als diesen nicht mit Recht vorgeworfen werden kann, die Pflichten der Neutralität übertreten zu haben.

*) S. Kap. VIII. §. 1. S.

Schon aus diesen bisher angestellten Betrachtungen ergiebt sich, welche Verschiedenheit in den Entscheidungen mancher aufgeworfenen Fragen in dem Falle statt finden wird, wenn die Schiffe einer kriegführenden Nation gar nicht in den neutralen Hafen selbst eingelaufen sind, sondern sich nur in der Nähe offener neutraler Küsten oder Ufer gelagert haben. Unter offenen Küsten oder Ufern verstehe ich nicht nur die der Wuth der Stürme und der Wellen ausgesetzten Ufer, sondern auch die Busen, Bayen, Einbiegungen, Zurückweichungen des Landes, Mündungen eines Flusses, Sandbänke, kleine Inseln, welche zwar irgend eine Art von Zuflucht oder von Ankerplatz abgeben, wo aber der Beystand von aufgeführten Werken der Kunst, und, vor allem andern, von bewohnten Festungen oder großen Dörfern, und von Batterien, von welchen aus man die vor Anker liegenden Schiffe beschützen kann, gänzlich fehlt; wo man entweder gar keinen, oder nur einen alten halbverfallenen Thurm sieht, von welchem aus man allenfalls Signale geben, aber nicht sich vertheidigen kann.

Auch in solchen Lagen sind die Kauffartheyschiffe, sie mögen nun ganz unbewaffnet seyn, oder nur einige wenige Kanonen zu ihrer Vertheidigung bey sich führen, ohne Zweifel unter dem Schutze des Territorialherrn *), welcher, wenn sie in diesem seinem

*) Dieses Recht ist so gewiß, daß viele Mächte in ihren mit

nem Gebiete angegriffen oder weggenommen würden, nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit auf sich haben würde, sich von dem angreiffenden Theil als beleidigt zu erklären, und er würde dem Souverän des Angegriffenen wegen seiner unverzeihlichen Unempfindlichkeit verantwortlich seyn, daß er sich darüber nicht unwillig bezeigte *), und nicht die Ersetzung des Weggenommenen und des dadurch verursachten Schadens verlangen wollte. So viel in Rücksicht auf die Kauffartheyschiffe. Aber was soll man in Ansehung der bewaffneten Schiffe entscheiden? Die Publicisten haben sich hier auf eine

mit andern Völkern geschlossenen Tractaten sich verbindlich gemacht haben alle Kräfte anzuwenden, den angreiffenden Theil zu nöthigen, die in ihrem Territorialmeer weggenommenen Schiffe und Waaren wieder herauszugeben. Dieß setzte man in den Tractaten zwischen England und Holland von 1654. 1662. und 1667., und in den Tractaten zwischen Frankreich und Holland, so wie in vielen andern, fest.

*) Nur in dem Fall, wenn er eine unverhältnißmässige Schwäche seiner Kriegsmacht gesehen, seine Klagen und Forderungen gehörigen Orts angebracht, aber keine erwünschte Antwort erhalten hätte, würde er entschuldiget seyn, wenn er sich still und leidend verhielt. Niemand kann zu Dingen verbunden seyn, die über seine Kräfte sind, und es ist sehr klar, daß die Verbindlichkeit zu einer partheyloſen Verweigerung, welche derjenige auf sich hat, der mächtig genug ist, sie zu behaupten, bey ohnmächtigen neutralen Völkern, welche nichts anders, und nicht mehr thun können, als sie thun, in eine bloſſe Verbindlichkeit zu einer partheyloſen Duldung verwandelt wird.

seltsame Art verwickelt *), worüber ich mich auch nicht verwundere. Da sie nicht gewohnt sind das helle Licht der erhabenen Grundsätze des Rechts selbst aufzusuchen, sondern nur die matten und von Geschichtsfactis, von den Aussprüchen des Euripides, von den Lehren des Grotius und der Cocceji's, von den Verordnungen kriegerisch gesinnter und nicht immer gewissenhafter Souveräns an ihre Admirale, und, wenn es hoch kömmt, von irgend einem Tractat, bey welchem sie selbst wieder nicht einmal hinlänglich unterschieden, ob er einen billigen Frieden, oder ein eigennütziges Bündniß zum Zweck hatte, zurückgeworfene Strahlen zu sammeln, so fanden sie sich endlich

*) Bynkershök in seinen Quaest. Iur. Publ. Cap. VIII. Lib. I., wo er vollständig die Frage abhandeln will, an hostem liceat adgredi vel persequi in amici territorio vel portu, vermischt immer die Kriegsschiffe mit den Kauffartheyschiffen. Daher verstrickt er sich auf eine ganz sonderbare Art, nähert sich jedoch zum Theil der Wahrheit, indem er mit Recht läugnet, daß Schiffe, welche das Gefecht zuerst angefangen, nachher aber sich auf die Flucht begeben hätten, des Schutzes der neutralen Küsten zu genießen berechtiget wären. Dieser Fall kann aber offenbar nur bey den Kriegsschiffen statt finden; denn wie wird ein Kauffartheyschiff so thöricht seyn und den Feind zum Gefecht herausfordern? Uebrigens behauptet er, daß jene Schiffe, welche gefochten hätten, zwar in dem Hafen, aber nicht an den Küsten Schutz verlangen könnten, und führt zur Bestätigung seiner Meinung den Beschluß der Generalstaaten von 1652 an. Hierin hat er Recht; denn wenn Schiffe von dem Feind nicht angegriffen werden dürfen, so kömmt dieses aus einer ganz andern Ursache, als daher, daß sie ein uneingeschränktes Recht auf den Territorialschutz hätten.

endlich in Zweydeutigkeiten verschlungen. In der That ist das Verfahren der Europäischen Völker in den beyden letzt verwichenen Jahrhunderten über diesen Punct sehr verschieden gewesen *). Es finden sich Beyspiele, daß man in solchen Fällen politische Rücksichten nahm, und es finden sich hingegen andere, daß sich bewaffnete Escadern in neutrale Bayen legten, ohne daß die Souveräns diese Handlungen ihrer Admirale gemißbilliget hätten **).

Um die wahre Auflösung des Knotens zu finden, muß man bemerken, daß in dem Fall, wenn sich zwey feindliche Schiffe in jenen Gewässern schlagen, die so wichtige Betrachtung der großen Gefahr den Einwohnern des neutralen Volkes, und den Schif-

*) Man führt, um sich mit Gelehrsamkeit zu brüsten, das Beyspiel der Karthaginienser an, welche die beyden fünfrudrigten Schiffe des Scipio innerhalb des Hafens, der unter den Befehlen des Syphax stand, ruhig aufgenommen hätten; aber dort war die Rede von dem Hafen der Hauptstadt Numidiens, und nicht von einer offenen Seeküste. Nie ist man darauf bedacht gewesen zwey ganz von einander verschiedene Dinge von einander zu unterscheiden. S. den Grotius B. III. K. 4. §. 8.

**) Einige derselben findet man bey dem Bynkershök angeführt; allein immer vermischt er dabey die Fälle, ob Schiffe in den Hafen, oder nur an die Küsten flüchten, ob es Kauffarthey; oder ob es Kriegsschiffe sind, und endlich, ob etwas nur zur Wiedervergeltung einer vorher erlittenen und nicht wieder gut gemachten ähnlichen Beleidigung geschah. Auf diese Art ist das Seerecht von den Schriftstellern bisher sehr übel bearbeitet worden.

fen vieler andern, und selbst friedlich gesinnter Nationen Schaden zuzufügen, ganz wegfällt; und bey Ermangelung dieses vom Gefecht abschreckenden Grundes würde kein anderer übrig bleiben, als der, welcher von dem Territorialschutz hergenommen würde. Diesen Schutz ist man sicherlich nicht dem schuldig, der immernoch feindselige Gesinnungen und Absichten hat. Mithin hat der neutrale Potentat keinen Grund, sich über ein nahe an seinen offenen Küsten zwischen zwey zum Kriege, und nicht zur Handlung bestimmten Schiffen geführten Gefechte Beschwerde zu führen; so wie er ihn auch zu Lande wegen eines auf seinem Territorio von zwey Kriegsheeren gelieferten Treffens nicht haben würde *).

Wenn sich die gewöhnliche und von den meisten angenommene Meinung von der meinigen entfernt, und ein uneingeschränktes Recht auf den Schutz eines neutralen Territoriums behauptet wird, so kömmt dieses, wie ich schon gezeigt habe, daher, daß man nicht Kauffartheyschiffe von Kriegsschiffen, und mit einem Hafen versehene Städte von den unbewohnten Küsten unterschied. Bey der groben Unwissenheit der wahren Grenzen des Rechts hat man den einzigen den Gesetzen und der Vernunft angemessenen Weg

*) In dem vorhin erwähnten Beschluß der Generalstaaten von 1652 wurde ausdrücklich eingeschärft, den neutralen Völkern kein Leid zuzufügen, ja auch nicht einmal wieder auf sie zu schießen, im Fall sie auf die angreiffenden Schiffe feuerten. Dieß war eine übertriebene Schonung.

Weg ganz übersehen, welcher für die bewaffneten Schiffe übrig blieb, um sich vor der Verfolgung einer größern Macht zu retten, und ich bin, so viel ich weiß, der erste, der ihn anzeigt.

Ein Kriegsschiff, das, aus welchen Ursachen es auch sey, auf ein Territorialmeer gekommen ist, und den Feind auf sich zukommen sieht, kann an den, der im Nahmen des Souveräns, welchem das Territorium zusteht, jene Küsten unter seinen Befehlen hat, eine Erklärung absenden, daß er sich in den Schutz des Territoriums begebe, indem er sein Wort von sich stelle, daß er von allen fernern Feindseligkeiten und kriegerischen Unternehmungen abstehen wolle. Hierauf wird der Commendant des Territoriums dem sich nähernden Feinde jenes Kriegsschiffs andeuten lassen, daß er sich aller Feindseligkeiten gegen das Schiff enthalten möge, indem sich dasselbe unter den Schutz des Territoriums begeben, und die Waffen zu führen aufgehört habe. Dem nachsetzenden Feinde bleibt nach einer solchen Erklärung weiter kein Recht übrig, als sich der wirklichen Erfüllung des Versprechens zu versichern. Der versprechende Theil ist gehalten sogleich ganz abzutackeln, und die Waffen, die Kanonen, den Pulvervorrath dem neutralen Staat bis zum nächsten Friedensschluß in Verwahrung zu geben. Die Schiffssoldaten dürfen nicht länger im Kriege dienen, die Matrosen dürfen weder auf den Flotten ihres Souveräns, noch seiner Bundesge-

nossen wieder Dienste annehmen; übrigens sind sie frey. Das Kriegsschiff kann in ein Kauffartheyschiff verwandelt, und als ein solches befrachtet werden. Wäre es aber ja wegen seiner Größe zu einem Handelsschiffe unbrauchbar, so muß auch dieses in Verwahrung gegeben, und ihm nicht zugelassen werden, daß es wieder Dienste im Kriege thue. Alles übrige Schiffsgeräthe, so weit es keine Kriegsgeräthschaften sind, verbleibt dem Souverän, welchem es angehört, oder, wenn es ein Kaper ist, dem, der den Kaper ausrüstete.

Das, was ich hier vortrage, ist, mit den Gebräuchen der Europäischen Völker verglichen, entweder durchaus neu, oder es wird sich nur hin und wieder ein Beyspiel davon bey den verhaßten und wenig geachteten Kapern finden, welche mit unter abzutackeln genöthiget wurden, wenn sie des Territorialschutzes genieſſen wollten. Aber wie auch jene Gebräuche beschaffen seyn mögen, so bin ich doch sicher, daß jeder, der über das Gesagte weiter nachdenkt, es mit den wahren Rechten eines jeden Theils übereinstimmend finden wird; und mehr verlange ich nicht. Es würde eine zu kühne Hoffnung seyn, wenn ich bey dem so großen Spiel der menschlichen Leidenschaften, bey einer so großen Verschiedenheit der Politik der Staaten, ihrer größern oder geringern Macht, ihrer Absichten, ihres Verhältnißzwanges, und ihrer gewaltigen Staatsgriffe, als in den Kriegen des gegenwärtigen Jahrhunderts angetroffen

troffen wird, mich schmeicheln wollte, durch meine Gedanken auch den zu überzeugen, der vielleicht, ich will nicht sagen, dieses Werk zu lesen nicht der Mühe werth halten, sondern nicht einmal etwas davon wissen wollen wird, daß es vorhanden sey.

§. V.

Von dem Visitiren, dem Arretiren, und der Confiscation neutraler auf offener See angetroffenen Schiffe; und von den bey dergleichen gegen sie verübten Handlungen bisweilen begangenen Verletzungen des Rechts.

Als ich zuerst bey mir selbst die Abtheilung der in diesem Werke abgehandelten Materien bestimmte, war ich gesonnen, die heut zu Tage gegen neutrale Völker gewöhnlichen Gewaltthätigkeiten auf ein einziges Kapitel einzuschränken, und daher kömmt es, daß ich meine Leser manchmahl schon auf dasselbe verwiesen habe; aber während der Ausarbeitung des Werkes selbst hat mich der Faden meiner Gedanken unvermerkt darauf geleitet, von einigen derselben schon im voraus zu sprechen *), und es würde unangenehm

*) Dergleichen waren die Anmassung sich mit Gewalt den Weg durch neutrale Staaten zu öffnen; ihre Festungen zu besetzen; sie zu zwingen, ihre zum Gebrauche im Kriege dienenden Handelsartikel nach einem von den Abnehmern selbst bestimmten Preiß zu verkaufen; Waaren unter Kriegscontrebande zu zählen, welche es doch eigentlich nicht sind; allen und jeden Handelsverkehr neutraler Nationen mit dem gegenseitigen kriegführenden Theil unterbrechen zu wollen; und viele andere schon im Vorhergehenden angeführten Dinge.

genehm seyn, das schon Gesagte zu widerholen. Daher werde ich meinen anfänglichen Vorsatz ändern, und nicht in einem ganz eigenen dazu bestimmten Kapitel, sondern nur in diesem einzigen Paragraphen die vornehmsten Ursachen der auf der See begangenen Ungerechtigkeiten zusammen drängen, von welchen ich noch zu handeln habe. Dahin gehören das Visitiren, das Arretiren, das Embargo, und die Confiscation der Schiffe.

Von dem Visitiren der Schiffe wird meine Abhandlung kurz seyn können, da man in Ansehung dieses Punctes in Europa bereits die wahren Grundsätze des Rechts aufgefunden, und die berühmtesten neuern Schriftsteller dieselben angenommen haben, so daß, wenn eine Nation in der Ausübung sich davon entfernt, dieses nicht aus Unwissenheit, sondern aus bösem Willen herkömmt.

Die gleichförmige und beständige Aussage der Tractaten würde mich vielleicht sogar bewegen die Rechtsgrundsätze in Ansehung des Visitirens der Schiffe auf offenem Meer ganz mit Stillschweigen zu übergehen, wenn ich nicht sähe, daß der einsichtsvolle und scharfsinnige Hübner in der langen Abhandlung, welche er darüber aufgesetzt hat *), in viele und große Irrthümer gerathen ist. Und da sein Ansehen viele andere zu gleichen Irrthümern

*) B. I. Th. 2. Kap. 3. und B. II. Th. 2. Kap. 4.

mern verleiten könnte, so halte ich es für gut und nöthig, die hieher gehörigen Ideen zu berichtigen.

Meine Leser werden sich jener fünf physischen Unterschiede erinnern, welche ich oben zwischen der See und dem festen Lande angegeben habe *). Aus ihnen entspringt auch, wie man leicht einsehen wird, der folgende, den man als den sechsten Unterschied ansehen kann. Wer zu Lande reiset, weiß mit Gewißheit, was für Dörfer, Thürme, Gebäude es sind, welche er vor sich sieht, und wessen Unterthanen die Bewohner derselben sind; ja er weiß vermöge seiner geographischen Kenntniß sogar schon im Voraus, zu welchen er noch gelangen wird; aber auf der See ist es unmöglich, gewiß zu seyn, welcher Nation ein Schiff zugehöre, ob es ein Kauffartheyschiff, oder ein Kriegsschiff sey, und welche Ladung es führe, so lange man sich nicht aufmacht, es nicht nur in der Nähe genauer zu beobachten, sondern es auch zu visitiren **).

Dieses

*) Siehe oben Th. II. S. 191.

**) Mit Hülfe der Fernglaser, der Erfahrenheit, und einer aufmerksamen Beobachtung kann man zwar aus der Gestalt des Schiffs, aus dem Bau und den Zierrathen desselben, und endlich aus der aufgesteckten Flagge vermuthen, ob es ein Kauffarthey- oder ein Kriegsschiff sey, und welcher Nation es zugehöre; aber diese Anzeigen sind zweifelhaft, und bisweilen trügend, da es nicht für unrecht gehalten wird eine andere Flagge aufzustecken. In der That ist es unter den Europäern allgemeine Gewohnheit geworden, zur Versicherung davon in eben dem Augenblick, als man sie aufsteckt, einen Kano-

Dieses Visitiren bestehet darinne, daß man durch ein mit einer Trompete oder durch das Abfeuern einer Kanone gegebenes Signal einem Schiffe andeutet, daß es sich nähere, und so lange verweile, bis man ein Boot abgeschickt hat seine Schiffskarten zu durchsehen *). Einige derselben dienen dazu, auf eine

Kanonenschuß zu thun, und dieses hält man so heilig, daß man den, der ihn betrügerischer Weise thut, als einen Seeräuber bestraft. Aber dieses findet offenbar bey denen Schiffen nicht statt, welche keine Kanonen führen; und überdieß sind die Beyspiele nicht selten, wo man sich kein Gewissen daraus machte von dieser Gewohnheit abzuweichen; und dieserwegen wird die Durchsicht der Schiffskarten nothwendig.

*) Hübner B. I. Th. 2. Kap. 3. §. 10. zählt auf zehn verschiedene Arten von Karten her, welche man auf Schiffen zu finden pflegt. Fünfe derselben dienen zu Beweisen, welcher Nation sowohl das Schiff, als das darauf befindliche Volk zugehöre, und diese sind der Schiffspaß, das Verzeichniß des Schiffsvolks, das über den Kauf- oder den Bau des Schiffs ausgefertigte Instrument, die Frachtbriefe, und die Naturalisationsurkunde des Schiffscapitäns. Der bloße Paß, der einem Schiffe von seinem Souverän ertheilt worden ist, reicht nach den Europäischen Sitten nicht zu, um dasselbe als ihm wirklich zugehörig anzusehen und zu behandeln: man verlangt auch, daß der Capitän des Schiffs, und ein großer Theil des Schiffsvolks geborne Unterthanen desselben sind, und daß auch das Schiff selbst seinen Unterthanen zugehöre.

Drey andere Karten zeigen die Beschaffenheit der Waaren, und die Eigenthümer der Ladung an; und diese sind das mitgegebene Verzeichniß der versendeten Waaren, das Inventarium dessen, was das Schiffsvolk bey sich führt, und die Kaufmannsrechnungen.

Die

eine überzeugende Art darzuthun, welcher Nation das Schiff zugehört: aus andern sind die Beschaffenheit und die Eigenthümer der Waaren zu ersehen. Da nun der Seefahrende bey seiner Ungewißheit über die Beschaffenheit der Schiffe, die er um sich her fahren sieht, nicht immer ruhig und unbesorgt bleiben kann, wer könnte wohl läugnen, daß ihm von Natur ein Recht zukomme, Kenntniß davon einzuziehen? Das Visitiren ist also nicht etwann eine Handlung, durch welche er sich eine Oberherrschaft oder Gerichtsbarkeit anmaßte: es ist bloß ein von Natur zukommendes Recht zur Vertheidigung und Sicherstellung für die Zukunft. Es steht nicht bloß den bewaffneten Schiffen zu; es findet nicht bloß während dem Zustande des Krieges statt *); es ist ein allgemeines, allen wechselseitig, und zu allen Zeiten zukommendes Recht **).

Aus

Die zwey noch übrigen, nehmlich, das Schiffstagebuch, und der Gesundheitspaß sind nur dazu nöthig, um daraus zu ersehen, ob man dem Schiffe, ohne ansteckende Krankheiten befürchten zu müssen, erlauben könne, seine Waaren und seine Leute an das Land zu bringen.

*) Es ist nichts seltenes, daß in Zeiten, wo auch kein Krieg geführet wird, Seeräuber auf dem Meere herumschweifen, von welchen die wehrlosen Kauffartheyschiffe nicht wenig zu fürchten haben.

**) Hübner, von dem Strom der allgemeinen herrschenden Meinungen, und der verworrenen Ideen, welche man bisher über diese Materie gehabt hat, fortgerissen, verirrt sich in allen oben angeführten Grundsätzen, indem er das von Natur zukommende Recht mit der

Macht

Aus dem, was ich hier von dem Visitiren gesagt habe, fließt die natürliche Folge her, daß dasjenige Schiff, welchem, weil es dem andern verdächtig vorkam, angedeutet wurde, still zu halten und sich visitiren zu lassen, und welches gleichwohl nicht still hält, sondern sich auf die Flucht begiebt, nicht mit Fug und Recht verfolgt, und, weil es nicht gehorcht hat, bestraft werden kann. Denn ob es gleich die Neugierde des andern nicht ganz befriediget, sondern seinen Zustand und seine Beschaffenheit verborgen gehalten hat, so hat es doch auch allen Verdacht verschwinden gemacht; da der, welcher flieht und sich entfernt, keine feindliche Absicht verräth. Und dieß ist unter zwey Schiffen, deren jedes seinen Weg geht, schon hinreichend, um daß eins sicher vor dem andern genannt werden kann. Ueberdieß ist es augenscheinlich,

Macht, es geltend zu machen, und das aus bloßer Vorsicht vorgenommene Visitiren mit dem auf die Wegnahme des Schiffs oder der Waaren abzielenden verwechselt. Der Natur nach steht eigentlich allen und jeden das Recht, sich zu vergewissern, in gleichem Grade zu; aber auf dem Meere, wo freylich zugleich alles auf die Ueberlegenheit der Macht ankömmt, kann nur das größere und besser bewaffnete Schiff das schwächere zwingen, dem Signal zu gehorchen; und dieß ist die eine Quelle seiner Irrthümer. Die andere ist die Vermischung des Visitirens mit der Wegnahme (arresto, *Saisie*). Daher behauptet er, daß das Visitiren ein bloß den bewaffneten Schiffen kriegführender Völker zustehendes Kriegsrecht sey, und daß eben diese Schiffe die ihnen ertheilten lettere di Marca aufzeigen müßten, um damit ihr Recht zu visitiren zu beweisen. Alles dieses ist wahr, wenn von der Wegnahme, aber falsch, wenn von dem bloßen Visitiren die Rede ist.

lich, daß die Furcht und der Verdacht zwischen beyden wechselseitig, ja daß sie von Seiten des Schwächern noch größer seyn müssen; und wenn dieser nun argwohnt, daß er, im Fall er auf jenes ihm gegebene Signal gehorchte, selbst recht muthwillig und blind in die Hände eines Feindes, oder Seeräubers, rennen würde, so kann man es ihm nicht als ein Verbrechen anrechnen, daß er nicht gehorcht, und sich auf die Flucht gemacht habe *).

Und aus diesem Grunde muß die Verordnung in manchen Edicten der Souveräns **) für ungerecht und grausam angesehen werden, in welcher festgesetzt

*) Da das blosse Visitiren keine Handlung der Gerichtsbarkeit ist, noch seyn kann, weil es ein gegenseitiges und beyden Theilen in gleichem Grade zukommendes Recht ist, und da es über das offene und freye Meer kein Eigenthumsrecht giebt, so ist es nie ein Vergehen, oder ein wahrer Ungehorsam, wenn ein Schiff bey dem Signale zum Anhalten, welches ein anderes Schiff giebt, sich auf die Flucht macht. *Extra territorium dicenti impune non paretur.* Dig. Lib. II. Tit. 1. l. 20.

**) In den berühmten Seeverordnungen Ludwigs des Großen vom Jahre 1781. findet sich im III. Buche, Tit. 9. Art. 12. folgendes festgesetzt: Jedes Schiff, heißt es daselbst, welches nach dem von unsern, oder unserer Unterthanen zum Kriege gerüsteten Schiffen, ihm gegebenen Signal herbey zu segeln sich weigert, soll durch Beschiessung mit der Artillerie dazu gezwungen werden können; und im Fall es sich zur Gegenwehr setzt, und wieder schießt, soll es als eine gute Prise angesehen werden.

gesetzt wird, daß jedes, selbst freundschaftliche Schiff, das jenem Signal nicht gehorchte, und sich zur Gegenwehr setzte und in ein Gefecht einließ, ohne alle weitere Untersuchung für eine gute Prise erklärt werden sollte. Wenn der Capitän des Schiffes beweiset, daß er gegründete Ursachen hatte, das andere Schiff, welches ihm das Signal gab, für einen verstellten und hinterlistigen Seeräuber zu halten; so ist seine Unfolgsamkeit gänzlich entschuldiget. Aber selbst dann, wann er seinen Argwohn nicht hinlänglich zu rechtfertigen vermag, verdient er zwar Strafe; aber nie wird der andere berechtiget seyn, das Schiff, und die Waaren, welche ganz andern Eigenthümern, als dem starrköpfigen und unklugen Capitän, zugehören, zu confisciren. Welche Schuld hatten denn diese Eigenthümer dabey?

Genug von dem blossen Visitiren, welches aus einer nöthigen Vorsicht geschieht, und von jedem, der nicht zu ohnmächtig dazu ist, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten vorgenommen werden kann. Jetzt komme ich auf dasjenige Visitiren, was nur unter kriegführenden Völkern statt findet; weil es dabey darauf abgesehen ist, die Schiffe selbst, oder die Waaren, die sich auf denselben befinden, wegzunehmen.

Von dem Arretiren der Schiffe.

Da unter den Europäischen Nationen immernoch eine Art von unmenschlichem und unweisem Wettstreit die feindlichen Handelsschiffe anzufallen

statt

statt findet; da sich im Kriege jeder Theil bestrebt den größten Schwarm von Seekapern auf das Meer zu schicken; da man zu diesen grausamen Feindseligkeiten oft noch die Ungerechtigkeit hinzugefügt hat, alle die Waaren, welche den Unterthanen des Feindes gehören, von den freundschaftlichen Schiffen mit Gewalt wegzunehmen; und da man sich endlich die entsetzlichen und abscheulichen Schritte erlaubt hat, das ganze neutrale Schiff selbst nebst der ganzen, Freunden zugehörigen *), Ladung zu confisciren, weil man unter derselben nur einige dem Feinde zuständige Waaren gefunden hat; so war es eine ganz natürliche Folge dieser Sitten, daß man von den kriegführenden Nationen bewaffnete Schiffe ausgesendet sah um allen Schiffen, so viel sie deren nur auffinden konnten, nachzuspühren, und sie mit dem Visitiren zu plagen. Heut zu Tage ist es nicht genug sein Bürgerrecht bewiesen zu haben: man muß auch nicht nur genaue Rechenschaft von der Beschaffenheit der Waaren ablegen, und darthun, daß sie

*) In den vorhin angeführten Seeverordnungen Art. 7. heißt es: Alle Schiffe, welche unsern Feinden zugehörige Effecten führen, sollen ebenfalls für gute Prisen erklärt seyn. Da Ludwig XIV. bey dem glücklichen Wachsthum seiner Seemacht, *fortunaque dulci ebrius*, sich einbildete, zur gänzlichen Herrschaft der Erde und der Meere gelangt zu seyn, achtete er nicht mehr auf die Grenzen der Rechte unabhängiger, obgleich schwacher, neutraler Völker, und daher ließ er jene alte Anmassung wieder aufleben, auf welche Frankreich in allen seinen Tractaten Verzicht geleistet hatte.

nicht Kriegscontrebande sind, sondern auch das rechtmässige Eigenthum derselben beweisen; denn so lange dieses ungewiß und zweifelhaft ist, soll die Vermuthung nach jenen Gesetzen nicht etwann für die Freysprechung, sondern für die Verurtheilung statt finden *). Die Zeit, die Weisheit und die Mässigung der kriegführenden Souveräns, und der gerechte und beharrliche Widerstand der vereinigten und ihre Rechte zu behaupten entschlossenen neutralen Mächte werden vielleicht einst diesen großen Ausschweifungen ein Ende machen: allein wenn auch jene glückliche Zeit eintreten sollte, so werden doch immer viele Fälle übrig bleiben, in welchen das wahre und strenge Völkerrecht die Wegnahme nicht nur der feindlichen, sondern selbst der neutralen Schiffe rechtfertiget. Und eben diese Fälle bin ich gesonnen hier in wenigen Worten aufzuzählen, ohne weiter zu untersuchen, was wirklich geschieht, sondern was gerechterweise immer geschehen sollte. Ich fange bey der Wegnahme der feindlichen Schiffe an, und bemerke:

I. Daß

*) In dem 6ten Art. der erwähnten Seeverordnungen stehen die Worte: Für gute Prisen sollen auch zu halten seyn die Schiffe mit samt ihrer Ladung, in welchen man keine Frachtbriefe, kein Verzeichniß der versendeten Waaren, und keine Factorrechnung angetroffen hat. Vielleicht ist dieses das erste Beyspiel eines Gesetzes, in welchem, wenn der Fall noch zweifelhaft ist, für den Kläger, und gegen den Beklagten, für die Strenge; und nicht für die Gelindigkeit entschieden wird. Und wir, wir wollten es wagen, uns den alten Römern vorzuziehen?

I. Daß zum Kriege ausgerüstete Schiffe des Feindes, sie mögen Schiffe vom Range oder Seekaper seyn, immer weggenommen und als gute Prisen aufgebracht werden können.

II. Daß alle zu Kriegsdiensten bestimmten Personen und Waaren als gute Prisen anzusehen sind, auch dann, wann der Gebrauch, die feindlichen Kauffartheyschiffe wegzunehmen, ganz aufgehört haben sollte.

III. In Ansehung der Kauffartheyschiffe neutraler Staaten bleibt man immer alle diejenigen wegzunehmen berechtiget, welche den feindlichen Flotten, oder belagerten Plätzen Kriegscontrebande, oder Lebensmittel zuführen. Man wird nach der Strenge des Rechts sich zwar keine richterliche Gewalt über sie anmassen, noch sie confisciren können, aber man wird sie wegnehmen, oder sie wenigstens nöthigen können ihren Weg wo anders hin zu nehmen. Die Bestimmung ihrer Strafe wird ihrem eigenen und natürlichen Souverän vorbehalten bleiben.

IV. Eben so können auch alle die neutralen Schiffe weggenommen werden, welche Kundschafter abgeben, oder zur Unterhaltung der Gemeinschaft mit belagerten Plätzen dienen, oder auf irgend eine andere Art den Unternehmungen des Feindes behülflich seyn; ingleichen die unbeladenen und leeren neutralen Schiffe, in Ansehung deren man nach aller Wahrscheinlichkeit voraussieht, daß der Feind sie

befrachten und sich derselben zu irgend einer Unternehmung bedienen wird. Die Führer jener ersten würden sogar verdienen am Leben gestraft zu werden; die Führer der zweyten würden eine geringere Strafe, oder, je nachdem ihre Absicht beschaffen gewesen wäre, gar keine verdienen. Und obgleich die Bestrafung derselben ihrem eigenen Souverän überlassen werden muß, so ist doch der beleidigte Souverän immer berechtiget, sie in gefängliche Haft zu nehmen, um sie ihm auszuantworten.

Diese Rechte kriegführender Nationen als unstreitig vorausgesetzt, sieht jeder ein, daß das Visitiren der Wegnahme der Schiffe vorhergehen muß, um sich zu vergewissern, welcher Nation das Schiff angehöre, und noch weit mehr, um zu erfahren, ob es Personen, oder Waaren führe, welche Kriegscontrebande sind. Wie dieses Visitiren mit der möglich kleinsten Ungelegenheit und Beschwerlichkeit des Visitirten vorgenommen werden müsse, das wurde in dem merkwürdigen Pyrenäischen Tractate festgesetzt, und die folgenden Tractate stimmten diesen weisen Verfügungen bey, und nahmen sie mit geringen Abweichungen selbst auf *).

Daher

*) Hier sind die Worte des XVII. Artikels jenes Tractats: Die Spanischen Schiffe werden sich den französischen nicht weiter als bis auf die Entfernung eines Kanonenschußes nähern, und können dann ihre kleine Barke oder ihr Boot an den Bord der französischen Schiffe abschicken, und nur zwey bis drey Personen hineingehen lassen, welchen

Daher ist es nicht nöthig, daß ich mich länger dabey aufhalte.

Von der Wegnahme der Güter, und den Confiscationen.

Welchen Ausgang auch meine Wünsche in zukünftigen Zeiten haben, welches auch die Wirkungen meiner Ermahnungen seyn mögen, um unter kriegführenden Nationen die gegenseitige Wegnahme oder Plünderung der unschuldigen Kauffartheyschiffe des Feindes aufhören zu lassen; denn in der That denkt mein Gemüth nur mit banger Ungewißheit an eine Abänderung so eingewurzelter und der menschlichen Habsucht so schmeichelnder Sitten; so zweifle ich doch nicht, daß in Absicht auf die Plünderungen und Confiscationen neutraler Schiffe das Licht der Wahrheit nicht mehr weit von seinem Mittag entfernt ist. So vieler erduldeten ungerechten Bedrückungen, der Hintansetzung so vieler Tractaten, der Verletzung so vieler gegebenen und nicht gehal-

welchen der Befehlshaber des französischen Schiffs die Pässe vorweisen wird, aus welchen nicht nur sein Charakter, sondern auch der Ort, wo er zu Hause ist und sich für gewöhnlich aufzuhalten pflegt, und der Nahme sowohl des Patrons des Schiffs, als des Schiffs selbst, erhellen muß; damit man durch diese beyden Mittel erfahren könne, ob das Schiff Kriegscontrebande führe, und sowohl über die Beschaffenheit des besagten Schiffs, als seines Herrn oder Patrons hinlängliche Gewißheit zu erlangen im Stande sey.

tenen Versicherungen müde, und mit Unwillen und Abscheu erfüllt, haben die neutralen Völker den Entschluß gefaßt mit vereinigten Kräften ihre Rechte wieder hervorzusuchen und geltend zu machen, und als einen hinfort keinem Streit mehr unterworfenen Grundsatz festgestellt, daß eine neutrale Flagge jede, auch dem Feinde zugehörige, Personen und Waaren, bloß Kriegscontrebande ausgenommen, sicher stelle. Dieß war schon die allgemeine Stimme aller auf die Beendigung der Kriege abzielenden Tractate: aber die Edicte der Souveräns bey dem Ausbruche neuer Kriege stachen auf eine seltsame Weise gegen die vorherigen Conventionen ab, und überdieß betrachtete man die Friedenstractaten als besondere, nur für die contrahirenden Theile verbindliche Tractaten; daher hielten sich diejenigen Potentaten, welche sie nicht selbst abgeschlossen hatten, für ganz davon ausgenommen.

Da ich nun hiervon im Vorhergehenden schon meine Gedanken vorgetragen habe, so bleibt mir hier nichts weiter zu sagen übrig, als daß ich historisch erzähle, wie, aus welcher Ursache, und in welchen allmählichen Schritten die Europäer, wie verblendet, ein Recht haben verkennen können, welches selbst die raubbegierigsten und wildesten Völker nie mit Füßen zu treten gewagt haben. Dieses gieng folgendergestalt zu.

Nach dem Umsturz des Abendländischen, und dem Verfall des Morgenländischen Kaiserthums war

war Europa in so unzählige Staaten und Herrschaften zerstückelt, daß man fast nicht mehr erkennen konnte, welches Volk, welche Stadt, welcher kleine Flecken einem Oberherrn unterworfen, und welche hingegen frey und unabhängig wären. Alle hielten sich für Unterthanen einer noch höhern Oberherrschaft, und alle giengen damit um, und legten es darauf an, das Joch abzuwerfen, und die Banden aller Abhängigkeit zu zerbrechen. Die in Europa allgemein angenommene Feudalverfassung ließ jene Vermischung von Oberherrschaft und Unterthänigkeit, von Unabhängigkeit und Lehnspflicht, von Ungehorsam und Investitur sehr gut zu, und setzte zusehends alles immer mehr und mehr in Verwirrung. Die einzelnen Städte und kleinen Herrschaften befanden sich also in der größten Ohnmacht, da ihnen der Schutz ihres gemeinschaftlichen Oberherrn fehlte, der selbst schwach, und, unfähig seine Vasallen in Gehorsam zu erhalten, eben so unvermögend war, sie gegen anderer Beeinträchtigungen und Angriffen zu schützen. Sie blieben demnach ihren eigenen schwachen Kräften, oder höchstens dem Beystand ihrer benachbarten Bundesgenossen überlassen, wenn es ihnen anders in jenen Jahrhunderten des Mißtrauens, der Treulosigkeit, und der Bosheit glückte, sich Bundesgenossen zu verschaffen.

So lebte Europa, als mitten unter diesen großen Verwirrungen in einigen Seestädten an dem Mittelländischen Meere, in Flandern, und an der Ost-

See der bey andern Nationen ganz erloschene Geist der Schifffahrt und des Handels erwachte. Sie führten keinen Handel mit eigenen Erzeugnissen, und konnten ihn auch nicht führen, da sie nicht Territorium genug besaßen, um ihrer in sattsamer Menge daraus zu ziehen. Sie gaben (man verzeihe mir den niedrigen Ausdruck) die Markthelfer großer Nationen ab, und verführten hin und her die Erzeugnisse derselben. Ihre geschwinde Bereicherung erweckte Neid und Haß gegen dieselben! aber der Nutzen, welchen sie großen Nationen brachten, machte, daß man den innern Unwillen verbarg und ihn mit der Maske der äußern Achtung, und der Bereitwilligkeit, ihnen behülflich zu seyn, bedeckte, welche übrigens die meisten Mahle für Geld erkauft war.

Als nachher unter jenen großen Nationen selbst Kriege entstanden, brach endlich auch der Haß gegen die Handel und Schifffahrt treibenden Völker aus; weil, da beyde kriegführende Nationen sie bey ihrer Neutralität reich, ruhig, zufrieden sahen, sie für heimliche Feinde von beyden hielten. Man fürchtete sich nicht vor ihrer Rache, noch vor dem Schutz, welchen sie von jener entfernten und unthätigen Macht erwarten könnten, auf welche man die Rechte des alten Römischen Reichs fortgepflanzt glaubte. Daher kam es, daß man weder die Flagge, noch das Schiff selbst, welche neutralen und freundschaftlichen Völkern zugehörten, schonte. Auch verursachte man ihnen dadurch keinen so gar empfindli-

pfindlichen Schaden; indem man es für ganz ausgemacht hielt, daß man den neutralen Schiffen, welche den Feinden zugehörige Waaren führten, die volle Fracht, welche sie mit den Kaufleuten bedungen hatten, bezahlen müßte, eben so, als ob sie an dem Orte ihrer Bestimmung ausgeladen worden wären. Uebrigens verband man mit jener unrechtmäßigen Habsucht nicht auch noch Grausamkeiten und Unmenschlichkeit. In den Kriegen, welche Christen mit Christen führten, war es auf die Güter, nicht auf die Personen abgesehen; und vermöge eines der großen und vielen Widersprüche des menschlichen Geistes erklärte man die Waaren für gute Prisen, aber die Kaufleute und Eigenthümer derselben, welche sie zu begleiten pflegten, wurden nicht zu Gefangenen gemacht; vielmehr geschah es nicht selten, daß man ihnen ihre nothwendigsten Geräthschaften ließ. Von diesem menschlichen Betragen war die wahre Ursache diese, daß die Erbeutung kostbarer Waaren ihre Begierde darnach reizte, daß ihnen hingegen die Personen beschwerlich fielen, indem der Unterhalt derselben Kosten verursachte, und, da sie Christen waren, nicht zu Sklaven gemacht werden konnten.

Diese Seegebräuche wurden nebst noch andern in ein Buch gebracht, welches den Titel, das Seekonsulat (Consolato di Mare), führt; ein Buch, welches in jenen rohen und unglücklichen Zeiten sehr bald zu einem Gesetzbuche wurde, ohne daß es

je

je durch etwas anders dieses Ansehen verdient hätte, als durch ein gewisses natürliches Gefühl der Billigkeit, welches aus vielen jener Gebräuche hervorleuchtet. Dadurch geschah es, daß man endlich die Verletzung der freundschaftlichen und unabhängigen Flaggen unter die Seerechte zählte *).

Diesem

*) Wenn ein Kriegsschiff, oder eine Menge Kriegsschiffe, oder ein Seekaper, auf ihrem Wege einem oder mehrern Kauffartheyschiffen begegnet, und dieses Kauffartheyschiff oder diese Kauffartheyschiffe nebst ihrer Ladung dem Feinde zugehören, so ist es nicht nöthig, über diesen Fall weiter etwas zu sagen... Wenn hingegen ein Schiff, oder eine Flotte Freunden, die Ladung aber Feinden zugehört, so kann der Kapitän des Kriegsschiffs den Patron jenes Schiffs anhalten und ihn mit Gewalt zwingen, daß er ihm alles, was den Feinden gehört, überliefere; jedoch muß der Kapitän dem Patron jenes Schiffs die ganze Fracht bezahlen, so viel er zu erhalten hätte, wenn er sie bis an den Ort brächte, wo er sie ausladen soll, wie sich dieses in der Ladungspoliz geschrieben findet; und wenn zufälliger Weise eine dergleichen Poliz auf dem Schiffe nicht anzutreffen wäre, so soll dem Patron des Schiffs auf seine eidliche Bestärkung wegen jener Fracht geglaubt werden. Consolato del Mare, cap. 273. —

(Der ganze Titel des Werkes heißt: H. Consolato del Mare, nel quale non solo si comprendono tutti gli ordini e statuti per ogni caso di Mercantia e di navigazione, ma ancora quelli sopra l'armate di mare, figurta, Entrate ed Uscite. Cosi a beneficio di Marinari, come di Mercanti e Patroni di Navi e Navilii. Con il portolano del Mare. In Venizia. 1737. 4. Das Wirk enthält 294 Kapitel, ist oft

von

Diesem rechtswidrigen Verfahren folgte bald ein anderes, welches mit jenem in Beziehung steht, nehmlich, daß man die von einem feindlichen Schiff geführten Waaren einer freundschaftlichen Nation nicht confisciren könne; und auch dieses gieng bald in einen allgemeinen Gebrauch über *). Zu seiner noch größern Festigkeit trug dieses viel bey, daß der größte Theil der Seekriege in jenen Zeiten zwischen den Christen und Muselmännern geführt wurde, in welchen Kriegen sich die Christen nicht nur als

von Neuem aufgelegt worden; doch wird für die beste Ausgabe diejenige gehalten, welche zu Leiden 1704. 4. italienisch und holländisch herausgekommen ist. Die Materialien zu diesem Werke waren zum Theil schon im eilften bis dreyzehnten Jahrhundert zusammen getragen, und es war ursprünglich in der alten catalonischen Sprache geschrieben. S. des Freyherrn von Ompteda Literatur des gesammten sowohl natürl. als posit. Völkerrechts, Th. 2. S. 518. 519. Ueb.)

*) In eben dem vorhin angeführten 273sten Kapitel des Consolato del Mare findet man die Entscheidung, daß, wenn ein Schiff oder eine Flotte den Feinden, die Ladung aber Freunden zugehört, so müssen sich die Kaufleute, welche sich auf dem Schiffe befinden, und welchen die Ladung zugehört, wegen des Schiffs, das eine gute Prise ist, mit dem Kapitän über einen billigen Preiß vergleichen... und wenn dieser Kapitän aus Uebermuth keinen Vergleich eingehen wollte, und die Ladung mit Gewalt wegnähme, als wozu er nicht das geringste Recht hätte, so sind jene Kaufleute nicht gehalten die Fracht zu bezahlen... vielmehr ist der Kapitän gehalten, allen Schaden zu ersetzen und zu vergüten, welchen die Kaufleute durch seine Gewaltthätigkeit erleiden würden.

als Freunde, sondern als fest Verbundene wider einen schrecklichen und äußerst verhaßten gemeinschaftlichen Feind ansahen. Allein, wie sehr sich auch diese Gewohnheit, zwischen den Waaren und der Flagge zu unterscheiden, so schonend und wohlthätig sie auch an sich selbst ist, dennoch von den wahren Grundsätzen des Rechts entfernet, das habe ich schon oben *) hinlänglich gezeigt.

Aus allem diesen erhellet also, daß ihnen durch die Verletzung der Unabhängigkeit ihrer Flagge kein allzugroßes Leid zugefügt wurde; weil sie nicht in die Nothwendigkeit versetzt wurden, dieselbe mit Gewalt zu vertheidigen, was ihnen sehr schwer gefallen seyn würde; sie befürchteten keine Unordnung, da alle auf einerley Weise behandelt wurden; und überhaupt verloren die Schiffsbefrachter nicht den Gewinn ihrer Frachten, welcher doch das einzige Ziel ihrer Wünsche war.

Ueberdieß befand sich nach den Sitten jener Zeiten noch dieser Vortheil dabey, daß der Schiffsherr keine Zeit verlor, noch von seinem Wege abgeführt würde, noch von Seiten dessen, der ihn anhielt, lange herumgeschleppt und in eine langweilige Untersuchung verwickelt wurde, welche Waaren er wohl als seinem Feinde zugehörige wegnehmen könnte. In jenen Zeiten war es noch allgemeiner Gebrauch, daß die Kaufleute immer ihre Waaren in Person begleiteten. Eben dieses pflegten die Griechen und

Römer

*) S. Th. I. S. 330. u. 348.

Römer zu thun, und eben dieses thun noch heut zu Tage alle Asiatischen Nationen, sie mögen nun zur See, oder zu Lande in Karavanen reisen *). Um also zu erfahren, wem die Waaren zugehörten, war nichts weiter nöthig, als daß man die Achtsamkeit auf die Kaufleute richtete, und untersuchte, ob sie von einer freundschaftlichen oder feindlichen Nation wären; und sogleich war alles offenbar. Trat der äußerst seltene Fall ein, daß bey der auf dem Schiffe befindlichen Waare der Handelsherr fehlte, so verließ man sich auf das Wort und die eidliche Bestätigung des Schiffspatrons. Wie ganz anders sind unsere heutigen Gebräuche beschaffen? Unsere Vorfahren hätten es sich wohl nicht als möglich vorstellen können, daß die Kaufleute einst eine Klasse von Menschen werden würden, die nur immer ruhig zu Hause sitzen blieben. Und doch ist das Vertrauen, welches man heut zu Tage in die Schiffskapitäns, auf die in Correspondenz stehenden Handelshäuser, und hauptsächlich in die Gerechtigkeit der Magistrate aller wohlgeordneten Staaten setzt, so hoch gestiegen, daß man statt der Personen der Eigen-

*) Man braucht nur einen Blick auf alle die Stellen im Horaz zu werfen, in welchen der Kaufleute erwähnt wird, um zu sehen, wie sehr man damals bey diesem Stande zugleich die Nothwendigkeit der Reisen dachte, um Sorge für die Waaren zu tragen und auf ihren Absatz bedacht zu seyn. Und wer das ganze Buch des Consolato del Mare durchblättert, der wird auf gleiche Weise bemerken, daß man es gar nicht für möglich hielt auf eine andere Art zu handeln.

Eigenthümer selbst bloß die Ladungspolizen mitgiebt, und zur Bezahlung des Preißes Wechselbriefe statt baaren Geldes zurückschickt: aber von einem solchen Vertrauen wußte man sich in jenem Zeitalter auch nicht einmal einen Begriff zu machen.

Die Freyheit neutraler Flaggen wurde also, wie schon gesagt, mehrere Jahrhunderte lang äusserst gering geschätzt und mit keiner Achtung behandelt; aber doch trieb dieses kein kriegführendes Volk so weit, daß es die Seefahrenden Nationen deswegen als Feinde hätte behandeln und zur Strafe ziehen wollen, weil sie zum allgemeinen Besten des Handels unter den Nationen ihre Dienste verwendeten.

Nur in Frankreich unter der Regierung Franz I. stieg der Groll und die Wuth zu einer solchen Höhe *). Wer da bedenkt, wie unbekannt die Französische Nation damals mit dem Handel, dem Kunstfleiß, der Schiffahrt, und wie arm sie folglich, ungeachtet der Fruchtbarkeit des Bodens, der Größe des Landes, des erhabenen und kriegerischen Geistes,

*) In den Verordnungen Franz I. vom J. 1536. und 1543. findet man festgesetzt, daß alle Freunden zugehörige Waaren, ja auch das Schiff selbst für gute Prisen zu halten seyn, wenn einige dem Feinde zugehörige Waaren darauf angetroffen würden. Ich habe in den wenigen Büchern, welche ich habe zu Rathe ziehen können, weder in Frankreich, noch bey andern Nationen ein älteres Beyspiel einer solchen Ungerechtigkeit angetroffen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0292
DFG

Geistes, und der natürlichen Fähigkeiten der Einwohner war; der wird sich nicht darüber verwundern, wenn die Franzosen gegen die Niederländer, gegen die Hanseestädte, gegen die Lombarden (unter welchem Namen sie alle Italiener verstanden) heftig aufgebracht waren, da diese durch ihren Handel und durch ihre Manufacturen ihnen alle Kräfte zu entziehen und sich auf Kosten derselben zu bereichern wußten. Von Franz I. schreiben sich die Verordnungen her, in welchen die Maxime festgesetzt ist, daß feindliche Waaren, die sich bey Waaren von Freunden befinden, auch diese zu confisciren berechtigten. Allein, so erbittert man auch diesen Monarchen gegen die Handel treibenden Völker voraussetzen will, so ist es doch nicht möglich, daß er im Ernst glauben konnte, es stünde einem kriegführenden Staate gegen ein in Freundschaft mit ihm lebendes und ihm nicht unterthäniges Volk wirklich ein so großes Recht zu; sondern man muß durchaus annehmen, daß er ihn für ein Volk ansah, das, innerlich feindselig gegen ihn gesinnt, auf der Seite seiner Feinde hienge, und daß er deswegen solche scharfe Repressalien gegen dasselbe brauchte, um es zurückzuhalten, mit denen Nationen, gegen welche er Krieg führte, einen Handelsverkehr zu treiben, und von ihnen Waaren zu kaufen und zu verführen *). Und diese Repressalien konnte er freylich

*) Eine Reihe unerwarteter und immer glücklicher Zufälle machte, daß unter drey Generationen der Fami-

freylich ungestraft zu einer Zeit ausüben, wo sich Frankreich, das mit dem Handel fast ganz unbekannt war, und noch keine eigenen Kauffartheyschiffe hatte, nicht der Gefahr einer gleichen harten Behandlung ausgesetzt sah, im Fall es bey den Kriegen anderer Nationen ruhig und neutral blieb. Als aber nachher fast ein Jahrhundert hindurch *) diese Maxime von den nachfolgenden Königen erneuert wurde, so fehlte es nicht an Rechtsgelehrten, welche sich so tief zur Schmeicheley erniedrigten, daß sie sich den

lie Philipps von Oesterreich, des Sohnes der Erbin von Burgund, fast alle Nationen und Handelsstädte Europens zu eben der Zeit vereiniget wurden, als sie ihre Häfen zur Handlung nach den drey übrigen Welttheilen eröffneten. Flandern sah schnell hinter einander Castilien, Andalusien, Granada, Arragonien, Apulien, Sicilien, die Balearischen Inseln, Sardinien, das Deutsche Reich, Oesterreich, Böhmen, Ungarn, die Lombardey, Portugall, und auf kurze Zeit auch England unter die Herrschaft seiner Souveräns kommen. Diesem übel zusammenhängenden Koloß, der eben so schnell auch wieder zerstückt wurde, hielten bloß Franz I. und seine Nachfolger bis auf Ludwig XIII. Widerstand. Ich habe daher nicht ohne Grund behauptet, daß fast alle Schiffahrt treibende Völker jener Zeit Frankreichs heimliche Feinde waren, da sie fast alle von der großen Monarchie Karls V. und seiner Nachfolger abhängig, oder Bundesgenossen derselben waren. Und so kann die Geschichte und die Beschaffenheit der damaligen Zeiten allein die Verordnung Franz I. gewissermassen entschuldigen, besser, als die unseligen Lehren des Mornac, und anderer französischen Rechtsgelehrten.

*) Sie wurde in den Edicten Karls IX. vom J. 1569. und Heinrichs III. vom J. 1584. wiederholt.

den Tadel und die Verachtung von Europa zuzogen, indem sie sich nicht schämten, jene Maxime als gerecht und dem Naturgesetze gemäß darzustellen *).

Aber sobald die Französische Nation anfieng, den Vortheil zu genießen, Kauffartheyschiffe auf der See und einen Activhandel zu haben; sah sie ein, welche Nachtheile und Beschwerlichkeiten für sie selbst aus jener von ihr angenommenen Maxime,

*) Man schlage den Philipp von Mornac in seinem Commentar zu dem Titel der Pandekten de Locat. et Conduct. nach. Man lese auch das XII. Kapitel in Bynkershöks Quaest. Iur. Publ., welches überschrieben ist, an licitum per illicitum publicetur, ferner des Heineccius schon mehrere Mahle angeführte Dissertation, und noch andere Schriftsteller. Die Rechtsgelehrten, welche die Gerechtigkeit einer solchen Verordnung vertheidigen wollten, mußten auf eine sehr ungeschickte Weise den Fall, wo ein Schiff auf offenem Meere, mit dem, wo es in gesperrten Häfen eines Souveräns in Beschlag genommen wird, verwirren; sie mußten die dem Feinde zugehörigen Waaren von unschädlichem Gebrauch mit Kriegscontrebande, und beyde mit unverzollter Contrebande verwechseln; und endlich mußten sie auch die Rechte eines jeden Souveräns über seine eigenen Unterthanen, mit denen, welche ihm das blosse Nothrecht über fremde Unterthanen ertheilet, mit einander vermischen. Und daß sie wirklich einen solchen Mischmasch von Ideen gemacht haben, erhellet schon daraus, daß sie immer die L. 11. §. 2. aus dem Titel der Pandekten de Publicanis et Vectigalibus anführen, ohne zu bemerken, daß, so lange die Römischen Kaiser auf dem Gipfel ihrer Größe waren, sich nicht ein einziger Fall findet, daß ein Handelsschiff eines andern Souveräns das mittelländische Meer befahren hätte.

ein ganzes Schiff bloß deswegen, weil sich einige dem Feinde zugehörige Waaren darauf befänden, als eine gute Prise anzusehen, entstehen müßten. Dennoch mochte es der stolzen Politik des Cardinals von Richelieu zu erniedrigend scheinen, dieselbe gegen gewisse handelnde Nationen öffentlich zu widerrufen, auf welche Frankreich mit einem Gefühl von Ueberlegenheit und wie auf Clienten herabsah, dergleichen die Sieben Vereinigten Provinzen, und die Hanseestädte waren. Er glaubte also genug zu thun, wenn er unter dem Schein einer ihnen zugestandenen Gnade und Gefälligkeit jenen Wiederruf unter einen besondern mit ihnen geschlossenen Tractat versteckte *), und ließ jene alte oben von mir angeführte Gewohnheit wieder aufleben, nach welcher man gar nicht darauf sieht, wem die Flagge, sondern nur, wem die Waaren angehören, und unter diesen nur diejenigen confiscirt,

*) Der Groß-Pensionär Johann van der Wytt ließ diese Angelegenheit durch den Gesandten Boreel verhandeln, und dieser schrieb ihm in einem seiner Briefe: Ich habe die Aufhebung des vorgegeben Französischen Gesetzes ausgewirkt, daß feindliche Waaren bey Freundes Waaren auch diese der Confiscation unterwürfen; so daß, wenn sich künftig auf einem holländischen Schiffe Waaren befinden, welche den Feinden den Franzosen zugehören, bloß diese Waaren confiscirt, das Schiff aber und die übrigen Waaren frey gelassen werden. Denn es ist mir nicht möglich, das, was im 24sten Artikel meiner Instructionen steht, zu erlangen, wo es heißt, daß die Freyheit des Schiffes auch die ganze Ladung desselben, wenn sie auch dem Feinden zugehörte, frey mache.

fiscirt, welche Feinden zustehen. Diese Convention bestehet noch jetzt zwischen Frankreich und den Hanseestädten *), welche in Europa die einzigen geblieben sind, deren Flagge keiner Freyheit, und keiner schonenden Achtung genießen.

Indessen in Frankreich diese Aenderung in den Meinungen in Ansehung der Rechte neutraler Flaggen vorgieng, war bereits bey denen großen und mächtigen Monarchien, welche ihre Schiffahrt und ihren Handel empor zu bringen angefangen hatten, eine noch weit größere und mit den wahren Grundsätzen des Rechts ganz übereinstimmende Veränderung vorgegangen. Spanien, welchem die Entdeckung von America den Geschmack an weiten Seereisen eingeflößt hatte, und welches die in Kunstarbeiten so unermüdeten Städte von Flandern, viele Italienische Handelsstädte, und endlich auch Portugall unter seinem Scepter erhielt, sah zuerst ein, wie nachtheilig und beleidigend jene alte Gewohnheit, nur auf die Zuständigkeit der Waaren, aber nicht auf die Flagge Rücksicht zu nehmen, für die Rechte einer jeden unabhängigen Nation sey, welche gleichwohl, weil sie in dem Consolato del Mare stand, fast in ein allgemeines Gesetz zur See verwandelt wor-

*) Wenige Zeit zuvor, eher Holland die vorhin erwähnte Milderung von Frankreich erhalten hatte, welches in dem Tractat von 1662 geschah, hatten die Hanseestädte 1655 eben darüber einen Tractat geschlossen, welcher 1716 mit denselben Bedingungen wiederholt wurde.

den war. Spanien besaß so viele Macht, sein wohlgegründetes Recht geltend zu machen, als in ältern Zeiten die kleinen Italienischen Republiken, und die Hanseestädte nicht gehabt hatten. Es vermochte demnach dem, Jahrhunderte lang unterdrückt gelegenen, Rechte der Völker wieder Ansehen und Kraft zu verschaffen. Und gewiß, entweder müßte man sagen, daß ein Schiff, sobald es sich von einer Küste weit entfernt hat, eine kleine unabhängige und freye Republik geworden sey, welche keinen Souverän über sich erkenne, (und dieß wäre doch eine lächerliche Behauptung); oder man muß zugeben, daß es fortfährt, dem Souverän unterworfen zu seyn, von welchem die Matrosen Unterthanen sind, und von welchem es die Erlaubniß erhalten hat, unter Segel zu gehen. Wer auf dem Schiffe, während es sich mitten auf dem Meere befindet, geboren wird, gehört dem Souverän des Schiffes zu; jedes Verbrechen, das auf demselben begangen, jedes Testament, jede Schenkung, jeder Contract, welche auf ihm unter dem Schiffsvolke gemacht werden, sind den Gesetzen des Souveräns unterworfen, dessen Flagge es führt. Folglich gehört das Schiff zu seinem Territorio, und kann zu keines andern Territorio gehören, man müßte denn etwa gar an den Neptun, als den Souverän der Meere, glauben wollen.

Da dieses ganz klar ist, so nahmen die Spanischen Monarchen keinen Anstand, in ihren mit andern

dern Nationen geschlossenen Tractaten zu erklären, daß alles, was sich auf freundschaftlichen Schiffen befände, selbst wenn die ganze Ladung, oder ein Theil derselben den Unterthanen eines feindlichen Souveräns zugehörte, unverletzbar und in völliger Sicherheit bleiben sollte, nur die Kriegscontrebande ausgenommen.

Daraus floß die nothwendige Folge, daß alles, was auf feindlichen Schiffen angetroffen würde, selbst wenn es Unterthanen neutraler Völker angehörte, für eine gute Prise zu halten sey.

Auf diese Weise kam Spanien mit Holland überein *). Aber es that noch mehr. Es zwang auch Frankreich die unstreitige Wahrheit dieser Grundsätze des Staatsrechts anzuerkennen, und sie in dem Pyrenäischen Tractate zu unterschreiben **).

*) Die ältesten Tractaten zwischen Frankreich und Holland, in welchen man übereinkam, daß die Flagge die Ladung in Sicherheit stelle, jedoch mit Ausschluß der Kriegscontrebande, als welche allein der Confiscation unterworfen blieb, sind vom Februar, 1689. und vom Dec. 1650, Art. 12.

**) Es scheint mir gut, bey der so großen Menge gleichlautender Artikel mancherley Tractaten hier nur die im 19ten und 20sten Artikel des Pyrenäischen Tractats befindlichen Worte herzusetzen: Man hat überdieß noch zugestanden, und ist übereingekommen, daß alle den Unterthanen Sr. Allerchristl. Majestät zugehörige und auf den Schiffen der Feinde Sr. Katholischen Majestät angetroffene Waaren, wenn sie auch gleich keine Kriegscontrebande

Die übrigen angesehenen Mächte Europens säumten nicht lange, dieselben Grundsätze auch anzunehmen, und in ihren Tractaten zu befolgen; so daß sie binnen den Jahren 1648 und 1675 ganz allgemein wurden, *) und ein ganz neues, den bis dahin üblichen Gebräuchen ganz entgegengesetztes Axiom im Seerechte bildeten, das bey vielen Nationen in eine gemeine Redensart übergieng, und in den wenigen Worten ausgedrückt wurde, Freyes Schiff, freye Waare **).

Von

bande sind, dennoch mit allem, was sich auf dem Schiffe befindet, ohne Ausnahme und Vorbehalt confiscirt werden sollen; aber hiernächst soll auch alles, was sich auf den Schiffen der Unterthanen Sr. Allerchristl. Majestät befindet, selbst wenn die Ladung derselben, ganz oder zum Theil, den Feinden Sr. Katholischen Majestät zugehört, frey und ungestört bleiben; mit Ausnahme der Contrebandwaaren, in Ansehung deren man das befolgen wird, was in den vorhergegangenen Artikeln festgesetzt ist. In dem nächstfolgenden Artikel wird eben dieses gegenseitig in Ansehung der Spanischen Schiffe versprochen.

*) Ich will nur die bekanntesten Tractaten jener Zeit anführen, in welchen dieselbe Maxime des Staatsrechts zum Grunde gelegt ist: den Tractat zwischen Dännemark und Frankreich von 1662. Art. 27.; den Tractat zwischen England und Schweden von 1667. Art. 8.; zwischen England und Holland von 1674. Art. 5. und 8.; zwischen Schweden und Holland von 1675. Art. 7.; den Tractat zwischen Frankreich und Holland von 1662. Art. 24. und 36., welcher nachher durch die Tractaten von 1678. Art. 21. und 26., und von 1697. Art. 26. 31. u. a. bestätigt worden ist.

**) Nach dem Flandrischen, vry schip, vry goeds; nach dem Englischen Free ship free goods.

Von dieser Zeit an ist nachher kein Tractat in Europa geschlossen worden, der auf andern Grundsätzen beruhet hätte, nur den oben angeführten zwischen Frankreich und den Hanseestädten ausgenommen *). Europa schien demnach beruhigt, und das Territorialrecht der Potentaten über ihre auf offenem Meere befindlichen Schiffe außer Streit gesetzt, als 1681. Frankreich mit seinen Seeverordnungen auf einmal die von ihm selbst in dem Pyrenäischen Tractate schon angenommenen Grundsätzen wieder einriß, und dadurch zu erkennen gab, daß es dieselben nur als eine Grundlage zu einer besondern Convention mit einer einzelnen Nation, aber nicht als ein allen Nationen gemeinschaftliches Recht betrachtete. Nun ist es zwar wahr, daß Frankreich in allen Tractaten, welche es seit jener Zeit mit andern Mächten abgeschlossen hat, und besonders in den bekannten Tractaten von Utrecht 1713 **) den Pyrenäischen Tractat vor Augen gehabt

*) Es würde zu weitläuftig seyn, sie alle anzuführen. Ich begnüge mich einige davon anzuzeigen; dergleichen sind der Tractat zwischen Dännemark und Frankreich von 1742. Art. 28.; der Tractat des Königes beyder Sicilien mit Dännemark von 1748. Art. 16., und mit Holland von 1753. Art. 19.; der Tractat zwischen Dännemark und der Republik Genua von 1756. Art. 15.; zwischen England und Rußland von 1766.; zwischen Spanien und Holland von 1750; zwischen Spanien und dem Wiener Hof von 1725.

**) In dem zwischen Frankreich und England zu Utrecht im J. 1713. Art. 17. geschlossenen Tractate wurde die

oben

hat. Aber was half dieses! Bey den ersten Seekriegen des jetzigen Jahrhunderts sah man in Frankreich, in England, und noch in andern Ländern abermals Verordnungen zum Vorschein kommen, welche denen von 1681 ähnlich waren; weil das Beyspiel von Frankreich für die andern Potentaten ansteckend geworden war.

Mancher derselben glaubte bisweilen Beweise einer bewundernswürdigen Enthaltung und Mäßigung zu geben, wenn er verordnete, daß bloß die dem Feinde gehörigen Waaren confiscirt werden sollten, und den Führern der Schiffe nach der alten Gewohnheit den Ersatz der Fracht zugestand; allein es läßt sich kein Vortheil angeben, welchen die neutralen Völker aus dieser Art von Milderung gezogen hätten; indem es immer der Willkühr und dem Eigensinn derjenigen, die darüber, ob etwas eine gute Prise sey oder nicht, den Ausspruch thaten, und die von ihrer Unpartheylichkeit in dem jetztlaufenden Jahrhunderte eben keine großen Beweise gaben, anheim gestellt blieb, alle Waaren, welche ihnen zu confisciren gefiel, für feindliche Waaren zu erklären *). So würden die neutralen Völker, sowohl

oben angeführte Convention des 19ten Artikels des Pyrenäischen Tractats erneuert.

*) Wer mit kaltem Blute die Verfügungen der neuern Edicte über die Wegnahme der Waaren untersucht, der wird bald entdecken, wie viele Auswege hinzugefügt werden um sich ganz bequem davon zu befreyen, die Waaren,

wohl diejenigen, welche keine Schiffahrtstractaten errichtet hatten, als diejenigen, welche es gethan hatten, und sich um desto mehr auf die Unverbrüchlichkeit derselben verließen, da sie sich selbst vor allem Vor-

Waaren, welche aus Argwohn, daß sie den Feinden zugehören möchten, weggenommen wurden, wieder frey zu geben. Man läßt keine andern schriftliche Beweise gelten, als die Schiffskarten, welche man auf dem Schiffe findet, daher ist es bey vielen Gelegenheiten unmöglich die Wahrheit an den Tag zu bringen; man verläßt sich nicht auf das Wort und den Schwur des Schiffspatrons; jede kleine Anzeige ist zum Verdacht hinreichend, und bisweilen ist selbst diese nicht einmal nöthig. Wenn sich das Schiff auf die Flucht begeben, wenn es sich widersetzt, wenn es die Papiere in das Meer geworfen hat, wenn sich irgend jemand am Bord befindet, von welchem sich argwohnen läßt, daß er ein Seeofficier, oder ein blinder Passagier, oder ein Handelsbedienter sey; wenn es seinen Lauf in feindliche Häfen nimmt, wenn es an ein in feindlichem Lande gelegenes Handelshaus empfohlen ist; kurz, alles ist zur Confiscation hinreichend. Auch wird kein anderer als der Patron des Schiffs zur Untersuchung gezogen, welchem es ganz gleichgültig seyn kann, wie das Endurtheil ausfällt, da er sicher ist seine Fracht bezahlt zu bekommen. Man denkt dabey nicht an die Eigenthümer; man fragt nicht nach den Assecurateurs, um sie anzuhören, da doch gerade diese das Meiste dabey zu verlieren haben; man bekümmert sich nicht um den Souverän der Flagge; und doch fällt man eine Entscheidung, und nennt dieses ein den Gesetzen gemäß gesprochenes Urtheil. So würde es Cicero nicht genannt haben, welcher uns in einer Stelle sagt, eos, qui perniciosa et iniusta populis iussa descripserint, cum contra fecerint quam polliciti professique sunt, quiduis potius tulisse quam leges; vt perspicuum esse possit in ipso nomine legis interpretando inesse vim et sententiam iusti. De Leg. II. c. 5.

Vorwurf einer Verletzung sicher wußten, in eine Klasse geworfen und auf einen gleichen Fuß behandelt. Die Köpfe und die Entscheidungen der Rechtsgelehrten wurden von neuem in Verwirrung gesetzt; und unterdessen erduldeten die neutralen Völker Europens die Beschwerlichkeiten und Einbußen, welche der Krieg verursacht, ohne auf die Vortheile hoffen zu können, welche ein glücklicher Ausgang desselben mit sich führt, und sie wurden durch eine traurige Erfahrung belehrt, daß, wenn die Macht nie einen Rechtsspruch abgiebt, es nur allzu wahr ist, daß die Macht auch nicht immer auf Rechtsgründe sieht und sich nach ihnen richtet. Doch

Deus haec fortasse benigna
Reducet in sedem vice *).

Von dem Embargo.

Embargo ist ein Spanisches Wort, und bedeutet so viel als Stillsitzen, Verweilung; aber dieser Ausdruck ist in den öffentlichen Tractaten allgemein geworden, um damit eben das anzuzeigen, was die Italiener *Impedimento di Signoria* nannten **). Darunter versteht man das allgemein gegebene Verbot, keines von den in den Häfen befindlichen Schiffen herauszulassen. Wenn ein solches Verbot bloß in der Absicht gegeben wird, um die Neuigkeit von einer wichtigen vorgefallenen Begebenheit, z. B. von dem

*) Horat. Epod. Ode XIII.

**) Siehe das Consolato del Mare. c. 188. und 189.

dem Tode des Souveräns, oder von einer ausgebrochenen Empörung, oder von den Anstalten zu einer heimlichen Unternehmung, nicht zu frühzeitig auskommen zu lassen, so pflegt jenes Verbot nur von kurzer Dauer zu seyn; und da es keine große Störung in dem Handel verursacht, so wird es nicht für eine Verletzung der Freyheit fremder Unterthanen angesehen, und niemand erhebt Klage darüber.

Aber in den beyden verflossenen Jahrhunderten machte man von dem Embargo einen so unmäßigen Gebrauch, daß man den Schiffen fremder Unterthanen nicht nur das Auslaufen aus dem Hafen verbot, sondern sie auch zwang, bey irgend einer Kriegsunternehmung Dienste zu leisten. Die gewöhnlichen Vorwendungen, welche von dem so berufenen Nothrecht, von dem öffentlichen Wohl, von der Sicherheit des Staats, hergenommen wurden, beschönigten diese Bedrückungen, welche sich keine andere Nation so sehr erlaubte, als der König von Spanien in den Zeiten des Verfalls und der bedenklichen Lage dieser Monarchie*). Und die

*) Grotius erzählt in seiner Geschichte der vereinigten Provinzen, im 15ten Buche, daß sie im J. 1646. sich gedrungen gesehen hätten, allen neutralen Nationen öffentlich zu erklären, daß sie jede Art des Handels, welchen diese mit Spanien führen wollten, hindern würden, weil die Spanier dergleichen neutrale Schiffe sobald diese ihre Waaren nur ausgeladen hätten, an-

hielten,

die neutralen Völker fanden sich dadurch desto mehr zum Unwillen gereizt, da jene Unternehmungen oft unglücklich abliefen, und sie dabey ihre Schiffe verloren, ohne daß ihnen von diesem durch Kriege und in Unordnung gerathene Finanzen äußerst verschuldeten Reiche der Schaden ersetzt wurde. Man hielt es also für nöthig, besondere Verträge zu errichten, in welchen man sich wechselseitig versprach, daß die Schiffspatrone, ihre Steuermänner, Officiers, Soldaten, Matrosen, und anderes Seevolk, die Schiffe selbst, die Effecten und Waaren, womit sie beladen wären, durch keinen weder allgemeinen, noch besondern Befehl, von wem, oder aus welcher Ursache, oder bey welcher Gelegenheit er auch ausgestellt würde, sequestrirt oder in Beschlag genommen werden sollten; auch nicht einmal unter dem Vorwande der Erhaltung oder der Sicherheit des Staats *). Dieser Vertrag wurde für so weise, billig und heilsam gehalten, daß er

hielten, und sich derselben bey ihren Kriegsunternehmungen bedienten.

*) Dieß sind die eigenen Worte des XVIII. Artikels des 1753 zwischen den beyden Sicilien und Holland abgeschlossenen Tractats, und ich überhebe mich der Mühe die in fast allen Europäischen Tractaten eingeschalteten Artikel über das Embargo anzuführen, da sie dem oben abgeschriebenen völlig ähnlich sind.

er bald in alle Tractaten aufgenommen wurde, und noch jetzt in denselben fortdauert *).

Schande für die Rechtsgelehrten und neuern Politiker, daß sie es für nöthig angesehen haben, erst durch einen besondern Vertrag die Abschaffung einer auf dem ungegründeten und unseligen Nothrecht beruhenden Gewohnheit zu versprechen, welches nie ein Recht war, nie ein Recht seyn konnte, sondern höchstens nur eine Entschuldigung der gebrauchten Gewaltthätigkeit ist.

Da nun jetzt alle Nationen die Ungerechtigkeit des Embargo, sobald es in der Absicht gegeben wird, um neutrale Schiffe zu unsern eigenen Diensten zu gebrauchen, einsehen, so würde ich nicht nöthig haben, mich noch länger hierbey zu verweilen, wenn ich nicht noch erinnern müßte, daß ich nicht Hübners, und mancher andern Schriftsteller, Meinung beystimmen kann **), welche glauben, daß,

wenn

*) Der Abt Mably setzt in seinem Droit Publ. pag. 301. den oben angeführten Artikel wirklich unter die in Absicht auf Schiffahrt und Handel allgemein geltenden Conventionen Europens.

**) Hübner B. I. Th. 1. Kap. 7. §. 2. behauptet ganz frey, daß man ein neutrales Schiff, welches wider seinen Willen bey einer Kriegsunternehmung Dienste zu thun gezwungen worden ist, nicht

wenn von einem kriegführenden Volke, vermittelst eines gewaltthätig auferlegten Embargo, neutrale Schiffe gegen den Feind geschickt worden sind, dieser, wenn er sie geplündert hat, verbunden sey, sie, als Schiffe neutraler Mächte, wieder frey zu geben, weil sie nur gezwungener Weise feindselig gehandelt hätten. Ich hingegen bin der Meinung, daß ein solches Verfahren zwar eine großmüthige Gefälligkeit, aber keine Pflicht der strengen Gerechtigkeit seyn würde; und daß derjenige, der sie widerrechtlicher Weise zu seinen Diensten gebraucht hat, dem strengen Rechte nach allein gehalten sey, den Verlust des Schiffs zu ersetzen. Denn derjenige, der beleidiget ist, hält denjenigen, der ihn beleidiget hat, mit Recht für seinen Feind, welche Ursache ihn auch immer, feindselig zu handeln, bewogen haben mag; und nach welchen zu forschen er nicht verbunden ist.

Und

nicht für eine gute Prise erklären könne, und daß diejenige Parthey, welche sich desselben bemächtiget hat, es von dem Augenblick an wieder frey geben müsse, als es bewiesen hat, in welchem nothgezwungenen Zustande es sich befunden habe.

Und so bin ich denn bis zu dem Ende dieses Buchs gekommen, welches bestimmt war, zu untersuchen, was das unveränderliche Gefühl der Wahrheit und der Gerechtigkeit in Ansehung der gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte uns lehrt: ein tief eindringendes Gefühl, und eine mächtig wirkende Lehre für Seelen, welche, überzeugt, daß die Menschen nur eine einzige Familie ausmachen, sie, ohne Unterschied ihrer Abstammung, ihres Vaterlandes, ihrer politischen Verfassung, ihrer Religion, lieben, und sich geboren zu seyn glauben, dem ganzen Menschengeschlechte, so sehr sie können, nützlich zu werden.

Wie viele und was für Gegner ich finden werde, welche Waffen sie gegen mich brauchen werden, und bey welchen Personen ich bald durch meine allgemeinen Grundsätze, bald durch besondere Folgerungen, welche ich daraus ziehe, verstoßen werde, das weiß ich nicht, und kann es auch im Voraus nicht wissen. Ich werde, wenn es von mir verlangt wird, die Urtheile der Souveräns, welche der Himmel zum Schutz und zur Beglückung der Sterblichen auf die Erde gesandt hat, mit Ehrfurcht annehmen; ich werde leidenschaftlichen und bittern Kritiken nichts als die äußerste Verachtung entge-

genstellen; hingegen werde ich jedem, dem es gefällig seyn möchte, meinem Werke irgend einen Zusatz, eine Verbesserung, oder Erläuterung zu ertheilen, meinen aufrichtigen Beyfall und Dank schenken.

Ende des Ersten Buchs.

Recht

Recht der Neutralität.

Oder:

Von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte.

Zweytes Buch.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0311
DFG

Von den
gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte.

Zweytes Buch.

Erstes Kapitel.

Von den Rathschlägen, welche die Staatsräson kriegführenden Mächten gegen neutrale Völker ertheilt.

In den ersten Buche sind bloß Vernunft und Herz meine Führer gewesen; aber jetzt muß ich eine ganz andere Art von Philosophie vortragen, von deren Wahrheit mein Verstand nicht überzeugt ist, welche meinem Gefühl widerspricht, und welche mein Herz verabscheuet, weil sie mir durchaus auf trüglichen, und wenn nicht im wilden Naturzustande, doch in demjenigen, in welchem ich glücklicherweise geboren bin, im Zustande einer ausgebildeten Vernunft, den Menschen entehrenden Grundsätzen zu beruhen scheint. Ich werde daher sehr kurz seyn, weil mir bey jedem Schritte die Kraft gebricht, und der Gegenstand mir anekelt; schon die sichtliche Ungleichheit in Ansehung der Länge dieser beyden

Bücher wird genugsam verrathen, daß ich hier die Vorschriften der arglistigen Staatsklugheit nicht als von mir selbst gebilligte Lehren, sondern bloß in der Absicht vortrage, um sie zu entlarven, und sie so in ihrer Blöße dargestellt desto mehr verabscheuen zu lassen.

Ich verstehe unter Staatsräson, welchem Worte man oft sehr verschiedene Bedeutungen giebt *), jene Wissenschaft, und jene künstliche Verknüpfung von Anschlägen, welche einen Souverän einzig und allein auf die Vergrößerung seiner Macht, es sey durch welche Mittel es wolle, hinrichten, ohne unter

*) Herm. Conring legt in seiner äußerst abgeschmackten Dissertation De Ratione Status diesem Worte eine ganz andere, als die gewöhnliche Bedeutung, unter, und so handelt er von etwas ganz anderm, als wovon er dem Titel nach zu handeln versprochen zu haben schien. Scipio Ammirato fängt in seinen Abhandlungen über den Tacitus das XII. Buch mit einer Betrachtung über die Staatsräson an, und sagt, die Staatsräson sey nichts anders, als eine Abweichung von dem gewöhnlichen Rechte um des gemeinen Bestens willen, oder, um eines noch größern und allgemeinern Rechts willen. Alle auf eine so trügliche Erklärung verwendete Kunst reicht nicht hin die Tücke derselben zu verbergen; weil, so wie zwischen zwey gegebenen Puncten nur eine einzige grade Linie gezogen werden kann, so auch in jedem gegbenen Fall nur eine einzige Entscheidung die rechte syn kann; und es ist unmöglich, daß in einem bestimmten Falle ein Grund zu der gewöhnlichen Gerechtigket, und doch auch zugleich ein gerechter Staatsgrund zur Abweichung von jener Gerechtigkeit vorhanden sey, wil entweder jener oder dieser kein wahrer und gerechter Grund war.

ter den verschiedenen Wegen, seine Absicht zu erlangen, einen andern Unterschied, oder eine andere Auswahl zu treffen, als daß er nur immer die ihm nützlichsten, die sichersten, die wirksamsten vorziehe. Die Lehrer einer solchen Staatsräson glauben, daß, weil der Gegenstand, auf den sie hinzielt, groß, erhaben, und an sich nicht ungerecht ist, dieses schon zureiche, auch alle dazu gebrauchten Mittel rechtmäßig und empfehlungswürdig zu machen *). In dieser Meinung bestärken sie sich noch durch den Gedanken, daß es der geheime Zweck aller, freundschaftlich oder feindselig gesinnter, Potentaten sey, sich über andere zu erheben, und daß, da alle eine innere Abneigung und Mißgunst gegen einander hegen, sie nicht nur in einem beständigen Mißtrauen unter sich leben, sondern auch jede günstige Gelegenheit ergreiffen müssen, einander zuvorzukommen, und die Absichten und Plane des andern zu vereiteln.

*) Das Vaterland bleibt immer gut vertheidigt, auf welche Art man auch dasselbe vertheidige, durch rühmliche oder unrühmliche Mittel. Eine Bemerkung, welche von jedem, der zum Besten seines Vaterlandes rathen soll, wohl beherzigt zu werden verdient; weil, wo über das Wohl des ganzen Staats berathschlagt werden muß, durchaus keine Rücksicht auf Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, auf Mitleid und Grausamkeit, auf Ehre und Schande zu nehmen ist. *Machiav.* Disc. Lib. II. c. 42.

Daher ist die Hauptlehre, welche sie den Souveräns ertheilen, diese, nie so sehr auf einen andern zu trauen (so viele Beweise von Freundschaft und Bundestreue er auch gegeben haben möge), daß sie ihn nicht immer für bereit und gefaßt halten sollten, ihr Feind zu werden *).

Für den ersten Rath, welchen die Politiker den kriegführenden Potentaten ertheilen, will ich also den rechnen, daß sie den neutralen Völkern nie ganz trauen, und nie, um ihre ganze Macht gegen ihren Feind zu kehren, den Theil ihrer Länder ganz von allen Truppen entblößen, welcher die Begierde eines

*) Dieser Rath ist so alt, daß man ihn von einem der sieben Weisen Griechenlandes herschreibt. Das edelgesinnte Herz des Cicero verabscheute ihn; und ich will seine Worte hersetzen. Negabat *Scipio* vllam vocem inimiciorem amicitiae potuisse reperiri, quam eius qui dixisset ita amare oportere vt si aliquando esset osurus. Nec vero se adduci posse, vt hoc, quemadmodum putaretur, a Biante esse dictum crederet, qui sapiens habitus esset vnus e septem; sed impuri cuiusdam, aut ambitiosi, aut omnia ad suam potentiam reuocantis esse sententiam. Quonam enim modo quisquam amicus esse poterit qui se putabit inimicum esse posse? Quin etiam necesse erit cupere et optare vt quam taepissime peccet amicus, quo plures det tibi tanquam ansas ad reprehendendum: rursus autem recte factis commodisque amicorum necesse erit angi, dolere, inuidere. *Cic.* de Amic. c. XVI. Ich glaube nicht, daß man den Zustand des Verdrußes über eines andern Vortheile, in welchen jene Afterpolitik die Gemüther der kriegführenden Potentaten und ihrer neutralen Freunde setzt, durch Worte noch besser schildern kann.

nes mächtigen neutralen Staats durch die Leichtigkeit, ihn zu erobern, rege machen könnte.

Der zweyte Rath, den jene Politiker den kriegführenden Mächten geben, iſt der, daß ſie immer ihre Sachen ſo einzurichten ſuchen, daß die neutralen Völker nichts, oder doch ſo wenig, als möglich, dabey gewinnen. Es iſt ein gemeines Sprichwort, daß, wo zwey mit einander ſtreiten, der dritte den größten Vortheil dabey zieht. Dieß bleibt immer ein ſehr wahres Sprichwort, ſelbſt dann, wann derjenige, der einen ruhigen Zuſchauer des Streits abgiebt, nicht den geringſten Gewinn dabey gemacht zu haben ſcheint. Da aber viele den Grund hiervon nicht einſehen möchten, ſo will ich ihn ſo deutlich, als es nur möglich iſt, anzugeben ſuchen. Wer ſich in Streit und Kampf einläßt, ſchwächt ſich endlich; wer bloß zuſieht, verzehrt nicht ſeine Kräfte. Wenn dieſer alſo gleich ſeine bisherige Macht nicht um ein Haar vergrößert, ſo iſt er doch in Abſicht auf diejenigen, welche ſich mit einander herumgeſchlagen haben, mächtiger geworden, weil ſich dieſe entkräftet haben; und da Macht und Größe immer Ideen ſind, welche eine Vergleichung und ein Verhältniß zweyer Weſen vorausſetzen, ſo wird das Verhältniß derſelben geändert, ſo oft das eine Verhältnißglied abnimmt, geſetzt auch, daß das andere unverändert blieb.

Allein weggerechnet, daß der neutrale Staat, während die kriegführenden Völker einander auf-

aufreiben, seine Einkünfte ruhig zieht, und, indem er auf solche Weise seinen Reichthum und seine Kräfte erhält, in Beziehung auf jene verhältnißmäßig mächtiger wird; so trägt auch jeder Krieg, der in der Nähe eines Landes geführt wird, ohne es jedoch selbst zu treffen, zur Bereicherung und dem Wohlstand desselben ungemein viel bey, gleich jenen reißenden Strömen, welche, indessen sie die Felder, über welche sie sich ergießen, verwüsten, die angrenzenden Aecker mit dem Schlamm, welchen sie darauf zurücklassen, düngen, und fruchtbar machen. Weil die dem Kriege nahe liegenden Gegenden den Kriegsheeren Lebensmittel und Bedürfnisse aller Arten verschaffen, und dafür Geld in ihr Land ziehen; so blüht ihr Handel unter ihren gegen alle friedlichen Flaggen; sie nehmen die durch die Wuth des Krieges aus ihrem Vaterlande Vertriebenen bey sich auf, und erhalten auf diese Art Ackerleute, Handwerker, Künstler, Manufacturisten; wodurch ihre Volksmenge in eben dem Maße wächst, in welchem sie in denen Ländern, welche der Krieg am meisten betroffen hat, abnimmt.

Um nun zu verhindern, daß die neutralen Völker während des Krieges nicht zu viele Vortheile einärndten und sich zu sehr bereichern, räth die Staatsräson mancherley Maßregeln an, welche gegen sie zu beobachten sind, je nachdem sie wenig oder viel Macht besitzen.

Sind

Sind sie so mächtig, daß sie wohl vermögend genug wären, jeden der kriegführenden Theile zu bezwingen, so ist der beste Rath, der einem im Krieg befangenen Staat gegeben werden kann, dieser, daß er die neutralen Nationen nicht reitze und gegen sich aufbringe, aber noch weniger sie zu Errichtung eines Bündnisses mit ihm anlocke, sondern sie in dem Schlummer und der Ruhe lasse, in welcher sie beharren zu wollen scheinen. Denn, wenn ihre Feindschaft zu fürchten ist, so ist ihre Freundschaft und Bundesgenossenschaft fast noch einmal so gefährlich, weil sie dann am Ende des Spiels den ganzen Gewinn allein ziehen, und dem Bundesgenossen nichts davon lassen wollen. Bisweilen bringen sie ihn, wenn es zum Friedensschluß kömmt, so gar ins Unglück, indem sie ihm die härtesten Bedingungen und Aufopferungen auflegen lassen, um selbst desto bessere Bedingungen zu erhalten; und kurz, der Ausgang eines Krieges sey glücklich oder unglücklich, so ist unter zwey Bundesgenossen, die ihn gemeinschaftlich führten, aber an Macht einander ungleich waren, der schwächere allemal am schlimmsten daran: ist der Ausgang glücklich, so hat er selbst die Macht seines Bundesgenossen zu sehr vergrößern helfen; ist er unglücklich, so wird er die Nachtheile entweder ganz, oder fast ganz, allein tragen müssen.

Sind aber der kriegführende und der neutrale Potentat einander an Macht fast gleich, so wird dann

dann der beste Rath für den kriegführenden Theil dieser seyn, daß er den neutralen durch Versprechung mancherley Art dahin zu bringen suche, mit ihm in ein Bündniß zu treten; an welche Versprechungen jedoch jener Potentat, nach den Grundsätzen solcher Politiker, sich nicht eben allzu streng gebunden zu seyn glauben muß *). Vermittelst dieser Vorspiegelungen wird er sich nicht nur einen Bundesgenossen erwerben, sondern er wird auch den Vortheil davon haben, daß jener nicht in Ruhe bleibt; die Unter-

*) „Indessen kann und darf ein kluger Potentat sein gegebenes Versprechen nicht erfüllen, wenn er bey dieser Erfüllung seine Rechnung nicht findet, und wenn die Ursachen nicht mehr vorhanden sind, welche ihn dasselbe haben thun lassen. Dächten alle Menschen gut, so würde freylich diese Lehre nichts taugen; da sie aber arglistig und niederträchtig genug sind, Dir ihr gegebenes Wort nicht zu halten, so hast auch Du keine Pflicht auf Dir, es ihnen zu halten. Auch wird es einem Potentaten nie an Gründen fehlen, womit er der Nichterfüllung seines Versprechens den Schein der Rechtmässigkeit geben kann. Hiervon ließe sich eine unzählige Menge Beyspiele aus den neuern Zeiten anführen, und an ihnen zeigen, wie viele Friedensverträge, wie viele Versprechungen durch die Treulosigkeit der Potentaten nichtig und fruchtlos gemacht worden sind, und wie sich derjenige immer am besten dabey befand, der am besten den Fuchs zu spielen verstand. Es muß einer nur allen seinen Schritten einen guten Anstrich zu geben wissen, und ein großer Meister in der Verstellungskunst seyn; denn die Menschen sind so schwachköpfig, und von den eben jetzt gegenwärtigen Umständen abhängig, daß derjenige, der andere hintergehen will, immer einen finden wird, der sich von ihm hintergehen läßt.“ Macchiav. Princ. c. XVIII.

Unterthanen desselben werden mit den Beschwerlichkeiten des Krieges auf diese Art selbst heimgesucht werden; und so werden sie weder glücklicher, noch reicher, noch durch Handel blühender, als die andern, seyn.

Sollte es aber dem kriegführenden Theil auf keine Weise gelingen, den neutralen Potentaten in ein Bündniß zu ziehen, und ihn in den Krieg zu verwickeln, und die andere kriegende Parthey vermöchte eben so wenig ihn dazu zu bewegen; so bleibt für ihn kein anderer Entschluß zu ergreiffen übrig, als der, gegen die Unterthanen desselben alle die Mittel zu gebrauchen, welche man, wie ich sogleich anzeigen werde, oft gegen die Unterthanen schwacher und ohnmächtiger Potentaten gebraucht hat; jedoch muß er sich derselben mit einer größern Mässigung, und mit einer solchen Vorsicht bedienen, daß jener dadurch nicht bis zu dem Grade gereitzt und erbittert werde, der ihn dahin bringen könnte, sich endlich als offenbaren Feind zu erklären *). Er muß ihn durch List, Versprechungen, Schmeicheleyen, und erdichtete Ausreden so lange hinzuhalten wissen, daß der Krieg schon beendiget ist, eher sich dieser noch entschlossen hat, sich aus seiner ihm so behaglichen Ruhe zu begeben, und in einen Krieg einzulassen. Und da vielleicht dieselben Maßregeln von beyden kriegführenden Theilen befolgt werden könnten, so wird es zwar leicht geschehen, daß der von beyden Theilen

*) Miseram pacem vel bello bene mutari. *Tacit.* Annal. Lib. III.

len gereitzte und verdrießlich gemachte Potentat endlich ergrimmt, aber ohne zu wissen, welchem von beyden er die Beleidigungen verzeihen, und als Bundesgenosse beytreten soll. Ueberdieß ist es gewiß, daß der Potentat, der sich bey dem Anfange des Krieges nicht entschliessen konnte Parthey zu ergreiffen, sich schwerlich nachher *) dazu entschließt, wann bey den ungewissen Abwechselungen des Krieges entweder die Sieger es nicht mehr nöthig haben sich um neue Bundesgenossen zu bewerben, oder die Besiegten keinen Vortheil mehr davon hoffen können.

Was endlich die kleinen und schwachen Staaten anlangt, die zur Ergreiffung der Neutralität immer am geneigtesten und bereitwilligsten sind, weil sie, wenn sie nur selbst mit dem Kriege verschont bleiben, die größten Vortheile daraus ziehen, so giebt die Staatsräson den Rath, sich kein Bedenken daraus zu machen, den Krieg, so viel als möglich, von seinem eigenen Staate abzuwenden und in das benachbarte neutrale Land zu spielen. Und um sich darüber zu rechtfertigen wird das berühmte Nothrecht, oder das sogenannte Recht der Sicherheit ganz vortreffliche Dienste thun. Ist es daher nicht möglich, das Land unsers Feindes zum Schauplatze des Krieges zu machen, welches freylich das beste Mittel ist ihm seine Kräfte zu benehmen, so müssen wir zum wenigsten verhindern, daß er in das unsrige komme,

*) Quia pauidis consilia in incerto sunt. *Tacit.* Annal. Lib. II.

komme, und ihn in dieser Absicht in dem neutralen Staate aufzuhalten suchen.

Die Vortheile der Befolgung dieses Rathes sind, erstens, daß, wenn jener Staat verwüstet, und an Gelde arm wird, ein großer Theil von diesem in unser Land fließen wird: zweytens, daß, wenn jener von Einwohnern entblößt wird, diese in unser Gebiet wandern werden, wo sie sich ruhiger und sicherer sehen: endlich, daß, weil wir von den Festungen und verschanzten Plätzen des neutralen Staats Gebrauch machen können, die ersten und heftigsten Stürme der Belagerungen an diesen austoben, wir aber unsere eigenen unangetastet erhalten, oder als die letzten Zufluchtsörter aufbewahren werden.

Ueberdieß kann es sich leicht zutragen, daß der neutrale Staat, müde, sein Land ärger mitgenommen und verwüstet zu sehen, als solches geschehen könnte, wenn er selbst Theil an dem Kriege genommen hätte, und ohne Hoffnung irgend eines Vortheils bey dem glücklichen oder unglücklichen Ausgang desselben, sich endlich entschließe, seine angstvolle und gemißhandelte Neutralität fahren zu lassen, um auf die Seite einer der beyden Partheyen, und in ein Bündniß mit ihr zu treten.

Dann aber gewinnt der kriegführende Potentat auf alle Fälle: weil der neutrale Staat entweder mit ihm jenes Bündniß errichtet; und so sieht er seine Macht durch die Beytretung desselben in irgend einer

einer Masse verstärkt, und erhält überdieß mehrere Freyheit und Gelegenheit über dessen Land nach Willkühr zu schalten: oder er tritt auf die Seite seines Feindes; und in diesem Fall giebt er ihm ein gegründetes Recht ihm sein ganzes Land wegzunehmen und sich desselben zu bemächtigen.*) Die Geschichte weiset viele Beyspiele von kleinen Staaten auf, welche, in eine solche Enge getrieben, ein Raub des Siegers geworden sind.

Zu den Rathschlägen jener falschen Politik zähle ich auch noch den, daß wir bisweilen sogar besser thun, das Land des neutralen Potentaten, als selbst unsers eigenen Feindes, zum Schauplatz des Krieges zu machen. So würde es, zum Beyspiel, sehr unklug seyn, wenn wir den Krieg in eben der Provinz führen wollten, deren Eroberung wir zur Absicht haben, um uns dann dieselbe vermittelst einer Cession, oder eines Friedensschlusses auf immer zu eigen zu machen. Aller Krieg verheert und verwüstet ein Land; daher ist es nie rathsam, ihn ohne Noth in das Land zu spie-

*) „Ein schwacher Potentat, sagt Joh. Boterus in „seinem Werke von der Neutralität, ist schlimm daran, „selbst, wenn er die Neutralität ergreifft. Er hat nicht „Macht genug, sie behaupten zu können, und wird „immer ein Raub des kriegführenden Staats, und ein „Spiel des Siegers seyn. Aber den härtesten Stand „hat derjenige, der nicht nur schwach ist, sondern dessen Land zugleich in der Mitte zwischen zwey kriegführenden Staaten liegt, von denen jeder mächtiger, als „er ist.“

ſpielen, deſſen Beſitz man ſich zu verſchaffen gedenkt *); und die Staatsräſon, welche auf nichts anders, als auf eigenen Nutzen bedacht iſt **), verlangt alſo, daß wir lieber jeden andern Boden dazu wählen, der künftig uns nicht als Siegern verbleibt.

Dieſen Rathſchlägen, kleine neutrale Staaten auf feſtem Lande durch Kriege nicht reich und mächtig werden zu laſſen, ganz ähnlich iſt der, zu verhindern, daß ihr Seehandel nicht dadurch mehr aufblühe und ausgebreiteter werde.

Zu Erreichung dieſer Abſicht wird ein vortreffliches Mittel dieſes ſeyn, wenn der kriegführende Potentat eine große Menge auf Koſten bloſſer Privatperſonen ausgerüſteter Kaper und Freybeuter auf die See ſchickt, und dabey vorgiebt, daß er ſie alle bloß gegen ſeinen Feind ſchicke. Dergleichen Geſindel wird neutralen Freunden eben ſo viel, oder vielleicht noch mehr Schaden, als ſelbſt dem Feinde zufügen. Dieſer weiß, daß er Krieg führt und läßt deswegen ſeine Kauffartheyſchiffe aus den Häfen in Zeiten zurückkommen, und ſie entweder gar nicht wieder auslaufen, oder von Kriegsſchiffen begleiten; auf dieſe

*) Hoſtem petens (*Alexander*) milites a populatione Aſiae prohibuit, parcendum ſuis rebus praefatus, nec perdenda ea quae poſſeſſuri erant. Iuſtin. Hiſtor. Lib. XI. c. 6.

**) „Weil Staatsräſon" ſagt Boterus in ſeinem Buche von der Neutralität, „am Ende nichts anders iſt als „Vorſchrift des Eigennutzes."

diese Art entgeht er den Nachstellungen der Seekaper: aber der neutrale Staat lebt sicher, im Vertrauen auf des andern Freundschaft, und denkt, seine Schiffe bedürfen der Bedeckung und Vertheidigung nicht. Nun würden zwar auch schon die Kriegsschiffe im Stande seyn den Handel des Feindes zu stören; aber mit diesen würde man nicht auf eine anständige Art den Handel auch neutraler und freundschaftlich gesinnter Völker unter dem Druck halten und entkräften können; weil, da es bekannt ist, wie gesetzmässig die Befehlshaber derselben zu verfahren, wie genau sie sich nach ihrer empfangenen Instruction zu richten, und ihrer Würde gemäß zu handeln pflegen, es sich sogleich veroffenbaren würde, daß sie in Geheim erhaltenen Befehlen zufolge so handelten; und hierüber würde der neutrale Staat sehr aufgebracht werden. Sind aber jene Gewaltthätigkeiten von Privatkapern verübt worden, so kann man die ganze Schuld mit großem Schein der Wahrheit auf sie selbst schieben; man thut, als ob man gegen ihre Treulosigkeit, ihre Ausschweifungen, ihre Habsucht in den äußersten Zorn gerieth; als ob man ihre Frevel durchaus mißbilligte; man verspricht sie aufsuchen und strenge bestrafen zu lassen; und, um diesen verstellten Zorn noch glaublicher zu machen, läßt man bisweilen einen oder den andern auch wirklich bestrafen. So werden die neutralen Staaten eine gute Zeit hindurch mit Hoffnungen und Versprechungen hingehalten werden; und da die menschlichen Gemüther sich nur allzu leicht durch den ersten besten

Schein

Schein täuschen lassen, und immer das hoffen, was sie wünschen, so wird man sie ohne große Mühe sich zu Freunden erhalten können. Diese Lehren geben die Meister in der Staatsklugheit ohne den geringsten Abscheu dabey zu empfinden, weil sie, wie schon gesagt, es für eine Maxime halten, daß ein Potentat nie weder Freund, noch Feind von irgend jemanden seyn soll *).

Es ist ferner nicht etwann nöthig, den Seekapern jene geheimen Absichten ihres Potentaten zu vertrauen. Es ist genug, eine große Menge derselben auf der See herumschwärmen zu lassen; das Uebrige wird der natürliche Trieb, sich zu bereichern, die Begierde nach Beute, um deretwillen man sie ausrüstete, schon von selbst thun; denn, wenn sie keine feindlichen Schiffe antreffen, und doch nicht mit leeren Händen zurückkommen wollen, aus Furcht, von ihren Gläubigern, welche das Geld zur Aus-

 rüstung

*) „Die Fürsten" wie Polybius sagt, „sind so gesinnt, „daß sie eigentlich niemanden weder zum Freunde, oder „zum Feinde haben, sondern, daß sich ihre Freundschaften und Feindschaften nur immer nach dem richten, was ihnen Nutzen bringt... Von den Lacedämoniern, welche sich unter allen Völkern Griechenlandes am längsten bey ihrer Staatsverfassung und „Größe erhielten" schreibt Thukydides, „daß sie über „alles ihren Vortheil suchten, und ganz unverholen alles „das für gerecht und löblich hielten, was ihnen irgend „einen Gewinn oder Vortheil verhieß; und daß Agesilaus zu sagen pflegte, er halte alles für gerecht, was „seinem Vaterlande einigen Nutzen brächte." Boterus „über die Neutralität."

rüstung vorgestreckt haben, verfolgt zu werden; so werden sie über neutrale Schiffe herfallen, und sich ihrer leicht bemächtigen, indem sie dieselben ganz unbesorgt und wehrlos antreffen.

Um aber doch diesen Seekapern Macht und Freyheit zu verschaffen, alle neutralen Schiffe, welche sie auf ihrem Wege antreffen, zu plündern, ist es genug, als eine rechtsgültige Maxime anzunehmen, daß alle dem Feinde zugehörige und auf neutralen Schiffen befindliche Waaren immer für gute Prisen zu halten seyn. Denn der Potentat, der nichts anders, als seinen Feinden zugeführte Kriegscontrebande wegnehmen wollte, der würde weder seinen Kapern Gewinn genug verschaffen, noch in dem Handel seiner Freunde Störung verursachen. Man erkennt bald, ob ein Schiff Waffen oder Kriegsbedürfnisse führt: die Fälle, wo Festungen von der Seeseite belagert werden, sind äußerst selten; daher würde aller andere Grund oder Vorwand zur Wegnahme neutraler Schiffe fehlen.

Wenn man aber die ganze Ladung durchsuchen kann, um darunter Waaren anzutreffen, die dem Feinde zugehören, so wird wohl nicht leicht ein Schiff zu finden seyn, auf welches man nicht irgend einen Verdacht bringen könnte. Der Verdacht giebt das Recht, es mit sich fortzuschleppen, und es vor dem Tribunale des Souveräns des Kapers einer förmlichen Untersuchung zu unterwerfen; und dieß reicht schon hin, allen Handel in Verwirrung

zu

zu setzen und fast ganz zu Grunde zu richten. Was ja noch fehlt, das werden die Weitläuftigkeit und Langwierigkeit der Untersuchungen, die Untersuchungskosten, die Partheylichkeit der Richter, die ungerechten Entscheidungen vollends bewerkstelligen: mittlerweile aber wird sich der Souverän vor allen Vorwürfen schützen, und auf die Vorstellungen des freundschaftlichen Potentaten antworten können, daß er die ganze Untersuchung seinen Tribunälen aufgetragen habe; der beste Behelf, sich aus allen Händeln, welche man selbst angezeddelt hat, herauszuziehen *).

Sollte man aber ja einen mächtigen neutralen Potentaten allzu entrüstet werden sehen, oder wollte man einem schmeicheln um ihn auf seine Seite zu ziehn, so wird man ihn dadurch, daß man die Weitläuftigkeit der Untersuchungen abkürzt, und das weggenommene Schiff sogleich wieder frey giebt, leicht wieder besänftigen, und sich zum Freunde

*) Boccalini in seiner Erläuterung der im zweyten Buche der Annalen des Tacitus vorkommenden Worte, responsum est, vt Senatum rogaret, sagt: Tiber wollte den Tod des Libo, aber er wollte die Schuld seiner Grausamkeit auf den Senat gewälzt wissen. Der Willkühr des Senats das Recht, ihn zu begnadigen, zugestehen, war also eben so viel als ihn zum Tode verurtheilen. Und so pflegen es noch heut zu Tage die Großen der Erden zu halten, die, nicht geneigt, die Verbrecher zu begnadigen, sie an diesen und jenen Magistrat weisen, damit sie endlich nach langem Hoffen und Harren alles ihr Flehen und Bitten fruchtlos und abgeschlagen sehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0329
DFG

machen können; und dabey wird man nicht vergessen von der guten Harmonie und Unpartheylichkeit viele Worte zu machen, und das als eine besondere Gunst anzurechnen, was eigentlich nichts, als Gerechtigkeit, ist.

Und dieß sey mir genug, von einer Wissenschaft gesagt zu haben, bey deren Lehren am Ende alles darauf hinausläuft, sich nie etwas anders zum Augenmerk zu machen, als seinen eigenen Nutzen *).

Es

*) Ich kann mich nicht enthalten, einige Lehren des Boccalini anzuführen, um jedes auch nur einigermassen gut gesinnte Herz mit Schauder zu erfüllen. „Wenn Galba den Piso ermahnt, daß, wenn er einst „den Thron besteigen würde, er mit gleicher Beständigkeit seine redlichen Gesinnungen gegen die Menschen, „die Freyheit seines Geistes, und die Freundschaft, als „die vorzüglichsten Güter der menschlichen Seele, „und die ihm in seinem Privatzustande eigen gewesen „waren, sich zu erhalten fortfahren möchte; so kann ich „nicht begreiffen, wie dieser Rath gut seyn kann. Denn „fest in seiner Treue und Redlichkeit gegen die Menschen beharren, ist für einen Privatmann immer Tugend, „ist für ihn immer nützlich, immer rühmlich, so wie „ein freyer Geist, und Beobachtung der Pflichten der „Freundschaft, allerdings Tugenden eines Privatmannes sind; aber ganz anders handeln die Fürsten, deren „Interesse sie durchaus zwingt keine dieser Tugenden zu „haben, und alles nur nach ihrem Vortheil abzumessen, „welcher eine beständige Verstellung nöthig macht, und „die Menschen nur in der Masse schätzen läßt, in welcher sie uns nützlich seyn können. Daher siehet man, „daß sie kein Band, selbst das Band der Anverwandtschaft und Freundschaft, nicht achten, ausgenommen „das Band des Interesse; der Fürst, der Tugenden

üben

Es wird nunmehr jedem leicht ſeyn, zu errathen, welche Vorſchriften die Staatsräſon den kriegführenden Mächten giebt in Rückſicht auf die Zurückziehung der Truppen aus dem neutralen Lande nach ſchon erfolgtem Frieden, auf die Zurückgabe der weggenommenen neutralen Feſtungen, ob ſie dieſelben ihrem alten Herrn in einem unverletzten oder zerſtörten Zuſtande überliefern ſollen, auf die Vergütung der durch den Krieg verurſachten Schäden und Verwüſtungen. Ein großer Kenner dieſer Wiſſenſchaft, Tacitus, trägt kein Bedenken zu ſagen: inter impotentes et validos falſe quieſcas. Vbi manu agitur, modeſtia et probitas nomina ſuperioris ſunt.

„üben will, die ſich nur für einen Privatmann ſchicken, „wird für ſchwachſinnig gehalten, ſo wie hingegen der „Privatmann, der ſich die Tugenden eines Fürſten zu „eigen machen will, für einen Schurken gehalten „wird“ — Und in einer Anmerkung ſetzt der Ritter „von May hinzu;

„Die Fürſten ſind, und müſſen in allen Stücken „von Priatperſonen unterſchieden ſeyn. Dieſe letztern „müſſen das Sittlichgute dem Nützlichen vorziehen; „aber jene müſſen ſich bey allen ihren Unternehmungen „nach dem Compaß des Intereſſe richten. Privatperſonen müſſen den Bewegungen der Natur folgen, ihre „Freunde lieben, ihren Verwandten dienen, und denen, „die es verdienen, wohlthun. Fürſten hingegen müſſen die Staatsräſon allen andern Betrachtungen vorziehen, und keine andern Freunde, keine andern „Verwandten, kennen, als den Wachsthum ihres „Staats, den Wohlſtand ihrer Länder, und die Ruhe „ihrer Völker.“ Boccalini Anmerkungen über die Annalen des Corn. Tacitus. B. VII.

Zweytes Kapitel.

Von den Rathschlägen, welche die Staatsräson neutralen Mächten gegen kriegführende ertheilt.

Alle großen Meister in der Politik stimmen darin mit einander überein, daß, wenn die Materien des Staatsrechts überhaupt so ungewiß und zweifelhaft sind, daß sich größtentheils das eine so gut, als das Gegentheil, behaupten läßt, vorzüglich die Entscheidung der Frage, ob ein Potentat die Neutralität ergreiffen, oder nicht ergreiffen solle, zweifelhaft und dem Streit unterworfen ist; weil, wenn bey andern Fragen, wenigstens zum Theil, Gründe zur Entscheidung da sind, bey dieser alles bloß von einem glücklichen oder unglücklichen Ausgange abhängt *).

Hätten sie über dieses Ungewisse und Zweifelhafte weiter nachgedacht, so würden sie auf einmal das Trügliche aller ihrer Lehren, und das Verderbliche dieser ihrer unseligen und abscheulichen Wissenschaft eingesehen haben. Es giebt keine Wissenschaft, wo es keine Gewißheit giebt, und es giebt keine Gewißheit, wo keine festen Grundsätze vorhanden sind. So-

*) Boterus in der Zueignungsschrift seines Tractats über die Neutralität.

Sobald man den Weg der Weisheit und der Tugend verläßt, ſo bleibt keine andere Gottheit übrig, an welche man ſich wenden könnte, als das blinde Glück, und dieſes macht ſeine eigenen Anhänger zu Spott und Schanden, indem es den Stolz menſchlicher Anſchläge mit dem Elende beſtraft, zu welchem es führt. *).

Aber der Uebermuth ſo feiner Köpfe hat es ihnen nicht zugelaſſen ein Syſtem aufzugeben, welches weder das innere Gefühl der Gerechtigkeit, noch die Erfahrung eines beſtändig glücklichen Ausganges für ſich hat. Sie fahren fort ihm anzuhängen, und wiſſen auf die vorgelegte Frage nicht anders zu antworten, als daß jeder Potentat über die unter ſeinen Nachbarn entſtandenen Kriege eine innerliche Freude haben müſſe, ſo oft er nur von zwey Sachen verſichert iſt, nehmlich davon, daß nicht auch er in den Krieg verwickelt werde, und daß hiernächſt bey dem Ausgange deſſelben keiner der krieg-

*) Inuenit inter has vtraſque ſententias medium ſibi ipſa mortalitas numen; toto quippe mundo, et locis omnibus, omnibuſque horis omnium vocibus Fortuna ſola inuocatur, vna nominatur, vna accuſatur, vna agitur rea, vna cogitatur, ſola laudatur, ſola arguitur, et cum conuiciis colitur: volubilis, a pleriſque vero et coeca etiam exiſtimata, vaga, inconſtans, incerta, varia, indignorum fautrix.... Quae ſingula improuidam mortalitatem inuolunt, ſolum vt inter iſta certum ſit nihil eſſe certi, nec miſerius quidquam homine aut ſuperbius. *Plin.* Hiſt. Lib. II. c. 7.

führenden Theile den andern unterjoche, und sich hierdurch groß, und seinen Nachbarn furchtbar mache. Nur der Schmerz, mit welchem man bisweilen einen solchen Ausgang voraus sieht, verbittert das Vergnügen, welches man darüber empfindet, daß man die andern Potentaten feindselig und grimmig sich unter einander herumschlagen, zu Grunde richten, zerfleischen sieht, indessen ihr Nachbar ganz ruhig und in Frieden lebt.

So lange demnach diese Ruhe und Sicherheit des neutralen Potentaten dauert, muß er gar keine Erklärung von sich geben, weil er von beyden Theilen, aus Furcht, er möchte sich zur gegenseitigen Parthey schlagen, geehrt und mit Achtung behandelt wird, und, so zu sagen, der Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten, und Herr von sich selbst bleibt. Noch mehr; der neutrale Staat lebt ohne offenbare Feinde, und übt gegen niemanden Feindseligkeiten aus; und es giebt nichts, was in allen Staatsangelegenheiten mehr Ansehen giebt und wirksamer ist als der Schein der Mässigung, und der Enthaltsamkeit.

Nächstdem empfehlen jene Politiker, besonders dann in einer anscheinenden Neutralität zu verbleiben, wann man in einem benachbarten Staat innerliche Unruhen ausgebrochen sieht; indem sie es für einen bewährten Grundsatz ausgeben, daß „wenn „man einen durch Uneinigkeit erschütterten Staat, „um ihn zu erobern, durch Unterhaltung seiner Un„einigkeit selbst angreifft, dieses so gut wirkt, als

„ob

„ob man ihn mit offenbarer Gewalt anfiel“ *); und mithin iſt ihre Meinung nicht etwann dieſe, daß eine ſolche Neutralität aufrichtig und unthätig ſey; ſie ermahnen nur, bey der Unterhaltung der Uneinigkeiten langſam zu Werke zu gehen, damit ſie deſto länger dauern, und durch die Entkräftung beyder Theile die Sache endlich dahin gedeihe, daß man für ſich Nutzen daraus ziehen könne **). Aber gewiß wird dieſer Rath nicht immer klug und heilſam ſeyn, wo man

*) *Macchiau.* Diſc. Lib. II. c. 25.

**) „Wenn die Vejenter klug genug geweſen wären, ſo „würden ſie, in je größere Uneinigkeit ſie Rom verwickelt ſahen, deſto weiter den Krieg von deſſen „Mauern entfernt gehalten, und es durch Künſte des „Friedens zu unterdrücken geſucht haben. Die Methode „dazu iſt dieſe, daß man das Vertrauen des Staates, „der in Uneinigkeit gerathen iſt, zu gewinnen ſuche, „und, ſo lange die Partheyen noch nicht zu den Waffen greiffen, zwiſchen beyden Theilen die Rolle eines „Schiedsrichters ſpiele. Kömmt es aber zur Gewalt, „ſo muß man den ſchwächern Theil nur langſam und „allmählig unterſtützen, ſowohl um den Krieg deſto länger dauern und die Partheyen ſich dadurch aufreiben „zu laſſen, als auch weil eine große und auf einmal „gegebene Verſtärkung beyde Partheyen nicht würde zweifeln laſſen, daß man ſie unterjochen und ihr Herr werden wolle. Und wenn dieſe Methode geſchickt genug „angewendet wird, ſo wird man faſt immer den vorgeſetzten Zweck glücklich erreichen. Piſtoja wurde durch „keine andere, als dieſe Künſte, an die Republik Florenz „gebracht; denn während dort Uneinigkeit herrſchte, und „die Florentiner bald die eine, bald die andere Parthey „begünſtigten, ſo brachten ſie daſſelbe am Ende ſo weit, „daß es ſeiner Verwirrungen müde ſich endlich von freyen „Stücken den Florentinern in die Arme warf. *Machiau.* „Diſc. Lib. II. c. 25.“

man nicht zuvor einen großen Unterschied zwischen denjenigen Uneinigkeiten macht, welche den ganzen Staat in zwey Partheyen theilt, und denjenigen, welche aus der Empörung nur eines Theils desselben entspringen. Bey jenen ersten können die heimlichen und schwachen Verstärkungsmittel der Uneinigkeit von Nutzen seyn. Aber wenn eine einzelne Provinz von ihrem Souverän abgefallen, und hauptsächlich, wenn sie weit entlegen und von seinen übrigen Ländern ganz abgesondert ist, so würde es kein dienlicher Rath seyn, ihr nur auf eine unkräftige Art beyzustehen, indem man dem Souverän derselben Zeichen der Neutralität, oder der Freundschaft zu geben fortführe. Jene Rebellen würden den Muth verlieren, wenn sie sich von niemanden öffentlich beygestanden sähen: durch die schwache Hülfe, welche man ihnen leistet, macht man seine Gunst verächtlich, und sie werden daher geneigt werden sich mit ihrem Souverän wieder auszusöhnen, dessen Macht und Ansehen ihnen dann größer zu seyn scheinen wird. Ja, man wird dadurch in ihren Herzen einen ewigen und unversöhnlichen Haß gegen sich gründen; indem sie es selbst nie vergessen, und das Andenken davon auch noch auf ihre Nachkommen fortpflanzen werden, wie sie von diesem oder jenem Potentaten mit Hoffnungen hingehalten und am Ende auf eine tückische Weise hinters Licht geführt wurden, da er sie in der Noth stecken ließ, und ihnen die erwartete nöthige Hülfe nicht leistete. Folglich muß man sich bald und mit großem Nachdruck für die

Rebel-

Rebellen erklären und ihren neuen Souverän anerkennen. Dadurch werden ſie Muth bekommen, und den Krieg ſchon ſo gut als geendet glauben, wenn ſie ſich als einen neuen Staat behandelt ſehen. Und in Wahrheit ſcheint keine Zeit und keine Gelegenheit ſchicklicher zu ſeyn, dem Wachsthum eines Potentaten, der mächtig genug iſt, andere zu unterdrücken, Grenzen zu ſetzen, als wenn man ihn in dem Augenblicke anfällt, wo er in innerliche Kriege gegen ſeine Rebellen verwickelt iſt. Daher muß man in dieſem Fall den Entſchluß, ruhig zu verbleiben, für den ſchlimmſten halten *): und derjenige, welcher glaubte, daß, wenn der Potentat nur immer ſeine Macht in einer guten Verfaſſung erhielt, er, eher er ſich erklärte, warten müßte, bis ſich die beyden Partheyen durch den Krieg entkräftet hätten, und ſie dann, wann ſie geſchwächt genug wären, den Sieger angreiffen und demüthigen müßte, der würde einer falſchen Meinung nachhängen. Denn ein Sieg macht noch ungleich mehr Aufſehen, als ein in der Schlacht erlittener Verluſt **): entſchließt er ſich alſo erſt ſpät, dem überwundenen Theil beyzuſtehen, ſo wird er weder bey dieſem großen Dank verdienen, noch den ſiegreichen Feind ſehr unvermögend antreffen.

Aber

*) Mox vtrumque conſilium adſpernatus, quod inter ancipitia deterrimum eſt, dum media ſequitur, nec auſus eſt ſatis, nec prouidit, ſagt Tacitus.

**) *Macchiau*, Diſc. Lib. II. c, 22.

Aber in der größten Verwirrung befinden sich jene Politiker, wenn es auf die Untersuchung ankömmt, ob ein kleiner Staat bey dem zwischen zwey mächtigern und ihm benachbarten Fürsten entstandenen Kriege die Neutralität ergreiffen soll, oder nicht; so daß einer jener Politiker die Parthey ergriff, zu sagen, daß in diesem Stücke das gute Glück mehr vermöchte als die Vernunft *). Andere haben gerathen, daß er nicht neutral bleiben solle, indem es ihnen besser schien, wenn er mit einer Parthey unglücklich, als von beyden Theilen verachtet, und, ohne Verdienst um den einen, mit dem Schimpfe der Feigheit und der Unentschlossenheit am Ende eine Beute des Siegers würde **). Noch andere

*) Boterus über die Neutralität.

**) Guiccardini da, wo er von dem Betragen der Florentiner 1532. spricht, sagt von ihnen: „Durch innerliche Uneinigkeiten gehindert die beste Entschließung zu „ergreiffen, verbanden sie sich weder mit dem Könige „von Frankreich, noch mit andern; und da sie die Neutralität von einem Tage zum andern, aber bey immer „ungewissen und immer wieder abgeänderten Maßregeln, beobachteten, und nie zu einem allgemeinen „und festen Schluß darüber kamen, auch nicht erklärten, „daß sie dieselbe beobachten wollten; so erbitterten sie das „durch den König von Frankreich, welcher sich im Anfange sehr viel von ihnen versprochen hatte, nicht wenig gegen sich, den Widerwillen des Papstes besänftigen sie auch nicht dadurch, und den König von Arragonien liessen sie, ohne eine Vergeltung dafür zu haben, die Früchte ihrer Neutralität einärndten."

Sed et meliorem in bello cauſſam quam in pace habemus; nam qui deliberant deſciuerunt. *Tacit.* Hiſtor. Lib. II. c. 78.

„Im

andere hingegen haben behauptet, daß es für einen kleinen Fürſten eine große Unklugheit ſey, ſich zu erklären, da er, ohne ſich dadurch bey ſeinem Bundesgenoſſen, der ſeinen kleinen unbedeutenden Beyſtand nur verachten würde, großen Dank zu erwerben, die Erbitterung des Feindes nur deſto mehr verſtärken würde. Daher haben ſie dem Entſchluß, neutral zu bleiben, den Vorzug gegeben, der, ob er gleich beyden Partheyen mißfällt, ſie dennoch nicht offenbar beleidiget, ihnen keinen Schaden zufügt, und keinen Stoff zur Rache giebt, es müßte denn darüber ſeyn, daß man ruhig ſteht, und zuſieht.

Wenn

„Immer wird ein Fürſt noch geſchätzt werden, wann „er ein wahrer Freund, oder ein wahrer Feind iſt, das „heißt, wann er ſich ohne Furcht für den einen gegen „den andern erklärt; dieſer Entſchluß iſt immer nützlicher, als der Entſchluß neutral zu bleiben; denn, „wenn zwey dir benachbarte mächtige Fürſten die Waffen gegen einander ergreiffen, ſo iſt ihr Verhältniß „entweder dieſes, daß du, wenn einer von ihnen ſiegt, „von dem Sieger zu fürchten haſt, oder nicht. In jedem dieſer beyden Fälle wird es allemahl vortheilhafter für dich ſeyn, dich zu erklären, und einen ordentlichen Krieg zu führen. Denn in dem erſten Fall, „wenn du dich nicht erkläreſt, ſo wirſt du immer, zur Freude „des ſchon Beſiegten, eine Beute des Siegers werden, und „du wirſt nirgends Schutz oder Zuflucht finden. Der „Sieger will keinen zweydeutigen Freund haben, der „ihn in der Noth verläßt: der Beſiegte thut nichts zu „deiner Rettung, da du mit den Waffen in der Hand „nicht ſein Glück und Unglück haſt theilen wollen.... „Und doch wählen Fürſten, die von keiner Entſchließung „ſind, ſehr oft, um die gegenwärtigen Gefahren zu „fliehen, den Weg der Neutralität, und richten ſich „dadurch ſehr oft zu Grunde.“ *Macchiav.* Princ. c. XXI.

Wenn ihnen der neutrale Fürst keine Dienste leistet, so fügt er ihnen doch auch kein Leid zu, und wenn er auf seine eigenen Kräfte keine Hoffnung setzen kann, so kann er doch auf die Redlichkeit und Menschlichkeit der kriegführenden Theile vertrauen *).

Bey allen diesen schwankenden Behauptungen vergessen dennoch die Politiker nicht, den neutralen Fürsten (aus welchen Ursachen sie auch mögen haben neutral bleiben können, oder wollen) den Rath zu geben, aus ihrem Zustande den möglich größten Vortheil zu ziehen. Ihrer Meinung nach müssen dieselben sich kein Bedenken daraus machen, bey dem Handel, welchen ihre Unterthanen mit Kriegscontrebande, sie bestehe nun in Kriegsbedürfnissen, oder in Lebensmitteln für belagerte Plätze, führen, die Augen zuzuschließen, immer bereit zu seyn ihn zu läugnen, wenn sie desselben beschuldiget würden, ihn immer zu verbieten, und doch immer zu unterhalten, wenn nur dabey Geld in ihr Land kömmt. Eben so sollen sie die Augen zuschließen, wenn der kriegführende Theil, dessen Triumph am besten mit ihrem Interesse übereinstimmt, aus dem neutralen Staate gute Officiers, Ingenieurs, Steuermänner, Soldaten, Matrosen in seinen Dienst zieht: sie sollen denenjenigen ihrer Handel treibenden Unterthanen durch die Finger sehen, welche an der Ausrüstung der Kaper der beyden feindlichen Nationen gesellschaftlichen Antheil nehmen: sie sollen die Kaper in ihren Häfen hegen, damit diese dadurch gelockt werden,

*) Boterus über die Neutralität.

den, dahin zu kommen um ihre gemachte Beute zu verkaufen, sich von dem durch die Stürme oder Gefechte erlittenen Verlust zu erholen, und sich wieder in gehörigen Stand zu setzen: mit einem Wort, sie erinnern die Fürsten, „wie die Erfahrung lehre, „daß diejenigen große Dinge ausgerichtet hätten die „auf Treue und Glauben wenig geachtet und durch „List und Ränke die Köpfe der Menschen schwindeln „zu machen gewußt hätten; am Ende wären sie immer Ueberwinder derer geworden, die sich nur auf „Recht und Gerechtigkeit stützten*)."

Doch schon bin ich müde die Lehren der Argliſt und der Bosheit hier zu wiederholen und noch weiter zu entwickeln. Mag doch diese heimtückische und unselige Wissenschaft gefallen wem sie wolle; mag sie immerhin die Lieblingsbeschäftigung der Italienischen, und in der Folge fast aller Europäischen Politiker des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts gewesen seyn; mag sie sich in die Cabinetter und Berathschlagungen der Souveräns eingeschlichen; mag sie selbst die Lehrer des Rechts und der allgemeinen Vernunftgesetze angesteckt haben; mag sie auch in unsern Tagen noch so viele heimliche Anhänger, und noch so viele entzückte oder furchtsame Bewunderer finden — mir gefällt sie nicht. Wären diese Rathschläge immer mit einem glücklichen Erfolge bekrönt worden, so könnten wir vielleicht in Verwirrung gerathen, und unser inneres Gefühl könnte zweifelhaft werden. Allein so vielen Zwang sich auch die Politiker anthun, es sich zu verhehlen, so können sie doch nicht in Abrede seyn, daß ihre Vorschriften sehr unsicher **), der Erfolg immer zweifelhaft, und dabey alles

*) *Macchiav.* Princ. c. XVIII.

**) *Scipio Ammir.* Disc. sopra Tacito Lib. XIX. disc. 5.

alles schon im Voraus dem allgebietenden und eigensinnigen Glück zu unterwerfen und zu überlassen sey *). Wenn aber die Weltpolitik ihrer Natur nach ungewiß und schwankend ist, so ist hingegen die Rechtschaffenheit ihrer Natur nach sicher und feststehend. Man wähle demnach diese zum Führer, welche mit treulichen Händen dem Menschen in dem Laufe seines kurzen und hinfälligen Lebens das größte der Güter, den größten aller Schätze schenkt, die innere Zufriedenheit und die Befreyung von allem innern Vorwurf.

Redditum Cyri solio Phraaten
Dissidens plebi numero beatorum
Eximit Virtus; populumque falsis
Dedocet uti
Vocibus: Regnum et Diadema tutum
Deferens vni, propriamque laurum,
Quisquis ingentes oculo irretorto
Spectat aceruos **).

HORAT. Carm. Lib. II. Od. 2.

*) „Glaube doch ja kein Staat eine sichere Parthey ergreiffen zu können; vielmehr denke er, daß jede, die er „wählt, viel Ungewisses hat; denn es ist in dem Laufe „der Natur einmal so geordnet, daß man nie einem „Uebel zu entgehen suchen kann, ohne dafür bald auf „auf ein anderes zu treffen. Aber die Klugheit besteht „darin, die Beschaffenheit und die Größe der Uebel „gegen einander abmessen zu können, und den geringern Mangel für ein Gut anzunehmen.“ *Macchiau.* Princ. c. XXI.

**) Erlangt gleich Phraates den Thron des Kyrus wieder; doch hält ihn die Weisheit, die nicht wie der Pöbel denkt, drum nicht für glücklich, und entwöhnet das Volk vom Mißbrauche der Worte. Ein sicheres Reich, und eine sichere Krone, und unvergänglichen Lorbeer giebt sie dem, der aufgehäufte Schätze mit gleichgültigen Blicken ansieht.

Regi-

Register
über die hauptsächlichsten in diesem Werke vorkommenden Untersuchungen.

A.

Aeußerste Noth — Wann sie eintritt. I. 24. u. *) — Es ist nicht richtig, daß sie jede Handlung gerecht mache. I. 29. — Die äußerste Noth hat keine Rechte; — sie ist eigentlich nichts als ein Mangel des freyen Willens; sie spricht von Schuld frey, aber sie macht eine Handlung nicht gerecht. I. 30 31. Wer, um das Seinige zu vertheidigen, sich dem widersetzt, der, in äußerste Noth versetzt, ihm dasselbe rauben will, ist nicht ungerecht, aber grausam. I. 31. Ist aber die äußerste Noth von beyden Theilen gleich groß, so ist das Recht desjenigen, der das Seinige vertheidigt, größer, als desjenigen, der es ihm rauben will. I. 32.

Arretiren der Schiffe. II. 258. Es wäre zu wünschen, daß endlich einmal den großen Ausschweifungen, welche mit dem Visitiren neutraler Schiffe getrieben werden, ein Ziel gesteckt würde. Dennoch werden immer viele Fälle übrig bleiben, in welcher die Wegnahme nicht nur feindlicher, sondern auch neutraler Schiffe, wird gerechtfertiget werden können. Aufzählung dieser Fälle. II. 258—262.

B.

Bundsgenossenschaft — was darunter zu verstehen sey. I. 9. Die Römer wußten bey ihren Bündnissen nichts von der ganz willkührlichen und arglistigen Unterscheidung zwischen Offensiv- und Defensivkriegen. I. 160. 161.*). Bey offenbar ungerechten Kriegen finden keine Bundesgenossen statt. I. 163. Grotius, Pufendorf, Wolf, Vattel u. a. geben sehr irrige Erklärungen vom Offensiv- und Defensivkriege. I. 163—167.

Offenbar ungerechte Kriege sind die einzigen Offensivkriege. I. 168. Mit den Defensivbündnissen muß man jedoch die Schutzbündnisse nicht verwechseln. I. 168. 169.

C.

Confiscation II. 263. Mit Recht hat man endlich in der Bewaffneten Neutralität festgestellet, daß eine neutrale Flagge alle, auch dem Feinde zugehörige, Personen und Waaren, bloß Kriegscontrebande ausgenommen, sicher stelle. II. 264. Historische Erzählung, wie und aus welchen Ursachen die Europäer die hierher gehörigen Rechte so lange haben verkennen können. II. 264—284.

Contrebande, s. Kriegscontrebande.

Contrebandhandel — Von den Rechten kriegführender Mächte in Ansehung des von neutralen Völkern geführten Contrebandhandels. II. 146. Hier weichen die Lehren der Schriftsteller, die wirkliche Ausübung, und der Inhalt der Tractaten, von der Vernunft und den Grundsätzen des Rechts weit ab. Alle Gerichtsbarkeit ist auf die Grenzen des Territoriums eingeschränkt; in diesem aber erstreckt sie sich über alles, was sich in demselben befindet. Im Fall also Unterthanen eines neutralen Staats mit Kriegscontrebande auf dem Gebiete eines kriegführenden Volks angetroffen werden, und ihre Absicht, sie dem Feinde zuzuführen offenbar ist, auch mit keiner Unwissenheit entschuldiget werden kann; so steht dem Herrn des Territoriums von Natur die vollkommenste Gerichtsbarkeit über dieselben zu. Unter dem Territorio einer kriegführenden Nation ist aber nicht nur ihr eigenes, nicht nur das Territorium ihrer Bundesgenossen, sondern auch der ganze Theil des Territoriums ihres Feindes zu verstehen, welchen sie mit ihren Waffen erobert hat, so wie auch ihr Territorialmeer. II. 146—149. Wenn sich hingegen der Contrebandhändler mit seinen Waaren noch auf dem Gebiete seines eigenen, oder eines andern in Friede lebenden Staats befindet, so kann dem kriegführenden Potentaten keine Gerichtsbarkeit darüber zustehen. Nichts ist ihm erlaubt, als die Contrebande anzuhalten; das Anhalten derselben ist nicht, wie man fälschlich glaubt,

glaubt, eine Handlung der Gerichtsbarkeit. Hat er sie angehalten, so muß er sich an den Herrn des Territoriums, wo sie angetroffen wurde, wenden, und Genugthuung von ihm verlangen; aber nie, nur den Fall ausgenommen, wann er keine Genugthuung erhielt, darf er sich einfallen lassen, die Kriegscontrebande zu confisciren, oder verlangen, daß sie ihm als eigen überlassen werde. II. 149 — 153. Dieses erhellet auch aus der von neutralen Souveräns ihren Unterthanen, welche Kriegscontrebande zuführen, angedrohten Strafe der Confiscation. II. 153. 154. Aber hat auch ein kriegführender Potentat ein Recht, auf fremdem Gebiet Kriegscontrebande anzuhalten? Er hat es nicht, wenn er moralisch gewiß ist, daß eine bloße Benachrichtigung an den Territorialherrn hinreiche, um die Contrebande zurückzuhalten. Er hat es, wenn ihm diese moralische Gewißheit fehlt. Diese Fälle kommen zu Lande selten, zur See immer vor. II. 154. Die Behauptungen der Gegner halten die Prüfung nicht aus. II. 156. 157. Selbst das kann kriegführenden Staaten nicht erlaubt seyn, sich der Kriegscontrebande, welche sich auf neutralen Schiffen befindet, gegen die Erlegung eines billigen Preißes, zu bemächtigen; weil dadurch nur zu einem verstellten Handel Gelegenheit gegeben werden könnte. Der Grund der gegentheiligen Meinung und Gewohnheit liegt theils in der Uebermacht der kriegführenden Völker über die neutralen, theils in dem unredlichen Betragen der neutralen Nationen. II. 157 — 163. Was Rechtens ist, wenn einem Volke, oder einer belagerten Stadt Kriegsbedürfnisse zugeführt werden, zu einer Zeit, da es noch unbekannt ist, daß es Krieg führt, oder daß die Stadt belagert wird. II. 163 — 165.

—— —— Von dem rechtmäßigen Richter über die den neutralen Völkern abgenommene Kriegscontrebande, oder über den Arrest, mit welchem man dieselbe belegt. II. 165. Bey einem angehaltenen Schiff können zwey Stücke dem Streit unterworfen seyn: einmal die Rechtmäßigkeit der Flagge und des Schiffspatents; sodann, ob die Waaren, welche

das Schiff führt, unter die Contrebande gehören, oder nicht. Im ersten Fall kann man ungewiß seyn, erstens, ob nicht das Patent verfälscht, oder unvorsichtigerweise einem ganz fremden Schiffe gegeben sey; sodann, ob das Schiff auf offener See oder auf einem gesperrten Meere angehalten werde. Allemahl steht hier das Urtheil oder die Untersuchung dem Souverän zu, der das Schiff anhalten ließ. Doch muß der Souverän, für dessen Unterthan sich der Patron des Schiffes ausgiebt, zugleich davon benachrichtiget werden, damit er durch seine Bothschafter, Minister, oder Consuls, der Untersuchung beywohnen könne, ohne jedoch Richter dabey zu werden. II. 165 — 168. Im zweyten Fall, wenn über die Beschaffenheit der Waaren ein Streit entstehet, so fragt sichs 1) ob die Waaren zur Kriegscontrebande gehören, und ob zugleich die Absicht klar ist, sie dem Feinde dessen, der sie anhält, zuzuführen; 2) ob das Eigenthum der Waaren dem Feinde dessen, der sie anhält, zugehöre. Hier steht das Urtheil nicht dem zu, der sie anhielt, sondern dem Souverän, auf dessen Gebiete zu Lande oder auf gesperrtem Meere sie angehalten werden; auf offener See aber gehört jedes Schiff zu dem Gebiete des Souveräns, von welchem es das Schiffspatent erhalten hat. Widerlegung der Einwürfe. II. 168 — 177. Das Resultat ist, daß es über die Rechtmäßigkeit des Arrests der Schiffe, und der Waaren, entweder zu Lande innerhalb des Gebietes eines neutralen Potentaten, oder auf offener See, keinen andern gültigen Richter giebt, als den Souverän, von welchem die Führer derselben ohne allen Zweifel Unterthanen sind. II. 176. 177. s. Waaren von unschädlichem Gebrauch.

D.

Durchzug — Untersuchung der Frage, ob ein neutraler Potentat einem Kriegsheer den Durchzug durch sein Land mit Recht verweigern könne. I. 203 u. f. Der mißverstandene Grundsatz, daß alles, was einem andern nützt, und uns nichts schadet, ihm zuzugestehen sey, hat den **Grotius, Wolf, Vattel** u. viele a. verführt,

verführt, die Frage zu verneinen; das heißt aber, die Erleichterung der Mittel, wie sich die kriegführenden Theile einander gegenseitig aufreiben können, zu einer Pflicht der strengen Gerechtigkeit machen. I. 204. 205. Um zu dieser Untersuchung feste Grundsätze aufzustellen, muß man erwägen, erstens, wie sehr das Eigenthum oder der ruhige Besitz irdischer Güter mit unserm Daseyn verwebt ist; genau genommen, ist es ganz einerley mit dem Rechte, sein eigenes Daseyn zu erhalten: zweytens, daß das Eigenthum einer Nation unendlich heiliger, als das Privateigenthum ist. I. 206 — 208. Eine Folge daraus ist, daß es von Natur kein Recht giebt, über das Gebiet eines fremden Volkes den Weg zu nehmen, daß man es freundlich darum ersuchen muß, und daß es berechtiget ist, die Bitte abzuschlagen. I. 208 — 212. Prüfung der gegenseitigen Gründe. I. 213 — 220. Selbst die Vergütung des Schadens giebt kein Recht, den Durchzug mit Gewalt zu erzwingen; auch kann man sich hier nicht auf die äußerste Noth berufen. I. 220 — 222. Auch nicht einmal der Billigkeit und Menschenliebe nach braucht der Durchzug zugestanden zu werden, bloß den Fall ausgenommen, wenn man durch die Verweigerung desselben dem, der sich einen Krieg anzufangen für berechtiget hält, es ganz unmöglich machte, ihn zu führen. I. 222 — 229. Wird der Durchzug der einen kriegführenden Nation gestattet, so erhält zugleich auch die andere das Recht, ihre Truppen in das Land einrücken zu lassen. I. 224. 225. Durch die Zugestehung des Durchzuges eines Kriegsheeres, welchen eine Nation abzuwehren mächtig genug ist, beleidiget sie zwar nicht geradezu den Potentaten, auf welchen jenes loszieht; aber sie giebt ihm wenigstens Ursache zu einem starken Verdacht ihrer nicht sehr freundschaftlichen Gesinnungen, und einer sehr unsichern Unpartheylichkeit. Besitzt sie aber nicht Macht genug, den Durchzug zu verhindern, so verdient sie nicht Unwillen, sondern Mitleiden. I. 230 — 233.

E.

Eisen, s. Kriegscontrebande.

Embargo bedeutet eigentlich so viel als Stillsitzen, Verweilung. In den Tractaten versteht man jetzt darunter das allgemein gegebene Verbot, keines der in den Häfen befindlichen Schiffe herauszulassen. II. 284. Unter welchen Bedingungen es für keine Verletzung der Freyheit anzusehen ist. II. 284. 285. Mißbrauch, welchen man in den letztverflossenen Jahrhunderten davon machte, indem man fremde Schiffe bey Kriegsunternehmungen Dienste zu leisten zwang. Hübners, und anderer Schriftsteller, Irrthum, daß dergleichen neutrale, dem Feinde in die Hände gefallene Schiffe von diesem wieder frey gegeben werden müßten. II. 285—288.

F.

Fischfang — Um zu bestimmen, ob er frey sey, oder nicht, muß man unterscheiden, ob er nahe an den Küsten, oder auf dem weiten Meere vorgenommen wird. II. 196—198.

Freundschaft, s. Stand der Freundschaft.

Fürst (in diesem Werke einerley mit Souverän, Potentat, Oberherrschaft, Nation) — was darunter zu verstehen sey. I. 8. Kann er ohne Verletzung der Gerechtigkeit und der Menschenliebe neutral bleiben? I. 33. Nähere Bestimmung dieser Frage. I. 33. 34. Erinnerung über eine auf diese Frage sich beziehende Stelle des *Cic.* de Offic. Lib. I. c. 7. I. 34*). Gründe derer, welche die Frage verneinend beantworten. I. 35—39. Sie vermischen dabey die Pflichten der Gerechtigkeit und der Wohlthätigkeit, und müssen dieser letztern fälschlich eine unveränderliche Größe zuschreiben. I. 39—47. Allgemeine Theorie, nach welcher in allen Fällen zu entscheiden ist, ob ein Fürst neutral bleiben soll, oder nicht. I. 41—48. Das Resultat daraus ist, daß es nur in sehr wenigen Fällen eine dringende Pflicht ist, neutral zu bleiben; daß man hingegen in sehr vielen Fällen neutral bleiben kann, oder sogar bleiben muß. I. 49. 50. Allzu unbestimmte Ausdrücke des Grotius u. a. über diese Frage. I. 50*).

50*). Kann ein Fürst dadurch, daß er neutral geblieben ist, in manchen Fällen eine gerechte Ursache zum Kriege gegen sich an die Hand geben? I. 52. Prüfung der Meinung des Grotius, daß kein Krieg gerecht seyn könne, welcher bloß wegen Verweigerung der Pflichten der Billigkeit, folglich auch wegen des verweigerten Beystandes, geführet wird. I. 53. 54. Der von ihm angeführte ungerechte Krieg der Römer gegen den König von Cypern war nicht deswegen ungerecht, weil dieser undankbar gewesen, sondern weil seine Undankbarkeit bloß erdichtet war. I. 57*) Wolfs Meinung, daß jeder Staat verbunden sey, demjenigen beyzustehen, der gerechte Sache habe, ist, überhaupt genommen, wahr, aber für die Anwendung noch genauer zu erörtern; und der Zusatz, daß derjenige, der den Beystand verlange, ein vollkommenes, derjenige hingegen, der ihn leisten soll, ein unvollkommenes Recht habe, ist entweder übel ausgedrückt, oder ungereimt. I. 55. u.*). Der Krieg ist ein zu großes Uebel, als daß selbst eine große Menge erhaltener Wohlthaten einem Fürsten sogleich die Verbindlichkeit auferlegten, den Stand der Neutralität zu verlassen. I. 58—60. Nur die Schenkung der Unabhängigkeit und Oberherrschaft scheint für den Beschenkten keine geringere Verbindlichkeit mit sich zu führen, als diejenige ist, die aus einem Bündnisse oder Vertrage entspringt. I. 61. 62. Ein Fürst, der zwischen zwey kriegführenden Potentaten mit vollkommenem Rechte neutral geblieben ist, hat keine strenge Verbindlichkeit auf sich, seine Kräfte anzuwenden, sie auszusöhnen. I. 64—66. Die Frage, ob es einen neutral gebliebenen Fürsten geben könne, welcher kraft der über sich habenden Würde verbunden sey, den kriegführenden Fürsten Friede zu gebieten, kann nur in Rücksicht auf den Deutschen Kaiser, und auf den Papst aufgeworfen werden, gehört aber durchaus nicht in das allgemeine, natürliche Völkerrecht. I. 66—68. Ein Fürst, der in der Neutralität verharren will, braucht sie auf keine andere Art, als durch die strengste Beobachtung der Unpartheylichkeit kund zu machen. I. 69. Auch seinen Unterthanen

durch Edicte nicht. Eb. daſ. Und eben ſo wenig hat er nöthig, ſich vermittelſt beſonderer Verträge mit den kriegführenden Partheyen die Neutralität erſt auszubedingen. Eb. daſ. Wolf irrt, indem er behauptet, daß, um ein vollkommenes Recht zur Ergreiffung der Neutralität zu haben, ein Vertrag mit den kriegführenden Partheyen geſchloſſen werden müſſe. I. 70*). 71. 72. So wie es in der Willkühr eines mit einer andern Nation in Friede lebenden Fürſten ſteht, ihr von dem Kriege, welchen er anzufangen im Begriff iſt, Eröffnung zu thun, ſo hat er auch kein Recht, ſie zu zwingen, daß ſie kategoriſch erkläre, ob ſie neutral bleiben werde, oder nicht. I. 73. Aber wohl hat jeder Fürſt ein Recht, bey benachbarten und freundſchaftlichen Staaten anzufragen, welchen Eindruck ſein Entſchluß zum Kriege auf ihre Geſinnungen machen möchte. I. 74. 75. Dennoch giebt es einige wenige Fälle, in welchen es nicht ungerecht heißen kann, wenn ein Fürſt einen andern neutral zu bleiben zwingt. I. 75 — 77. Hübners unbefriedigende Gedanken über dieſe Fragen. I. 77*). 78. 79. Abſcheuliche Grundſätze der Afterpolitiker, welche die Begriffe von Gerechtigkeit und der unſeligen Staatsräſon verwirren. I. 86 — 89.

G.

Garantie — Reelle und allgemeine Garantie aller Beſitzungen iſt im Grunde nichts anders als ein allgemeines Bündniß in der weiteſten Bedeutung des Wortes. I. 169*). Kein redlichgeſinnter Bundesgenoß kann, wenn der im Bündniß beſtimmte Fall eintritt, wo er ſeine Kriegsvölker ſeinem Mitverbundenen zu Hülfe ſenden muß, auf die Neutralität Anſpruch machen. I. 170. Kein Potentat, der einen andern bekriegt, hat ein Recht, ſogleich und ohne weitern Anſtand auch den Bundesgenoſſen ſeines Feindes zu bekriegen; ſondern er iſt verbunden, dieſen erſt zu befragen, ob er in dem beſtimmten Fall ſeines Vertrages zu ſeyn glaube, oder nicht, ob er ſich alſo in den Krieg mengen, oder ruhig bleiben wolle. I. 171. 172. Urſachen, aus welchen es geſchehen kann, daß ein Bundesgenoſſe den Vertrag nicht erfüllen darf, oder ihn

ihn nicht zu erfüllen braucht, oder ihn nicht erfüllen kann, oder ihn nicht erfüllen will. I. 173. Irrthum des Grotius, welcher die Verbindlichkeit der Verträge auf die Hoffnung eines glücklichen Ausganges gründet. I. 174 — 177. Das physische Unvermögen ist ein Fall der äußersten Noth, und hebt nicht von der Vermuthung der Unpartheylichkeit auf. I. 176 — 180.

Gebiet, s. Territorium.

Gebräuche — Von den wirklichen Gebräuchen zur See zwischen kriegführenden und neutralen Mächten. II. 190. Unähnlichkeiten, welche sich zwischen dem Meere und dem festen Lande befinden. II. 191 — 193. Verschiedenheit der Pflichten und Rechte, welche daraus entspringen. II. 193 — 198.

Gerichtsbarkeit — Kömmt den kriegführenden Armeen, während daß sie auf einem neutralen Gebiete stehen, Gerichtsbarkeit zu? I. 318. Das Besondere, was sich bey den Anführern eines Kriegsheeres innerhalb eines neutralen Gebietes in Ansehung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit findet. Neun dahin gehörige Sätze. I. 321 — 324. Das Resultat ist: Jedes ordentlich formirte, und mit Officieren versehene Corps ist, wo sich dasselbe nur befindet, sowohl in Militär- als Civilsachen nicht anders anzusehen, als ob es auf dem Territorio und unter den Gesetzen seines eigenen Souveräns stünde. I. 321*). Hingegen sind alle einzelne Officiers oder Soldaten eines kriegführenden Staats, welche durch ein neutrales Gebiet reisen, oder auch eine Zeitlang darinne verweilen, der Territorialgerichtsbarkeit unterworfen. I. 325. Der Grund von den Rechten jenes formirten Corps liegt in dem Wesen desselben. Einmal, besteht die Stärke und das Wesen der Kriegszucht in den beyden Hauptstücken, erstens, daß der Soldat wegen allem, was er thut und vornimmt, seinem Obern immer verantwortlich ist; anderns, daß er es nie einem andern, als ihm, ist. Sodann repräsentirt ein solches Corps seine Nation; Einzelne hingegen repräsentiren diese nicht. I. 326 — 330.

Gesand-

Gesandter — ob ihm in einem neutralen Lande besondere Vorrechte zustehen? I. 239—250.
Grundsätze, von welchen die Entscheidung aller das Recht der Neutralität betreffende Fragen abhängt. I. 16.
Güter — Ungereimt ist die Maxime, daß feindliche Güter bey freundschaftlichen auch diese zu confisciren berechtigten. II. 185.

H.

Handlung — Die Nützlichkeit einer Handlung ist der Gesetzmäßigkeit ihrer Form noch vorzuziehen. I. 84*).
Vom Handel neutraler und kriegführender Staaten. II. 1. In Ansehung desselben haben nach langen und hitzigen Streitigkeiten folgende Lehren sowohl in den Systemen, als in der Ausübung und in den abgeschlossenen Tractaten die Oberhand behalten. I. Neutrale Staaten können mit beyden kriegführenden Völkern einen freyen Handel zu treiben fortfahren. II. Ausgenommen, wenn sie der einen kriegführenden Parthey Waffen oder sogenannte Kriegscontrebande zuführten, und dieses entweder der Gegenparthey mißfiel, oder ihr nicht auch angeboten würde; III. und wenn der Handel mit eingeschlossenen oder belagerten Städten, Festungen, und selbst mit verschanzten Armeen getrieben würde, welche der Belagernde durch Hunger zur Uebergabe zu nöthigen suchte. II. 1—6. Diese Grundsätze sind gerecht und vernunftmäßig; aber sie können unmöglich zugleich mit andern allgemein angenommenen Maximen bestehen. Es muß also in den Schlüssen der Rechtsgelehrten über den Handel neutraler Mächte mit kriegführenden Völkern irgend ein logischer Fehler verborgen seyn, ein Fehler, welcher bis jetzt die Auffindung des wahren Beweises jener Grundsätze hinderte. Nur der Plan zu der bewaffneten Neutralität entfernt sich von den Trugschlüssen der Publicisten, und setzt die Vernunft wieder in ihre verlorne Rechte ein. II. 6—20. Die Zweydeutigkeit und der Widerspruch in den Hauptgrundsätzen dieses Theils des Neutralitätsrechts entspringt daraus, daß man vorher die Grenzen dessen, was im Kriege gegen jeden Feind gerech-

gerechterweise erlaubt ist, unrecht bestimmt. I. 335 — 346. und II. 22 — 27.

Von der gänzlichen **Unterbrechung des Handels** mit feindlichen Nationen, oder bloß mit belagerten Plätzen. II. 27. Eine neutrale Nation, welche ihren Handel nur mit einem der kriegführenden Theile fortsetzt, und dieselben Dinge, welche sie diesem überläßt, dem andern Theil zu verkaufen verweigert, verletzt so sehr die Unpartheylichkeit, daß sie schon deswegen für einen Bundesgenossen des von ihr begünstigten Volks angesehen werden kann. Aber wohl steht es ihr von Natur frey, ihn mit beyden Theilen fortzusetzen. II. 27. 28. Hat ein kriegführendes Volk das Recht, allen Handel, der mit seinem Feinde geführt wird, abzuschneiden? nicht nur auf die feindlichen, sondern auch auf die neutralen Schiffe, welche dem Feinde Waaren zuführen oder von ihm abholen, Jagd zu machen, und die auf ihnen befindlichen feindlichen Waaren wegzunehmen? Da die erlaubten Arten von Angriffen nur diejenigen sind, welche die möglich größte Wirksamkeit mit der möglich kleinsten Unmenschlichkeit vereinbaren, so würde die Abschneidung des Handels sehr erlaubt seyn, wenn sie überall wirksam genug wäre, so wie sie es bey eingeschlossenen Städten und belagerten Armeen wirklich ist. Aber wer darf hoffen, ganze große Länder durch Mangel und Hunger zur Uebergabe zu nöthigen? nur bey ganz kleinen Ländern könnte dieses der Fall seyn. Bey weitläuftigen Reichen hingegen ist die Störung des Handels und der Schiffahrt nur ein sehr langsames, unsicheres und unwirksames Mittel. Jene erlaubten Mittel des Angriffs müssen ferner unmittelbar nur gegen diejenigen gerichtet seyn, welche wirklichen Widerstand leisten und die Waffen führen; wie dieses bey belagerten Festungen und Armeen der Fall ist. Aber bey der Unterbrechung alles Handels überhaupt fällt aller Schaden nicht bloß auf die minder schuldigen wehrlosen Unterthanen des Feindes, sondern auch auf die ganz unschuldigen Unterthanen neutraler Nationen. Mithin ist sie unerlaubt. Der Grund davon ist also nicht der, weil einem kriegführenden

renden Staate so vieles Recht gegen seinen Feind nicht zustünde, sondern der, weil ihm ein solches Recht auch nicht einmal gegen seinen eigenen Feind zukömmt. Denn wenn ein im absoluten Naturzustande lebendes Volk ein vollkommenes Recht hätte, allen Handel mit seinem Feinde zu hindern, so würde es wegen des Schadens, den etwann ein drittes Volk dabey leiden möchte, dieses Recht nicht verlieren. Da aber die neutralen Staaten doch auch nicht den Schaden auf sich zu nehmen verbunden sind so könnte daraus ein von beyden Seiten gerechter Krieg entstehen. Hier nun entscheidet die Billigkeit so: Es ist in einem solchen Collisionsfall billig und vernünftig, daß derjenige weiche und auf seine Rechte Verzicht thue, der bey dieser Verzichtleistung weniger Schaden leidet. Sind aber die Vortheile und Nachtheile von beyden Seiten gleich, so würde ein Krieg nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Billigkeit nach, gerecht zu nennen seyn. II. 28 — 38. Anwendung dieser Grundsätze 1) auf die Abschneidung des Handels mit belagerten Festungen oder Armeen; in welchem Falle der Vortheil, welchen das neutrale Volk aus dem Handel zieht, gegen den Verlust, welchen der Belagernde dadurch leidet, so klein ist, daß es äußerst unbillig seyn würde, wenn dasselbe nicht auf sein Recht Verzicht leisten wollte; 2) auf die Abschneidung alles Handels mit der feindlichen Nation überhaupt; wo der Nachtheil von Seiten des neutralen Volkes weit größer, als der Vortheil von Seiten der kriegführenden Nation ist. II. 34—40. In diesen vernunftmäßigen Grundsätzen besteht der wahre Sinn der bewaffneten Neutralität. Nutzen derselben. II. 40. 41.

Handel mit Kriegscontrebande, s. Kriegscontrebande.

Handel neutraler Staaten mit den rebellischen Unterthanen eines Potentaten. II. 125. Dieser Untersuchung muß die Frage über die rechtmäßige Fortdauer, oder über die eigentliche Endschaft der Oberherrschaft über ein ganzes Reich oder über einzelne Provinzen und Städte desselben, vorausgeschickt werden. Die Auflösung dieser Frage hängt von den beyden Stücken ab, ob in dem Oberherrn der Wille, den Besitz

wieder

wieder zu erlangen, und ob die gegründete Wahrscheinlichkeit, daß er ihn wieder erlangen könne, fortdaure. II. 125-129. Die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Bewegungsgründe, aus welchen man sich der Oberherrschaft entzog, ändert so wenig in der Sache, als die längere oder kürzere Zeit, seit welcher der Besitz aufhörte. II. 128. 129. Die Beurtheilung jener Wahrscheinlichkeit, auf welche der Oberherr seine Hoffnung der Wiedererlangung des Besitzes gründet, kann nicht dem Urtheile desselben selbst überlassen werden; daher die Meinung des Grotius und anderer, falsch ist, als ob Rebellen nicht eher von neutralen Mächten für unabhängig gehalten werden könnten, bis sie von ihrem bisherigen Souverän dafür erkannt worden wären. II. 128. 130. 131*). Umstände, nach welchen jene Wahrscheinlichkeit zu bestimmen ist. II. 128. 131. 132. So lange der Ausgang der Empörung noch sehr ungewiß und zweifelhaft ist, steht es jedem andern Potentaten von Natur frey, neutral zu bleiben. Bleibt er es, so muß er sich mit der größten Unpartheylichkeit nach dem bequemen, was er aus dem abwechselnden Kriegsglück endlich erfolgen sieht. II. 132—135. Dennoch ist es schwer, zu bestimmen, in wie weit die neutralen Fürsten und ihre Unterthanen mit den rebellischen Unterthanen eines freundschaftlichen Souveräns einen Verkehr unterhalten können; weil es fast unmöglich scheint, einen Verkehr mit den Rebellen zu treiben, ohne sie gewissermaßen für unabhängig zu erkennen, und eben hierdurch ihren alten Souverän zu kränken. II. 135. 136. Man unterscheide demnach Handlungen, welche eine **nothwendige**, und Handlungen, welche eine **freywillige Anerkennung** der Territorialherrschaft in sich schliessen. Jene sind solche Handlungen, ohne welche gar kein Verkehr mit den Rebellen möglich ist; diese sind solche, welche, der Fortdauer des Friedens, des guten Vernehmens unbeschadet, auch unterbleiben können. Alle gegen die Rebellen ausgeübten Handlungen der nothwendigen Anerkennung verletzen weder die Freundschaft gegen ihren Souverän, noch die Pflichten der Neutralität; aber die Handlungen der freywilligen Anerkennung verletzen sie. II. 136—

139. Beweis dieses Satzes. II. 137—142. Drey wichtige Folgerungen aus diesen Grundsätzen. II. 142—146.

J.

Immunität — der Personen und der den neutralen Völkern zugehörigen Güter, welche sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Potentaten befinden I. 330. Es ist falsch, daß den Personen und Gütern, welche neutralen Völkern angehören, und mit gutem Vorbedacht in dem Gebiete eines kriegführenden Potentaten gelassen werden, aus dem Grunde irgend eine Immunität genießen, weil die Personen geborne Unterthanen eines neutralen Staates seyn, oder weil die Güter irgend einer Privatperson eines neutralen Landes zugehören. I. 334. 335. Es ist wahr, daß die neutralen Personen ein Vorrecht in Ansehung ihrer Sicherheit und Unverletzbarkeit haben; aber nicht, weil sie fremd und neutral, sondern weil sie unschuldig sind. I. 335. Einer neutralen Person, welche sich in dem feindlichen Lande befindet, oder ihre Güter daselbst hat, und durch den ausgebrochenen Krieg übereilt wird, muß eine hinlängliche Zeit gelassen werden, sich entfernen zu können. I. 347. Eine neutrale Person, welche freywillig in dem Gebiete eines kriegführenden Staats bleibt, oder ihre Güter darinn läßt, unterscheidet sich in nichts von einem Unterthan dieses Staats, und eben so wenig unterscheiden sich ihre Güter von den Gütern der übrigen Unterthanen desselben. I. 348. Ist es dem Sieger erlaubt, die im feindlichen Gebiete sich aufhaltenden neutralen Personen zu Sklaven zu machen? Nein; so wenig als jeden feindlichen Unterthan. I. 349. Wenn den Soldaten eine eroberte Stadt zu plündern Preiß gegeben ist, können diese auch die Wohnungen und Werkstätte neutraler, freywillig da gebliebener Fremden ausplündern? I. 350. Werden nach Einnahme einer durch Ueberfall und ohne Kapitulation eroberten, oder auf Gnade und Ungnade übergebenen Stadt, auch die in dem Hafen derselben sich vorfindenden Schiffe neutraler Völker ein Theil der Beute des Siegers? I. 350. 351.

Ius — Ungereimt ist der Ausdruck: Summum ius summa iniuria. Man sollte sagen: Summum ius summa iniquitas. II. 38*).

K.

Kaper — Seekaperey ist ein sehr unwirksames Mittel zur Besiegung und Schwächung des Feindes, besonders in dem Fall, wenn die beyden kriegführenden Nationen auf der See gleich mächtig sind. II. 36*). s. auch Seekaper.

Kreuzen auf der See. II. 205. s. Seekaper.

Krieg — Von ihm kann immer so geredet werden, als ob er nur unter zweyen geführt würde. I. 15.

Kriegscontrebande — Von dem Handel mit Kriegscontrebande. II. 42. Vergebens ziehn manche in dieser Materie die Gesetze des Codex zu Rathe; diese waren nur für Unterthanen verbindlich, und in ihnen vermißt man nur allzu oft die gesetzgebende Klugheit. II. 43. 44. Andere unterscheiden die Fälle nicht genug, oder vergessen, daß ein neutrales Volk, wenn es Nahrung zu Kriegen verschafft, in der That ein heimlicher Feind ist. II. 45. 46. Für diejenigen neutralen Völker, die es nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag versprochen haben, ist es nie eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit, den kriegführenden Völkern keine Kriegscontrebande zuzuführen. Die Frage kann also nur noch nach den Gesetzen der Billigkeit untersucht werden, und da ist sehr zu unterscheiden, ob der Handel mit solchen Waaren, welche Kriegscontrebande genennt werden, für die Nation, welche ihn treibt, von großer Wichtigkeit, oder von geringer Bedeutung sey. II. 46. 47. Fünf Hauptgrundsätze in dieser Materie. II. 47 — 53. Welche Dinge sind für Kriegscontrebande anzusehen? II. 54. Vom Grotius an unterscheiden fast alle Publicisten drey Klassen von Waaren, je nachdem diese entweder bloß im Kriege, oder bloß außer dem Kriege, oder sowohl im als außer dem Kriege brauchbar sind. Die Ideen zu einer solchen Unterscheidung scheinen sie aus einer hierauf gar nicht passenden Stelle im Seneca geschöpft zu haben. Verirrungen des Cocceji, Bynkershök, Hübner. Die ganze Unterscheidung jener

drey Klassen von Waaren ist ganz willkührlich und unbestimmt. Unmittelbare Kriegsbedürfnisse können manchmahl zu einem unschädlichen Gebrauche dienen, und hingegen giebt es eine so große Menge von Dingen, deren ein Kriegsheer benöthiget ist, daß sich fast kein erheblicher Handelsartikel denken läßt, der ihm nicht nützlich oder nothwendig werden könnte. II. 54—61. Die ganze Entscheidung der Frage beruht auf zwey Hauptsätzen. I) Da das Verlangen, daß neutrale Staaten unserm Feinde keine Kriegscontrebande zuführen, nicht auf einem vollkommenen Rechte, sondern nur auf Gesetzen der Billigkeit beruht, so müssen die Bitten des Verlangenden mit der größten Mäßigung und Bescheidenheit abgefaßt seyn. II) Da die Wegnahme der von neutralen Staaten unserm Feinde zugeführten Kriegscontrebande nicht etwann bloß eine durch die dringende Noth selbst entschuldigte Handlung (denn in diesem Fall könnten neutrale Staaten ohne Vorwurf der Unredlichkeit jener Forderung entgegen zu handeln suchen), sondern zugleich von der Seite des neutralen Volks eine Pflicht der Billigkeit und der Freundschaft ist; so müssen neutrale Völker bey der Bewilligung jenes Verlangens, und bey der wirklichen Ausübung sich treu und redlich erweisen. II. 61—63. Die richtige Bestimmung dessen, was Kriegscontrebande zu nennen ist, ist daher diese, daß alles dahin zu rechnen ist, dessen Gebrauch hauptsächlich und zunächst zu Angriffen dient; aber keinesweges alles, was auch nur entfernter und ungewöhnlicherweise zu einem schädlichen Werkzeuge dienen könnte. Ein solches Verlangen würde nicht bescheiden und annehmlich zu nennen seyn. II. 65. 66. Gerade diese Bestimmung, oder doch mit weniger Abweichung, findet sich auch in fast allen Tractaten der Europäischen Völker. II. 67. Von den Menschen; oder Recruten. Menschen sind nicht bloß das vorzüglichste, sondern wirklich das einzige und vermögende Werkzeug des Krieges. II. 68. Manches Land befindet sich in der natürlichen Nothwendigkeit, sich eines Theils seiner Einwohner zu entledigen. Daraus entstehen für solche Völker beson-

besondere Rechtsgrundsätze. Schickt der Potentat eines solchen Landes einer kriegführenden Nation Hülfstruppen zu, oder überläßt sie ihr auch nur in Sold, oder erhält von dieser für die Werbungen in seinem Lande und zur Vergütung Subsidiengelder, ohne jedoch die Truppen des ihm geleisteten Eides zu entlassen; so wird er ohne Zweifel ein Bundesgenosse jener Nation. Gestattet er hingegen nur unentgeltlich Werbungen, und beobachtet dabey Unpartheylichkeit, so hört er deswegen nicht auf, neutral zu seyn. Er thut nichts weiter, als was er bisher schon gethan hat, nehmlich, daß er seinen Unterthanen die Freyheit läßt, auszuwandern; die Recruten aber werden Unterthanen dessen, in dessen Dienste sie treten. In diesem Fall macht es auch keinen Unterschied, ob die Recruten einzeln angeworben, oder Verträge mit Privatpersonen, welche ganze Regimenter zu stellen versprechen, abgeschlossen werden. II. 68—71. Hierauf gegründete richtige Beurtheilung der Verträge, welche seit langer Zeit mit den Schweizercantons gemacht werden. II. 72. 73. Beurtheilung des Gebrauchs Europäischer Fürsten, ihren Edelleuten die Annahme fremder Kriegsdienste zuzugestehen; oder sie zu erhalten, als Volontärs bey einer kriegführenden Armee zu dienen; oder dieser wohl gar einen erfahrnen General zu überlassen. Nur das letzte kann für eine wahre und große Hülfe angesehen, und ohne Verletzung der Neutralität nicht gethan werden. II. 75—78. Von Pferden und Maulthieren. II. 78. Es findet sich kein einziger Tractat, in welchem Pferde nicht als Kriegscontrebande angesehen würden. II. 78—81. Der Maulthiere hingegen findet man in keinem einzigen Tractat erwähnt. Bey Völkern, welche sich ihrer häufig bedienen, sind sie allerdings auch unter die Kriegscontrebande zu rechnen. II. 78—82.

—— Von den Waffen. Die bloß zum Angriff und zur Vertheidigung bestimmten Waffen, nebst allem dem, was nothwendig dazu gehört, sie in Bewegung und den gehörigen Stand zu setzen, und zu erhal-

ten, zu richten, zu laden, zu putzen, sind Kriegscontrebande. II. 82—84.

—— Von Kriegsschiffen. Diese sind unstreitig Kriegscontrebande, es mögen nun ganze ausgerüstete Schiffe mit oder ohne Matrosen, oder nur solche Artikel seyn, welche zur Erbauung und Ausrüstung derselben gehören. Prüfung einer Meinung des Lampredi über die Kriegscontrebande. II. 84—91. Von Lebensmitteln, und den Waaren, welche zur Bequemlichkeit, oder zum Luxus dienen. II. 91. Neutralen Völkern steht ohne Widerstreit, und mit Einstimmung der Tractaten Europäischer Völker, der freye Handel aller Arten von Waaren, welche zu den Bedürfnissen oder Bequemlichkeiten des Lebens gehören, mit kriegführenden Völkern zu. II. 94. Schwerer scheint die Entscheidung in Ansehung der Waaren, welche von zwiefachem Gebrauche, d. h. die noch keine bearbeiteten und zum Gebrauche im Kriege geschickt gemachten Waffen und Geräthe, aber doch die rohen Materialien zu denselben sind. Man muß drey Klassen der Waaren von zwiefachem Gebrauche unterscheiden: solche, von welchen ein weit größerer Theil zum Gebrauche im Kriege, als zu andern menschlichen Bedürfnissen abgesetzt wird, z. B. Salpeter; solche, welche weit häuffiger zu einem unschädlichen Gebrauche, als zum Gebrauche im Kriege zubereitet werden, z. B. das Papier; solche, in Ansehung deren es sehr ungewiß ist, ob sie mehr in Kriegs- oder in Friedenszeiten gebraucht werden, z. B. das Eisen. Die Waaren von der ersten Klasse sind Kriegscontrebande; aber die Waaren der zweyten Klasse, und die Waaren der dritten, so lange diese noch nicht die Form angenommen haben, welche ihre Bestimmung, im Kriege gebraucht zu werden, verräth, sind von der Kriegscontrebande auszuschließen. II. 94—98. Daher der Salpeter und der Schwefel, ungeachtet der letztere in keinem Tractat als Kriegscontrebande genannt wird, mit Recht unter Kriegscontrebande zu rechnen ist. Das Eisen hingegen, so lange es noch zu keinem bestimmten Gebrauche verarbeitet, sondern nur in Stangen, oder gar noch unter der Erde ist,

gehö-

gehöret nicht unter Kriegscontrebande. Hiermit stimmen auch alle Tractaten, welche seit zweyhundert Jahren unter den Europäischen Nationen geschlossen worden sind, überein. II. 98—105. Untersuchung über das Kupfer, und insbesondere über die Kupferbleche, womit man Kriegsschiffe auszufüttern pflegt. II. 105—107. Geld, welches nicht ein Staat an kriegführende Völker, sondern Privatpersonen an einander schicken, gehört nicht unter Kriegscontrebande. II. 107—109. Eine große Uneinigkeit findet sich in den Tractaten und in den Meinungen der Schriftsteller über die Frage, ob das Schiffsbauholz, und die Schiffsgeräthschaften unter Kriegscontrebande zu rechnen seyn, oder nicht. Hübners, und des Verf. Vorschläge. II. 109—117. Von der Rechtmäßigkeit, oder Unrechtmäßigkeit einiger von den Potentaten in Rücksicht auf den Handel mit Kriegscontrebande eingegangenen Conventionen. II. 117. Es hängt nicht von der bloßen Willkühr der contrahirenden Potentaten ab, welche Waaren sie für Kriegscontrebande ansehen wollen. Gesteht ein kriegführendes Volk einer neutralen Nation die Freyheit zu, seinem Feinde auch sogar Kriegscontrebande zuzuführen; so ist eine solche Convention nicht unrechtmäßig zu nennen, weil dabey nicht die Rechte eines Dritten verletzt werden. Schließt hingegen eine neutrale Nation mit einem kriegführenden Volke einen Vertrag, in welchem sie verspricht, seinem Feinde auch nicht einmal solche Waaren zuzuführen, welche ihrer Natur nach keine Kriegscontrebande sind, so ist dieses ungerecht, weil dadurch die Rechte eines Dritten verletzt werden, dieses aber der Neutralität zuwider läuft, als bey welcher das Beharren in der Freundschaft gegen beyde zum Grunde gelegt wird. Eben so ungerecht ist ein Vertrag, in welchem eine neutrale Nation zu erlauben verspricht, daß ein kriegführender Staat die Waaren und Güter seines Feindes, welche er auf ihren Schiffen antrifft, confiscire. Es ist Ungerechtigkeit, den Unterthanen eines gegen die neutrale Nation freundschaftlich gesinnten Staats in ihrem Territorio Schutz und Sicherheit, (denn auch

seine Schiffe auf dem Meere sind ein Theil seines Territoriums) zu versagen. Nur Schwäche und Furcht vor Uebermacht können einen solchen Vertrag rechtfertigen, II. 118—125. s. auch Contrebandhandel.

Kriegsrechte — Es ist falsch, daß es über die dem Feind zugehörigen Personen und Güter ohne Unterschied, und immer gleich große, ausgedehnte und uneingeschränkte Kriegsrechte gebe. Abscheulich ist die allgemein angenommene Lehre, daß gegen einen Feind alles erlaubt sey. So lange man von den Rechten des Krieges im Allgemeinen spricht, läßt sich meistentheils keine zureichende Auflösung der Fragen geben, so bald man nicht die nähern Umstände angiebt, von deren Berechnung die Bestimmung der eigentlichen Grenzen des Rechts abhängt. Nach dem verschiedenen Grade von Theilnehmung, welche jeder an der Beleidigung oder an der Einwilligung in dieselbe genommen hat, ist auch das Recht, Entschädigung von ihm zu fordern, oder ihn zu züchtigen, verschieden. I. 335—346. Der Zorn des vernünftigen Menschen ist von ganz anderer Art als die Wuth der wilden Thiere. Hieraus läßt sich die ganze Theorie des Kriegsrechts herleiten. Der letzte Zweck des Krieges ist nicht Rache, Mord, Verheerung, sondern entweder die Wiedererlangung des Unsrigen, oder die Vergütung unsers erlittenen Schadens, oder die Reue und der feste Vorsatz unsers Feindes keine ähnliche Ungerechtigkeit an uns zu begehen. Folglich sind die Feindseligkeiten, wenn sie gerecht seyn sollen, nicht unendlich und unbestimmt, sondern hängen alle von der Auflösung des Problems ab, welches das Mittel anzugreiffen ist, in welchem die möglich größte Wirksamkeit und die möglich kleinste Unmenschlichkeit vereinbart werden. II. 22—27.

Kupfer, s. Kriegscontrebande.

L.

Lebensmittel, s. Kriegscontrebande.

M.

Maulthiere. s. Kriegscontrebande.
Meer — Unähnlichkeiten, welche sich zwischen dem Meere und dem festen Lande befinden. II. 191 — 193. Unterschied zwischen offenem und gesperrtem Meere. II. 198 — 204. Wie weit ist das Meer, welches die Küsten bespielt, territorial zu nennen? II. 201 — 204.
Moral — Jede Frage in derselben ist ein zusammengesetztes Problem. I. 21. u. *). Auf diese Art von Problemen lassen sich die Lehren der Geometer de maximis et minimis sehr gut anwenden. I. 22. u. *). 23. u. **). 24. Sind die Rechte von beyden Theilen gleich groß, so tritt der Fall der äußersten Noth ein. I. 24. u. *). Acht aus dem Vorigen gefolgerte Sätze. I. 26. 27.

N.

Nation, s. Fürst.
Neutralität — Die alten Sprachen haben kein Wort, das diesen Zustand ausdrückte. I. 2. u. ***). Ursachen davon. I. 3. Weder die Scholastiker, noch Grotius, und dessen Nachfolger, haben ausführlich und gründlich genug über die Neutralität gehandelt; doch zeichnet sich Hübner vor allen andern aus. I. 3 — 7. Was darunter eigentlich zu verstehen sey. I. 10. Hübners Erklärung ist nicht richtig. Eb. das. *). Bey der Neutralität kömmt es nicht auf bloße Gedanken, sondern auf Thaten an. I. 11. Irrig nehmen Heinr. und Sam. Cocceji den Satz als eine unstreitige Wahrheit an, Medii nihil decidunt, sed iudicium suspendunt. Eb das. *). Das Wort Neutralität drückt eben sowohl den Fall der partheylosen Verweigerung, als der partheylosen Verwilligung aus. I. 14. 15. Dennoch müssen beyde Fälle wohl unterschieden werden. I. 13. 14. Bewaffnete Neutralität — auf welchen Grundsätzen sie eigentlich beruhet. II. 40. 41. Nutzen derselben. II. 41.

O.

Oberherrschaft, s. Fürst.

P.

Pferde, s. Kriegscontrebande.

Pflichten gegen uns selbst und gegen unsere Mitmenschen gleichen nicht Parallellinien, sondern convergirenden Linien. I. 19. u. *). Die Pflichten der Gerechtigkeit sind weit bestimmter, heiliger und unverletzlicher, als die Pflichten des Wohlwollens und der Menschlichkeit; bey diesen finden unmerkliche Abstufungen und ein verschiedenes Maß statt, bey jenen nicht. I. 32. 33. 41—47. Die Billigkeitspflicht kann so stark und zwingend werden, als es die Pflichten der strengen Gerechtigkeit sind. I. 42. 43. Die Pflicht der Wohlthätigkeit kann mit den Zwecken des Krieges sehr wohl bestehen. I. 28.

Pflichten neutraler Mächte — Drey Hauptgrundsätze, welche aus der natürlichen Freyheit fließen. I. 180—183. Nicht das vollkommen gleiche Betragen gegen die kriegführenden Potentaten ist der unterscheidende Charakter der Neutralität. I. 183—188. Derjenige irrt, welcher glaubt, daß ein neutraler Staat auf keine Art und Weise zu den Vortheilen und dem Reichthum eines kriegführenden Volkes beytragen dürfe. Seine strenge Pflicht ist nur diese, daß er sein bisheriges Betragen nicht ändere, nicht mehr thue, als er schon vor dem Ausbruche des Krieges that; aber alles, was er schon bis dahin that, hat er ein Recht auch während dem Kriege fortzuthun. I. 187—188. Es giebt überhaupt zwey Quellen der Rechten und Pflichten eines neutralen Staats: die erste ist die natürliche Gleichheit und Freyheit; die andere ist die Menschlichkeit. Die Menschlichkeit faßt unter sich die natürliche Zuneigung zu jedem angenehmen Gegenstand, besonders aber Unsersgleichen, und das Mitleid. Daher giebt es viele Dinge, welche entweder wir andern, oder andere uns, der Gerechtigkeit nach, wegen des Gefühls unserer natürlichen Freyheit nicht schuldig sind, zu welchen uns aber die Liebe und das Mitleiden verpflichten. I. 181—192. Grundsätze, welche für die Pflichten einer neutralen Macht aus der Menschlichkeit fließen. I. 192.

Es

Es ist Pflicht der Menschlichkeit, keine mörderischen Werkzeuge und Waffen zu liefern, und sie, wenn darum gebeten wird, zu verweigern. Denn obgleich die natürliche Unabhängigkeit einen neutralen Staat berechtiget, einen freyen Handel mit beyden kriegführenden Theilen in Ansehung aller Handelsartikel fortzusetzen, so schränket doch die Tugend der Menschlichkeit die unbegrenzte Freyheit des Handels ein, jedoch bloß in Ansehung alles dessen, was zur Vermehrung und zur Fortdauer aller schrecklichen Uebel des Krieges beytragen kann. Wer den Zorn beyder kriegführenden Potentaten zu begünstigen sucht, der verräth nicht ein freundschaftliches, sondern feindselig gesinntes und hinterlistiges Gemüth. I. 193 — 195. Eben hierbey sieht man sehr deutlich den Unterschied zwischen den Pflichten der partheylosen Verwilligung und der partheylosen Verweigerung. I. 195. 196. Rechte und Pflichten neutraler Völker in Ansehung der Bedingungen bey Neutralitätsverträgen. Fälle, in welchen eine Macht, weil sie Grund zu einer rechtmäßigen Vermuthung der Partheylichkeit für einen der kriegführenden Theile giebt, nicht eher einen sichern Genuß der Neutralität haben kann, als bis sie mit dem andern durch einen Vertrag darüber übereingekommen ist. Diese Fälle lassen sich auf drey zurückführen. I. 196. 197. Erläuterung des ersten Falls, wenn der kriegführende Potentat selbst für eines seiner Länder die Neutralität verlangt. I. 197 — 200. Erläuterung des zweyten Falles, wenn die Vermuthung der Partheylichkeit eines Potentaten sich auf nichts weiter gründet, als auf nahe Anverwandtschaft, oder gewisse andere Verbindungen desselben mit dem Feinde. I. 200. 201. Erläuterung des dritten Falles, wenn einem Potentaten, der schon durch offenbare Handlungen seine Partheylichkeit verrathen hat, die Neutralität, als die Bedingung eines ungleichen Vertrags, auferlegt wird. I. 201. 202.

Plünderung einer Stadt ist nur dann gerecht, wann alle Einwohner, oder der größte Theil derselben zu einer hartnäckigen Gegenwehr beygetragen haben. I. 350.

Potentat, s. Fürst.
Preiß — Mancherley Arten desselben. I. 283 — 297.

R.

Rebellen, s. Handel neutr. Staaten mit den rebellischen Unterthanen eines Potentaten.

Recht bewaffneter Schiffe in den Häfen und an den Küsten neutraler Völker Schutz zu verlangen. II. 234. Um hier allen Irrthum zu vermeiden, muß man unterscheiden, ob dabey von Kauffartheyschiffen, oder Kriegsschiffen; ob von geschlossenen Häfen, oder offenen Küsten die Rede ist; und endlich in welcher Absicht die Schiffe dort anlangen. Ueberhaupt ist hier aber keine Rücksicht auf den Fall zu nehmen, wenn Schiffe kriegführender Völker längst den Küsten, und auf den Meeren, welche einen neutralen Staat umgeben, hinseegeln um in ein anderes Land zu gelangen. Dieß ist eigentlich kein Durchzug zu nennen. II. 234 — 236. Den Kauffartheyschiffen, so lange sie nur keine Kriegscontrebande führen, ist billig die Aufnahme in die Häfen oder das Territorialmeer neutraler Potentaten zu gestatten. Was die Kriegsschiffe anlangt, so giebt es nur drey Ursachen, warum sie in neutralen Häfen einkehren. Die erste ist, eine ihnen zugestoßene Noth; in diesem Fall kann der neutrale Staat sie aufnehmen, und es ist menschlich, wenn er es thut. Die zweyte ist, weil sie noch andere Schiffe erwarten, die zu ihnen stoßen sollen, um dann mit vereinigten Kräften auf den Feind loszugehen. Hier kömmt es darauf an, ob der neutrale Staat von der Absicht dieser Schiffe gewußt, und ob er Macht genug gehabt hat, sich ihnen zu widersetzen. Wußte er nichts, oder konnte er nicht widerstehen, so ist er unschuldig; im gegentheiligen Fall hat er durch die Aufnahme der Schiffe die Neutralität verletzt. Die dritte Ursache ist, weil sie vor einer größern, sie verfolgenden Flotte flüchten. Auch in diesem Fall kann der neutrale Staat ohne Verletzung der Neutralität sie aufnehmen; doch sollte er sie eigentlich nöthigen, abzutackeln, und sie versprechen lassen, daß sie während dem Kriege nicht weiter gegen den Feind,

dem sie entflohen, dienen wollten. II. 237 — 243. Haben sich kriegführende Schiffe nur an den unvertheidigten neutralen Küsten oder Ufern gelagert, so stehen die Kauffartheyschiffe auch in diesem Fall ohne Zweifel unter dem Schutze des Territorialherrn. Nicht so bey Kriegsschiffen; sie müßten sich denn verbindlich machen, während dem Kriege von allen fernern kriegerischen Unternehmungen gegen ihren Feind abzustehen. II. 244 — 251.

Recht der Selbsterhaltung und der Sicherheit führt, wenn es zu weit ausgedehnt wird, geradezu in ein Labyrinth von Vergehungen und Schandthaten. I. 86 — 88.

Ob kriegführenden Mächten das Recht zustehe, neutrale Nationen zu zwingen, ihnen manche Arten von Waaren zu verkaufen. I. 262 — 268. Irrige Lehren des Grotius, Barbeyrac, und besonders Wolfs in dieser Materie. I. 268 — 272. Um die Frage richtig aufzulösen, muß man unterscheiden, erstens, zwischen der Forderung, alles, was nur ein kriegführendes Volk nöthig haben kann, an dasselbe zu verkaufen, und zwischen der bescheidenen Ansuchung um wenige Arten von Nothwendigkeiten, und in mäßiger Menge; die erste dieser Forderungen ist ungereimt: die andere kann zwar eigentlich nicht mit Gewalt durchgesetzt werden, aber wohl würde der neutrale Staat durch seine Verweigerung eine gegründete Ursache zum Argwohn geben, und eben hierdurch neutral zu seyn aufhören. Daher ist ihm die partheylose Verwilligung seines wirklichen Ueberflusses an beyde kriegführende Theile anzurathen. Doch verbindet ihn diese nur dazu, dem, der sich zuerst zum Einkauf einfindet, oder der das Meiste geben will, so viel zuzugestehen, als es ohne Beraubung und Unbequemlichkeit seiner Unterthanen geschehen kann. Die Bestimmung des Preißes hängt von der verkaufenden Nation ab; aber Billigkeit und Klugheit verlangen, daß sie nicht ganz übermäßige Preiße fordere. Erklärungen des eigentlich gerechten, des natürlich billigen, des bürgerlich billigen, und des Ersatzpreißes. Anwendung davon auf die Verkäufe neutraler und kriegführen-

führender Völker. I. 272—297. Man muß, zweytens, den Fall unterscheiden, wenn das Bedürfniß des kriegführenden Volks dringend und bekannt, und der Vorrath des neutralen Staats keinem Zweifel unterworfen ist, und den Fall, in welchem weder der eine noch der andere Umstand eintritt. Man unterscheide, drittens, ob die verlangte Art von Nothwendigkeiten schon auf den Märkten des neutralen Staats zum Verkauf ausgeboten wird, oder ob sie nicht öffentlich feil ist. Endlich ist es etwas anders, wenn die verlangten Dinge von der Art sind, daß sie bloß zum Angriff und Kriegführen bestimmt sind, und wenn sie hingegen von allgemeinem und unschädlichem Gebrauche sind. I. 273. Ob kriegführenden Mächten das Recht zustehe, sich fester Plätze in einem Lande zu bemächtigen? I. 297. Nicht Nothrecht, nicht Konvenienzrecht, nicht der Verdacht, es möchte dem Feinde die Lust ankommen, dieselben Plätze wegzunehmen, berechtiget dazu. I. 297—301. 304—306. Hier besteht die Pflicht des neutralen Fürsten in der partheylosen Verweigerung, nicht in der partheylosen Verwilligung. I. 302*). Man übersah bisher folgende Bemerkungen. Erstens, daß die Bewilligung des Durchzuges nicht zugleich die Bewilligung der festen Plätze und Festungen in sich schließe, und daß, wo nur ein kriegführender Staat Besatzung in die Festung eines neutralen Fürsten hat einrücken lassen, immer zu vermuthen ist, daß sie wider den Willen dieses Fürsten eingerückt sey. I. 301—303. Ferner, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen solchen Festungen, welche mit Truppen des neutralen Staats besetzt, oder schon von Natur befestiget sind, und zwischen alten verfallenen Thürmen und Schlössern, oder Städten, die mit keiner, oder zur Vertheidigung untauglicher Besatzung versehen sind. I. 301—303. Es giebt überhaupt keinen Fall, in welchem es einem kriegführenden Volke erlaubt seyn könnte, sich solcher Festungen zu bemächtigen, welche ein neutrales Volk in einem solchen Zustande unterhält, daß dieselben eine Zeitlang eine Belagerung aushalten könnten. I. 306. 307. Wenn hingegen ein

Fürst

Fürst eine seiner alten Festungen, deren Besetzung dem einen Kriegsheer großen Vortheil gewähren würde, ganz entblößt und offen stehen läßt, so steht dem andern kriegführenden Theil das Recht zu, ihm aufzuerlegen, daß er entweder diese Festung in gehörigen Vertheidigungsstand setze, oder sie niederreiße und gänzlich schleife. I. 309—312.

Hat ein neutraler Staat das Recht, die Deserteurs der kriegführenden Nationen bey sich aufzunehmen? I. 314. Man unterscheide, ob sich die Kriegsheere außerhalb des neutralen Gebiets, oder innerhalb desselben befinden. In jenem Fall bleiben die Rechte und Pflichten des neutralen Staats in Ansehung der Auslieferung der Deserteurs dieselben, welche sie vor dem Kriege waren. Nach den wahren Grundsätzen des Rechts sollte kein neutraler Potentat die Deserteurs anderer Fürsten in seinen Schutz, geschweige denn in seine Dienste nehmen. I. 315*)—317*). Im andern Fall aber ist eben so gewiß, daß der neutrale Potentat die Deserteurs der streitenden Kriegsheere weder in Schutz, noch in seine Dienste nehmen kann. I. 318.

Das Recht der Repressalien wird zu weit ausgedehnt, wenn man es auf den Satz stützt, daß, wer das Recht hat, eine Nation zu bekriegen, auch alle Individuen derselben, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Standes, in gleichem Grade als Feinde ansehen könne. I. 344. 345 u.*).

Recht des Stärkern — was es eigentlich sey. I. 24. 25.

Recruten, s. Kriegscontrebande.

Religion — Die Lehrsätze derselben haben keine Beziehung auf die Untersuchung über die Neutralität. I. 18*).

Ruhe, s. Stand der Ruhe.

S.

Salpeter, s. Kriegscontrebande.

Schiffsbauholz, s. Kriegscontrebande.

Schwefel, s. Kriegscontrebande.

Schweizer — Woher ihr freyer Genuß des Rechts, kriegführenden Mächten nicht nur Werbungen zu gestatten,

statten, sondern ihnen auch ganze Regimenter zu überlassen, und dennoch neutral zu bleiben? I. 82*).

Seekaper, s. auch Kaper. Die Römer duldeten nicht, daß Privatpersonen auf eigene Kosten Seekaper ausrüsteten, und sie behandelten dergleichen feindliche Seekaper wie Straßenräuber. Die Saracenen waren die ersten, welche vom siebenten Jahrhunderte an durch ihre Seekapereyen das Mittelländische Meer unsicher machten, wie es ihre Nachkommen in Afrika noch jetzt thun. Nach einigen Jahrhunderten setzten ihnen die Christen ähnliche Seekapereyen entgegen. Dabey nun wurde alle Menschlichkeit aus den Augen gesetzt, und allgemeiner Argwohn gegründet. Daher auch das barbarische Strandrecht, welches vorher nur bey räuberischen Nordischen Nationen üblich war. Es ist bey gesitteten Nationen grausam, unnütz, verderblich, und folglich unerlaubt, Privatpersonen Seekaperey zu gestatten. II. 205—215. Beweis dieses Satzes. II. 215—220. Schwierigkeit, die Seekaperey abzuschaffen; und wie es gleichwohl durch Hinzufügung eines Artikels zu der bewaffneten Neutralität bewerkstelligt werden kann. II. 221—225.

Von der Aufnahme, welche neutrale Mächte Seekapern und Kriegsschiffen gestatten. II. 225. So wahr es ist, daß jedem Potentaten von Natur das Recht zusteht, Fremden den Durchgang durch sein Territorium auf dem festen Lande zu verweigern; so wenig kann dieses als allgemein gelten, wenn die Fremden zur See dahin kommen. Einem Schiffe können eine Menge Unglücksfälle zustoßen, die zu Lande nicht statt finden; ihm dann die Aufnahme versagen, hieß, seinen Untergang beschließen. II. 225. 226. Daher gestatten zwar neutrale Nationen den Schiffen kriegführender Völker in dergleichen Fällen Zuflucht; aber verschieden ist die Art, wie sie solche Schiffe dabey behandeln, je nachdem diese ihre Waaren und ihr Schiffsvolk nicht auf das Land bringen dürfen, oder, jedoch unter Beobachtung gewisser Vorschriften, es dürfen. II. 226—231. Unter diesen beyden verschiedenen Arten der Aufnahme ist die letzte zur Abwendung

der

der zu besorgenden Grausamkeiten, welche die Seekaper gegen die mitgebrachten Schiffe und Gefangenen verüben möchten, heilsamer und menschlicher. II. 231 — 234.

Seeräuber — wer eigentlich diesen Namen verdiene. II. 182. 183.

Souverän, s. Fürst.

Souveränität — Vollkommene, Unvollkommene, was sie sey. I. 95. 96*). 98.

Statsräson — Rathschläge, welche die Staatsräson kriegführenden Mächten gegen neutrale Völker ertheilt. II. 293. Was sie ist. II. 294. 295. Die Hauptlehre, welche sie den Souveräns ertheilt, ist diese, nie so sehr auf einen andern zu trauen, so viele Beweise von Freundschaft und Bundestreue er auch gegeben haben möge, daß sie ihn nicht für immer bereit und gefaßt halten sollten, ihr Feind zu werden. II. 296. Daher ist der erste Rath, welchen die Lehrer der Staatsräson den kriegführenden Potentaten geben, daß sie den neutralen Völkern nie ganz trauen, und nie, um ihre ganze Macht gegen ihren Feind zu kehren, den Theil ihrer Länder ganz von Truppen entblößen, welcher die Begierde eines mächtigen neutralen Staats durch die Leichtigkeit, ihn zu erobern, rege machen könnte. Der zweyte Rath ist, daß die kriegführenden Völker dahin sehen, daß die neutralen Staaten nichts, oder so wenig als möglich, bey dem Kriege gewinnen. Zu dieser Absicht räth die Staatsräson mancherley Maßregeln an, je nachdem die neutralen Nationen wenig oder viel Macht besitzen. Sind sie mächtiger, so muß der kriegführende Potentat sie zwar nicht reizen und gegen sich aufbringen, aber noch weniger sie zu Errichtung eines Bündnisses anlocken. Sind sie den kriegführenden Völkern ungefähr an Macht gleich, so muß er sie durch mancherley Versprechungen, an welche er sich doch in der Folge nicht zu kehren braucht, zu einem Bündniß mit sich zu bereden suchen; und, im Fall ihm dieses nicht gelingen sollte, ihren Handel auf mancherley Weise stören, jedoch so, daß er durch List, Versprechungen, Schmeicheleyen und erdichtete Ausflüchte sie so lange hinhalte,

halte, daß der Krieg schon beendiget ist, ehe sich diese noch entschlossen haben, sich in einen Krieg einzulassen. Sind jene Nationen endlich klein und ohnmächtig, so muß der kriegführende Staat den Krieg von seinem Lande abzuwehren, und unter dem Vorwande des Nothrechts oder des Rechts der Sicherheit in das neutrale Land zu spielen suchen. Bisweilen ist es sogar besser, das Land des neutralen Potentaten, als das Land unsers eigenen Feindes zum Schauplatze des Krieges zu machen. II. 296—305. Anwendung dieser Rathschläge insonderheit auf den Seehandel. II. 305—310.

Rathschläge, welche die Staatsräson neutralen Mächten gegen kriegführende ertheilt. II. 312. Nirgends sind die Afterpolitiker mehr in Verlegenheit, und unter sich uneiniger, als wenn es auf die Entscheidung der Frage ankömmt, ob ein Potentat die Neutralität ergreiffen, oder nicht ergreiffen soll. Prüfung ihrer verderblichen Lehren. II. 312—322.

Stand der Freundschaft—Was darunter zu verstehen sey. I. 9.

Stand der Ruhe—Was darunter zu verstehen sey? Ebend.

Subsidien—Die alten Römer erkauften nie durch Subsidien anderer Freundschaft. Die im mittlern Zeitalter sogenannten freyen Städte, welche aus Liebe zur Handlung und zum Frieden alle Kriegsbeschäftigungen auf die Seite setzten, erneuerten die schon von Persern, Griechen, Karthaginiensern gekannte Gewohnheit, fremde Truppen zu miethen und zu besolden. Es entstanden die in Italien und Deutschland berühmten Truppenhändler; durch die Unredlichkeit und Tücke derselben abgeschreckt fielen jene auf Subsidientractate. I. 144—146. Wenn von Souveräns die Rede ist, welche in Subsidientractaten stehen, so unterscheide man fremde in Sold genommene Truppen, eigentliche Subsidientruppen, und Truppen der Bundesgenossen; ferner unterscheide man Fürsten, welche in Subsidientractaten stehen, von Fürsten, welche Bundesgenossen sind. I. 146—150. Wenn nun von der Neutralität der Fürsten, welche

Subsi-

Subsidien empfangen, das völlige Recht, neutral zu bleiben, zukömmt. Bey ihm ist keine Vermuthung von Partheylichkeit für den Subsidiengelder zahlenden Fürsten. Und mit noch wenigerm Grunde kann sie von dem Subsidien zahlenden Fürsten für jenen vermuthet werden. I. 150. 151*). Der andere: Wenn der im Vertrage bestimmte Fall wirklich eintritt, in welchem Hülfstruppen, oder Kriegsschiffe geschickt werden sollen, und auch wirklich geschickt werden. Hier kann der Potentat, welcher Subsidiengelder erhält, auf die Neutralität keine Ansprüche machen, und unterscheidet sich von keinem andern Bundesgenossen. Vattels seltsame Behauptungen. Auch erzeugt das im Vertrage versprochene Geld keinen wesentlichen Unterschied. I. 152—160.

T.

Territorialherr — In welchen Fällen er ein rechtmäßiger Richter über Personen wird, die nicht Unterthanen von ihm sind. II. 182—189.

Territorium — Das Territorialrecht eines Potentaten ist eigentlich nichts anders als die Verbindlichkeit für alles das verantwortlich zu seyn, was innerhalb eines gewissen Gebietes geschehen kann. Daher kann es weder abgetreten, noch aufgegeben werden; und alle Nationen können von der höchsten Gewalt in einem Staate die Bestrafung einer jeden ihnen schädlichen That, welche ein einzelner Bürger desselben begieng, fordern, und es ihr zurechnen, wenn sie diese nicht erlangen. I. 233—236. Daraus folgt, erstens, daß es in keinem Staate irgend jemanden geben könne, der sich durchaus von allen Gesetzen für frey und entbunden halten könnte: anderns, daß, da sich jeder, sobald er in einem Staate lebt, als gewissen Gesetzen unterworfen ansehen muß, die ersten und unerläßlichsten Gesetze diejenigen für ihn seyn müssen, welche in dem Lande, wo er sich aufhält, angenommen sind. I. 236. 237. Mithin wird die von einem Fürsten ergriffene Neutralität für alle diejenigen ein heiliges Gesetz, welche seiner Territorialgerichtsbarkeit unterworfen sind; und jeder, der in das Gebiet

eines neutralen Staats mit Bewilligung der höchsten Oberherrschaft gekommen ist, hat die Verbindlichkeit auf sich, in allen seinen Handlungen sich neutral zu beweisen, er mag in diesem Lande geboren, oder ein auswärts Angesessener, ein Herumreisender, oder auch ein Unterthan eines der kriegführenden Theile seyn. I 238. 239 Nur in Rücksicht auf die Rechte der Gesandten, und der Befreyung derselben von den Gesetzen des Landes, wohin sie geschickt sind, kann ein Zweifel entstehen. Einige Winke, diese Zweifel zu lösen. Auch dem Gesandten kömmt kein Recht zu, sich den Pflichten der Neutralität nicht zu unterwerfen, sobald er sich in dem Gebiete eines neutralen Fürsten befindet. I. 239—253. Wenn also der, welcher sich in dem Gebiete eines neutralen Staats aufhält, oder es durchreiset, sein feindseliges Gemüth nicht abgelegt hat, und in seinem Vorsatze zu beleidigen und Krieg zu führen fortfährt, so kann er weder auf Schutz, noch Zuflucht Anspruch machen. I. 253. 254. Eben dieses läßt sich auch auf leblose Dinge anwenden. Sind diese zu feindseligen Handlungen bestimmt, z. B. Waffen, Kriegsbedürfnisse; so können sie keines Schutzes genießen; alle übrigen Dinge hingegen genießen, wenn sie gleich dem Feinde zugehören, den Territorialschutz. I. 254. Aus diesen allgemeinen Grundsätzen lassen sich die Auflösungen der berühmtesten Fragen herleiten, in wie fern ein neutraler Staat einem durchziehenden Kriegsheer, oder auch leblosen feindlichen Dingen in seinem Lande Schutz und Sicherheit vergönnen könne, oder nicht. I. 254—261. Grundlos ist der Unterschied, welchen hier die Staatsrechtslehrer unter dem Anfangen und Fortsetzen der Feindseligkeiten haben machen wollen, indem sie jenes für unerlaubt, dieses aber für erlaubt ansahen. Berichtigung der Frage. I. 264*).

Territorium einer kriegführenden Nation, was darunter zu verstehen ist. II. 148. 149.

Tribut—Um die Frage richtig zu entscheiden, ob Fürsten bloß deswegen nicht für neutral angesehen werden können, weil sie kriegführenden Mächten entweder einen Tribut zahlen, oder denselben von ihnen erheben,

heben, müssen vor allen Dingen die verschiedenen Arten von Tribut, und die beyden Fälle unterschieden werden, ob das Volk, welches den Tribut erhebt, bey dem Kriege der Nation, welche den Tribut zahlt, neutral bleiben will, oder, ob die Nation, welche einem kriegführenden Volke Tribut zahlt, bey seinem Kriege neutral zu bleiben verlangt. I. 127 — 132. Bey jedem Volke, welchem eine Nation Tribut zahlt, ist Partheylichkeit für diese Nation zu vermuthen. Ausnahmen von dieser Regel. I. 132 — 138. Hingegen ist bey der Nation, welche einem Volke Tribut zahlt, keine partheyische Anhänglichkeit für dieses Volk zu vermuthen. I. 138 — 140. Die einzige Art von zinsbaren Völkern, welche einen Tribut in der Absicht entrichten, um sich der Klientel und des Schutzes einer größern Macht zu versichern, könnte eine Ausnahme davon zu machen scheinen; allein diese sind unter Bundesgenossen zu zählen. I. 133. Man kann nicht mit Grunde sagen, daß die Entrichtung eines Tributs an eine kriegführende Macht, wenn er schon vor dem Kriege entrichtet zu werden pflegte, mit der Neutralität nicht bestehen könne. I. 140 — 142. Selbst, wenn der Tribut während dem Kriege versprochen wird, verletzt er nur dann die Neutralität, wann er freywillig angeboten, aber nicht, wann er von dem Besiegten aus drückender Nothwendigkeit versprochen worden ist. I. 142. 143.

V.

Verträge — Was gleiche und ungleiche sind. I. 76. Ob gleich Neutralitätsverträge nicht nothwendig sind, um die Rechte der Neutralität zu genießen, so führen sie doch große Vortheile mit sich. I. 80 — 82. Sie können mit den kriegführenden Theilen, aber auch nur mit einem derselben, geschlossen werden. I. 82. 83. Im letztern Fall ist der andere kriegführende Theil verbunden, den Vertrag für gültig zu halten, wenn er ihm unschädliche oder wohl gar vortheilhafte Bestimmungen enthält; hingegen macht sich der neutral seyn wollende Staat der Partheylichkeit schuldig, sobald jener Vertrag Artikel enthält, welche nur für

einen kriegführenden Theil nützlich sind. I. 84. 85. Jedoch reicht eine bloß entfernte Furcht nicht hin, den neutralen Staat für partheyisch zu achten, und ihn deswegen mit Gewalt zu einem Neutralitätsvertrage zu zwingen. I. 89. 90. Selbst unter feindlichen Potentaten können Neutralitätsverträge abgeschlossen werden. I. 90. Diesen hat bloß der gegenwärtige politische Zustand Europens das Daseyn geben können. Verwickelte und unregelmäßige Verbindung der Europäischen Staaten. I. 90—94. Diese Vereinigung mehrerer Verhältnisse in einer und derselben Person veranlassen zwey Fragen: die erste, kann ein Fürst, welcher verschiedene Besitzungen hat, und sich wegen Streitigkeiten, die auf den einen Theil derselben Beziehung haben, in einen Krieg einläßt, mit Recht verlangen, in Ansehung des andern Theils seiner Besitzungen als neutral angesehen zu werden? Zur Beantwortung dieser Frage unterscheide man vor allen Dingen vollkommene und unvollkommene Souveränität. I. 95. 96. Besitzt der kriegführende Fürst in zwey oder mehrern Ländern eine vollkommene Souveränität; so kann er für keines seiner Länder mit Recht Neutralität fordern. I. 96. 97. Besitzt er hingegen in dem einen Lande eine vollkommene, in dem andern eine unvollkommene Souveränität, so kann er für das letztere verlangen, nicht mit in den Krieg verwickelt zu werden. I. 97. Denn ist er als unvollkommener Souverän der Vorsteher einer Republik, so braucht diese nicht für das verantwortlich zu seyn, was er als vollkommener Souverän eines andern Landes vornimmt. I. 97—99*). 100. Ist er hingegen als unvollkommener Souverän Herr eines Landes, das ursprünglich ein Lehn war, aber jetzt selbst für einen souveränen Staat angesehen wird; so entspringt der Krieg entweder aus Ursachen, welche sich auf das Reich beziehn, von welchem das Lehn einen Theil ausmacht; dann kann dieses Lehn, so lange es nur noch als ein Territorium eines höhern Territorialherrn angesehen werden kann, nicht feindlich behandelt werden, und es kann also neutral bleiben; I. 101—104. oder der Krieg entspringt aus Ursachen,

chen, welche den Staat angehen, von welchem der unvollkommene Souverän ein Mitglied ausmacht; dann kann der andere vollkommen souveräne Staat, der eben demselben Fürsten zugehört, neutral bleiben I. 104—111. sowohl in dem Fall, wann er als ein Mitglied vereinigter Staaten in der Staatenversammlung gegen den Krieg gestimmt, seine Meinung aber nicht die Oberhand behalten hat; als auch wenn er für den Krieg stimmte, und die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite war. I. 104—112. Mit noch weit größerer Entschiedenheit kann man behaupten, daß ein Land, das einem andern, übrigens auch noch so nahen Verwandten von ihm angehört, neutral bleiben kann. Nur in Ansehung dreyer Grade von Verwandtschaft könnte ein Zweifel entstehen, nehmlich, in Ansehung der Verwandtschaft unter Geschwistern, unter Eltern und Kindern, unter Ehegatten. Dennoch ist nur bey Ehegatten, in der Regel, eine gegründete Vermuthung vorhanden, daß der eine bey dem Kriege, welchen der andre führt, nicht leicht eine recht aufrichtige Neutralität beobachten werde. I. 113—127.

Verweigerung, partheyloſe, ist von der partheyloſen Verwilligung zu unterscheiden. I. 15. s. auch Neutralität.

Verwilligung, partheyloſe, s. Verweigerung.

Visitiren der Schiffe. II. 251. In Ansehung dieſer Materie befolgt Europa in den Tractaten die wahren Grundsätze des Rechts; aber Hübner irrt weit von der Wahrheit ab. II. 252—255. Das Visitiren bestehet darin, daß man durch ein mit einer Trompete, oder durch Abfeuern einer Kanone gegebenes Signal einem andern Schiffe andeutet, daß es sich nähere, und so lange verweile, bis man ein Boot abgeschickt hat, seine Schiffskarten zu durchsehen. II. 254. Das Visitiren ist nicht eine Handlung der Gerichtsbarkeit oder der Oberherrschaft, sondern bloß ein von Natur zukommendes Recht zur Sicherstellung. II. 255. Es kann von jedem, der nicht zu ohnmächtig dazu ist, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten vorgenommen werden. II. 258. Ein Schiff, welchem angedeutet

gedeutet wurde, still zu halten, und sich visitiren zu lassen, und welches gleichwohl nicht still hält, sondern sich auf die Flucht begiebt, kann nicht mit Recht verfolgt, und, weil es nicht gehorcht hat, bestraft werden. II. 256. 257. Setzt es sich zur Gegenwehr, so verdient auch in diesem Fall der Befehlshaber des Schiffs keine Strafe, wenn er gegründete Ursache hatte, das Schiff, welches ihm das Signal gab, für einen verstellten Seeräuber zu halten; hatte er eine solche Ursache nicht, so verdient er zwar Strafe, aber das Schiff und die Waaren dürfen dessen ungeachtet nicht confiscirt werden. II. 258. Wie das Visitiren mit der möglich kleinsten Beschwerlichkeit des Visitirten vorgenommen werden müsse. II. 262.

W.

Waaren, welche zur Bequemlichkeit oder zum Luxus dienen. s. Kriegscontrebande.

—— von unschädlichem Gebrauche — Wer über die Rechtmäßigkeit des Anhaltens oder der Wegnahme derselben der befugte Richter ist, wenn sie von neutralen Schiffen geführt werden, und deren Eigenthumder, der sie wegnehmen läßt, dem Feinde zuständig zu seyn glaubt. Auf gesperrtem Meere ist es der Herr des Territoriums; auf offener See kann die Frage dem Rechte nach und von Natur gar nicht vorkommen. Irrige Meinung, daß man sich der Waaren des Feindes auf freundschaftlichen Schiffen, in welchem Meere es auch sey, bemächtigen könne. II. 177. 178.

Waffen, s. Kriegscontrebande.

Wegnahme der Schiffe oder der darauf befindlichen Waaren, s. Confiscation.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738560783/phys_0380
DFG

und den Schutz des Römi-
*) Bey einer solchen Ver-
z natürlich, daß die Römer
leute auf ihre eigene Kosten,
iffe ausrüsteten, welche auf
eere herumschwärmten, um
u berauben, zu mißhandeln.
ke der Römer in der See-
Landmacht (wie man doch
), und die schwerste und
n ersten Karthaginiensischen
lctium zur See entschieden
e sich doch keiner andern
iffe. Sie verabscheuten die
sie dieselbe auch nicht ein-
statteten, deren Seekaper sie
ß man gegen dieselben nach
ntlichen Krieges verführe,
eigentliche Strassenräuber
an sie ertappt hatte, wie

Abscheu hatten die Römer
lche Privatpersonen zu Lan-
de

nicht sagen, daß die Bar-
bey ihrer Art zu kriegen auf
eschah nur nach und nach, und
ritten, in eben dem Masse als
hmack an der Griechischen Phi-
h erhielt sich immer ein großer
ngen, deren verderbliche An-
italter fortgepflanzt worden ist.

O